Digitized by Google

382
L14

Digitized by Google

XV. a. 12

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Lehre

vom

Hochverrath

von

Zirkler.

Koninklijke
Bibliotheek
te 's Hage.

Zweite Auflage.

Preis 18 Gr. = fl. 1. 12 kr.

Stuttgart 1838.
Franz Heinrich Köhler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zirkler

über

Majeſtätsverbrechen

und

Hochverrath.

Digitized by Google

Stuttgart, Arnold's Buchdruckerei.

Digitized by Google

382
L 14

Die

gemeinrechtliche Lehre

vom

Majeſtätsverbrechen

und

Hochverrath

aus

den Quellen entwickelt

von

J. H. Zirkler,

Oberjuſtizrath bei dem Königl. Württembergiſchen Gerichtshofe zu Tübingen.

Koninklijke Bibliotheek 's Gravenhage.

Zweite unveränderte Ausgabe.

Stuttgart 1838.
Franz Heinrich Köhler.

Digitized by Google

Quod non ratione introductum, sed errore primum, deinde consuetudine obtentum est: in aliis similibus non obtinet.

Celsus (L. 23. Dig.) Leg. 39.
Pand. de Legibus.

Digitized by Google

Vorbericht.

Der Verfaſſer übergiebt hiermit dem Publikum einen wiſſenſchaftlichen Verſuch, welcher aus mehrjährigen Forſchungen und Beobachtungen hervorgegangen iſt. Die vielfältigen amtlichen Veranlaſſungen, welche der Verfaſſer ſeit 1831 hatte, ſich mit dieſer Lehre bekannt zu machen, ſind für das Publikum von keinem Intereſſe. Vielleicht wären ſie aber nicht überflüſſig, um Manchem begreiflich zu machen, wie ein vollauf beſchäftigter Geſchäftsmann nach und nach dazu gehetzt werden kann, ſich in ein ſolches Studium zu vertiefen, deſſen Licht, iſt es für eine unmittelbare Anwendung

Digitized by Google

zu eigenthümlich und neu, nothwendig erſt öffentlich ausgeſtellt werden muß. Er hat einzig zu bedauern, daß die ihm kurz zugemeſſene Zeit ſeiner Nebenſtunden ihm nicht erlaubt hat, auf die Ausarbeitung den Fleiß zu verwenden und der Darſtellung diejenige Feile und Ruhe zu geben, welche dem von ihm gelieferten Stoffe zu wünſchen geweſen wären. So wie er in dieſer Beziehung Nachſicht in Anſpruch nimmt, ſo werden die am ſchärfſten prüfenden Leſer ihm auf der andern Seite die willkommenſten ſeyn, weil dieſe ſeine Leiſtungen am richtigſten und ſicherſten erkennen und würdigen müſſen.

Die Lehre vom Hochverrath und Majeſtäts-Verbrechen iſt ſowohl durch die vielen bei unſern deutſchen Gerichten in der neueren Zeit theils entſchiedenen, theils noch anhängigen Criminal-Proceſſe, als durch die geſpannte Aufmerkſamkeit, womit ein zahlreiches Publikum die Arbeiten unſerer Geſezgebungs-Commiſſionen beobachtet, eine ſehr praktiſche geworden. Um ſo mehr iſt zu bedauern, daß dieſelbe ſich in einer Criſis befindet, aus welcher ein gleiches und ſicheres Recht ſo leicht und ſo geſchwind, als es das Zeitbedürfniß fordert, weder in der Anwendung ſich bilden, noch durch neue Geſetze fixirt werden wird, beſonders wenn die letzteren ſich zugleich ein Preißſtück vorſetzen, werth, an dem vielleicht doch nicht ſo fernen großen Verſöhnungsfeſte ausgeſtellt zu werden, dem, je mehr es nicht durch das Verdienſt unſerer eitlen Beſtrebungen, ſondern durch Gottes Schickung herannahet, freilich von mehr als einer Seite die Verſtocktheit Einzelner mit ſcheinbar geſteigerter Erbitterung entgegenarbeitet. Der Zuſtand der Ueberlieferung, in welchem jene Lehre denen, welche

Digitized by Google

jetzt Männer ſind, als beſtehendes Recht vorgetragen wurde, iſt in einzelnen Dogmen von Juriſten erſchüttert, welche zu angeſehen ſind und mit zu einleuchtenden Gründen auftreten, als daß man ſie überhören dürfte. Aber gerade weil dieſe Männer nur einzelne Dogmen angreifen, ſo bewährt ſich gegen ſie das zähe Leben aller dogmatiſchen Syſteme, denen als Werk des menſchlichen Verſtandes und einer ſtetigen Ueberlieferung immer eine gewiſſe innere Conſequenz und ein Abbild der Wahrheit beiwohnt, ſo daß es den Orthodoxiſten zu verzeihen iſt, wenn ſie zu dieſen Neuerungen den Kopf ſchütteln*) und ihnen das

Quodcunque mihi ostenderis sic, incredulus odi!

entgegnen. Dieſe wohlthätigen Erſchütterungen werden, dieß iſt dem Verfaſſer zur lebendigſten Ueberzeugung geworden, erſt dann gedeihen und in der Praxis ſich Eingang verſchaffen, wenn man bis zu dem Grund-Irrthum eindringt, welcher nicht nur jene Syſteme, ſondern auch noch diejenigen beherrſcht, welche dieſe Syſteme nur in einzelnen zu evident falſchen Folgerungen bekämpfen. Wir müſſen zu den Quellen zurückkehren, dieſe mit Hülfe der Geſchichte beleuchten und durch eine panharmoniſche Interpretation fixiren, und es wird an den Tag kommen, daß ein übrigens ſehr entſchuldbares Mißverſtändniß dem Ganzen dieſer Lehre unver-

*) Man vergleiche nur die Darſtellung des Strafrechtsfalls gegen die Gräfin von Görz Wrisberg und mehrere andere des Hochverraths Angeklagte ꝛc. von J. Scholz. Lünneburg 1836. und die darin angeführten Entſcheidungen der Herzogl. Braunſchweigiſchen Gerichte mit dem Gutachten der Heidelberger Juriſten-Fakultät.

merkt einen dem gemeinen Rechte direkt entgegengeſetzten Standpunkt untergeſchoben hat, welcher, weil er das Verbrechen nicht von dem nur durch einen Riß oder Bruch möglichen Eintritt eines Zuſtands, ſondern von einem ſucceſſiv und aus der weiteſten Ferne zu verfolgenden Endziele abhängig macht, alle jene Conſequenzen nachzieht, gegen die ſich der geſunde Menſchenverſtand, auch ohne daß er der Sache auf den Grund geſehen, ſchon im Voraus empört. Erſt dann wird man zu der dem Richter unentbehrlichen Beruhigung gelangen, daß man dieſem natürlichen Rechtsgefühle Gehör ſchenken darf, ohne der juriſtiſchen Conſequenz das Mindeſte zu vergeben.

Durch dieſes praktiſche Bedürfniß vereint mit dem berührten von Andern gegebenen Anſtoß wurde der gegenwärtige Verſuch erzeugt. Die frühere Schrift des Verfaſſers: „Das Aſſociationsrecht der Staatsbürger und die Lehre von den Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Verſammlungen. Leipzig 1834. kann als Vorläufer deſſelben betrachtet werden. In ihr ſuchte ich gegen die Anſprüche eines unbeſtimmten Liberalismus zu zeigen, daß es ſubtile und indirekte Kränkungen der Majestas publica giebt, welche, wenn ſie ſchon kein Hochverrath ſind, doch den Staat in dem Recht ſeiner Perſönlichkeit, in dem Recht, er ſelbſt zu ſeyn, ungezweifelt beeinträchtigen und darum nicht zu dulden, vielmehr nach Umſtänden zu ſtrafen ſind. *) Jetzt aber

*) Manchen, der meine Lehre aus einem ſehr achtungswerthen Intereſſe für die ſtaatsbürgerliche Freiheit beſtreitet, ſollen, wie ich hoffe, ihre Beziehungen auf

muß ich gegen das gerade entgegengeſetzte Extrem kämpfen, welches den Hochverrath nicht bei ſeiner urſprünglichen ſcharfen Bedeutung läßt, denſelben ſchon in der ſchwächſten Vorbereitung, ja in der Gedankenwelt ſchlimmer Geſinnungen, Neigungen und Grundſätze aufſpürt, in welcher ſich die Grade der Schuld, ja zuletzt Schuld und Unſchuld völlig in das Nichtzuunterſcheidende verlieren. Dadurch bekommt der Hochverrath jene bei aller für die Strafbemeſſung erſonnenen Milde ſchauderhafte Ausdehnung. Denn nach der ächten unverwüſtlichen Bedeutung handelt es ſich von einem Verbrechen, welches nicht etwa unſere Regierungen bloß zur ſchuldigen Wachſamkeit für die Sicherheit des Staats auffordert, bei der ſie, ſind die ſehr nahe liegenden auf den gemeinen Menſchenſchlag berechneten Vorkehrungen getroffen, ruhig ſchlafen können, überzeugt, daß ein göttliches Geſetz dafür geſorgt hat, daß die emporſtrebenden Bäume nicht in den Himmel wachſen, wohingegen der ſchwarze Gedanke, von einem Schwarm von jenen lauernden Verräthern, wie ſie die Natur nur ſelten hervor und zuſammen bringt, umgeben zu ſeyn, nur in den äußerſten Maßregeln Ruhe findet und ganz dazu geeignet iſt, den mächtigſten Stützpunkt, auf die Gemüther zu wirken und Verirrte zu ihrer Pflicht zu-

---

das Ganze, auf die ich diesmal zurückkommen muß, bekehren und überzeugen, daß ſeine Polemik die Krätze nur in den Leib kurirt, welche in eine weit gefährlichere, die edlen Theile angreifende Krankheit übergeht. Läßt man dieſe Majeſtätsverbrechen in der weiteſten Bedeutung nicht zu, ſo reagiren ſie in der Geſtalt entfernter Hochverrathsattentate und dieſer Schaden iſt viel größer.

rückzuführen, den Glauben an Volk und Menſchheit zu zerſtören. Die Jurisprudenz ſoll alſo wohl bedenken, welcher Verantwortung oder welcher Halbheit ſie ſich ausſetzt, ſie mag dieſe äußerſten Maaßregeln zugleich gutheißen oder nicht gutheißen, weil ſie entweder zu ärgerem Unheil die Looſung gibt oder das ſchwerſte aller Verbrechen zu unverdienter Ehre bringt, zu der gerade die ſchlimmſten und unbekehrteſten Uebelgeſinnten freilich in die Fauſt lachen. Sie wird dann den Beruf fühlen, zu unſerem ohne Grund geſchmähten gemeinen Rechte zurückzukehren, welches zwar die leidige Wahrheit nicht verkennt, daß die freie Natur des Menſchen auch dieſer Ausartung fähig iſt, und daß wenige Böſewichte dieſer Art auch viele durch Anſteckung und Beiſpiel zu Thaten fortreißen können, welche ſchlimmer ſind, als ſie ſelbſt, aber auch das Geſpenſt, welches aus dieſer ſeltenen Ausnahme eine die Zahl der Hochverräther über die traurige Gewißheit hinaus noch vervielfältigende und zuletzt die Erbſünde mit der wirklichen Sünde vermiſchende Regel ſchafft, nicht aufkommen läßt. Ohne die That von irgend einem Erfolge abhängig zu machen, erreicht es dieſe gerechte Mitte durch die ſtrengen Beweiſe, welche es für die Feſtigkeit, Unwiderruflichkeit und Entſchiedenheit des ſchon in die am einfachſten durch den Ueberläufer oder Verräther verſinnlichte Thatſache eines Abfalles übergegangenen böſen Vorſatzes fordert und durch die Schärfe, womit es die eigentliche perduellio von den ſubjectiv oder objectiv noch ſo ſtaatsgefährlichen Handlungen und Zuſtänden unterſcheidet, welche noch nicht bis zu dieſem nach der Strenge der alten

Digitized by Google

Welt zugleich die capitis deminutio verwirkenden Abfall gediehen waren, und welche, ſind ihre Urheber nicht herzlich ſchlimm, (was man ſo leicht nicht annehmen ſoll) das Richtergewiſſen der Gnade zu empfehlen erlaubt. Aber freilich gehören Fleiß, Geduld und wohl auch eine kleine Gabe combinatoriſchen Geiſtes dazu, um ſich dieſer Reſultate völlig zu bemächtigen, und, wenn ich mir ſchmeichle, hierin meinen Leſern vorangegangen zu ſeyn, ſo darf ich darum bei einem Verſuche, der ohne Zweifel noch mancher Berichtigung bedarf, dieſen das Nachſtreben nicht erlaſſen. Auch verſteht ſich von ſelbſt, daß ſo lange wir noch an Geſetze gebunden, welche aus unſeren gewöhnlichen Doctrinen hervorgegangen ſind, dem Richter beſonders in Bezug auf Delictsbezeichnung noch keine unreflectirte Anwendung dieſer Grundſätze geſtattet iſt, ſo fruchtbar ſie ſich in einer reflectirten zeigen dürften.

Uebrigens ſind die Verdienſte unſeres gemeinen Rechts einer um ſo größeren Aufmerkſamkeit würdig, da wir ſie weder der perſönlichen Weisheit dieſes oder jenes Geſetzgebers, noch der perſönlichen Größe dieſes oder jenes Rechtsgelehrten, ſo kräftig auch Einzelne darauf eingewirkt haben, ſondern einem über Geſetzgebung und Rechtspflege, wie über allen für die Dauer arbeitſamen irdiſchen Beſtrebungen waltenden Schickſale, das ſowohl anarchiſchen als deſpotiſchen Ausſchweifungen ihr Maaß beſcheidet, und die unverträgliche Paarung von Dingen, die nicht zuſammengehören, mit der Zeit wieder zu löſen verſteht, zu verdanken haben, bei dem man als guter Chriſt ausrufen möchte: Deo soli gloria. Möge die in dieſer Schrift ex ovo

Digitized by Google

entwickelte Geſchichte des Majeſtäts=Verbrechens zu dieſer Ueberzeugung einer beſondern Providenz und zu der einer Entwicklung des Menſchengeſchlechts aus Einem, das von Anbeginn war, beitragen, welche darum nichts weniger, als einen türkiſchen Fatalismus empfiehlt. Es iſt ein erhabenes und doch auch wieder demüthigendes Schauſpiel, wenn man gewahr wird, daß der menſchliche Geiſt auf die Fortſchritte, womit wir ſo gerne prahlen, nur dann ſtolz zu ſeyn Urſache hat, wenn er immer wieder auf die urſprünglichen Wahrheiten zurückſieht, welche dem einfachen Sohne der Natur ſein menſchlicher und geſelliger Inſtinkt gleichſam offenbarte, und ohne welche im Labyrinthe verwickelter und mannichfaltiger hervorgetretener Zuſtände der Faden verloren geht. Schwindler ſind es, die mit dem Verſtande das Gefühl, mit dem Wiſſen den Glauben nicht erleuchten und beſtärken, ſondern völlig erſetzen wollen, und ihnen wird widerfahren, was ein ehrwürdiges Buch ſagt, daß ſie in ihrer Weisheit zu Narren werden. Für die Fortſchritte des politiſchen Lebens konnte wahrhaftig kein ungeſchickteres Wort gewählt werden, als das der Bewegung. Ich bin weit entfernt, daſſelbe ominös zu deuten, aber es paßt einmal nur auf todte Kräfte, welche ihren Ort verändern, ihrem Mittelpunkt entfliehen und ſich aufreiben und abnutzen, während das Recht ſeinem Urſprung und Mittelpunkte getreu, gleich dem erdgebornen Rieſen aus jeder Berührung friſche Stärkung ſchöpft. Diejenigen, denen es um die Sache gilt, ſollten dafür das Wort Entwickelung oder unbeweglicher Fortſchritt wählen, wie der Baum im Stillen wächſet. Schon ein ge=

Digitized by Google

meines Sprüchwort zeichnet die Ueberſchlauen, welche das Gras wachſen ſehen und nicht daran denken, daß Treibhauspflanzen das Clima nicht vertragen würden.

Meine frühere Schrift hat bei angeſehenen Rechtsgelehrten und Staatsmännern einen mich ſehr aufmunternden Beifall gefunden. Daß ſie auch Widerſprüche erfuhr, kam mir nicht unerwartet. Daß ſie aber ſogar einen jedenfalls ſehr unverdienten Aerger und Anſtoß erregt hat, das beweiſet der zweite Theil des „Staatslexikons" S. 21 unter dem Artikel Aſſociation. Der Feuer-Eifer, womit Herr Welker gegen mich ausfällt, iſt, ich geſtehe es, mir mehr unterhaltend, als empfindlich geweſen. Denn es gehörte dieſer herzlich gut gemeinte Feuer-Eifer dazu, um zu verkennen, daß mir die ſtaatsbürgerliche Freiheit und die Spontaneität der öffentlichen Meinung, für welche hier gefochten wird, ſo ſehr am Herzen liege, als ihm ſelbſt, und daß wir nur über die dienlichen Mittel und Bedingungen verſchiedener Meinung ſind, worüber ſich Gelehrte ruhig verſtändigen ſollten. Was ich zur Erläuterung und Vertheidigung meiner ſo hart angeklagten Perſon und Theorie aus dem blos juriſtiſchen Standpunkte zu ſagen wußte, habe ich absque studio et ira in Roßhirt's und Warnkönig's Zeitſchrift niedergelegt und das Publikum mag über die Frage, um die es mir hauptſächlich gegolten hat, entſcheiden, wer von uns Beiden unſer poſitives Recht auf ſeiner Seite hat, und ob nach dem Alter und der Eigenthümlichkeit unſerer Quellen dieſes Recht für uns noch ſo practiſch iſt, daß es keines neuen Geſetzes, ſondern **höchſtens** für die ſtrafrechtliche Anwendung

einer in der Macht jeder Regierung liegenden friſchen Einſchärfung bedarf. Daß ich mich auch noch in die Rechtsphiloſophie und Politik verſtiegen habe, das iſt eine Sünde, die ich als längſt naturaliſirter Schwabe meinem Beichtvater ehrlich bekannt habe und nach empfangener Abſolution werde ich mich vor dem Rückfall hüten, mich um des Kaiſers Bart zu zanken. Denn was iſt der Beſcheid, welchen uns die Metapolitik über dergleichen Fragen zu geben verſteht anders, als ein Für und Wider, ein So oder So, etwa der delphiſche Orakel-Spruch, welchen uns vor vielen Jahren der geiſtreiche Zachariä gegeben: „das Recht öffentlicher Verſammlungen und Geſellſchaften kann im Intereſſe der öffentlichen Freiheit nicht unbeſchränkt und im Intereſſe der öffentlichen Ordnung nicht beſchränkt genug ſeyn.“ Nach dieſem Beſcheide werden wir uns alſo vernünftiger Weiſe auf das: ländlich, ſittlich verwieſen fühlen. Wollen wir nun nicht, als ungezogene Säuglinge, unſere Amme, die Geſchichte ſchlagen, ſo müſſen wir zugeben, daß auf dem Continente dieſes an ſich unbeſtrittene Recht der natürlichen Freiheit ſtets ſubordinirt und beſchränkt geweſen iſt. Auch in England, wo es in der größten Ausdehnung beſteht, iſt es nicht ohne alle Subordination und Beſchränkung und Sitte und Landesgebrauch haben dafür geſorgt, die Schäden für die öffentliche Ordnung minder empfindlich zu machen. Sollen bei uns mit einem Schlage alle Bande gelüpft werden, ſo wird daraus die in ihrem nichtigen Beſtreben nicht etwa ein ſchon vorhandenes Mißvergnügen verlautbarende, ſondern Mißvergnügen und Ungeduld methodiſch erzeugende und

vervielfältigende leere Anmaßung einer Volks-Controlle, einer Initiative, einer Alleinherrſchaft des democratiſchen Elements entſtehen, welche die Idee der Volks-Souverainetät auf eine blindgeführte Menge überträgt, dadurch zur Carricatur entſtellt, und gerade derjenigen Sache, welcher damit gedient werden ſoll, am empfindlichſten ſchadet, da es für die Volks-Souverainetät mehr noch, als für die Padiſchas des Orients gerathen iſt, daß ſie unſichtbar bleibe. Wie weit die Brittiſchen Staatsmänner von ſolcher überſpannter Anſicht dieſes dort zugeſtandenen Rechts entfernt ſind, welche in den Köpfen unſerer Politiker geſpuckt hat, ergeben folgende Worte ſeines beredteſten Vertheidigers, des verewigten Fox, geſprochen bei der Debatte über die ſogenannte Pittsbill: „Einer der charakteriſtiſchen Vorzüge unſerer „Conſtitution iſt, daß ſie den Meinungen, oder, „wenn man will, den falſchen Ideen, den „Vorurtheilen, den böſen Säften des poli„tiſchen Körpers mehre Mittel zu verdünſten, „darbietet. Sind die Beſchwerden gegründet, ſo „nimmt man Rückſicht darauf, ſind die Behauptungen „falſch, ſo kann man den ſchlimmen Folgen einer allzu„ſtarren Anhänglichkeit an ſolche vorbeugen, aber ent„reißt ihr dem Volke die geſetzlichen Mittel, ſein „Mißvergnügen über das Betragen der Re„gierung zu äußern, ſo ſetzt ihr daſſelbe in den „ſchrecklichen Wechſelfall einer ſklaviſchen Unterwerfung „oder eines gewaltſamen Widerſtands.“ Ueber dieſen Text ließe ſich eine Predigt mit erbaulichen Nutzanwendungen halten. Die wichtigſte betrifft den Punkt, worüber Herr Welker und ich uns verſtehen müſſen,

Digitized by Google

um alle unſere Widerſprüche zu löſen. Fox hat als practiſcher Philoſoph wohl eingeſehen, daß dergleichen künſtliche Organe keine öffentliche Meinung repräſentiren, ſondern nur eine gemeine Meinung hervorbringen. Beides haben auch die Alten wohl zu unterſcheiden verſtanden (Cicero de Legibus L. 1. C. 17. Tusc. III. 1. 2. und Seneca de vita beata Cap. 1. etc.), heutzutage wird es auf das trübſte vermiſcht. Wollen wir uns gleich nicht zu dem paradoxen Sinnſpruche des Ulrich Zaſius und Hommels: communis opinio, ergo falsa bekennen, ſo iſt es doch richtig, daß die gemeine Meinung nur der Rauch iſt, welcher die Flamme der öffentlichen Meinung zwar anzeigt, aber doch auch erſt ſich verzogen haben muß, bis uns dieſe Flamme leuchtet und wärmet, daß daher Inſtitutionen mehr geeignet, den Rauch zu vermehren, als die Flamme zu fördern, nur in ſo ferne zu dulden ſind, als ſie ſich als das geringere Uebel legitimiren. Sind ſie daher einem Volke von Alters her zur anderen Natur geworden, ſo wäre es eben ſo unrecht, den nun einmal damit verwachſenen unmittelbaren Trieb ſein Vergnügen oder Mißvergnügen über die Handlungen der geſetzgebenden und aufſehenden Gewalt zu manifeſtiren, zu unterdrücken, als es verkehrt wäre, ſolche Organe, wo ſie noch nicht vorhanden ſind, erſt künſtlich wecken und erzeugen zu laſſen, ohne die ſich das freilich nicht zum Schweigen zu verdammende Menſchenrecht der Billigung und Mißbilligung der Regierungshandlungen gar wohl ausſprechen kann, da es für Staatsbeamte und Deputirte Mittel und Wege die Fülle gibt, die öffentliche Stimme viel leichter, reiner und ſicherer zu erfahren, als durch

ſie. Wer wehrt einem rechtſchaffenen Abgeordneten im Lande herumzureißen, an Converſationen aller Art Theil zu nehmen, mit Biedermännern und Verſtändigen aus allen Claſſen Correſſpondenzen anzuknüpfen? — Und wer wehrt den anſtändigen Gebrauch der Preſſe Männern, die frei auftreten und ihr Wort zu vertreten das Herz haben? — Auch fragt ſich, ob das in Alt=England von der Regierung anerkannte uneingeſchränkte Petitionsrecht nicht zu den Eigenthümlichkeiten ſeiner Verfaſſung gehört hat, als nothwendiges Gegengewicht gegen die vom Volke ſtets willig anerkannte Allgewalt eines gemeiniglich durch den Einfluß der Krone beherrſchten Parlaments, und ob es auf jene gleich zuträgliche Weiſe mit dem reformirten Parlamente die Probe beſtehen wird, ohne daß die Rechte der Krone erweitert werden? — Dieſes Gleichgewicht ſtellt ſich nicht ſo geſchwind von ſelbſt her, um nicht mit den Aerzten zu ſagen: judicium anceps, experimentum periculosum. Der politiſche Zuſtand iſt ſchon krank, wo das Menſchenrecht der Billigung und Mißbilligung die Handlungen der geſetzgebenden und oberaufſehenden Gewalt nicht bloß begleitet, ſondern als Initiative auftritt, und thut man dem Guten zuviel, ſo wird freilich noch nicht der Umſturz des Staats erfolgen, aber es wird doch die Ruhe der das förmliche Recht erzeugenden Verhandlungen geſtört, die wahre Geſetzeskraft gelähmt und die obrigkeitliche Autorität ſo geſchwächt, daß ſie Gewalt zu Hülfe nehmen muß, — ein Extrem, welches auch in England nicht ſelten außerordentliche Maaßregeln nothwendig gemacht hat. Und damit habt ihr zugleich den urſprünglichen Grundgedanken des die

Digitized by Google

Perduellio ergänzenden Majeſtäts-Verbrechens der Römer.

Ob meine dermalige Schrift, worin ich jenen Grundſätzen getreu bleibe, auch noch bei Anderen Anſtoß erregen wird, muß ich darauf ankommen laſſen. Es könnte indeſſen nur bei ſolchen ſeyn, denen der Umſturz eines eingelernten Syſtems mehr am Herzen liegt, als der Umſturz des Staats, welchem letzteren mit dem entwickelten ſubjectiven Standpunkte weit mehr, als mit dem nur die Ueberweiſung des wahren Verbrechens erſchwerenden, und dafür deſto mehr arme Sünder peinigenden objectiven gedient iſt. Ich darf aber dieſen Anſtoß um ſo weniger fürchten, da mich während des ſchon im April begonnenen Drucks dieſes Werks zwei ſehr erfreuliche literariſche Erſcheinungen überraſcht haben. Die eine iſt betitelt: Hochverrath und Majeſtäts-Verbrechen, das Crimen Majestatis der Römer von Dr. Julius Weiſke. Lpzig. 1836. Der Verfaſſer, deſſen frühere academiſche Schrift ich trotz meiner Oppoſition gegen dieſelbe dem Publicum S. 150. zu empfehlen für meine Pflicht hielt, hat zwar die von mir ausführlich geprüfte Hypotheſe einer völligen Identificirung der Perduellio mit dem Crimen Majestatis hier nur weiter auszuführen geſucht, ohne erhebliche neue Gründe dafür vorzubringen, und ich beharre dabei, ſie für irrig zu erklären. In dieſer Geſchichtsfrage bleiben wir alſo wahre Antipoden und es iſt zu bedauern, daß ihm dieſer Irrthum den organiſchen Zuſammenhang aller Majeſtätsverbrechen entrückte, den ich im zweiten Abſchnitte nachgewieſen zu haben glaube. Deſto merkwürdiger iſt es, daß er aus dieſem ganz

Digitized by Google

divergirenden Standpunkte beinahe auf dieſelben practiſchen Reſultate kommt. Ein ſehr gründliches Quellenſtudium ſchob ihm nach Abſonderung mehrer ſeiner Meinung nach nicht zum Gattungsbegriffe gehöriger Verbrechen das Majeſtätsverbrechen in der ſchärfſten Bedeutung unter, was dann freilich mit der Perduellio coincidirt. Gerade in dem Gedanken, worin ich mir ſelbſt lange mißtraut habe, weil er ſo ſehr dem widerſpricht, was man ſchon längere Zeit in den Geſetzen gefunden haben wollte, (ſchon Böhmer ſpricht de evertenda republica, doch mildern die Aelteren bis auf Feuerbach meiſtens durch den Beiſatz vel labefactanda etc.), daß es nehmlich auf das Extrem einer auf Vernichtung des Staats gerichteten Abſicht gar nicht ankommt, und daß der Hochverrath durchaus von keinem beſtimmten Endzwecke des Verbrechers abhängt, ſtimmt er völlig mit mir überein. „Allerdings," ſagt er, „begnügt ſich der Römer, wenn er mit Sorgfalt „die einzelnen Handlungen hervorgehoben hat, durch „welche das Majeſtätsverbrechen begangen werden kann, „mit dem einfachen Zuſatze, daß ſie contra rempub„licam vel imperatorem gerichtet ſein müſſen, ohne „die Verletzungs-Art und Weiſe genauer zu beſtimmen, „während man dieſes in ſo ferne nach unſerem Rechte „thut, als man von einer Veränderung der „Staatsform ꝛc. ſpricht." Sodann aber hat er den blos ſubjectiven Standpunkt unſeres gemeinen Rechts darin richtig aufgefaßt und gegen den Vorwurf allzugroßer Härte und Strenge vertheidigt, daß er einſieht, wie ſehr derſelbe durch die Herſtellung eines feſten Thatbeſtands bedingt iſt, und welchen wichtigen Einfluß

dabei das an potuerit des Modeſtinus hat. Nachdem er noch erwähnt, wie nachſichtig das Lubricum linguae und der turbulentus obtrectator temporum nostrorum behandelt wird, und daß das Römiſche Recht keinen criminell ſtrafbaren Verſuch des Majeſtätsverbrechens kenne, (was in ſofern ganz recht iſt, als das, was heutzutage Verſuch des Hochverraths genannt wird, meiſt ein für ſich beſtehendes und nach Umſtänden ſich annäherndes oder viel geringer anzuſehendes Majeſtäts-Verbrechen ſeyn muß, auf deſſen Beſtrafung die beim Hochverrathe gleichgültigen Folgen und die Gefahr von Einfluß ſind), ſchließt er mit dem Seitenblicke: „Welche bedeutende Rolle ſpielt dagegen der „Verſuch dieſes Verbrechens nach heutigem Rechte! „Hat man doch wegen „entfernten Verdachts der „Hinneigung zu ſtaatsgefährlichen Tendenzen“ „Unterſuchungen und Strafen verhängt!“ — Ich geſtehe, daß ich dieſe Bezeichnung zu auffallend finde, und darüber im Zweifel ſtehe, ob ſie als buchſtäbliche Thatſache oder nur als Satyre gemeint iſt. Bei den Württembergiſchen Gerichten iſt eine ſolche Verirrung ſo unerhört, daß ich kaum daran glauben kann. Nur darin kann ich ihm nicht beiſtimmen, daß er den durch Doctrin eingeſchwärzten und in viele Particular-Geſetzgebungen übergegangenen verkehrten oder objectiven Standpunkt zu allgemein den germaniſchen nennt, da doch unſere Reichsgeſetze die Würdigung und Beſtrafung dieſes Verbrechens rein aus dem gemeinen Rechte geſchöpft haben und unſere Halsgerichtsordnung keine Schuld daran trägt. Die grellſten Folgen dieſes eigentlich der Doctrin angehörigen Mißgriffs ſind zwar

Digitized by Google

durch die neueſten Geſetzgebungen dadurch ausgeglichen, daß der Verſuch nimmer ſo wie das vollendete Verbrechen geſtraft wird, beſonders, wenn ein ſolches Geſetz, wie das Württembergiſche vom 5. März 1810 dem Richter einen weiten Spielraum läßt. Aber er wirkt dennoch als heimliches Gift fort, ſowohl zum Nachtheil des Staats, als zum Nachtheil der Angeſchuldigten. Zum Nachtheil des erſteren gereicht es, daß man bei der nicht ſeltenen Schwierigkeit des Beweiſes einer auf das Extrem gerichteten Abſicht bei ſehr ſchweren Majeſtäts-Verbrechen, welche zu Ulpians und Paulus Zeiten mit dem Tode oder mit Deportation beſtraft worden wären, was uns aber, da, wo bei der Strafbemeſſung die objective Seite hervortritt, nicht bindet, häufig nur wird von der Inſtanz abſolviren können und vielleicht in Verlegenheit geräth, irgend eine Strafe zu erkennen. Was will man z. B. mit Leuten anfangen, die ſich einen Anhang geworben, dieſen in den Waffen geübt, oder ſich Waffenvorräthe angeſchafft haben, wenn man ſie nicht überführen kann, wozu, und dennoch von der fixen Idee nicht zu abſtrahiren weiß, daß die Staatsverbrechen irgend einen über den Thatbeſtand oder den finis operis hinaus ſtrebenden Zielpunkt haben müſſen. Sie mindeſtens eines Landfriedenbruchs überführt anzunehmen, geht auch nicht an, wenn ſie mit Niemand Händel haben, die ſie zur Selbſthülfe oder Selbſtrache veranlaſſen konnten. Da verſteht das gemeine Recht beſſer beizukommen, wenn es ſagt, ihr mußtet wiſſen, daß es ein Eingriff in ein weſentliches Hoheitsrecht iſt, ohne Vorwiſſen und gegen den vorausſichtlichen Willen der Regierung eine von

ihr unabhängige und ihr nicht zum Gehorſam ve. pflichtete bewaffnete Macht aufzuſtellen, möcht ihr bezweckt haben, was ihr wollt, und daß ihr unſchuldige, aber unglaubliche Abſichten vorſchützet, kann euch bei der Staatsgefährlichkeit eines ſolchen gegen den Schutz oder gegen die Geſinnung der Staatsgewalt ein ſchmähliches Mißtrauen verrathenden Unternehmens nicht entſchuldigen. Das germaniſche Recht hat hierin nichts geändert, da ſelbſt zur Zeit des großen Drunter und Drüber, wo Jeder Vaſallen halten durfte, doch immer der Kaiſer und der König von der Lehnspflicht ausgenommen werden mußte. Unſre Doctrin hat alſo ſehr unrecht, gehabt, daß ſie das Majeſtätsverbrechen ſo in Verſchollenheit gerathen ließ, und daſſelbe nur noch auf Beleidigungen der Perſon des Regenten und ſeiner Familie bezog und es iſt Zeit, daß man es aus dieſer Verſchollenheit wieder zurückruft, wie es Wächter mit dem Crimen vis gethan hat, das zwar noch hier und da Widerſpruch findet, aber bald in viridi observantia ſeyn wird. Das Gleiche gilt von der Geheimbündlerei, welche nur eine falſche Philoſophie in den Schutz nimmt, welche das Recht der natürlichen Freiheit, das nur in ſo weit ein Recht iſt, als man einen ſittlichen Gebrauch davon macht, *) bis zu dem Rechte

*) Eben deswegen iſt das: Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam hier nicht anwendbar. Vergleiche man doch nur die beſten Commentatoren zu dem Titel: de Regulis Juris, etwa den Jac. Gothofredus, um ſich zu überzeugen, daß er nur auf beſtimmte Berechtigungen paßt. Eben ſo wenig das, was nicht verboten iſt, das

treiben möchte, ſich recht ungeberdig aufzuführen. Es liegt alſo gar keine Härte darin, wenn man einen ſolchen Unfug wenigſtens dann vor den Strafrichter zieht, wenn nachweisbare Folgen oder Gefahr daraus entſtehen, mögen ſie auch keinem beſtimmten Dolus zugerechnet werden können und ſie übrigens der Polizei überläßt, wie es die Meinung unſeres gemeinen Rechts iſt, auf das man bei der liberalſten Toleranz gegen Secten, Conventikel, Einigungen durch die practiſche Nothwendigkeit immer wieder zurückkommen wird. Bei den Nachtheilen für die Angeſchuldigten darf ich mich nicht aufhalten, da ich mich darüber klar ausgeſprochen zu haben glaube. Haben ſich beharrlich fortgeſetzte Vorbereitungen der Ausführung ſtark genähert, ſo iſt zwar nach der Art, wie ſich die Praxis zu helfen verſteht, dieſer Nachtheil im Straf-Punkte nicht hoch anzuſchlagen, weil dann mehr oder weniger Untreue gegen den Staat und Beleidigung deſſelben hervortreten wird, welcher die Lection rechtfertigt. Immer aber umgeht das gemeine Recht dadurch, daß es ſich auch hier der grellen Bezeichnung enthält, einen heimlichen Uebelſtand, der unſeren Richtern nicht zu vermeiden ſeyn wird, daß nemlich ganz verſchiedene Subjekte, oder ſolche, von deren Gleichheit man entweder keine völlig befriedigende Ueberzeugung hat, oder deren ungleiche

iſt erlaubt; denn ein rechtſchaffener Mann unterläßt das Schädliche und Gefährliche von ſelbſt, auch ohne daß es verboten iſt, und geſchieht das nicht, ſo muß man ihm Mores lehren, wie es der Preſſe entweder durch Cenſur oder durch September-Geſetze widerfahren iſt, weil ſie es nicht beſſer gewollt hat.

Digitized by Google

Stimmung oft höchſt wahrſcheinlich iſt, mit demſelben Prädicate brandmarkt und dadurch ſolche, welche, weil ſie gegen Gott weder treu, noch rebelliſch waren, Dante in den Vorgrund der Hölle gemahlt haben würde, mit entſchiedenen Rebellen in eine Linie ſtellt. In noch weit ſchreiendere Inconvenienzen verliert man ſich aber bei ganz entfernten Vorbereitungen, wenn die Tendenz die Art des Verbrechens einzig beſtimmt, ohne alle Rückſicht auf ein juriſtiſch nachweisbares, ſchon für ſich und ohne Rückſicht auf die Folgen erkennbares Majeſtäts-Verbrechen. Denn bewahrt uns auch der geſunde Menſchenverſtand davor, das Staatsgefährliche auch da, wo es ganz unſchuldig oder doch unſträflich iſt, als Verbrechen aufzufaſſen, — und auch dieſer Mißgriff kann einem Zeloten begegnen — ſo iſt es doch die ungeheuerſte Anomalie, die bloße Staatsgefährlichkeit einer juriſtiſch imputablen Aeußerung oder Handlung ſofort mit dem ſchlimmen Vorſatze unvermerkt zu identifficiren und vermiſchen, was gerade ſo herauskommt, als wollte man die in ihren gröbſten Verſchuldungen toto coelo verſchiedene Feuer-Verwahrloſung mit der Brandſtiftung gleich ſtellen, und daher von Weiske mit Recht ein wenig ſarcaſtiſch gerügt wird.

Nicht minder hat es mich gefreut, daß Wächter im 16. Bande des Criminal-Archivs p. 476 *) ſeiner

*) Wäre dieſes Heft des Archivs nicht viel zu ſpät gekommen, ſo würde durch der Aufſatz: über Begriff und Thatbeſtand des Aufruhrs, Manches in meiner Darſtellung ſehr gewonnen haben. Auch Nr. XXI. über die

Digitized by Google

mir ſtets eingeleuchteten Behauptung, daß die Carolina Angriffe gegen den Staat und das Staatsoberhaupt nur dann mit Viertheilen beſtraft, wenn ſie ein wahrer Hochverrath ſind, — und daß ſie hierin nichts Neues verordnet hat, beweiſen Julius Clarus L. 5. sent. §. laesae majest. crimen. Nro. 8 und Damhouder in praxi rerum criminalium. C. 62. Nr. 6. — und keineswegs die bloße Aufruhrſtiftung, mag ſie auch gegen den Staat und das Staatsoberhaupt gerichtet ſeyn, trotz der dagegen erhobenen Einwendungen getreu geblieben iſt. Damit iſt dann auch wieder die gewöhnliche Doktrin, welche den Aufruhr nur als Verbrechen gegen die vollſtreckende Gewalt auffaßt, ſchon erſchüttert, und ich hoffe nach der aus dem Grund zerſtörten Scheidung nach der Objektsbeſtimmung bei ihm und denen in der Note 7 allegirten Freunden dieſer Anſicht Gnade zu finden, wenn ich noch weiter gehe, und aus den im vierten Abſchnitt entwickelten Gründen behaupte, die Halsgerichts-Ordnung hat dieſen Fall wo nicht ausſchließend, doch vorzüglich vor Augen gehabt, und dadurch den Aufruhr von dem eigentlichen Hochverrath blos ſubjektiv unterſchieden, nämlich je nachdem der Angriff als eine gegen die höchſte Gewalt ausbrechende vis von Seiten der phyſiſchen Urheber ex proposito und ex factione, oder nur ex impetu erfolgt. Das Wort „Oberkeyt" ſpricht in Verbindung mit dem §. 8. des Reichsabſchieds von 1526 zu klar für dieſe Deutung, nach dem damaligen Sprachgebrauch,

---

neueſten Fortſchritte der Straf-Geſetzgebung von Mittermaier enthält Vieles, was mir aus der Seele geſchrieben iſt.

Digitized by Google

beſonders wenn man bedenkt, daß unſere meiſten Reichs=ſtände aus Obrigkeiten, oder aus Vogteyherrn, die ſich der höheren Reichsbeamten erwehrten, Landesherren geworden, daß man dieſes damals noch nicht ganz vergeſſen hatte, obgleich der Uebergang ſchon lange nicht mehr ungeſchehen zu machen war. Damit läugne ich jedoch nicht, daß der Artikel 127 auch auf niedere, landſäſſige Obrigkeiten oder auf herrſchaftliche Beamten, als ſolche, analog anzuwenden war, und nur darin kann ich nicht beipflichten, daß die im neueren römiſchen Rechte, dem ſich hier die Halsgerichts=Ordnung ſehr getreu zeigt, entwickelten ſubtileren Species der Seditio, welche die Staatsgewalt in ihrer Hausherrſchaft geniren, dadurch ausgeſchloſſen ſeyen, und für uns praktiſch zu ſeyn aufgehört hätten. Sie gehören zu den unbenannten peinlichen Fällen, und das Argumentum a contrario darf nicht ſo weit verfolgt werden.

Die Seditio hatte bei den Römern urſprünglich eine zwiefache Bedeutung, die uns Cicero kennen lernt (vgl. S. 69 u. 71) und der demokratiſchen Staats=Anſicht entſpricht. Die eine bezieht ſich auf Spaltungen des ſouverainen Volks in Partheizwiſten, woraus Bürgerkriege entſtehen. Bei dieſer muß man dem Anfang widerſtehen, und die Anſtiſter am Kopf nehmen, weil, iſt der Bürgerkrieg einmal ausgebrochen, in welchem keine Autorität mehr beſteht, jeder ſich ſelbſt rathen und nach Solons Geſetz ſich zu der Partei ſchlagen darf, welche das meiſte Recht für ſich zu haben ſcheint, ſo daß alſo die Theilnahme aufhört, Verbrechen zu ſeyn. Die andere bezieht ſich auf das vom Wege der verfaſſungsmäßigen Ordnung ausſchweifende Volk, den

gleichſam toll gewordenen Souverain, gegen den es wenig Mittel gab, als ihn vertoben zu laſſen, ſo daß man auch hier wieder diejenigen, die ihn in Wuth gebracht hatten, am Kopf nehmen, und die Magiſtrate, welche die Volksverſammlungen zu berufen, zu leiten und aufzulöſen hatten, wenn ſie hierin das Ihrige verſäumt, für die tumultuariſchen Handlungen verantwortlich machen mußte, wie in unſeren conſtitutionellen Staaten die Miniſter für verfaſſungswidrige Anordnungen ihres Souverains *). (Vgl. S. 222 Note.) Alſo war die Aufruhrſtiftung das Verbrechen, der Aufruhr ſelbſt ein Unglück, wovon den Einzelnen nur das imputirt werden konnte, was ſie in turba verbrochen hatten. Iſt nun gleich der publiciſtiſche Grund ſpäter weggefallen, und giebt die monarchiſche Staatsform dem aufrühreriſchen Volke ein zähmendes Gegengewicht, ſo bleiben gleichwohl die ſtrafrechtlichen Folgen, ſofern man die Thatſache des Aufruhrs den phyſiſchen Urhebern nur als impetus aufrechnen kann, und in dem Haufen nicht Rädelsführer ausfindig macht. Zugleich aber iſt der Begriff der Seditio ſehr verfeinert und auf Alles ausgedehnt worden, was den ruhigen Gang der das förmliche Recht erzeugenden Verhandlungen ſtört oder ſich einen ungeſetzlichen Einfluß gegen die geſetzgebende oder oberaufſehende Gewalt herausnimmt,

*) Ein noch wunderlicher Beiſpiel gibt die γραφη παρανομων der Athenienſer, vermöge der Jemand wegen eines ſchädlichen Geſetzvorſchlags vor Gericht geſtellt werden konnte, wenn er gleich in der geſetzgebenden Volks-Gemeinde durchgegangen war, mochte dieß auch in Ordnung und Ruhe geſchehen ſeyn.

Digitized by Google

welcher ſich wie die Concussio zur Vis verhält. Von jenen gröberen Species ſcheint dagegen die eine in den Landfriedensbruch, die andere in das Verbrechen des Aufruhrs übergegangen.

Man wird es vielleicht meiner Schrift anmerken, daß die beiden erſten Abſchnitte und ein großer Theil des dritten in Jahre langen Zwiſchenräumen entworfen worden ſind. Die Zeit, als ich ſie dem Drucke übergab, war für mich ſo unmüßig, daß ich ihnen leicht hätte ſchaden können, wenn ich einzelne Stellen daran umgearbeitet hätte; auch finde ich, nachdem ſie gedruckt ſind, an ihnen nichts Weſentliches zu verbeſſern. Nur im erſten Abſchnitte wünſchte ich einige zu ſchüchtern ausgeſprochene Meinungen aſſertoriſcher ausgedrückt, welche übrigens durch den dritten Abſchnitt ihre Unbeſtimmtheit verlieren werden. Es wird mir immer klarer, daß die perduellio genau mit den Legibus sacratis oder einer allgemeinen Friedloserklärung, welche jeden zum Rächer berufte, verwachſen iſt. Daraus erklärt ſich auch die von Sigonius richtig geahnete Verbindung des parricidiums und der Sage vom Horatior mit ihr. Jenes Rächeramt bedurfte eines Gegengewichts, dem ſubjektiven Mißbrauch zu ſteuern, und dieſes lag in der Talion für denjenigen, der daſſelbe zum Vorwand nahm oder aus Leidenſchaft ohne gerechte Urſache übte. Daneben konnten alle gewöhnlichen Todſchläge Privatverbrechen ſeyn, und vielleicht hat es auſſer perduellio, proditio und parricidium in der Vorzeit keine öffentliche Verbrechen gegeben, ſo daß bei dem vermiſchten Gebrauche dieſer Worte die quaesitores parricidii zugleich erklärt ſind.

Digitized by Google

Den Seite 37 Zeile 5 vorkommenden Schnitzer Macro ſtatt Mâcer wird man mir nicht imputiren, und übrigens die Ausſtattung des Werks durch Papier und Sorge für korrecten Druck mit mir dem wackern Verleger danken.

Tübingen, den 28. Juni 1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Vorbericht V

Erſter Abſchnitt.

Geſchichte des römiſchen Majeſtäts = Verbrechen in ihren für die Interpretation unſeres gemeinen Rechts erheblichſten Momenten 1

Zweiter Abſchnitt.

Syſtematiſche Entwickelung derjenigen Fälle, welche das Majeſtäts = Verbrechen im weiteſten Sinne nach unſerem gemeinen Rechte umfaßt 57

Dritter Abſchnitt.

Das Crimen perduellionis in dem neueſten römiſchen Rechte nach ſeinem Weſen entwickelt und gegen abweichende Meinungen vertheidigt . . . 144

Vierter Abſchnitt.

Modifikationen unſeres gemeinen Rechts durch das Deutſche und die daraus entſtehenden Reſultate . . 261

Fünfter Abſchnitt.

Umgeſtaltung unſrer Lehrer durch Doctrin, durch die Partikular = Geſetzgebung vieler deutſchen Staaten und Blicke auf die daraus entſtandene Praxis . . 288

Anhang.

Geſetz die Beſtrafung von Majeſtäts = Verbrechen betr. 615
Anmerkung dazu 125

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Geſchichte des Römiſchen Majeſtäts-Verbrechen in ihren für die Interpretation unſeres gemeinen Rechts erheblichſten Momenten.

Die Geſchichte des Römiſchen Strafrechts über das, was wir Hochverrath und Majeſtätsverbrechen nennen, iſt in der neueren Literatur durch zwei ausgezeichnete Schriften beleuchtet worden, durch die verdienſtliche Arbeit des Rectors Grünebuſch de crimine perduellionis atque majestatis apud priscos Romanos et de eo, quod inter utrumque jam liberae reipublicae tempore fuit, discrimine prolusio. Cellis ex officina Schulziana, 1802, und in Diecks „hiſtoriſchen Verſuchen über das Criminalrecht der Römer.“ Halle 1822. Seite 4—180.

Beide treffen in einem Punkte zuſammen, daß nämlich die Idee der Majeſtät einer ſpäteren Zeit angehöre, als Weltherrſchaft und Thatenglanz den erſten Kampf um die politiſche Exiſtenz zu jenem Römerſtolze geſteigert hatten, welche dieſes denkwürdige Volk ſowohl in ſeinen Staatshandlungen, als in

Digitized by Google

den ſtaatsbürgerlichen Anſprüchen jedes Einzelnen charakteriſirt, und daß gegen das Ende der Republik die alte Perduellio in das umfaſſendere und eben dadurch ſich zum Gattungsworte erhebende Crimen Majestatis ſich umgebildet oder vielmehr erweitert habe. Dieſes Reſultat iſt in der Hauptſache wohl unwiderſprechlich, wenn man ſich nur hütet, daraus ſofort eine völlige Identificirung beider Verbrechen zu erſchleichen, obgleich dieſe ſo nahe verwandt ſind, wie im Menſchen der Erhaltungs- und Ehrtrieb.

In Bezug auf den Gang und die nächſten Urſachen jener Veränderung weichen beide Schriftſteller darin von einander ab, daß Grünebuſch dieſelbe mit dem allmähligen Abkommen der Volksgerichte und der Entſtehung der quaestiones perpetuae in Verbindung gebracht hat, — eine Anſicht, welche dem Scharfſinne dieſes Schulmanns Ehre macht, obgleich er jenes allmählige Abkommen zu einſeitig der Abneigung der Patricier und Optimaten gegen die Volksgerichte zuſchreibt, da ſich doch die neue Einrichtung zumal bei zunehmender Bevölkerung durch die Ungeſchicklichkeit der Menge, ſich die zur Prüfung rechtlicher Beweiſe nöthige Ruhe zu erhalten und bei den allmählig mehr verfeinerten Unterſchieden und Abſtufungen von Verbrechen und Strafen, die Strafjuſtiz ſelbſt auszuüben, als nothwendig und heilſam von ſelbſt empfehlen mußte. Dieck dagegen, deſſen Abhandlung die ausführlichſte iſt, legt wohl ein zu ſtarkes Gewicht auf die mit den ſpäteren Geſetzen, Sitten und Gewohnheiten unverträglich gewordene Procedur und Strafe der Perduellio, nach welchen der von Duumvirn indicta causa verurtheilte, man möchte ſagen, verfehmte Schuldige nur die Provocation an das Volk

hatte und, wenn dieſes den Spruch der Duumvirn beſtätigte, ſofort gebunden, mit verhülltem Haupte gegeißelt und an den arbor infelix aufgehängt werden ſollte. Gegen ein ſolches Verfahren konnten allerdings die Porciſchen und Semproniſchen Geſetze, und die feſtgegründete Gewohnheit, daß jeder Angeſchuldigte ſich bis zum letzten Momente des Proceſſes durch freiwilliges Exil jeder peinlichen Strafe entziehen durfte, als damit unverträglich angerufen werden.

Dieck ſelbſt bringt ſeine Ausführung S. 69 in folgende ſummariſche Zuſammenſtellung. „Der Begriff der Perduellion findet ſich in einem ſehr weiten Umfange ſchon in den früheſten Zeiten und kommt ſpäterhin noch nach den zwölf Tafeln vor. Da ſie aber über den Verbrecher die Todesſtrafe verhängte und dieſe Strafe*) gegen das Ende des Freiſtaats für Römiſche Bürger unſtatthaft gefunden wurde, so kam die Perduellion, als dem Zeitgeiſte widerſtrebend durch Sitte und Gewohnheit ab. An die Stelle derſelben trat das Crimen Majestatis, welches nicht in die früheſten Zeiten geſetzt werden kann, theils weil der Begriff der Majestas ein abſtrakter iſt (ſchön entwickelt im §. 19), theils weil er ſchon einen größeren Thatenglanz und eine vor andern Völkern er-

*) Der Abſcheu gegen die Todesſtrafe darf nicht ſo unbedingt verſtanden werden, als ob es, um mich eines modernen Ausdrucks zu bedienen, nicht delicta excepta gegeben hätte. Sonſt hätte nicht Publicius Malleolus noch im Jahre der Stadt 651 wegen Muttermords zur poena culei verurtheilt werden können. Epit. Liv. L. 68. Nur mußte man ſich hier mit der Fiction behelfen, daß ein ſolcher Verbrecher aufgehört habe, Römiſcher Bürger zu ſeyn oder gar Sklave geworden ſey, woraus die Servitus poenae entſtand.

habene Glorie vorausſetzt, ein Satz, der ſich noch durch mehrere ſpezielle Gründe beſtätigt. Da nun das Majeſtätsgeſetz ſich in Anſehung ſeines Inhalts enge an die alte Perduellio anſchließt, ſo muß das **Crimen Majestatis** an die Stelle derſelben getreten ſeyn, wie ſich insbeſondere daraus ergibt, daß kurz vor derſelben Zeit, wo aller Wahrſcheinlichkeit nach das Majeſtäts-Verbrechen aufkam, ſich mehrere Veränderungen im Perduellions-Proceſſe finden." Letztere Behauptung iſt durch die Zurückweiſung auf den §. 24 nur damit belegt, daß im Jahre 616 die **Lex Cassia** noch verordnet habe, daß man ſich in den **Judiciis publicis** ſollte der Stimmtäfelchen bedienen können, mit Ausnahme des Perduellions-Proceſſes, daß dagegen im Jahre 646, alſo nach der **Lex Sempronia**, aber doch noch vor der erſten **Lex Majestatis**, der **Lex Apuleja** nämlich, durch die **Lex Coelia** erlaubt worden ſey, der Stimmtäfelchen ſich auch im Perduellions-Proceſſe zu bedienen. „Dieſer Schluß," fährt unſer Verfaſſer fort, „rechtfertigt ſich um ſo mehr, da die Meinung derjenigen zu verwerfen iſt, welche glauben, die Perduellion ſey unter das **Crimen vis** ſubſumirt worden."

Müßte man dieſer Darſtellung in Allem beipflichten, ſo würde dadurch die praktiſch gewiß nicht unintreſſante Behauptung derjenigen Juriſten, welche, wie theilweiſe Cropp, und noch mehr Weißke nach unſerem gemeinen Rechte jeden reellen Unterſchied zwiſchen Hochverrath und Majeſtätsverbrechen verwerfen, eine nicht geringe Stütze bekommen, da die iſolirt geſtellte **L. ult. D. ad Leg. Jul. majest.** gewiß mehrfache Deutungen zuläßt und den Vertheidigern jenes Unterſchieds nur ſchlechten Troſt gewähren würde, wenn ſie weiter nichts für ſich haben, als den Buchſtaben jenes

Ulpian'ſchen Fragments. Allein die Anſichten Diecks bedürfen mehrfacher Berichtigung. Wir wollen davon abſehen, ob es unſeren philoſophiſchen Juriſten am Schluße des vorigen Jahrhunderts gelungen iſt, zwiſchen beiden Verbrechen eine Sachverſchiedenheit zu deduciren, welche, ſo wie ſie von den neueren Geſetzgebungen anerkannt iſt, auch die Vermuthung rechtfertigt, daß der geſunde Verſtand der Römer Baum und Buſch ſo gut zu unterſcheiden verſtanden hat, als wir. Wir wollen ganz davon abſehen, ob daraus, daß zwei Verbrechen unter gleiche Benennung und gleiche Strafbeſtimmungen gebracht worden, der Schluß folgt, daß darum auch in der Volksanſicht und Rechtstheorie die Begriffe ſich nothwendig vermiſcht haben müſſen, wenn dieſe wirklich auf einer Sachverſchiedenheit beruhen, welche wir freilich ebenſo wenig durch einen voreiligen Dogmatismus in das poſitive Recht hineintragen ſollen, bevor ſie aus demſelben ſelbſtſtändig entwickelt iſt. Entſcheidend iſt es dagegen, wenn die Behauptung, daß der Begriff der Per duellio verſchwunden, daß das Judicium perduellionis ſchon abgekommen und völlig antiquirt geweſen, als die im ſiebenten Jahrhunderte Roms ſich ſo kurz hintereinander gefolgten Leges Majestatis gegeben wurden, ſich als hiſtoriſcher Irrthum darlegt, und wenn auf der andern Seite Grünebuſch darin nicht unrecht behält, daß er von den nach und nach entſtandenen quaestionibus perpetuis insbeſondere das Crimen vis mit der Perduellio in nahe Berührung bringt. *)

---

*) Den beſten Beweis dafür liefert die ſpäter zu erörtende Geſetzgebung des Julius Cäſar, der bei beiden Verbrechen die aquae et ignis interdictio einführte und die

Digitized by Google

Auf die Gefahr hin, ſich in einer ſo ſchwierigen Frage noch vielfältiger weiterer Berichtigung auszuſetzen, ſey es verſucht, dieſe abweichende Anſicht in möglichſter Kürze auszuführen.

So wie unſere Theologen die Sünde wider den heiligen Geiſt nicht aufgeben dürfen, möge es auch nie gelingen, denſelben auf das Klare zu bringen, ſo finden wir bei den alten Völkern nicht ſelten die Idee eines Verbrechens, das über alle geht, freilich nach ihrem Culturzuſtande und nach ihrer verſchiedenen politiſchen Lage ſo verſchieden geſtaltet, als die Claſſification von Staats- und Privatverbrechen. Die alten Römer ſcheinen dieſe Spitze durch die ſchwer zu beſtimmenden und nicht ſelten als gleichbedeutend gebrauchten Ausdrücke perduellio, proditio, parricidium bezeichnet zu haben. Dieck hat ganz recht, daß namentlich die perduellio urſprünglich einen ſehr weiten Umfang hatte und ſchon das Wechſelſpiel mit jenen Namen deutet darauf hin, daß es vergeblich wäre, die Idee jenes Maximums auf eine ſchulgerechte Definition zurückzuführen. Ja es fragt ſich ſogar, ob uns der Urſprung der Zeit nach nicht zu ferne liegt, um aus den zerſtreuten Nachrichten eine für den Hausbrauch zureichende Beſchreibung zu conſtruiren, ohne jeden Faden zu verlieren. Indeſſen iſt ſo viel gewiß, daß unter jenen ſchweren Verbrechern die folgenden gemeint waren.

1) Die Ueberläufer und Verräther, welche mit

Provocation an das Volk abzuſtellen nöthig fand. Cicero Philipp. I. 9. Auch trägt Papinian (L. 8. D. XLVIII. 4) kein Bedenken, den zu ſeiner Zeit nur de vi rogirten Catilina unter die Lex Majestatis zu ſtellen, welche zuletzt auch die perduellio umfaßte.

auswärtigen Feinden gemeinſchaftliche Sache machen. Darüber können wir nicht wohl im Zweifel ſtehen, und wenn wir nichts, als unſere Pandecten hätten. L. 5. §. 1. de Capite minutis. L. 19. §. 4 und 8 de Captivis et postlim. L. 35. de Religiosis et sumt. L. 8. §. 2. de poenis. L. 38. §. 1. eodem. Abgeſehen von dem bei allen alten Völkern, namentlich den Germanen, vorkommenden gleichen Haß und Fluch, meldet uns die Geſchichte unter andern noch aus der Zeit der Könige die ſtrenge Beſtrafung des Mettus Fufetius und der Begriff der Perduellio ging hier ſo weit, daß bei Heerführern im Kriege ſogar die bloße Feigheit, welche der Feindesmacht zum Siege zu ſtatten kam, nicht ausgeſchloſſen war. Dieſe Ausdehnung, welche die nothwendige Strenge und das Exemplariſche unſerer militäriſchen Strafgeſetze mit dem Begriffe eines gemeinen Verbrechens verband, war zwar zufällig, lag jedoch in einem Gemeinweſen ſehr nahe, wo der Soldat keinen eignen Stand bildete und jeder waffenfähige Bürger zu täglichem Kriegsdienſte bereit ſeyn mußte, ohne daß man annehmen darf, man habe Feigheit und Verrath für innerlich gleich gehalten. Denn die Vorausſetzung, man habe nur auf den Erfolg und nicht auf den Vorſatz geſehen, würde dem in dem Syſtem des Römiſchen Strafrechts ſonſt durchgeführten entgegengeſetzten Grundſatz: maleficia voluntas et propositum delinquentis distinguit, geradezu widerſprechen.

2) Nicht minder gewiß ſind diejenigen gemeint, welche, noch von Cicero. Offic. III. 21. parricidae patriae genannt, die beſtehende Staatsverfaſſung umſtürzen, und alſo zu Zeiten des Freiſtaats ſich zur Alleinherrſchaft über das Volk erheben wollten. Die

Digitized by Google

Beiſpiele derer, welche, wie die Söhne des Brutus, Spurius Caſſius, Manlius ꝛc. dergleichen Verſuche mit dem Tarpejiſchen Felſen gebüßt haben, ſind zu bekannt, als daß ſie einer beſonderen Anführung bedürften. Allein, wenn wir beſonders das von Livius XXV. 3. 4. berichtete Beiſpiel des Poſtumius von Pyrgi in das Auge faſſen, ſo gehöret gegen die durch bloß philoſophiſche Deductionen bei uns herrſchend gewordene Anſicht hieher

3) auch das Verbrechen des Aufruhrs, welcher gegen die conſtituirte öffentliche Gewalt ſeys auch nur Privatzwecke, z. B. die Strafloſigkeit und Verantwortung eines Verbrechens, durchſetzen will. Nur muß man, wie ſich in jenem Falle der Senat ausgeſprochen, den Urhebern und Theilnehmern, auch wirklich zur Laſt legen können, aciem contra populum instruxisse, vim contra rempublicam et pernicioso exemplo factam esse.

4) Müſſen wir den bisher angeführten Verbrechen, wie ich glaube, alle und jede Verletzung von Verfaſſungsgrundſätzen anreihen, welche, mögen ſie nun das ganze Volk oder die ſtaatsbürgerlichen Rechte eines Römers angreifen, durch die ſogenannten Leges Sacratas *) verflucht war. Alſo jeden, der ſich injussu populi eine obrigkeitliche Gewalt anmaßte, jeden Magiſtrat, der einen Römiſchen Bürger adversus provocationem hinrichten oder geißeln ließ, jeden, der ſich über die Intercession eines von einem Bürger angerufenen Tribuns wegſetzte, oder gar die unverletzliche Perſon des letzteren tödtete, oder nur an ihm ſich vergriff. Das Gleiche galt von jedem,

*) Heineccius Antiquit. Rom. Synt. App. L. I. C. I. §. 25 und 26.

Digitized by Google

welcher überhaupt, wie Niebuhr ſich ausdrückt, *eine Obrigkeit der Gemeinde gefährdete*, da auch ein ſolcher Sacer war. Bei den Magistratibus majoribus (einmal Jussu populi beſtellt) darf dieſes als ausgemacht angenommen werden, da ſie ja während der Dauer ihrer Amtsführung nicht einmal belangt oder angeklagt werden durften. L. 2. pr. D. de in Jus vocando. L. 12. de Accusat L. 1. §. 1 —3 de Magistr. conv. L. 32. de Injur. L. 26. §. 2. Ex quib. caus. majores. Ihre Heiligkeit ſcheint das Vorbild der Tribuniciſchen geweſen zu ſeyn, wie aus einer Aeußerung beim Livius (II. 54) zu ſchließen: Praecipuus pavor tribunos invaserat, quum nihil auxilii sacratae legis haberent, morte collegae monitos. Die den Tribunen ertheilte Heiligkeit mag die Veranlaſſung geweſen ſeyn, daß dieſelbe auch auf magistratus minores ausgedehnt wurde. Liv. III. 55. Alles dieſes war den Begriffen der Alten von der Magiſtratiſchen Würde ſehr angemeſſen.*)

---

*) Zur Beſchämung moderner Rechtsphiloſophen, welche die höchſten Obrigkeiten ſo gerne als gedungene Diener der Menge hinſtellen, kann ich mich nicht enthalten, folgende Stelle aus dem bekanntlich ſehr nüchternen Ariſtoteles anzuführen. „In den meiſten freien Republiken wechſeln die obrigkeitlichen Stellen unter den Bürgern ab, ſo daß der, welcher heute regirt, morgen regirt wird. Und ſo muß es unter Leuten ſeyn, die ſich den natürlichen Anlagen nach einander gleich ſchätzen und keinem eine perſönliche Erhabenheit über die übrigen zugeſtehen. Demohngeachtet ſo lange die Regierung des einen, die Unterwürfigkeit des andern dauert, ſo lange ſind beide darüber einig, daß ein Unterſchied unter ihnen in Abſicht der Ehrenbezeugung, der Titel und äußeren Formen beobachtet werde. Der *Obere*, obgleich gezogen, aus denen, die ſeines Gleichen ſind, genießt doch des ihm gebührenden Vorzugs, *ſo wie die Bildſäule einer Gottheit, die Amaſis aus ſeinen Fuß-*

Digitized by Google

5) Endlich iſt es gleichgültig, ob der verrätheriſche Verkehr mit dem Feinde den Staat im Ganzen gefährdete, oder nur einen einzelnen Bürger in Feindes Gewalt verſetzte, da die zwölf Tafelgeſetze ausdrücklich denjenigen, qui hostem concitaverit, demjenigen, qui civem hosti tradiderit, gleichgeſtellt haben.

Das Judicium perduellionis hat alſo wirklich ſehr ungleichartige Vergehen und insbeſondere ſolche Anmaßungen in ſich aufgenommen, welche die jüngere Geſetzgebung, gleich einem von dem Stamme abgetrennten Ableger als Crimen vis geſtaltet hatte, ſo daß man, wenn nicht, ſofern die älteſte Lex Plotia de vi wirklich geringere Strafen, als die aquae et ignis interdictio gedroht hat, die unverwüſtliche Idee eines über alle Verbrechen hinausgehenden Maximums bei beſonders grellen Fällen darüber im Zweifel ließ, dem erſteren durch die letztere derogirt erachten durfte. Gleichwohl durchdringt dieſes buntſcheinende Detail, wie ein rother Faden, ein Grundgedanke, welcher ſchon in der zum ſicherſten Leitfaden dienenden Etymologie des Worts liegt. Perduellis bedeutet nichts anders als einen Feind, wo nicht gar einen argen oder beſonders ſchlimmen Feind. Perduelles veteres appellabant, quos nos hostes appellamus, per eam adjectionem indicantes, cum quibus *bellum* est. L. 254. D. de Verborum significat. Damit ſtimmen Cicero in Oratore Cap. 45 und viele von

---

decken hatte machen laſſen, deswegen nicht weniger verehrt wurde." Man verſetze ſich nur in die heidniſchen Vorſtellungen, um einzuſehen, daß kein paſſenderes Gleichniß gewählt werden konnte.

Digitized by Google

Dieck weiter angeführte Autoritäten überein. Der Verbrecher iſt ein Menſch, welcher entweder einer auswärtigen Feindesmacht ſich zugeſellt und anſchließt, oder ſelbſt eine nur durch Rottirung und Waffenrüſtung mögliche Feindesgewalt gegen das gemeine Weſen aufbietend, einen Kriegsſtand oder jene Oppoſition erregt, welche nur Sieger oder Beſiegte kennt. Dieß iſt das urſprüngliche und weſentliche Merkmal, wobei es nicht darauf ankommt, ob er die Vernichtung des Staats in ſeiner concreten Verfaſſung oder nur Privatvortheile, mit dem Fortbeſtande des Staats wohl vereinbar, bezweckt, die ihm aber von Staatswegen verſagt werden müſſen, oder wenigſtens verſagt werden dürfen. Handlungen, auf welche dieſes Criterium nicht unmittelbar paßt, können nur mittelbar dadurch in die Subſumtion fallen, daß ſie Rechte oder Intreſſen verletzen, welche durch die concrete Verfaſſung und durch beſtimmte poſitive Geſetze im Voraus für ſolche erklärt ſind, gegen deren Urheber jeder im Volke, als gegen einen gemeinſchaftlichen Feind, nicht nur zum Aufkläger, ſondern zum Rächer berufen iſt. Eine ſolche Subſumtion gehörte zwar allerdings nur ihrer Zeit und ihrem Orte an, war aber gewiß ſehr natürlich, ſobald man den nur in einem engeren Kreiſe und vielleicht nur durch das Mittel religiöſer Vorſtellungen zu bewirkenden Gemeingeiſt vorausſetzt, daß durch ſolche Handlungen ein ganzes Publikum allarmirt und in einen Aufſtand gebracht wird, deſſen Folgen ſich ſo wenig, als die einer Staatsrevolution berechnen laſſen.

Die dunkelſte Partie bleibt freilich die, wie das parricidium zu dieſer Geſellſchaft kommt, beſonders, wenn man weiß, daß Mord und Todtſchlag bei den

Digitized by Google

meiſten Völkern auf der Culturſtufe der alten Römer als bloßes Privatverbrechen gegolten haben. Sie iſt, wie Alles, was der vorgeſchichtlichen Zeit angehört, ſchwerer zu ergründen, als zu erklären. Denn wir befinden uns bei dem hier vorzüglich in Betrachtung kommenden Beiſpiele des Horatiers wohl nicht mehr auf dem Boden der wahren Geſchichte, da es ſo nahe angezeigt iſt, daß der ganze Kampf der Horatier und Curiatier nichts anders als eine zweite Auflage des Kampfes um Thyrea iſt, nur durch die Ermordung der Schweſter des Siegers ausgeſchmückt. Aber gerade dieſes originellen Zuſatzes wegen der ſich auch in der Dichtung gewiß nur dem Landesgebrauche gemäß ausgebildet hat, verdient auch die bloße Sage unſere Aufmerkſamkeit und wir haben in ihr ein Feld zu Hypotheſen, deren ſchon manche verſucht worden ſind. Die mehrfach beſtätigte Nachricht, daß ſchon der als parricida betrachtet worden ſey, welcher einen Mitbürger vorſätzlich um das Leben gebracht habe, iſt zwar aus dem oben voraus bemerkten Grunde auffallend, läßt ſich indeſſen gar wohl mit der kriegeriſchen Lage einer um ihre Exiſtenz ringenden Colonie vereinigen, wodurch die Bürgerſchaft eine ſo eng geſchloſſene Verbrüderung bildete, in welcher Alle für einen und Einer für alle ſtehen mußten, und jede vorſätzliche Tödtung als die unverzeihlichſte Störung des inneren Friedens galt. Hält man ſich aber an den Umſtand, daß der mit einem Perduellionsproceſſe verfolgte Horatier einen Schweſtermord begangen hatte, ſo könnte ſich darin auch der beſondere Abſcheu gegen den Mörder ſolcher Perſonen, für die er als Bluträcher berufen wäre, ausgeſprochen haben, wie ja noch unſere Halsgerichtsordnung (Art. 137) den Mord zwi-

Digitized by Google

ſchen Eheleuten und nahen geſippten Freunden unmittelbar dem Morde hoher trefflicher Perſonen und des Thäters eignem Herrn anreiht. Vielleicht hat Sigonius nicht unrecht, daß der Horatier eigentlich nur durch die Art der Tödtung in dieſen Proceß gerathen ſey, weil er im frechen Uebermuthe unter den Augen von König und Volk den Schmerz ſeiner in dem getödteten Feinde ihren Bräutigam betraurenden Schweſter mit ihrem Blute beſtrafte. *) Vielleicht endlich verſtand man unter parricida jeden todeswürdigen Verbrecher, über den nur dem Volke das Endurtheil gebührte, und die Sache hängt mit den vom Pomponius erwähnten, den zwölf Tafelgeſetzen voraus datirenden quaesitoribus parricidii zuſammen.

Welche von dieſen verſchiedenen Hypotheſen man ſich gefallen läßt, iſt von geringer Erheblichkeit für die Hauptfrage. Denn es iſt gewiß, daß der Mord, den Verwandten-Mord mit eingeſchloſſen, in der critiſchen Zeit, welche der **Lex Julia Majestatis** vor-

---

*) Vielleicht war es derſelbe Erſchwerungsgrund, welcher das furtum manifestum, gegen das nec manifestum auszeichnet. Daß bei dem parricidium zu dem einfachen Mord irgend ein Nebenbegriff von empörender dem Landfrieden oder öffentlichen Rechte hohnſprechender Gewaltthätigkeit hinzukommen mußte, könnte aus Cicero in Verrem V. vermuthet werden, wo dieſer in Beziehung auf die grauſamen Hinrichtungen Römiſcher Bürger ſich ausſpricht: Facinus est, vincire civem Romanum, scelus, verberare: *prope* parricidium necare: *quid dicam in crucem attollere?* Auch die Worte des Feſtus: Homo sacer is est, quem populus judicavit ob maleficium, neque fas est, eum immolari: *sed, qui occidit, parricidii non damnatur*, läßt ſich auf eine unverholene Tödtung, auf eine angemaßte Hinrichtung beſchränken, ſo daß es darauf ankommt, ob der Rächer dazu berufen iſt oder nicht, in welchem letzteren Falle das parricidium eintritt. Sigonius behält alſo am Ende recht.

anging, im Allgemeinen bereits ihre eignen Leges, ihre eigne Quaestiones hatten, ſo gut wie das Crimen vis. Dagegen bleibt es merkwürdig, daß gerade Tödtungen, durch unbefugte Hinrichtung oder durch Mißbrauch der öffentlichen Gewalt, verübt, ferner Tödtungen an einer mit dem Charakter der Unverletzlichkeit bekleideten öffentlichen Perſon begangen, es waren, welche noch zu jener Zeit das Judicium perduellionis zur Sprache gebracht haben. Ich ſtimme Herrn Grünebuſch bei, wenn er behauptet, Verres, welcher als Prätor in Sicilien einen Römiſchen Bürger hatte kreuzigen, andere mit dem Beile hinrichten, noch andere in den Lautumien auf eine grauſame Art dem Tode übergeben laſſen, und ſo zum Verbrecher an Freiheit und Bürgerrecht geworden war, ſey von Cicero indirect für einen Perduellis erklärt worden, indem er von ihm ſagt, er müſſe vom Römiſchen Volke gerichtet werden. Wenigſtens wollte er mit dieſer Anſpielung auf der Rednerbühne ſchrecken, um ſeinen Gegner deſto ſicherer in das Exil zu treiben, obgleich er, dem als Torry, die Volksgerichte ſelbſt ein Greuel waren, die Form einer milderen Anklage gewiß auch dann vorgezogen hätte, wenn ihm nicht das zuvorkommend von ſeinem Gegner gewählte Exil die Mühe geſpart hätte, die ſämmtlichen von ihm verfaßten Reden vorzutragen. Eben ſo wurde Cicero ſelbſt, wie er pro Milone C. 14 erwähnt von Clodius mit einer Perduellionsklage bedroht, weil er in ſeinem Conſulat die Anhänger des Catilina ungehört im Gefängniſſe hatte umbringen laſſen. Endlich aber wurde Rabirius der Perduellio wirklich angeklagt, indem man ihn beſchuldigte, den unruhigen Volkstribun Apulejus Saturninus getödtet

Digitized by Google

zu haben, der zwar wegen ſeiner gewaltthätigen Unterſtützung eines Bewerbers um das Conſulat von den Conſuln als Staatsfeind verfolgt, ſich auf das Capitol geflüchtet, aber nach angeknüpfter Unterhandlung auf das verſprochene ſichere Geleit ſich herunter zu begeben im Begriffe war, um ſich zum Austrag der Sache zu ſtellen.

Alle dieſe Beweiße läßt Herr Dieck nicht gelten, und beruft ſich hauptſächlich auf Ciceros Vertheidigung des Rabirius, welche freilich mit großer Lebhaftigkeit auszuführen ſucht, das **Judicium perduellionis** ſey längſt abgeſchafft, auf die wir aber, wenn ſie gleich ein oratoriſches Meiſterſtück iſt, nicht zu viel Gewicht legen dürfen. Nun iſt zwar dieſe 40 Jahre nach der That gegen einen am Rande des Grabes ſtehenden Greis hervorgeſuchte Anklage ſchon an ſich ſehr auffallend, und da uns Suetonius *) die Nachricht giebt, daß Julius Cäſar, welcher in der Provocation an das Volk vorangegangenen Verhandlung mit unerbittlicher Strenge als einer der Richter auftrat, den Volkstribun Labienus ſelbſt zu dieſer Anklage aufgeſtiftet hatte, ſo gehen wir gewiß nicht zu weit, wenn wir ſie ſtatt dem Gerechtigkeitseifer, einer politiſchen Tendenz zuſchreiben. Nach allen Umſtänden ſollte, wie auch Cicero zu verſtehen gibt **), durch ſie der Ausbruch einer ſich vorbereitenden Verſchwörung begünſtigt, und der Senat in der Ergreifung der außerordentlichen Maßregeln gegen Aufrüh-

*) In Caesare Cap. XII.

**) Gleich im Eingang ſeiner Rede und in den von Niebuhr unter den Vaticaniſchen Manuſcripten entdeckten Fragmenten des Schlußes §. 34 und 35.

Digitized by Google

rer eingeſchüchtert werden, welche er ſich dem Herkommen gemäß in Nothfällen ſtets erlaubt hatte. Aber merkwürdig bleibt es doch immer, daß ungeachtet wahrſcheinlich ſchon eine eigne quaestio legis Majestatis beſtand, der mit der Quaestio de Sicariis bekleidete Prätor, dem Cäſar bekanntlich als Richter beigegeben war *), kein Bedenken getragen hat, die Anklage anzunehmen, und dem Buchſtaben der alten Lex gemäß Duumvire zu beſtellen, während Cicero die Unregelmäßigkeit, daß dieſe Beſtellung injussu populi geſchehen, nur ganz im Vorbeigehen rügt. Merkwürdig, daß der Vertheidiger ſich gefallen laſſen mußte, auf eine halbſtündige Rede beſchränkt zu werden, daß die Freunde des Rabirius es nicht gerathen fanden, das Volk über die Sache abſtimmen zu laſſen, ſondern ſich der Liſt bedienten, durch Entfernung der Fahne vom Janiculus die Comitien zu zerſtreuen. Da nun auch die Schikane jederzeit unter dem Scheine des Rechts auftreten wird, ſo iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß man das Judicium perduellionis damals noch für beſtehend gehalten hat, daß es mindeſtens zweifelhaft geweſen, ob die Porciſchen und Semproniſchen Geſetze als generell, dem außerordentlichen Falle dieſer Anſchuldigung derogiren ſollten, welche den überwieſenen Urheber zugleich für einen Staatsfeind erklärte **). Wie räumt ſich auch mit einem völlig ab-

*) Vergl. Midleton Leben des Cicero d. Ueberſ. I. Thl. p. 241. Plutarch in Catone. Suetonius in Caes. C. II.

**) Wußte doch Cicero Catilin. IV. C. 5. gegen Cäſar gar wohl zu argumentiren: Ut vero Cajus Caesar intelligit Legem Semproniam esse de *civibus* Rom. constitutam: qui autem reipublicae sit *hostis*, eum civem esse nullo modo posse

Digitized by Google

gekommenen Judicio die von Dieck ſelbſt angeführte Thatſache, daß in demſelben Jahrhundert erſt verfügt worden, man dürfe in allen Gerichten, nur nicht bei der Perduellion ſich der Stimmtafeln bedienen, und ſpäter noch im Jahr 646, alſo 45 Jahre vor der Anklage des Labienus, dieſe ſollen auch bei dieſem Gerichte ſtattfinden.

Alles dieſes ſpricht dafür, daß in dem Glauben der Zeitgenoſſen das Geſetz noch als förmliches Recht galt, mochte es auch dem ſchlafenden Löwen gleichen und die Erweckung ſeines ſchauerlichen Klangs jedem übel genommen werden. Denn daß die darin vorgeſchriebene qualificirte Todesſtrafe dem Zeitgeiſte völlig widerſtrebte, läßt ſich freilich nicht verkennen und iſt von Cicero für ſeinen Clienten trefflich benützt worden. Aber lag wohl darin ein zureichender Grund ſeiner völligen Abſtellung? — Sind alle die Verbrechen, auf welche unſere Carolina verſtümmelnde Strafen ſetzt, dadurch der Strafjuſtiz entzogen, daß Gewohnheit und Gerichtsgebrauch keine verſtümmelnde Strafen mehr geſtatten? — Folgt daraus etwas anders, als die Nothwendigkeit einer Strafverwandlung? — Wir haben ja von den Jahren nach Erbauung der Stadt 540, 541 und 583 beim Livius drei Beiſpiele vom Judicio perduellionis, bei welchen von der Lex horrendi carminis, dem Proceß in der alten Form, der den Schuldigen verfehmenden Duumvirn keine Erwähnung geſchieht, und wobei es ſich von keiner härteren Strafe handelt, als der des Exils. Sie ſind der ſchon erwähnte Fall des Poſtumius von Pyrgi, angeklagt, eine Schlachtreihe gegen das Volk aufgeſtellt zu haben, den Tribunen widerſetzlich begegnet, ſie vom Plebs getrennt und verhindert zu haben,

die Tribus zu den Stimmen aufzurufen (XXV. 4) der Fall des Cn. Fulvius, für überwieſen erachtet, als Heerführer zuerſt geflohen zu ſeyn und ſeine Legion preis gegeben zu haben (XXVI. 3), endlich der Fall der Cenſoren Claudius und Tiberius Grachus, aus ähnlichen Gründen des Hochverraths angeklagt (XLIII. 16). Die letzteren wurden zwar nicht verurtheilt und es ſcheint, daß die Anklage hauptſächlich dem Claudius gegolten, oder daß man nur dieſen als überführt angeſehen hat. Daß aber von mehr, als der aquae et ignis interdictio keine Rede war, liegt in der Anrede des Grachus an das Volk: si collega ejus damnatus esset, non expectato judicio comitem *exilii ejus* futurum. Eine ſolche Anbequemung an die Maximen der ſpäteren Zeit machte ſich ohne Schwierigkeit, ſo lange die Sachen unmittelbar an das Volk gebracht worden, einen Richter, der Gnade für Recht ergehen laſſen konnte.

Die Criſis ſcheint daher wirklich erſt mit der Entſtehung der quaestiones perpetuae eingetreten zu ſeyn, welche im Namen des Volks erkannten, ohne deſſen Allgewalt ſich anmaßen zu dürfen, und daher genauer Inſtructionen durch Geſetze bedurften. *) Dieſe

*) Man darf die Quaestores nicht unſeren Inquirenten oder Inquiſitoren vergleichen, welche blos zu referiren und nicht zu erkennen haben. Am richtigſten vergleicht man ihr Verhältniß zu der oberſtrichtenden Gewalt des Volks dem Verhältniß des Gerichtshalters, dem die Ausübung der Juſtiz überlaſſen iſt, zu dem Gerichtsherrn, in deſſen Namen die letztere geſchieht. Durch die quaestiones perpetuas bereitete ſich eine ähnliche Veränderung vor, wie in unſeren Staaten, ſeitdem die Richter inamovibel geworden und die Cabinets-Juſtiz verſchworen iſt, wozu noch die collegialiſche Verfaſſung der Gerichte kommt, wodurch die Juſtiz zu einer unperſönlichen, moraliſchen Exiſtenz berufen, die Selbſtſtändigkeit einer öffentlichen Anſtalt angenommen hat.

Digitized by Google

unverkennbare Verbeſſerung der zu größerer Stetigkeit und Selbſtſtändigkeit gebrachten Rechtspflege mag, wie alle menſchlichen Fortſchritte mit zufälligen und unvermeidlichen Rückſchritten im Einzelnen verbunden geweſen ſeyn, weil man ſich entweder alles Richtens enthalten, oder nach feſt beſtimmten Formen umſehen mußte, auf die Gefahr hin, dieſen Formen oder der Sache Gewalt anzuthun. Eine Anklage abzuweiſen, ging da nicht an, wo der gerade bei den ärgſten Verbrechen am wenigſten verlierbare Begriff einer ſtrafbaren Handlung im Volke fortlebte, und ſo mußte man auf das Extrem verfallen, bis auf das graue Alterthum zurückzugehen, wo zufällig nur dieſes in einer ſich erhaltenen Ueberlieferung eine beſtimmte Form darbot.

Die Anklage des Labienus gemahnt an eine Erſcheinung, welche wir noch in unſern Tagen in England erlebt haben, daß nämlich ein Angeklagter auf das Gottesurtheil eines gerichtlichen Zweikampfs provocirte, nicht ohne Verlegenheit für die Gerichte und von der Geſetzgebung einer ausdrücklichen Derogation gewürdigt. Es gehört zu den Wahrzeichen einer kreiſenden Zeit, wenn die Gräber ſich aufthun und die Geſpenſter der Abgeſchiedenen, wie ein ſchwerer Traum ängſtigend, uns mahnen. Ein Recht, hauptſächlich durch Gewohnheit und Gerichtsgebrauch gebildet, ſcheitert an der Klippe, das Veraltete von dem noch Gültigen zu ſcheiden, ſobald die bürgerlichen und politiſchen Verhältniſſe ſo mannigfaltig und verwickelt hervortreten, daß der gemeine Verſtand ſich nicht mehr darin findet. Dann iſt der Augenblick gekommen, wo die Hülfe von der Geſetzgebung zu erwarten iſt, deren Aufgabe aber nur in dem Verhältniſſe

Digitized by Google

gelingt, als ſie dem Landüblichen nachgeht und dabei von der Wiſſenſchaft unterſtützt wird.

Doch zu einer erſchöpfenden Beleuchtung gehört noch das Verhältniß der erſten Majeſtätsgeſetze zu der alten Perduellion und es iſt nur zu bedauren, daß wir von ihnen zu wenig wiſſen, um darüber ſichere und befriedigende Reſultate aufſtellen zu können. Iſt es wahr, daß dieſe Majeſtätsgeſetze „ſich in ihrem Inhalte an die alte abgekommene Perduellion enge anſchloſſen," womit Herr Dieck ſoviel ſagen will, daß ſie zeitgemäße Reproduktionen derſelben geweſen ſeien? — Daß dieſe Behauptung nur theilweiſe wahr ſeyn kann, ergibt ſchon das bisher als förmliches Recht nachgewieſene Fortbeſtehen der alten Perduellio neben jenen Majeſtätsgeſetzen zu Ciceros Zeiten, alſo noch nach dem dritten Majeſtätsgeſetz des Dictators Cornelius Sylla. Daß aber die ganze Hypotheſe ſehr zweifelhaft iſt, ergeben folgende Betrachtungen.

Nehmen wir auch mit Pighius *) an, daß die im Jahre 652 gegebene Lex Apuleja durch den Einfall der Cimbern und Teutonen veranlaßt worden ſey, deren Waffenglück nach und nach drei römiſche Feldherrn unterlagen und in dem Heere ſolche Beſtürzung verurſachte, daß viele römiſche Ritter mit dem Verluſte ihrer Waffen nach Rom flohen und dadurch die Stadt ſelbſt in Gefahr brachten. Nehmen wir an, daß durch ſie, um ähnliches Unglück zu verhüten, derjenige für einen Majeſtätsverbrecher erklärt worden ſey, welcher das Heer im Stiche laſſen würde. Sie betraf alſo gerade einen Fall, welcher mit der Perduellio nur zufällig verbunden geweſen, ohne eine

*) Annalium ad annum 652.

wahre Perduellio zu ſeyn, der in den erſten Zeiten, wo die Republik noch um ihre Exiſtenz zu ringen hatte, vielleicht nur bei ſchuldhaften Heerführern und, wie ein frühzeitiges Beiſpiel beim Livius (V. 8) zeigt, bei dieſen nicht nach der Strenge angewendet wurde. Da man in ſpäteren Zeiten, theils um die oft blos unglücklichen Heerführer der blinden Wuth der Tribunen und der Plebs nicht Preis zu geben, theils weil bei der immer mehr herangewachſenen Macht des römiſchen Staats der Verluſt einer Schlacht ihn nicht wohl in das Verderben ſtürzen konnte, wie Grünebuſch richtig bemerkt, von dieſer nicht nur durch die ſchmähliche Strafe, ſondern auch durch die harte Bezeichnung*) beleidigenden Strenge und unbilligen Gleichſtellung immer mehr abging, ſo konnte in dieſer Beziehung, wobei der Thatbeſtand ohnehin ſo ſchwer feſtzuſtellen war, der Begriff der Perduellio durch einen usum contrarium gar wohl abgekommen ſeyn, obgleich wir von der von den Römern ſtets hoch gehaltenen disciplina castrorum erwarten dürfen, daß eine unverkennbare Feigheit ſtets ſcharf geahndet worden iſt.

Bleiben wir alſo bei dem von Pighius unter Beiſtimmung angeſehener Gelehrten angegebenen Inhalte ſtehen, ſo wäre klar, daß die Lex Apuleja der alten Perduellion weder derogiren, noch abrogiren, ſondern nur für Handlungen der Feigheit einen zweck-

---

*) Schon der Name thut viel zur Sache, ſpricht Wieland. Daß man einen Commandanten, der beim erſten Kanonenſchuß ſeine Feſtung feige übergibt, degradirt und erſchießen läßt, dagegen iſt nichts zu ſagen. Aber wen wird es nicht beleidigen, wenn man ihn, wie einen Spion oder Dieb aufhängen ließe.

mäßigeren Standpunkt der Beurtheilung und Beſtra-fung fixiren wollte, welche unter den auf ein Maximum hinzielenden, und daher durch die Praxis immermehr in die Enge gezogenen Thatbeſtand jener Perduellio gar nicht mehr ſubſumirt werden konnte. Schwieriger wird die Frage dadurch, daß dieſer Inhalt ſehr problematiſch iſt, und daß ſie ſich auf keinen Fall auf dieſe Species beſchränkt haben kann, weil Antonius beim Cicero (de oratore II. 25. 49) von ihr und ſeiner Vertheidigung des nach ihm angeklagten VolksTribun Norbanus auf eine Art ſpricht, welche nothwendig vorausſetzt, daß ſie die imminuta majestas in einer größeren Allgemeinheit aufgefaßt hat. Denn Norbanus war ja nicht wegen Feigheit angeklagt, ſondern gerade umgekehrt wegen der tumultuariſchen Auftritte, welche die ſchmählige Behandlung und Proſcription des Proconſuls Servilius Cäpio*) begleitet hatten, deſſen Unbeſonnenheit das Volk gerade die empfindlichſte Niederlage gegen die Cimbern zuſchrieb. Habueras enim, ſagt Antonius zum Sulpicius, welcher als Ankläger aufgetreten war, tum omnia in causa superiora: fugam, lapidationem, crudelitatem tribunitiam in Caeponis gravi, miserabilique casu, in judicium vocabas: *deinde*

---

*) Die letzten Schickſale des Cäpio ſind bekanntlich ſehr ungewiß, indem ihn die eine Nachricht im Gefängniß ſterben und ſeinen Leichnam mißhandeln, die andere ihn blos verbannen läßt, was wohl das richtigere iſt, da es Cic. pro Balbo. C. 11. beſtätigt. So viel iſt gewiß, daß er trotz des Widerſpruchs des Senats und der Optimaten und zweier gewonnenen Volkstribunen, welche mit Gewalt vertrieben wurden, ſeines Amts entſetzt und zu jeder Befehlshaberſtelle unfähig erklärt wurde.

Digitized by Google

principem et Senatus et civitatis, M. Aemilium, lapide percussum esse constabat: vi pulsum ex templo L. Cottam et T. Didium, cum intercedere vellent rogationi, nemo poterat negare. Norbanus war alſo aus der Lex Apuleja wegen Aufruhrſtiftung, als auctor seditionis et tumultus concitato populo, wie Paulus ſagt, mithin wegen eines Verbrechens angeſchuldigt, welches, wie ich mich ſchon ausgeſprochen, unter der alten Perduellio mit begriffen war, und das Gleiche gilt von der Lege Varia majestatis, welche im Jahre 664 von einem Volkstribun gegen den Willen ſeiner Collegen durchgeſetzt wurde, gegen diejenigen, welche die Bundesgenoſſen zum Aufſtande gegen Rom aufreizen würden, da ſich dieſes ſogar durch ein Argumentum a minori ad majus unter die Beſtimmung der zwölf Tafelgeſetze: qui hostem concitaverit, ſubſumiren ließ.

Gleichwohl läßt ſich die Sache, gleich der obgedachten Species der Feigheit von einem theilweiſen Abkommen der Perduellio leicht erklären, aus dem durch unruhige Zeiten verringerten Begriff ſogenannter politiſcher Verbrecher, welche ja auch in unſern Tagen nicht ſelten zum Euphemismus für wahre Schandthaten gebraucht werden. So wie zu gelinde Strafgeſetze zu Gewaltſtreichen führen, um dem dadurch überhand nehmenden politiſchen Uebel zu ſteuern, ſo führen, als zu ſtrenge der öffentlichen Meinung widerſtrebende Strafgeſetze, zur Strafloſigkeit, weil ſie die Praxis auf jede erſinnliche Art zu reſtringiren ſucht, ſobald der gegebene Fall etwas Zweideutiges hat. Daß aber namentlich jede durch irgend eine, ſeys auch unzeitige und ungeſtümme Rogation veranlaßte Volksbewegung, wenn ſie ſich auch noch ſo ge-

Digitized by Google

waltthätig äußerte, ſchwer unter eine juriſtiſche Form zu bringen, weil das nach Kriegsrecht Erkämpfte von dem Verbrecheriſchen ſchwer zu unterſcheiden war, lag in den widerwärtigen Gewalten und Elementen, welche die Republik in ſtetem Kampfe in ſich vereinigte. So wenig es Zeit iſt, über die Rechtmäßigkeit einer Revolution zu ſtreiten, wenn dieſe einmal als Thatſache da ſteht, ſo wie ſelbſt eine gelungene Contre-Revolution dringend eine allgemeine Amneſtie empfiehlt, nach der Maxime quum lex in praeteritum quid indulget, in futurum vetat, ſo hatte es gewiß etwas Beleidigendes, demagogiſche Umtriebe, deren Folgen nur einen Augenblick die Geſtalt förmlichen Rechts angenommen, nach einem ſpäteren Siege der Gegenpartie gerichtlich zu verfolgen und der Ankläger hatte mit kaum zu beſiegenden Rückſichten zu kämpfen. Wir ſehen dieſes ſchon aus der Taktik ſeiner Vertheidigung, welche Antonius an dem zuletzt angeführten Orte auseinander ſetzt, und welche vorher Craſſus noch kürzer zuſammenfaßt, wenn er von Antonius ſagt, qui idem, hoc acusante Sulpicio, cum hominem seditiosum, furiosumque defenderet, non dubitavit, *seditiones ipsas ornare*, ac demonstrare gravissimis verbis, *multos saepe impetus populi non injustos esse*, quos praestare nemo possit? — multas etiam e republica seditiones saepe esse factas, ut cum reges essent exacti, ut cum tribunitia potestas esset constituta: illam Norbanam seditionem, ex luctu civium et ex Caepionis odio, qui exercitum amiserat, neque reprimi potuisse, et jure esse conflatam. Craſſus nennt freilich dieſe Argumentation einen locus anceps, inauditus, lubricus et novus,

Digitized by Google

den nur ein Redner von des Antonius Feuer und Geſchicklichkeit habe durchführen können. Aber wenn es dieſem gelang, die Losſprechung ſeines Clienten von der imminuta Majestas zu bewirken *), obgleich in einer entfeſſelten Menge, deren blinder Wuth die Ehre, die Freiheit und das Vermögen eines Staatsbürgers preis gegeben wurde, kein Unbefangener dieſe Majestas wieder erkennen wird, ſo würde die Losſprechung gegen die Anklage einer Perduellion gewiß noch leichter durchgeſetzt worden ſeyn, und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß man die mildere Form der imminuta majestas aufſtellte, um die gewöhnlichen Fälle des Aufruhrs, die ohne ſtaatsfeindliche Abſichten ſich als bloße Parteizwiſte beſchönigten, im Rechtswege deſto ſicherer zu verfolgen. Dieſes iſt um ſo glaublicher, da der Senat ſich durch das Herkommen in der nicht minder zweideutigen Befugniß befeſtigt hatte, gegen Aufrührer in Zeiten durch Präventiv-Maaßregeln, ohne Form, ohne Urtheil und Recht, einzuſchreiten, wie es bei den Grachen, dem Apulejus Saturninus und ſpäter bei der Catilinariſchen Verſchwörung geſchehen iſt. Aehnliche Schwierigkeiten der Rechtsbeurtheilung mochte die Aufreizung der Bundesgenoſſen darbieten, wie ſchon der Widerſpruch vermuthen läßt, den Varius von ſeinen Collegen erfuhr. Die nach dem blutigen Marſiſchen Kriege ja zuge-

*) Si Majestas est amplitudo ac dignitas civitatis, is eam minuit, qui exercitum hostibus populi Romani tradidit, non, qui eum, qui id fecisset, populi Romani potestati tradidit. — Si magistratus in populi Rom. potestate esse debent, quid Norbanum accusas, cujus tribunatus voluntati paruit civitatis. Ibidem O. 39.

ſtandenen Forderungen der Letzteren, waren ſehr gerecht, und hatten ſoviel für ſich, daß ſie ſelbſt unter den Römern als eine den eignen Staat ſtärkende Vergrößerung der Bürgerzahl an der Stelle mißvergnügter Nachbarn gewiß ſo viele Freunde und Fürſprecher fanden, als die Nordamerikaniſchen Colonien bei ihren Anſprüchen an das Mutterland unter den Engländern.

Die Lex Cornelia Majestatis hat Sigonius nach dem, was wir aus den Schriften des Cicero und Asconius über ihren Inhalt wiſſen, ſo reſtituirt: Praetor, qui ex hac lege quaeret, de eo quaerito, qui intercessionem sustulerit, aut magistratui, quo minus munere suo fungatur, impedimento fuerit, qui exercitum e provincia eduxerit, aut sua sponte bellum gesserit. Qui exercitum sollicitaverit, qui ducibus hostium captis ignoverit, qui potestatem suam in administrando non defenderit. Qui civis Romanus apud regem externum versatus fuerit. Mulieris testimonium accipiatur. Calumniatoribus nulla poena sit. „*His damnatis poena aquae et ignis interdictio sit.*“(?) Es iſt ſchon öfters bemerkt, daß dieſe Reſtitution nicht vollſtändig ſey. Es fehlt nicht nur die Beſtimmung, daß auch Sklaven im Majeſtätsproceſſe hätten Zeugen ſeyn können, ſondern ich vermuthe auch, daß die in den L. 2 D. ad Legem Juliam majestatis enthaltene Beſtimmung, qui de provincia, cum ei successum esset, non discessit darin enthalten war. Ich ſchließe dieſes aus einem Briefe des Cicero (Ep. ad diversos L. III. 6) an den Appius Pulcher, den er in der Statthalterſchaft ablöſen ſollte, worin er nicht ohne Empfindlichkeit von den Zögerungen des

letzten ſpricht. Hoc ego meo facto valde delector; nihil enim potuit fieri amantius. Considera nunc vicissim tuum. Non modo ibi non fuisti, ubi me quam primum videre posses, sed eo discessisti, quo ego te ne persequi quidem possem *triginta diebus, qui tibi ad decedendum lege (ut opinor) Cornelia constituti essent.* Dieſer Inhalt läßt nun zwar nicht verkennen, daß die Lex Cornelia ſich theilweiſe an die alte Perduellion anſchloß, namentlich der Beſtimmung, qui Intercessionem sustulerit, aut magistratui, quo minus munere suo fungatur, impedimento est, welche durch den Proceß des von Cicero vertheidigten Volkstribun Cornelius am befriedigendſten nachgewieſen, durch die Lex Julia aus der Reihe der Majeſtätsverbrechen wieder verſchwand. Allein auffallend iſt es, daß es gerade in denjenigen Widerſetzlichkeiten und Verfaſſungsverletzungen geſchieht, deren Würdigung als Perduellio, wie ich eben gezeigt zu haben glaube, auf einer blos mittelbaren Subſumtion beruhte, welche mit den Legibus sacratis in der genaueſten Verbindung ſtand, wodurch dergleichen Handlungen einen allgemeinen Aufſtand hervorrufen konnten. Da nun dieſe Leges sacratae theils mit religiöſen Vorſtellungen verbunden waren, welche mit der Zeit ihre Kraft verloren, und überhaupt nur in den Ringmauern einer Stadt, oder in dem engen Kreiſe eines Weichbilds praktiſch bleiben konnten, wo weder der Verfehmte noch der Rächer dem Auge eines theilnehmendem Publikums entging, ſo iſt wieder begreiflich, daß mit dem Wachsthum des Staats, welcher zugleich den Begriff der Majestas entwickelte, ſolche Handlungen gar nicht mehr als Perduellio betrachtet wurden. Zu-

gleich aber ergiebt der übrige Inhalt, daß das Crimen majestatis ſich in einer viel weiteren Bedeutung, als die alte Perduellio gebildet hat, und auch ſolche Handlungen umfaßte, welche nicht nothwendig eine ſtaatsfeindliche Geſinnung vorausſetzen, und zunächſt nicht die Erhaltung, wohl aber die Ehre des Staats (dignitas populi Romani) gefährdeten, ſo daß zu der Ueberweiſung das unläugbare Bewußtſeyn dieſer Ehrverletzung genügte. Dieſe Anſicht wird noch durch einen der obigen Reſtitution nachweisbaren weiteren Fehler unterſtützt. Die Strafbeſtimmung der Aquae et ignis interdictio iſt ohne zureichenden Grund angenommen und ſteht mit Cicero in Philipp 1. C. 9, welcher ſie ganz beſtimmt erſt dem Julius Cäſar zuſchreibt, in direktem Widerſpruch. Es iſt alſo glaublich, daß eine gelindere als Capital-Strafe, etwa Relegation oder Geldbuße und Ehrenſchmälerung beſtimmt war, wodurch der Geſetzgeber eine durchgreifende Vollſtreckung bezweckte und die Provocationen verhüten wollte.

Die Reſtitution des Sigonius ſetzt übrigens in ihrem Eingang voraus, daß Sylla zugleich eine eigne Quaestio für die Majestas anordnete, und ich pflichte ihm hierin vollkommen bei. Schon die genauen Beſtimmungen über den Proceß, welche uns die übrig gebliebenen Fragmente vermuthen laſſen, ſprechen dafür. Dann aber ſagt Pomponius in der L. 2 §. 32 de Origine juris: Deinde Cornelius Sylla quaestiones publicas constituit, *veluti* *) de falso

*) Schon dieſe Partikel dürfte dafür ſprechen, daß es nicht gerade ſeine Abſicht iſt, die von Sylla angeführten Quäſtionen vollſtändig und mehr als beiläufig aufzuzählen.

Digitized by Google

de parricidio, de sicariis et praetores *quatuor* adjecit. Daß er die Quaestio de majestate nicht erwähnt, obgleich er vier Prätoren nennt, rührt wohl daher, weil die letztere Quaestio durch die Lex Julia aufgehört hat, unter dem Namen des Sylla fortzubeſtehen, und der von einigen gemachte Beiſatz de injuriis verdient darum keine Rückſicht, weil ſchon andere die Identität dieſer Quäſtion mit der Lege cornelia de Sicariis nachgewieſen haben. Endlich wiſſen wir, daß der von Cicero, wie Quintilian ſagt, mit ſcharfen und glänzenden Waffen vertheidigte C. Cornelius I. vor dem Prätor Qu. Gallius angeklagt wurde und in den Fragmenten dieſer Rede, deren Verluſt ſehr zu bedauern iſt, lautet die Anrede: Judices!

Nach Sylla wurden noch durch die Lex Plotia de vi manche dem äußeren Thatbeſtande nach mit der alten Perduellio zuſammentreffende Handlungen in Anſpruch genommen, welche wahrſcheinlich „unerlaubtes Bewaffnetſeyn, Gewalt gegen Magiſtratus, Erregen einer Seditio, Zuſammenrottung von Menſchen zum Zweck der Gewaltzufügung, Erſtürmen und gewaltſames Beſetzen von Plätzen und Häuſern und Zerſtörung der letzteren *)," umfaßte, wobei die Anklage noch leichter durchzuſetzen war, weil es auf eine auf die Exiſtenz oder nur auf die Würde des Staats gerichtete Abſicht gar nicht ankam. Daß der Fall, wenn ein Magiſtratus gegen einen römiſchen Bürger mit Tortur, Vollziehung einer Todesſtrafe oder körperlichen Züchtigung ungeachtet

---

*) Vergl. Wächter im Criminalarchiv. B. XIII. S. 22.

Digitized by Google

einer eingelegten Berufung oder noch ſchlimmer ganz incompetent oder ohne Urtheil und Recht einſchritt, unter dieſer Lex noch nicht begriffen war, folgt aus den erwähnten Anklagen, welche gegen Rabirius angeſtellt, und dem Verres und Cicero gedroht worden. Julius Cäſar muß dieſe Species gleichzeitig mit ſeinem Majeſtätsgeſetze dem Crimen vis zugewieſen haben, wie aus Paulus Sententiae V. 26 nach den Worten: civem Romanum, *antea ad populum,* nunc ad imperatorem appellantem, zuſchließen, welche auf einen republikaniſchen Urſprung dieſer Subſumtion deuten.

Jetzt erſt ſind wir im Stande, das Wahre und Unwahre in der Ausführung Diecks näher zu bezeichnen. Es iſt wahr, daß mehrere Species der Perduellion, welche genau mit den Legibus sacratis zuſammenhingen und ſchon urſprünglich unter dieſen Begriff nur mittelbar ſubſumirt worden, ſich durch die weſentlich veränderte politiſchen Verhältniſſe längſt überlebt hatten und nicht mehr anwendbar waren. Es iſt wahr, daß die in der Lex horrendi carminis vorgeſchriebene Behandlung des Angeſchuldigten gerade in dem kaltblütigen Wege eines förmlichen Verfahrens den Römerſtolz und die ultraliberalen Grundſätze von perſönlicher Unverletzlichkeit, welche auch im Verbrecher geachtet werden ſollten, ſo ſehr beleidigten, daß es weniger Anſtoß erregte, wenn der Senat in Augenblicken, welche die Ordnung und den Stufenſchritt eines gerichtlichen Verfahrens ohne die Friſt zu unwiderbringlichem Schaden für die Uebelthäter nicht zuließen, unter Verantwortlichkeit der von ihm gebrauchten Organe, gegen erklärte Staatsfeinde mit Hintanſetzung a l l e r juriſtiſchen Formen ein-

Digitized by Google

ſchritt. Es iſt wahr, daß die Unverträglichkeit mit dem Zeitgeiſt das Judicium perduellionis ſelten und ungewöhnlich gemacht hatte, weil nur ein erbitterter Ankläger den natürlichen Abſcheu vor einer ſolchen förmlichen Verhandlung überwinden, und, da man allezeit im Verhältniß der Härte der Anklage ſtrengere Beweiſe des ob- und ſubjectiven Thatbeſtands fordern wird, noch ſchwerer damit durchdringen konnte, wenn nicht der Hetzruf des Parteigeiſtes Zeugen und Richter zur Erfüllung ihres Berufstrieb, und auf das Volk Einfluß gewann, in welcher Beziehung es merkwürdig bleibt, daß Sylla ſogar in ſeinem milden Majeſtätsgeſetz die Ankläger gegen die Nachtheile einer mißlungenen Anklage ſicher zu ſtellen, gerathen fand.*) Allein es iſt nicht minder wahr, daß das Judicium perduellionis freilich nach dem Spruche des Dichters: „es ſchleppen ſich Geſetz und Rechte, wie eine alte Krankheit fort,“ als förmliches Recht neben den drei erſten Majeſtätsgeſetzen noch fortbeſtand, es iſt nicht minder wahr, daß dem urſprünglichen Begriff der Perduellio, den man ſtets feſthielt, durch die imminuta majestas ſo wenig derogirt werden ſollte, als durch die bonorum possessio der haereditatis petitio, daß die letztere vielmehr zunächſt als Aushülfeverbrechen für Fälle beſtimmt geweſen, wobei die Perduellio entweder gar nicht mehr oder nur mit Schwierigkeit durchzuſetzen war, ein Aushülfeverbrechen, das zugleich alle diejenigen Handlungen zu umfaſſen ſtrebte, deren Staatsgefährlichkeit und Unver-

*) Veruntamen est majestâs (ut *Sylla* voluit), ut in quemvis impune declamare liceat, drückt ſich Cicero in einem ſeiner Briefe aus.

träglichkeit mit der Würde des Staats ſich nicht verkennen laſſen, mag auch ihre Abſicht als eine zu Recht entſchuldigte beſchönigt werden können. Mit dieſen Reſultaten vereinigt ſich vollkommen, daß, da in dem Maximum der Perduellio ſtets eine ideale Concurrenz geringerer Verbrechen liegt, die Anklage wegen ihr immer ſeltener und beiſpielloſer wurde, weil die Vorſicht der Ankläger die mildern Formen vorzog, für welche ſchon Quaestiones mit geregeltem Proceſſe beſtanden, ſeys nun die de imminuta majestate, oder de vi oder de sicariis.

Dieſe Lage der Dinge erzeugte das dreifache Bedürfniß, 1) dem alten Perduellionsproceß eine zeitgemäße Strafe und Proceßform zu ſubſtituiren, welche insbeſondere eine ſo ſchwere, in der Menge leicht Furcht oder Hoffnung, Haß oder Liebe in Anſpruch nehmende Anſchuldigung der Volksjuſtiz entzog, 2) mit dem Thatbeſtande des Verbrechens die indirekten oder ſubtileren Angriffe gegen die Sicherheit und Ehre des gemeinen Weſens zu verbinden, welche den erweiterten Begriffen von der Amplitudo et dignitas Reipublicae angemeſſen waren, endlich 3) diejenigen urſprünglich mit der Perduellio zufällig vergeſellſchafteten Verbrechen, welche durch andre Leges nicht erſchöpft ſchienen, auf beſtimmte Gränzen oder Arten der Tödtung und Gewaltthätigkeit, zurückzuführen. Aus ſolchen Erwägungen iſt die Lex Julia Majestatis entſtanden, welche zuerſt die alte Perduellio mit dem ſie erweiternden Crimen majestatis völlig vereinigt hat, und mit wenig bedeutenden Zuſätzen in die Juſtinianeiſche Rechtsſammlung übergegangen, für uns gemeines Recht geblieben iſt.

Digitized by Google

Bei der nicht unerheblichen Frage, ob dieſe Lex dem Julius Cäſar, oder dem Kaiſer Auguſtus angehört, halte ich mich nicht auf und bemerke, einiges Beſtärkende in die Note verweiſend, blos, daß ich aus den von Dieck (l. c. §. 41 und 42) und von Cropp (de praeceptis J. R. circa puniendum conatum delinquendi. Sect. II. p. 7, not. 9.) angeführten Gründen, für die richtige Meinung die halte, daß es nur *eine* **Lex Julia Majestatis** gegeben hat, und daß dieſe von Julius Cäſar herrührt und nicht vom Kaiſer Auguſtus *). Eben ſo glaube ich mich der verdienſtli-

*) Der Hauptbeweis liegt in der Philippica I. C. 9. In dieſer Rede wirft Cicero dem Antonius unter andern vor, daß er einen ſo großen Eifer für die Verfügungen des Cäſars zur Schau trage, und dennoch die feierlichſten und authentiſchſten, nämlich *ſeine Geſetze*, über den Haufen werfe. Als Beiſpiel hievon führt er an: altera promulgata lex est, *ut et de vi et de Majestate damnati ad populum provocent, si velint.* Dieſe könnte ſich nun zwar möglicher Weiſe blos auf dieſe den älteren Legibus de vi et de Majestate beigefügte ſinguläre Beſtimmung beſchränken. Allein, nachdem er die Nachtheile dieſer, *zwei* heilſame Leges et quaestiones *auflöſenden* oder vereitelnden, Provocationsfreiheit auseinander geſetzt hat, heißt es weiter: quid quod abrogatur his *legibus Caesaris*, quae jubent ei, qui de vi, item ei, qui majestatis damnatus sit, *aqua et igni interdici.* Mag alſo auch die Lex Cornelia in der Aufzählung der einzelnen Species des Majeſtätsverbrechens reichhaltiger geweſen ſeyn, als Sigonius aus ſeinen Quellen annahm, ſo ſah man ſie jedenfalls erſt durch die beiden Hauptbeſtimmungen Cäſars ſo abgeſchloſſen an, daß ſie nach ihrem Vollender Lex Julia genannt wurde. Indeſſen ſpricht die innere Wahrſcheinlichkeit auch für eine Vervollſtändigung des Inhalts namentlich in Beziehung auf Aufruhrſtiftung, Beſetzung öffentlicher Plätze, Aufregung der Menge, Tödtung eines Magiſtrats, weil ſonſt Rabirius aus der Lege Cornelia, und nicht mehr als perduellis würde angeklagt und Catilina nicht de vi würde rogirt worden ſeyn, wenn die Lex Cornelia ſchon alle dieſe Fälle umfaßt hätte. In einem Punkte aber dero-

Digitized by Google

chen Arbeit des zuerſt genannten Gelehrten anſchließen zu dürfen, wenn er den urſprünglichen Inhalt dieſer Lex durch Vergleichung der Stellen im vierten Titel des acht und vierzigſten Buchs unſerer Pandekten mit den Anführungen derſelben in älteren klaſſiſchen Schriftſtellern, welche übrigens theilweiſe auf die von Cäſar blos vervollſtändigte Lex Cornelia ſich beziehen, folgender Weiſe angiebt:

Majestatis crimen illud est, quod adversus populum Romanum vel adversus securitatem ejus committitur (ſchon daß der **populus Romanus**, ohne den **princeps** zu nennen hervorgehoben wird, weiſet auf den angegebenen älteren Urſprung zurück), **quo tenetur is, cujus opera dolo malo consilium initum erit, quo obsides injussu** ***principis*** (mag ein ſpäteres Einſchiebſel ſeyn) **interciderent: quo armati homines cum telis, lapidibusve in urbe sint, conveniantve adversus rempublicam: Locave occupentur vel templa: quove coetus conventusve fiat, hominesve ad seditionem convocentur: cujus opera, consilio, dolo malo consilium initum erit, quo quis magistratus** ***populi Romani*****, quive imperium potestatemve habet** (weiſet wieder auf die mindeſtens dem Namen nach noch fortbeſtehende republikaniſche Staatsform zurück), **occidatur: quove quis contra rempublicam** (auch hier ohne den **princeps** genannt) **arma ferat, quive hostibus** ***populi Romani*** **nuncium literasve miserit, signumve dede-**

---

girt ſie ſogar der Legi Corneliae, indem ſie die indeſſen dem Crimen vis zugewieſene Gewalt gegen Magiſtrate auf Tödtung oder lebensgefährliche Nachſtellung reducirt.

Digitized by Google

rit, feceritve dolo malo, quo hostes populi Romani consilio juventur adversus rempublicam: quive milites sollicitaverit, concitaveritve, quo seditio tumultusve adversus rempublicam fiat. Quive de provincia cum ei successum esset, non discessit: aut qui exercitum deseruit, vel privatus ad hostes perfugit. Quive sciens quid falsum conscripsit, vel recitaverit in tabulis publicis. Qui injussu *principis* *) bellum gesserit, delectumve habuerit, exercitum comparaverit. Quive privatus pro potestate magistratuve quid sciens dolo malo gesserit, qui confessum in judicio reum et propter hoc in vincula conjectum emiserit.

„Daß Alles dieſes zu Cäſars Majeſtätsgeſetz gehörte, fährt Dieck pag. 103 ſehr gut fort, beſtätigt unmittelbar Paulus, wenn er (Sentent. rec. Libr. V. Tit. 29 §. 1) ſagt: Lege Julia majestatis tenetur is, cujus ope consiliove adversus imperatorem vel (dieß iſt wohl interpolirt) rempublicam arma mota sunt, exercitusve ejus in insidias deductus est, quive injussu imperatoris (auch dieß iſt eine Accommodation oder Interpolation) bellum gesserit, delectumve habuerit, exercitum comparaverit, sollicitaverit, deseruerit imperatorem — und wenn er darauf die Bemerkung hinzufügt: *His antea in perpetuum, aqua et igni interdicebatur.* Dieß war die Strafe, die zur Zeit des Freiſtaats und nament-

*) Auch dieß iſt ein von ſpäteren Schriftſtellern oder den Compilatoren eingeflicktes Surrogat, da es bei Cicero in Pisonem 21. pro Cluentio. C. 35 heißt: bellum sua sponte gerere, in regnum *injussu populi aut senatus* accedere, — Lex Cornelia vetat.

lich (richtiger wäre geſagt worden, zuerſt) von Julius Cäſar für den Majeſtätsverbrecher beſtimmt wurde. *Nunc vero* humiliores bestiis objiciuntur, vel vivi exuruntur: honestiores vero capite puniuntur. Quod crimen non solum facto, sed et verbis impiis ac maledictis maxime exacerbatur." Dieſe Worte gehen auf die nach Cäſar durch Auguſt und die ſpäteren Imperatoren hinzugekommene Modificationen und Paulus ſondert daher ſehr ſtrenge das, was urſprünglich zur Lex Julia gehörte, von den ſpäteren Zuſätzen ab."

Er iſt daher der richtigen Anſicht, daß der ganze Inhalt des Geſetzes nicht auf den Kaiſer Auguſtus paſſe, ſondern auf einen republikaniſchen Urſprung und daher auf den Julius Cäſar, zurückweiſe, was durch die oben eingeſchalteten Bemerkungen beſtärkt worden iſt. Auch haben wir die beſtimmte Nachricht der Geſchichtſchreiber *), daß Auguſtus die Pasquille gegen den Kaiſer in das Majeſtätsverbrechen gezogen habe, was wie ein Argumentum a contrario der Vorausſetzung einer neuen Redaction des Geſetzes entgegenſteht, und Suetonius erzählt von ihm: Leges tractavit et quasdam *ex integro* sanxit, ut sumtuariam, de adulteriis et de pudicitia, de ambitu et de maritandis ordinibus und läßt folglich eine Lex Majestatis unerwähnt, obgleich er dieſe ihrer Wichtigkeit wegen ſchwerlich mit Stillſchweigen übergangen haben würde, wenn Auguſtus damit eine ſubſtantiellere Veränderung vorgenommen hätte. Ohnehin wäre von den politiſchen Maximen deſſelben zu erwarten, daß er bei einer neuen Redaktion gerade gegen Majeſtätsverbrecher die Deportation der aquae

---

*) Taciti Annal. libr. I. c. 72. Suetonius in Augusto. C. 55.

et ignis interdictio ſubſtituirt hätte, welche Paulus nur im Allgemeinen dem neueren Rechtsgebrauch zuzuſchreiben weiß. Auch die ſpätere aus Tacitus zu erwähnende Conſultation des Prätors Pompejus Macro beweiſet, daß die Verfügung nicht durch eine Lex oder ein S.Ctum, ſondern nur vi decreti oder mandati erfolgt war.

In eine detaillirtere Erörterung des dem Weſen nach angegebenen Inhalts dieſes Geſetzes einzugehen, iſt hier der Ort noch nicht. Es fällt in die Augen, daß ihre Eigenthümlichkeiten dem oben aus der Criſis des vorangegangenen Rechtszuſtandes entwickelten dreifachen Bedürfniſſe correſpondiren. Es muß zugegeben werden, daß ſie die noch praktiſchen Fälle der alten Perduellio ſo vollſtändig in ſich aufgenommen, daß nunmehr das Judicium perduellionis, als völlig antiquirt, auch als förmliches Recht verſchwand, und daß ſie dieſe Fälle mit den Species der einer jüngeren Zeit angehörigen imminuta Majestas, wie ſie die Claſſiker aus Ciceros Zeitalter beſchreiben, unter einer gemeinſchaftlichen Benennung, zuſammenfaßt, ſo daß die generiſche Bezeichnung durch Crimen Majestatis auch in den gewöhnlichen Sprachgebrauch überging. Eben ſo unverkennbar hat ſie die für die Perduellionsfälle neben einem zeitgemäßen Verfahren ſubſtituirte unanſtößige Strafe der aquae et ignis interdictio auch für die Majeſtätsverbrechen feſtgeſetzt. Mithin war mit der Milderung in der einen Beziehung in der anderen Beziehung eine Schärfung verbunden, ohne daß der Richter, ſo lange das ſtrenge Recht der durch die Quaestiones perpetuas eingeführten Gerichtsordnung fortbeſtand, von der geſetzlichen Strafe abgehen durfte, wofür er ſich aber, da

Digitized by Google

wo die Anwendung derſelben zu ſchreiend geweſen wäre, deſto öfter mit der heutigen Jury durch ein juriſtiſch ungenügend motivirtes nichtſchuldig, hinausgeholfen haben mag. Eine ſolche Gleichſtellung erklärt ſich aber ganz befriedigend als eine durch die damaligen politiſchen Verhältniſſe gebotene durchgreifende Strenge, weil auf der einen Seite die Stillung der ſturmbewegten Wogen das **principiis obsta,** empfahl, und weil auf der anderen Seite die öffentliche Meinung im Punkte des noch fortdaurenden Abſcheues gegen die Todesſtrafe römiſcher Bürger, die, von ſtändigen Richtern ohne Provocation ausgeſprochen, doppelt empört haben würde, nicht erlaubte, über jenes Maximum hinauszugehen, um der Gerechtigkeit mindeſtens durch eine verhältnißmäßigere Abſtufung zu genügen. Die gleiche Beſtrafung beider Verbrechensarten war alſo etwas Unwillkürliches, das, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, der empiriſche Urſprung des Geſetzes nach Zeit und Ort mit ſich brachte. Um ſo weniger ſind wir berechtigt, daraus den paradoxen Satz zu erſchleichen, der Geſetzgeber habe damit jede Vorſtellung eines freilich nur auf einer blos quantitativen oder Gradverſchiedenheit beruhenden Sachunterſchieds aus den Köpfen der Menſchen verdrängen wollen, und — als erſtrecke ſich ſeine Allgewalt auch auf die Meinung und Rechtstheorie, der Welt zugemuthet, ſie ſolle, um nur ein Beiſpiel zu geben, die feigen Ausreiſſer von dem Heere vor dem Feind mit den Fürſtenmördern, attentirten Kronräubern und Landesverräthern für gleich abſcheulich und gefährlich anſehen. Man erachte dieſe Unterſcheidung ja für keine unfruchtbare Spitzfindigkeit. Sie iſt ſchon für das römiſche Recht, wie es in die Juſtinianiſche Samm-

lung übergegangen, ſehr praktiſch geworden, ſeitdem das, was von dem Juliſchen Geſetze mehr der Zeit und dem Orte, als dem Geſetzgeber angehörte, ſich verändert hat, ſeitdem nicht nur Todesſtrafen, ſondern auch qualificirte Todesſtrafen wieder aufgekommen, ſeitdem die Auflöſung der alten Gerichtsordnung der extra ordinem erkennenden, nur noch an den Geiſt des Geſetzes gebundenen Obrigkeit erlaubt hat, über die geſetzliche Strafe aufzuſteigen und unter dieſelbe herunterzugehen. Sie iſt von Folge bei der Acclimatiſirung des Strafgeſetzes eines untergegangenen Volks auf deutſchem Grund und Boden unter vielfältig veränderten Zeiten und Umſtänden.

Daß von den ſpäteren juriſtiſchen Schriftſtellern, daß ſelbſt in unſerem Corpus juris die Perduellio nur ſelten, daß von nichtjuriſtiſchen Schriftſtellern von nun an nur das Crimen majestatis genannt wird, mag richtig ſeyn. Aber ſchon das, daß ſie gerade bei den erſteren noch vorkommt *), ſpricht dafür, daß der Begriff, die Sache, nicht verſchollen war, obgleich es nur noch ausnahmsweiſe von praktiſchem Intreſſe war, ſich des Ausdrucks zu bedienen. Das durch die Lex Julia gleichſam erhöhte Majeſtätsverbrechen hat ſich in Folge des Geſetzes naturgemäß nach der Mehrzahl der Fälle (a potiori fit denominatio) zum Gattungswort geſtalten müſſen, in deſſen ſehr weitem Umfang auch die Perduellio als der höchſte Grad begrif-

*) Herr Dieck will am angef. Orte p. 113 in unſeren Digeſten nur neun Stellen gefunden haben, in welchen ſie vorkommt. Schon dieſe ſind aber zum Theil ſehr prägnant und entſcheidend, wie ſpäter gezeigt werden ſoll, und an anderen Orten kommen gleichbedeutende Umſchreibungen vor.

ſen war. Es iſt eine bekannte Sprachregel, daß wenn zwei Theile eines Ganzen in der Zahl, im Range oder in einer anderen Rückſicht in einem Gleichgewichte ſtehen, man allezeit für beide Theile beſondere vom Gattungsworte verſchiedene Ausdrücke erfunden hat, die dieſen Gegenſatz bezeichnen. Stehen ſie aber in keinem ſolchen gleichen Verhältniſſe, ſo erfindet man einen eignen Ausdruck nur für den, eine ſpecifiſche Auszeichnung bildenden, ſelteneren Theil. So iſt die Arrogatio eine Art der Adoptio, die Agnatio eine Art der Cognatio, ohne daß wir für ihren Gegenſatz beſondere vom Gattungswort verſchiedene Ausdrücke hätten. So lange es nun in Beziehung auf Zurechnung, Proceß und Beſtrafung gar nicht darauf ankam, die doch nur auf einem Maximum beruhende Species beſonders hervorzuheben, war es ſehr natürlich, daß man ſich des geläufigeren Hauptworts bediente und daß dieſes beſonders von denen um blos techniſche Unterſchiede wenig bekümmerten Nichtjuriſten geſchah. Die Perduellion ſollte durch die Lex Julia nicht ausgelöſcht werden. Sie lag in ihr implicite, durch die Aufnahme ihrer noch praktiſchen Species, wie mit einer ſympathetiſchen Dinte geſchrieben, welche durch die ſich von ſelbſt entwickelnden Beziehungen auf manche ihr eingenthümliche Folgen wieder leſerlich wurde.

Soviel über die Lex Julia. Für die ſpätere Geſchichte des Majeſtätsverbrechens dient uns Tacitus (Annalium I. 72) durch eine ſehr intereſſante, die bisherigen Anführungen zum Theil rückwärts beſtätigende Stelle zum Führer: Nomen patris patriae Tiberius a populo saepius ingestum repudiavit; neque in acta sua jurari, quanquam censente

Senatu, permisit, cuncta mortalium incerta, quantoque plus adeptus foret, tanto se magis in lubrico dictans. Non tamen ideo faciebat fidem civilis animi. *Nam legem majestatis reduxerat; cui nomen apud veteres idem, sed alia in judicium veniebant: si quis proditione exercitum aut plebem seditionibus, denique mala gesta republica majestatem populi Romani minuisset; facta arguebantur, dicta impune erant.* Primus Augustus *cognitionem de famosis libellis* specie legis ejus tractavit, commotus Cassii Severi libidine, qua viros feminasque illustres procacibus scriptis diffamaverat, *mox Tiberius*, consultante Pompejo Macro praetore, an judicia Majestatis redderentur, exercendas leges esse, respondit. Hunc quoque asperavere carmina, incertis auctoribus vulgata in saevitiam superbiamque ejus, et discordem cum matre animum. Alſo die alten Majeſtätsgeſetze, das Juliſche mit eingeſchloſſen, erſtreckten ſich nur auf *Handlungen*, nicht auf *Aeuſſerungen*. Erſt Auguſt ſtellte die Pasquille gegen den Kaiſer und die Reichsbeamten erſten Rangs, die man Illustres nannte, unter das Majeſtätsverbrechen; und Tiberius beſtätigte dieſe Decrete ſeines Vorgängers nicht nur, ſondern ging, wie wir aus dem Seneca und Sueton wiſſen, noch weiter, indem er das Strafgeſetz auch auf wörtliche und ſymboliſche Injurien z. B. auf jeden auf eine Statue des Kaiſers geſchleuderten Steinwurf, was bei dem Ehrenwerthe und der Heiligkeit decretirter und conſecrirter Bildſäulen nicht gerade befremden darf, aber mit einer Uebertreibung ausdehnte, daß zwiſchen Culpa und Dolus oft nicht diſtinguirt und daß es zum *Capitalverbrechen* wurde, vor der Bildſäule des Kaiſers

ſeinen Sklaven zu züchtigen oder ſich umzukleiden, oder mit einem durch das kaiſerliche Bild gezierten Ring ſich an einen ſchmutzigen Ort begeben zu haben. Bei dieſen Greueln des Deſpotismus zu verweilen, iſt unnöthig, da ſie als impetus, als mit dem kommenden Tage verrauchende Auswüchſe der Leidenſchaft und Laune in unſere Geſetzſammlung glücklicher Weiſe nur unter ſehr billigen Modificationen übergegangen ſind, und beſonders durch die L. un. Cod. siquis imperatori maledixcrit, ſich als ein zu ganz eigenthümlicher Behandlung geeigneter Zweig des Majeſtätsverbrechens geſtaltet haben. Jener unſeeligen Zeit gehört die übrigens auch für ſie ungenaue Aeuſſerung Quintilians *) an, wenn er ganz allgemein ſagt: Injuriam fecisti, sed quia *magistratui*, *majestatis* actio est. Davon ſagt nicht nur die Lex Julia, die ja unſer Verbrechen auf Tödtung eines Magiſtrats beſchränkt, kein Wort, ſondern auch die claſſiſchen Juriſten einer ſpäteren Zeit betrachten die einem Magiſtratus zugefügten Beleidigungen nur als Injuria atrox **).

Nach den reſtituirten Stellen aus Paulus und Marcianus, welche dem Codextitel ad Legem Juliam Majestatis als Const. 7 und 8 an der Stelle des davon verloren gegangenen in den gewöhnlichen Ausgaben angehängt ſind, wäre es zuerſt unter der Regierung des Kaiſers Marc Aurel in Folge einer kaiſerlichen Verordnung geſchehen, daß der Proceß gegen Majeſtätsverbrecher gegen den allgemeinen Grundſatz des

*) Libr. V. C. 10.

**) §. 9. Inst. de Injuriis. Ulpian unter Beziehung auf Labeo in der L. 7. §. 7. 8 D. eodem.

römiſchen Rechts auch nach ihrem Ableben inſtruirt oder vollführt und daß ihr Vermögen, als von der Zeit des unternommenen Verbrechens an verfallen, ſo daß ſogar alle inzwiſchen vorgenommenen Veräuſſerungen, Manumiſſionen, ja die ihnen geleiſtete Zahlungen als zu Recht nicht beſtehend anzuſehen ſeyen, confiscirt worden. Der Fall, wobei dieſer von der Rechtsanalogie abweichende Satz zum erſtenmal in Anwendung gebracht wurde, ſey (nach Paulus cit. Leg. 7 *) der des Senators Druncianus, eines Mitſchuldigen der Caſſianiſchen Verſchwörung (alſo ein unſtreitiger Perduellionsfall) geweſen, und dieſer Vorgang unter den folgenden Kaiſern ſo gleichförmig befolgt worden, daß man ihn zu Paulus und Marcians Zeiten als entſchiedene Praxis anſah. Da der Zeitgenoſſe Ulpian in der L. ult. Dig. eodem dieſe Eigenthümlichkeit des Majeſtätsproceſſes auf den reus perduellionis beſchränkt, welchen er durch das hostili animo adversus rempublicam et principem animatus, genügend zu definiren glaubt, und dieſen den übrigen reis legis *Juliae* entgegenſetzt, da auch andre von verſchiedenen Verfaſſern herrührende Fragmente unſeres Corpus juris, welche unter andern Titeln die Folgen dieſes Grundſatzes berühren, den

---

*) Dieſes ſtimmt freilich mit den Berichten des Vulcatius Gallicanus, C. 9 und 12 und des Julius Capitolinus C. 26 nicht recht überein. Sie laſſen ſich aber ſo vereinigen, daß zwar das Vermögen des Caſſius, welches Aurel dem Aerar überließ, eingezogen, den Söhnen und Töchtern deſſelben aber, deren eine Druncianus geheurathet, blos der Pflichttheil geſchenkt wurde, wie es bei andern die Confiscation nachziehenden Verbrechen die Regel war. L. 7. D. de bonis damnatorum.

perduellis oder perduellionis reus nennen*), ſo hat man hierin die Frucht eines überſchwenglichen Deſpotismus und die tiefſte Vernichtung des römiſchen Volkes, welches an der Perduellion keinen Anſtoß mehr genommen, erkennen wollen. Auch fehlt wenig, daß man nicht den Vater Ulpian einer Art Fälſchung durch verſuchte Einſchwärzung dieſes Begriffs in den Inhalt der Lex Julia beſchuldigt hätte. Allein trifft wohl den letzteren dieſer Vorwurf, wenn er mehr nicht ſagt, als daß unter den Verbrechern, welche die Lex Julia Majestatis bezeichnet, auch diejenigen begriffen ſeyen, welche die Vorfahren perduelles nannten? Und iſt er ein Begünſtiger des modernen Rigorismus, wenn er dieſen auf ſie, als die ſchlimmſten Majeſtätsverbrecher, zu beſchränken ſucht? — Liegt auf dieſe Weiſe in dem Wort Perduellio eine furchtbar niederſchlagende Bedeutung, welche das Uebel ärger macht?

---

*) §. 5. Inst. de haereditatibus, quae ab intestato. L. 86 D de acquirenda haereditate. L. 76. de Leg. 3. L. 4. de Jure patronatus. L. 1. §. 3. de suis et legitimis. L. 31. §. 4. de Donationibus. L. 2. C. de bonis eorum, qui mortem sibi consciverunt. Die Pandektenſtellen ſind auſſer von Ulpian, aus den Schriften von Papinian und Marcian, welche beide letzteren Meiſter alſo mit Ulpian in dem Gebrauche eines von ihm für techniſch erklärten Ausdrucks übereinſtimmen. Merkwürdig iſt noch, daß in der L. 2. cit. de his, qui notantur. Ulpian aus dem Neratius referirt, welcher bekanntlich ſchon unter Trajan ſtarb, und alſo vor dem Marc Aurel lebte. Beim Marcellus in der L. 35. D. de Religiosis et sumtibus und in der L. 3. C. de abolitionibus, ſo wie an mehreren Orten kommt zwar das Wort nicht ſelbſt, wohl aber die Sache in einer Umſchreibung vor. Ueberhaupt war es ja nicht das Wort, was den Zeitgenoſſen des Ciceros widerſtrebte, als habe man dieſen den Raben nicht ſchwarz nennen dürfen, ſondern nur die Proceßart und die qualificirte Todesſtrafe war ihnen zuwider.

Digitized by Google

— Und iſt nicht der Deſpotismus weit abſcheulicher, welcher ſeine Grauſamkeiten unter milden, beliebig auszudehnenden Bezeichnungen verſchleiert? Nicht minder aber muß es auffallen, daß dieſe angebliche Verſchärfung des Majeſtätsproceſſes gerade von dem Kaiſer Marc Aurel herrührt, von dem doch die Geſchichte ſo laut rühmt, daß er gegen beſiegte Aufrührer, bei denen er nur zu gerne Gnade für Recht ergehen ließ, vor ſeinen Vorfahren ſich durch Nachſicht ausgezeichnet, und von welchem Capitolinus *) berichtet, daß er in Rechtsſachen das Herkömmliche und Beſtehende zu achten gewohnt war? – Ich bin der Meinung, daß dieſe ſcheinbare Anomalie nichts als die conſequente Entwickelung des von jeher gegoltenen Satzes war, daß mit jeder Unternehmung, wodurch Jemand als Staatsfeind auftrete, die Civität ipso jure verloren gehe, ſo daß das richterliche Erkenntniß, wie bei abſoluten Nullitäten, nur als Sententia declaratoria erſcheine. L. 5 §. 1. D. de Capite minutis. L. 11. §. 3 de his, qui not. inf. Cicero. Catilin. IV. C. 5 und an vielen andern Stellen. Mit dieſem Verluſte zur Strafe war Erbloſigkeit und Confiscation des Vermögens ſchon längſt verknüpft. Es war conſequent, daß ihm dieſe Folge auch hier gegeben wurde, wie ſie ja auch bei andern Verbrechen ſtillſchweigend eintrat, wenn der Schuldige das den Verluſt der Civität erſt bewirkende rechtskräftige Straferkenntniß erlebt hatte. Schon zu Ende der Republik war man an dieſen Gedanken ſo gewöhnt, daß Cäſar, ſo ſehr er die Maßregeln gegen die An-

*) In Marco. C. VIII.

Digitized by Google

hänger des Catilina zu mäßigen ſuchte, doch kein Bedenken trug, gegen dieſe parricidas patriae, wie er ſie nannte, neben ſtrengen Sicherheitsanſtalten auf Einziehung ihres Vermögens anzutragen *). Auch unter den Kaiſern vor Marc Aurel war gewiß ein ähnliches Verfahren verſucht worden, wie dann namentlich Tacitus Ann. Libr. II. Cap. 27—32 **) ein Beiſpiel unter Tiberius berichtet. Vielleicht wurde das, was früher ohne Maaß und Ziel geſchehen war, unter jenem Kaiſer erſt auf die Weiſe geregelt und begränzt, wie es Ulpian darſtellt, ſo daß man in dieſer Beziehung das bekannte: duo dum idem faciunt, non est idem, anwenden kann. So erklärt es ſich, daß gerade Marc Aurel von unſeren Juriſten als Autorität angerufen wird, und daß erſt in ſeinem Zeitalter der Satz eine Art von juriſtiſcher Wahrheit annahm, welchen Erfolg man den Gewaltſtreichen und Grillen des Tiberius und ſeiner zum Theil gleichtiraniſchen Nachfolger; als für die Wiſſenſchaft und Geſetzgebung ſpurlos vorübergegangen, nicht nachzurühmen im Stande iſt. So erſcheint dieſes außerordentliche Verfahren, dem ich an ſich das Wort nicht reden will, mindeſtens als hiſtoriſches Recht gerechtfertigt, als entwickelt aus einer uralten Volksanſicht, in der ſich ein gerechter Abſcheu gegen ein ſo ſchweres Verbrechen ausgeprägt hatte. Uebrigens war die Einzie-

---

*) Sallustius Bellum Catilinarinm. C. 51.

**) Dieſer Schriftſteller entſetzt ſich nicht über das nach dem Tod fortgeſetzte Verfahren, ſondern über die Grundloſigkeit der in ganz wahnſinnigen Dingen beſtandenen Anklage, denen der Selbſtmord zuvorkam. Auch Ann. V. 7 kommt eine Anſpielung auf ein ſolches Verfahren vor.

Digitized by Google

hung das ſchon bei Lebzeiten verwirkten Vermögens nicht der einzige Grund, welcher eine Execution nach dem Tod möglich machte. Mit derſelben Volksanſicht hing die ſo verrufene damnata memoria zuſammen, daß den Hochverräther (auf den auch dieſe Folge zu beſchränken iſt), Niemand betrauern durfte, daß der Leichnam des Hingerichteten den Verwandten nicht ausgefolgt, daß ihm errichtete Bildſäulen niedergeriſſen wurden *).

Ueber die Strafe des Majeſtätsverbrechens haben die Compilatoren aus den Schriften der alten Juriſten in den Pandektentitel ad Legem Juliam Majestatis nichts aufgenommen. Wir wären darüber ziemlich im Dunkeln, wenn wir nicht aus Cicero und dem weſtgothiſchen Paulus wüßten, daß die urſprüngliche Legalſtrafe in der Aquae et ignis interdictio beſtand. Der letztere ſagt in der oben ſchon in extenso angeführten Stelle, daß zu ſeiner Zeit (alſo zu Ende des zweiten und zu Anfang des dritten Jahrhunderts) ſtatt dieſer nach der Verſchiedenheit des Standes theils qualificirte, theils einfache Todesſtrafe üblich geworden. Dieß iſt jedoch, da wir ohnehin nicht dafür ſtehen können, ob nicht die Stelle verſtümmelt worden, gewiß nur von den ſchwerſten Fällen, alſo hauptſächlich von der eigentlichen Perduellio, zu verſtehen, beſonders da der unter den Kaiſern der aquae et ignis interdictio zunächſt ſubſtituirten Deportation gar nicht gedacht wird **) Entſcheidend

*) Vergl. §. 3 J. de publicis judiciis, wo zwar das Gattungswort, die laesa majestas genannt, nach dem Context aber die eigentliche Perduellio gemeint iſt.

**) Daß dieſe, beſonders unter Tiberius, bei Majeſtätsverbrechen mit der Todesſtrafe gewechſelt hat, ergeben viele Beiſpiele in den Annalen Tacitus.

Digitized by Google

iſt hierüber, daß Paulus ſelbſt in der L. 40. D. de poenis einen der gelinderen Fälle citirt, der nach dem Grade der Verſchuldung bei dem einen mit Deportation, bei dem andern mit Relegation beſtraft wurde, und noch beſtimmter ſagt der nach der L. 5. C. ad exhibendum noch unter Gordian florirende Modeſtin in der Lege 24. eodem: Eorum, qui *relegati* vel deportati sunt *ex causa Majestatis*, statuas detrahendas esse scimus. Mit der immermehr zunehmenden Verallgemeinerung des römiſchen Bürgerrechts mußte die Aquae et ignis interdictio theils ihre Wirkſamkeit als Strafe verlieren, theils unanwendbar werden. Die aus polizeilichen Gründen ihr ſubſtituirte Deportation war ſchon viel härter und zugleich für den Staat koſtſpieliger. Es kam bald dahin, daß der politiſche und moraliſche Zuſtand des Volks Todesſtrafen nicht nur leichter ertrug, ſondern, daß ohne dieſelben gar nicht mehr auszukommen war. Sobald dieſelbe auch gegen Majeſtätsverbrecher in Uebung kam, lag es, wie ich ſchon gezeigt zu haben glaube, ſchon im Geiſte des Juliſchen Geſetzes zwiſchen den ſchweren und minder ſchweren Fällen eine Abſtufung zu beobachten und, da dieſe Lex ſehr ungleichartige Fälle unter gemeinſchaftlicher Benennung und Strafbeſtimmung zuſammengefaßt hatte, ſo lag es in der Natur der Sache, daß mit der Auflöſung der alten Gerichtsordnung ein freieres Ermeſſen auch in mitius einheimiſch wurde. Nichts iſt irriger, als wenn man den bekannten Geſetzrigorismus der Feuerbachiſchen Schule in die Zeiten unſerer claſſiſchen Juriſten unter und nach Alexander Severus überträgt. Im Criminalrecht hat ſich zwar durch die Quaestiones perpetuas ein der Anſicht jener Schule correſpondi-

Digitized by Google

rendes **Jus strictum** viel länger erhalten, als im Civilrecht. Aber mit dem Verſchwinden der alten Gerichtsordnung hat auch dieſe Zähigkeit der **Aequitas** Platz machen müſſen. Die Folgen dieſer Revolution hat beſonders Birnbaum in mehreren Aufſätzen im neuen Criminalarchive ſchön entwickelt und beleuchtet. Zu läugnen iſt nicht, daß durch ſie die Richterwillkür einen Spielraum bekam, der, wenn ſie nicht an der Hand der Wiſſenſchaft deſto rationeller verfuhr, gefährlich werden konnte. Es verdiente jedoch eine Preisfrage, ob nicht die Willkür eines Geſetzgebers, der darauf ausgeht, den Richter auf die Function einer blos beſtimmenden Urtheilskraft ohne eigene Reflexion, oder auf eine bloße Vollſtreckung und die Strafrechtspflege auf die Fertigkeit einer Adminiſtrativ-Juſtiz zurückzuführen, noch weit abſcheulicher iſt, ohne zu gedenken, daß dergleichen eitle Beſtrebungen der Wind verweht und der kommende Tag auslöſcht.

Von dem Zeitpunkte an, den wir zuletzt im Auge gehabt haben, kommt in der Geſchichte des Majeſtätsverbrechens bis auf Juſtinian nichts vor, was Epoche macht, als die im Jahre 393 von Theodoſius dem Großen gegebene **Lex unica Cod. si quis imperatori maledixerit**, und die vom Jahre 397 datirte Verordnung der Kaiſer Arcadius und Honorius, die berühmte und berüchtigte **L. quisquis 5. C. ad legem Juliam Majestatis.** Die erſtere iſt oben des Zuſammenhangs wegen ſchon erwähnt worden, als die Ausſchweifungen der Vorgänger in Bezug auf beleidigende A e u ſ ſ e r u n g e n gegen das Staats-Oberhaupt und die Regierung auf das gebührende Maaß zurückführend. Auch bei der anderen länger zu verweilen, iſt unnöthig, da ſie bereits von Jakobus Go-

Digitized by Google

thofredus, von Dieck und von Abegg geiſtreich beſprochen und gegen die ihr gemachten Vorwürfe, daß durch ſie die Strafe des Majeſtätsverbrechens zu der höchſten Grauſamkeit geſteigert worden ſey, vertheidigt worden iſt. Es iſt richtig, daß Alles, was an dieſem Geſetze Anſtoß erregt, insbeſondere die Härte gegen die Söhne des Verbrechers, welche mit dem als Gnadengeſchenk anzunehmenden Leben vergnügt, zu ewiger Schmach verdammt, zu keiner Ehrenſtelle gelangen und Niemanden beerben ſollen, eigentlich dem Zeitalter, ja verjährten und verhärtenden Vorurtheilen der alten Welt, welche in der Rache und Sicherſtellung gegen Hochverräther ſo wenig Grenzen kannte, als in ihrem Abſcheu gegen dieſelben, angehörte, und daß es Anerkennung verdient, daß Arcadius das Ueberlieferte in vielen Stücken milderte.

Der weitere Inhalt dieſes Geſetzes kann theils als bloße Wiederholung der ſeit Marc Aurels Zeiten als entſchieden angenommenen Grundſätze, theils in Beziehung auf Verſuch und Gehülfen einer eignen Erörterung bedürftig, hier übergangen werden, wo es uns eigentlich nur um die Frage zu thun iſt, was Neues verfügt worden iſt. Ich beſchränke mich darauf, das procemium herauszuheben: **Quisquis cum militibus, vel privatis, vel barbaris *scelestam* inierit factionem, aut factionis ipsius susceperit sacramentum, vel dederit, de nece *etiam* virorum illustrium, qui consiliis, et consistorio nostro intersunt, senatorum etiam, *nam et ipsi pars corporis nostri sunt*, vel cujus libet postremo, qui nobis militat, cogitaverit — eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri jura voluerunt — ipse quidem, *ut pote majesta-***

Digitized by Google

tis reus, gladio feriatur, bonis ejus omnibus fisco addictis. Der treffliche Jocobus Gothofredus *) hat in einem übrigens äuſſerſt lehrreichen Commentar die von den meiſten Schriftſtellern mißbilligte ſinguläre Meinung ausgeführt, dieſe Verordnung beziehe ſich gar nicht auf die eigentliche Perduellio, ſondern conſtituire ein eigenes Crimen quasi perduellionis gegen die zur verfaſſungsmäßigen Umgebung des Kaiſers gehörigen Geheimeräthe, Hofbeamte und Senatoren, durch die die Ausflüſſe ſeiner Herrlichkeit am nächſten und unmittelbarſten der Welt offenbart und verkündigt werden. Dieß geht gewiß zu weit, wenn er damit ſagen will, daß die Beſtimmungen des Geſetzes, als eigenthümlich auf das eigentliche Majeſtätsverbrechen gar nicht angewendet werden durften. Nach der ganzen Faſſung liegt der gegen den princeps und die rempublicam ſelbſt verübte Hochverrath, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, im Hintergrunde, da unter höchſt wahrſcheinlicher Anſpielung auf das kurz vorangegangene Attentat des Rufinus, welcher unter dem Beiſtand der Gothen ſeine verwegenen Hände nach der Krone ausgeſtreckt haben ſoll, von einer *scelesta* factio cum militibus vel privatis, vel barbaris, alſo von einer gegen den Staat und deſſen Oberhaupt aufgebotenen Macht, und zwar mit einem ſowohl im Codex, als bei anderen claſſiſchen Schriftſtellern nicht ſelten von hochverrätheriſchen Unternehmungen im engeren

---

*) Discursus historicus ad Legem quisquis Cod. ad L. Juliam Majestatis. Abgedruckt in Jacobi Gothofredi Opera juridica minora ad. Chr. Henrici Protz. Lugduni Batavorum. 1733. fol. Uebrigens auch öfters beſonders gedruckt und als Commentar zu derſelben L. Codicis Theodosiani. Tit. de Sicariis.

Sinne gebrauchten Beiworte geſprochen wird*). Die Worte *etiam* und nam et ipsi pars corporis *nostri* sunt, ſchließen darauf, daß der direct entſchiedene Fall dem unmittelbaren Angriff gegen den Regenten ſelbſt gleichgeſtellt werden ſoll, welcher letztere alſo in dem Geſetze implicite liegt. Darin aber behält Gothofredus am Ende recht, daß die Hauptrichtung dahin geht, es hervorzuheben, ein ſolches an ſich ſtaatsfeindliches Beginnen dürfe auch nicht durch das Aushängeſchild beſchönigt werden, daß es nur auf die Entfernung gewiſſer Großen von ſchädlichem Einfluſſe aus der Umgebung des Kaiſers abgeſehen ſey. Unter ſchwachen Regenten, wie den Arcadius die Geſchichte uns ſchildert, wird gerade in abſoluten Monarchien das Regiment der Günſtlinge und oberſten Staatsbeamten leicht ſo übermächtig, daß das eigentliche Subjekt der Souverainetät darüber vergeſſen wird, und es entſteht unter mehreren Emporkömmlingen gewöhnlich ein Streit um die als ein lediges Gut betrachtete Oberherrſchaft, welcher, wenn er in offnen Krieg ausbricht, den gewaltſamen Tod der Monarchie herbeiführt, wie unter gleichen Verhältniſſen der Kampf der Partheien den einer Republik. Soll der Staat vor dem Untergang bewahrt werden, ſo muß in der einen die Eiferſucht der Großen, und in der andern die Eiferſucht der Parteien, ſtreng auf die geſetzlichen Mittel der Anklage, Beſchwerdeführung und Appellation an die im Stillen wirkende öffentliche Meinung beſchränkt werden.

Iſt nun dieſe Anſicht der Lex quisquis die richtige, ſo wird ſich dasjenige, was von ihrem Inhalt

*) Vergl. Dieck an ang. Orte. §. 59.

uns zunächſt intereſſirt, leicht beſtimmen laſſen. Es fragt ſich nämlich zuerſt, wie iſt die darin feſtgeſetzte Schwerdtſtrafe (gladio feriatur) zu verſtehen? — Darf dieſelbe wegen des Beiſatzes utpote majestatis reus, auf das Majeſtätsverbrechen im weiteſten Sinne bezogen werden, in welchem Falle in dem Geſetze eine relative Verſchärfung läge, welche wie die Lex Julia wieder alles über einen Leiſten ſchlägt? — Dieſe Frage iſt zu verneinen, da das ſchon entwickelte Procœmium offenbar nur den Fall eines unzweideutigen Hochverraths vor Augen hat, und da ſich nicht annehmen läßt, daß in den damit weiter verknüpften Nachtheilen der damnata memoria ꝛc. auf eine ſo grelle Weiſe und ohne den Ausdruck irgend einer derogotoriſchen Clauſel von dem hergebrachten Rechtsſyſtem hat abgewichen werden ſollen.

Dies vorausgeſetzt, fragt ſich zweitens, hat dadurch die Strafe des eigentlichen Hochverraths vielleicht gemildert und der früher mindeſtens gegen humiliores üblich geweſenen qualificirten Todesſtrafe ſtillſchweigend derogirt werden ſollen? — Auch dieß iſt nach der viel zu ſpeziellen Beziehung des Geſetzes, welches offenbar keine Perſonen niederen Standes, ſondern eiferſüchtige Großen als Thäter im Auge hat, und zunächſt auch nur Lebensnachſtellungen gegen die höchſten Staatsbeamten betrifft, zu verneinen, und inſoferne hatte, da die Rückſicht auf den Stand des Verbrechers im römiſchen Strafrecht ſtets herrſchend geweſen, und eine qualificirte Todesſtrafe gegen Große die Gewohnheit beleidigt haben würde, Scipio Gentilis keinen zureichenden Grund in den Ausruf auszubrechen: miratus sum, tam simplex et nobile mortis genus hac constitutione istis parricidis irro-

Digitized by Google

gari. In Beziehung auf die Strafe des Hochverraths verordnet die Lex quisquis im Grunde gar nichts Neues und läßt alles beim Alten. Sie ſpricht nur aus, daß die herkömmliche Strafe des erſteren auch bei dem attentirten Miniſtermord angewendet werden ſoll, weshalb ſie für ein Attentat gegen das Leben des Kaiſers eigentlich nur ein Argumentum a minori ad majus aufſtellt.

Allein kann man wohl dieſe Ausdehnung auf hohe Staatsbeamten etwas neues nennen? Hat nicht ſchon die Lex Julia die Tödtung jedes Magiſtrats aus der alten Perduellio in ſich aufgenommen? — Geht durch dieſe Betrachtungen der ſo verrufenen Lex am Ende auch noch die Ehre jeder Originalität ab? — Hier kommen wir meiner Meinung nach auf den Punkt, worin ſie eigenthümlich iſt, und eine friſche Rechtsbildung abſchließt.

Die von Julius Cäſar unter das Majeſtätsverbrechen aufgenommene Beſtimmung: cujus ope, consilio, dolo malo, consilium initum erit, quo quis Magistratus populi Romani, *quive imperium potestatemve habet*, occidatur, war in dieſer Subſumtion eine Folge der republikaniſchen Staatsform, welche die höchſte Gewalt, deren Subjekt in der Monarchie an eine phyſiſche Perſon, als permanenten Repräſentanten des Geſamtwillens geknüpft iſt, unter mehrere phyſiſche Perſonen, als blos zeitige Inhaber zerſplitterte, deren als moraliſche Perſon erſcheinende Folge den wahren Souverain vorſtellt. Ich habe ſchon darauf aufmerkſam gemacht, daß die Magistratus majores während der Dauer ihrer Amtsführung nicht einmal belangt, oder angeklagt werden durften, und, ſo wie ihre Unverletzlichkeit in den älte-

Digitized by Google

ſten Zeiten durch religiöſe Sanction geſchützt war, ſo handelten ſie in ihrem Amte ſo ſehr aus eignem Rechte, daß ſie, wie unſere Fürſten Beamte beſtellen, ihre Jurisdiction mit der davon abhängigen Botmäßigkeit mandiren durften. So wie ſich das monarchiſche Princip entwickelte, nach welchem eine Majestas personalis nur einem zuſteht und die ſämmtlichen Staatsbeamten, bis zum höchſten hinauf, auch wenn ſie inamovibel erklärt worden, doch jeden Augenblick verantwortlich bleiben, und keine eigne, ſondern nur eine delegirte Gewalt auszuüben haben, mußte auch der ächte Begriff einer republikaniſchen Magiſtratur verſchwinden und die entfernteſte Gleichſtellung der Tödtung eines Magiſtrats mit dem Fürſtenmorde, als zweien incommenſurabelen Größen, zur Unnatur werden. Daß dieſe Revolution nur allmählig von ſtatten ging, iſt den hiſtoriſchen Zuſtänden gemäß, bei welchen die Uebergänge in das Entgegengeſetzte nie durch einen Sprung erfolgen. Zu verwundern iſt es aber keineswegs, daß zu Arcadius Zeiten ſich die Begriffe bereits ſo umgekehrt hatten, daß man eine durch das Majeſtätsgeſetz garantirte Unverletzlichkeit nur noch im Abglanze des Throns ſuchte, und folglich dieſe Species der Perduellion auf die kaiſerlichen geheimen Räthe, auf die höchſten Hofchargen und die Senatoren beſchränkte, worüber, wer Luſt hat, den gelehrten Gothofredus (l. c. C. XI.) vergleichen mag. Für uns hat die Sache durch den Art. 137 unſerer Halsgerichtsordnung alles praktiſche Intereſſe verloren, da die Eigenſchaft trefflicher Perſonen, ohne den Begriff des Verbrechens zu verändern, nur die Strafe des Mords ſchärft, und da die goldene Bulle, welche dem Consistorio principis die Kur-

fürſten ſubſtituirt hatte, mit der aufgehörten Reichsverfaſſung ihre Anwendung völlig verloren hat.

Da übrigens dieſe Lex, welche ſich der aus der Lex Julia ſich entwickelten Rechtstheorie und ſpäteren Praxis ſo enge anſchließt, und ohne ſie ſo wenig zu verſtehen iſt, als ein referens ohne das relatum, das Glück gehabt hat, in den Juſtinianeiſchen Codex, in die Baſiliken, die Synopſis und den Harmenopulus aufgenommen zu werden; da ſie, welche auch in Edicto Theodorici nicht vergeſſen wurde, ſowohl als Lex canonizata in das Corpus juris canonici, als in die goldene Bulle wörtlich übergegangen iſt, ſo iſt ſie mittelbar für den allezeit praktiſchen Gebrauch des römiſchen Rechts in dieſer Materie ſehr entſcheidend, und wir dürfen mit ihr die Geſchichte des römiſchen Majeſtätsverbrechens abſchließen.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Syſtematiſche Entwickelung derjenigen Fälle, welche das Majeſtätsverbrechen im weiteſten Sinne nach unſerem gemeinen Rechte umfaßt.

> Nihil est exitiosius civitatibus, nihil tam contrarium juri et legibus, nihil minus civile et humanum, quam, composita et constituta republica quidquam agi per *vim*.
>
> Cicero.

Die Jurisprudenz hat bei jedem Verbrechen auf drei Stücke zu ſehen, auf das Objekt, auf die Form und auf das Subjekt. Das Objekt bezieht ſich auf die Frage, an wem das Verbrechen begangen werden kann, und was derjenige, an dem es begangen iſt, davon zu leiden oder zu fürchten hat, oder dasjenige worauf das Verbrechen (als finis operis) abzielt, wenn es gleich nicht immer gerade der Endzweck des Verbrechers (finis operantis) iſt. Die Form bezieht ſich auf die Arten, wie es begangen werden kann, die verſchiedenen Handlungen, wodurch, als erweisliche ſinnliche Facta, daſſelbe bewirkt wird, den That-

Digitized by Google

beſtand im eigentlichen Sinne des Worts, welcher (vestigium hominis video) auf einen zugleich phyſiſchen und freien Urheber hinweiſet, und der ſicheren Erforſchung des Thäters, wo nicht vorausgehen, doch dieſelbe begleiten muß. Das Subjekt endlich bezieht ſich auf die Frage, wer das Verbrechen begehen kann, und auf die Zurechnung oder die vorausgeſetzte, nur durch Bekenntniß oder Indicienbeweis herzuſtellende innere Beſtimmung, durch welche Jemand als ſtrafbarer Urheber deſſen, was andere durch das Verbrechen leiden, erſcheint. Das Strafgeſetz kann nur in dem Verhältniſſe vollkommen genannt werden, als es über keinen dieſer Punkte ein Schwanken zurückläßt. Daraus folgt jedoch nicht, daß es ſich über alle gleicherſchöpfend ausſpreche, was dem Geſetzgeber zumuthen hieße, mit ſeinem Amte zugleich die Funktion des Rechtslehrers zu verbinden. Enthält es nur in einem dieſer Punkte richtige Beſtimmungen, ſo wird da ſie ſich zu einander wie Figuren, die ſich decken, verhalten, für die Auslegung nur ſelten ſchwierig ſeyn, die anderen zu finden, und je praktiſchere Bedürfniſſe den Urheber deſſelben geleitet haben, deſto mehr wird er, dieſe fixirend, andres im Dunkeln laſſen, was er als bekannt vorausſetzt.

Unſer Corpus juris enthält über das Majeſtätsverbrechen einen Reichthum einzelner Beiſpiele und detaillirter Beſtimmungen, deren Ungleichartigkeit ſchon dem oberflächlichen Beobachter einleuchten muß. Eine befriedigende Definition deſſelben iſt darin nirgends aufgeſtellt und ſie kann nur das Reſultat einer rationellen Auffaſſung dieſes Details ſeyn, welche dadurch erſchwert wird, daß, wie überhaupt im Criminalrecht, ſo auch hier, die Schriften der claſſiſchen Juriſten

von den Compilatoren nicht ſehr geſchickt excerpirt zu ſeyn ſcheinen. Am meiſten laſſen dieſe uns gegebenen Rechtsquellen über das **Objekt** des Verbrechens im Zweifel, ſo daß auch dieſer Punkt es war, bei welchem in der neueren Zeit die Rechtsphiloſophie eine friſche Bahn zu brechen ſich verſucht fühlte, was auch nicht ohne einen, intereſſante Vergleichungen darbietenden Erfolg gelungen, wiewohl dadurch aus einem zu einſeitigen Standpunkte in unſer poſitives Recht manches ihm Fremde eingeſchoben worden iſt. Dieſe Abwege zu mindern, ſoll uns der gegebene Stoff lediglich leiten.

Die allgemeinſten Beſtimmungen über den Begriff des Majeſtätsverbrechens liegen in folgenden Stellen:

a) Ulpian de off. proc. Libr. 7. L. 1. §. 1. ad Leg. Jul. Maj. Majestatis autem crimen illud est, *quod adverſus Populum Romanum vel adverſus securitatem ejus* committitur.

b) Marcian L. 14. Inst. L. 3. pr. eodem. Lex autem Julia Majestatis praecipit, eum, qui *Majestatem publicam* laeserit, teneri.

c) Die unter den Arten des Majeſtätsverbrechens einen Unterſchied andeutenden und in dieſer Beziehung in einem eigenen Abſchnitte zu erörternde Worte Ulpians L. 8. Disput. L. 11. H. t.: Plane non quisquis Legis Juliae majestatis reus est, in eadem conditione est, sed qui perduellionis reus est, hostili animo *adversus principem vel rem publicam* animatus, dürfen gleichfalls hierher bezogen werden, da ſie in der ſpecifiſchen Differenz doch auch auf den Gattungsbegriff zurückweiſen.

d) L. 10. D. de Quaestionibus (Arcadius Charisius de testibus) — in majestatis crimine,

quod *ad personam principum* spectat. Verglichen mit den Worten der L. 1. C. de quaestionibus, — crimine majestatis, *quod ad salutem principis pertinet*.

e) §. 3. Inst. de publicis judiciis: Lex Julia majestatis, quae in eos, *qui contra imperatorem vel rempublicam aliquid moliti sunt*, suum vigorem extendit.

Durch dieſe Stellen iſt deutlich genug bezeichnet, gegen wen das Majeſtätsverbrechen begangen wird, nämlich gegen das Volk und den Souverain, woraus dann von ſelbſt folgt, daß ein unſelbſtſtändiges, abhängiges Gemeinweſen oder ein Herr, der einen Oberherrn über ſich erkennt, nicht der Gegenſtand deſſelben ſeyn könne. Darüber aber, was das Volk oder der Souverain dadurch leidet, oder worin die Verletzung beſteht, können wir zunächſt nur durch Vergleichung mit anderen Strafgeſetzen und den dadurch ausgeprägten verſchiedenen Verbrechen, und dann durch die zureichend detaillirten Arten ſeiner Begehung in das Klare kommen.

Halten wir uns an die erſte Stelle Ulpians, welche Dieck aus der Lex Julia wörtlich entnommen glaubt, was, wenn auch nicht dem Buchſtaben nach, doch inſofern wahr ſeyn mag, daß Ulpian ſich dem Sinne derſelben genau anſchließt. Wie vergeht man ſich gegen das römiſche Volk und deſſen Sicherheit? — Dieſe Frage wird unſeren Begriffen näher gebracht, wenn man ſie mit der Frage als identiſch behandelt, wie man ſich gegen den Staat vergehe, — was um ſo unbedenklicher iſt, da die anderen Stellen ſchon die rem publicam ſubſtituiren. — Daß dieſe noch ſehr unbeſtimmte Frage, zu ſehr verſchiedenen Antworten

Digitized by Google

führen kann, ergiebt ſofort die nachfolgende Reflexion. Wenn wir gleich von Staaten als moraliſchen Weſen reden, ob wir ihnen gleich Glückſeligkeit und Elend, ein Intreſſe und Leidenſchaften zuſchreiben, ſo exiſtiren und fühlen doch nur die Individuen. Die Glückſeligkeit eines Volkes beſteht in der Glückſeligkeit der einzelnen Perſonen, die daſſelbe ausmachen, und die Quantität der erſteren kann nur vergrößert werden, entweder indem man die Zahl der Genießenden oder den Grad ihres Wohlſeyns vermehrt. Es liegt auch ſehr nahe, daß durch Verbrechen, wie durch Kriege immer die phyſiſchen Perſonen oder die ihnen zugehörigen Sachen leiden müſſen, ohne daß ſo leicht einzuſehen iſt, wie beſonders in einer Demokratie, das bloße Gedankending: Staat dadurch angefochten wird. Es iſt zwar nicht zu verkennen, daß der Menſch ohne die bürgerliche Geſellſchaft gar nicht beſtehen kann, und abgetrennt von ihr ſich nicht ſelbſt genugſam iſt. Aber gerade die Betrachtung, daß die zu einem Volke gehörenden einzelnen Perſonen gleichſam einen Körper bilden, könnte verbunden mit der beliebten atomiſtiſchen Conſtruktion des Staats in die Verſuchung führen, den die obige Frage beantwortenden Satz ſo weit auszudehnen, daß jeder Angriff gegen die einzelne Perſon oder gegen ihr Eigenthum, kurz das, was wir Privatverbrechen nennen, zum Staatsverbrechen würde, ungefähr ſo, wie die Fichtiſche Philoſophie des Strafrechts die Sache genommen hat. Daß dieſes aber nicht der Sinn der Römer iſt, daß die ſchwerſten Privatverbrechen, mögen es auch ſolche ſeyn, für die die Gerechtigkeit theil- und beziehungsweiſe eine ſtrengere Ahndung fordert, nicht hierher gehören, bedarf keiner Ausführung, da die anfängliche, ſo ſehr im Dunkeln

liegende Gleichſtellung des **parricidii** mit der **perduellio** zu der Zeit, als die **Lex Julia** gegeben wurde, längſt veraltet war. Es handelt ſich nur von einem Verbrechen unmittelbar verübt gegen das Ganze, gegen die moraliſche Perſon des Staats, der obgleich Gedankending, doch in ſeinen weſentlichen Einrichtungen und in ſeinen Agenten für uns und unſeres Gleichen ſo wirklich iſt, als die Elemente der Körperwelt und die darin lebenden und webenden freien Einzelweſen.

Aber wiederum nicht jedes Verbrechen, wodurch der Staat unmittelbar leidet, kann hierher gehören, weil viele unter eignen Strafgeſetzen ſtehen, denen die **Lex Julia** nicht derogiren wollte. Namentlich nicht diejenigen, welche ſein Vermögen, ſein Einkommen oder ſeine aus dem Staatsrechte fließenden Anſprüche auf den öffentlichen Dienſt Einzelner angreifen. Man denke nur an das **Crimen peculatus, de residuis, ambitus, repetundarum** *), an Abgaben Defraudationen aller Art, an Selbſtverſtümmelung um ſich zum Militärdienſt untauglich zu machen ꝛc.

Da alſo das Majeſtätsverbrechen ſich auf das, was bei dem Staate dem dinglichen oder Obligationenrechte der Privaten correſpondirt, nicht beziehen kann, ſo bleibt nichts anders übrig, als daſſelbe denjenigen Privatverbrechen analog zu vermuthen, welche

---

*) Durch das Crimen Ambitus ſchleicht ſich ein unwürdiger in den öffentlichen Dienſt ein, und durch Beſtechung leidet der Staat ſo oft, als die Privaten. Man denke nur an den Zöllner, der mit dem Defraudanten colludirt, oder an den in der L. 6 ad L. Juliam repetundarum bedachten Fall: **Ne quis ob militem legendum mittendumve, aes accipiat: neve quis ob sententiam in Senatu dicendam, pecuniam accipiat: vel ob accusandum, vel non accusandum.**

Digitized by Google

unmittelbar gegen die Rechte der Perſönlichkeit gerichtet ſind, nehmlich der Vis und der Injuria, wozu auch, beſonders in Beziehung auf die ſpätere in dem Princeps oder Imperator perſonificirte Souveränität, in den obigen Stellen unter d.) eine buchſtäbliche, und in der erſten unter a.) durch die nur auf eine Perſönlichkeit zu beziehende Securitas eine Andeutung liegt.

Eine fernere Beſtätigung liegt in der auffallenden Verwandſchaft dieſes Verbrechens mit dem Crimen vis, beſonders der Vis publica, welches man dem hiſtoriſchen Urſprung nach, mit dem erſtern, als Zwillingsgeſchwiſter (Menächmen) betrachten darf.*) Kein Staat beſteht, wenn nicht die Einzelnen, ſowohl dem Rechte der Selbſthülfe, der Privatfehden, und jeder Gewaltthätigkeit unter ſich, als dem Rechte des Widerſtandes gegen ihre Obrigkeit entſagen, und diejenigen haben ſo unrecht nicht gehabt, welche das Majeſtätsverbrechen als den Gipfel der Vis publica betrachtet haben. Es iſt nicht zu verkennen, daß manches, was noch unter die letztere fällt, ohne das erſtere zu erreichen, namentlich bei dem unter beiden Titel berührten Aufruhr, nicht ſelten auf ſehr ſubtilen, die juriſtiſche Topik in Verlegenheit ſetzenden Unterſchieden beruht. Manche Species der Vis publica, namentlich die der L. 7 h. t., qui cum imperium potestatemve haberet, civem Romanum adversus provocationem necaverit, verberaverit etc. hatte das alte Recht als Perduellion betrachtet, und eben ſo beruht es wohl auf blos zu-

*) Wir haben im erſten Abſchnitte geſehen, daß bei beiden gleichzeitig die Aquae etignis interdictio eingeführt und die Provocatio ad populum abgeſchafft wurde.

Digitized by Google

fälligen Gründen, über die ſich der Juriſt nur mit dem non omnium etc. ausweiſen kann, daß die Fälle der L. 10. eodem, qui dolo malo fecerit, quo minus judicia tuto exerceantur; aut judices, ut oportet, judicent; vel is, qui potestatem imperiumve habebit, quam ei jus erit, decernat, imperet, faciat. — Item qui cum telo dolo malo in concione fuerit, aut ubi judicium publice exercebitur, in den für uns authentiſchen Rechtsquellen gerade dieſem Titel und nicht dem Majeſtäts-Verbrechen zugewieſen worden ſind, unter welches ſie die Lex Apuleja und Cornelia wahrſcheinlich noch begriffen hatten. Gleichwohl bleibt das Crimen vis von dem Crimen majestatis in der Hauptſache immerhin charakteriſtiſch verſchieden, theils weil es gewöhnlich nur den Nachtheil Einzelner bezweckt, oder, wenigſtens, wenn ich mich einſtweilen bildlich ausdrücken darf, die höchſte Gewalt nur in der Peripherie und nicht im Mittelpunkt angreift.

Die obigen Stellen haben uns alſo mit dieſen Vergleichungen ſchon darauf geführt, daß das Crimen majestatis gegen die Perſönlichkeit des Staats gerichtet iſt, gegen das Recht, er ſelbſt zu ſeyn, oder in Sachen, die ihn angehen, ſein Heil unabhängig von fremder beſtimmender Willkühr auf dem Wege, den er für gut erkennt, zu ſuchen, gegen den Erhaltungs und Ehrtrieb deſſelben. Es bedarf alſo zur vollſtändigen Beſtimmung nur noch der Unterſuchung, durch was dieſe Perſönlichkeit im Gegenſatze zu der anderer Völker und im Inneren gegen die der Einzelnen, welche zu demſelben gehören, in der wirklichen Welt ſich darſtellt, und wie dieſelbe angreifbar iſt. Bevor wir dieſe aus dem Detail der einzelnen Beſtimmungen der

Digitized by Google

Titel ad legem Juliam Majestatis eruiren, wird es bei der Nothwendigkeit einer nach Principien geordneten Auffaſſung des Stoffs und der Gefahr, durch willkührlich aufgeſtellte Principien einen dem Zeitalter des Geſezgebers fremden Sinn zu erſchleichen, rathſam ſeyn; ſich darnach umzuſehen, ob nicht andere Claſſiker außer unſern Rechtsquellen, uns darüber ſchon fertige und raiſonirte Aufſchlüſſe gewähren.

Die Stellen beim Cicero und Auctor ad Herennium reden zu vag von der amplitudo et dignitas populi Romani, der Macht und dem Anſehen des Volks. Wie wir uns im erſten Abſchnitte überzeugten, haben ſie die Majestas imminuta vor Augen, womit man als Aushülfe-Verbrechen die praktiſch fühlbar gewordenen Lücken auszufüllen trachtete, welche die wegen zu ſtrenger Behandlung des Angeſchuldigten ſo ſtrict, wie möglich, interpretirte und theilweiſe unanwendbar gewordene Preduellio ergeben hatte. Sie paſſen alſo nicht mehr auf die mit dieſer Perduellio völlig verſchmolzene laesa Majestas, welche eben dadurch eine erhöhte Bedeutung bekommen hatte, ſo daß in der Folge das Wort Majeſtäts-Verbrechen unter deſpotiſchen Kaiſern ſo fürchterlich wurde, als früher die erſte geklungen hatte. Eben darum gewährt der im erſten Abſchnitt vollſtändig angeführte ſpätere Tacitus (annalium I. 72.) vielleicht die richtigſte Ueberſicht über das Object und die Form dieſes Verbrechens, wie es ſich durch die Lex Julia geſtaltet hatte. Unter tadelndem Hinblick auf die zu weit getriebenen Ausdehnungen unter dem Tiberius ſagt er: „Die Alten haben diejenigen, als Majeſtäts-Verbrecher vor Gericht gezogen, welche a) das Kriegsheer durch Verrath, oder b.) die gemeine Bürgerſchaft durch Rottirungen

Digitized by Google

oder c.) endlich die Majeſtät des römiſchen Volks durch eine üble Regimentsführung beeinträchtigt hatten." Man ſieht, er hat die von ihm ſo oft betrauerte untergegangene Verfaſſung mit ihrem überwiegend democratiſchen Elemente vor Augen. Das Kriegsheer ſteht hier als Theil für das Ganze, weil in ihm das Volk durch ſeine ausziehende ſtreitbare Mannſchaft unter einem Oberbefehl am früheſten, wie ein Mann handelt, und weil auf dem zuſammenhaltenden Muth und der Ordnung, die darin herrſcht, die Macht im völkerrechtlichen Verhältniße vorzüglich beruht, in die jeder Bürger ſeine eigene Angelegenheit und ſeinen Stolz ſetzen ſoll, ſo daß jeder zum Majeſtäts-Verbrecher wird, welcher dieſe Macht auf irgend eine Weiſe zu ſchwächen ſucht. Aber unter den Potentaten wird ein Volk nur dann mit dauerhaftem Erfolge auftreten, wenn auch im Innern deſſelben eine Einheit hergeſtellt wird, welche freilich ſich nicht, wie beim Militär, durch taktiſche Abrichtung, Uniformirung und blinde Subordination ausführen läßt, ſondern ihrem Weſen nach darauf beruht, daß ſie mit der Achtung der Rechte des Einzelnen, in welchen, als freien Weſen durch alle Claſſen und Stände der Kern jener Eigenheit, jener in jedem nicht ganz verſunkenen Menſchen anzutreffenden Meinung von ſich ſelbſt geſchont werden ſoll, dennoch Unterordnung der Privatmeinung über das Recht und Zweckmäßige unter einer öffentlichen Meinung verbindet. So verunartet iſt nun zwar kein Menſch, daß er ſich von gar keiner öffentlichen Meinung abhängig fühlen ſollte. Sie wie er ſich in ſeinem Gewiſſen nach Rechtsgeſetzen beurtheilen muß, ſo macht ihm ſeine moraliſche Natur den Beifall und das Zutrauen ſeines Gleichen, deren Urtheile

Digitized by Google

er ſtets für ſich zu gewinnen ſucht, und, bei der Verſchiedenheit dieſer Urtheile, die Appellation an Etwas das in der Außenwelt die Gewiſſensſtimme repräſentirt, zum geiſtigen Bedürfniſſe. So bildet ſich ſchon in der natürlichen Freiheit eine öffentliche Meinung von ſelbſt, welche auch im Staate über Recht und Unrecht, Ehre und Schande als jüngſtes Gericht entſcheidet. Aber dieſes myſtiſche Tribunal richtet mehr in der Geſchichte als in der Gegenwart, und offenbart, wie das Gewiſſen ſeine unſrer Herzenshärtigkeit zeitig verdunkelte Allmacht erſt dann, wenn Geſchehenes nicht mehr ungeſchehen zu machen iſt *). So lange noch gehandelt wird, ſpricht jeder für ſeine Intereſſen und ſucht ſeine Privatmeinung, als die öffentliche geltend zu machen, ohne daß man darüber einig wird, und oft wird das Wahre gerade durch die am lauteſten rauſchende und lärmende gemeine Meinung übertäubt. Die öffentliche Meinung bedarf daher eines Organs, das ſie für die wirkliche Welt abſchließt und ausſpricht. In der reinen Demokratie geſchieht dieſes durch Bildung einer Gemeinde, deren Beſchlüſſen ſich der Einzelne, wie einem Gottesurtheil fügen muß. Sie iſt durch eine **Verfaſſung** bedingt, welche Ort und Zeit der Verſammlung, Initiative, Vorſitz, Recht, Ordnung und

*) Die hochtönenden Phraſen vom Geiſte der Zeit, den errathen zu haben, man ſich ſo leicht nicht vermeſſen ſoll, werden am lauteſten von denen angeſtimmt, die von einem Tag zum andern leben und jeden Tag ihre Farbe ändern. In der Geſchichte glänzen die am meiſten, die auf ihrer Bahn ſich über die Urtheile ihrer Zeitgenoſſen hinweg zuſetzen verſtanden wie Ennius von Q. Maximus ſingt:
Unus homo nobis cunctando restituit rem,
Non ponebat enim rumores ante salutem.
Ergo postque, magisque viri nunc gloria claret.

Art der Abſtimmung und Beſchlußfaſſung voraus beſtimmt, alles in der Erwartung, die Andacht, Ueberlegung und Ruhe zu erregen und bewahren, welche der Prüfung des gemeinen Beſtens günſtig ſind. Es iſt ein großer Irrthum, wenn man meint, in einer Demokratie müſſe die individuelle Freiheit größer ſeyn, als unter andern Staatsformen. Nirgends ſind unverbrüchliche Beobachtung der Formen, ſtrenges Recht, blinde Geſezherrſchaft und ſteifer Reſpect gegen Herkommen und Vorgänge ſo nothwendig, und ſie artet aus, ſobald die Verehrung der Form, des Herkömmlichen und des einmal Beſchloſſenen nicht bis zum Aberglauben ſteigt. Wie in unſern conſtitutionellen Staaten der Souverain die Kammern beruft, vertagt und auflöſet, ſo war in den alten Freiſtaaten dieſes das Geſchäft der Prieſter und Obrigkeiten, und es bedurfte nur eines Hokus Pokus, der Wegnahme der ausgeſteckten Fahne, um die ſchon im Abſtimmen begriffene Menge nach Hauſe zu ſchicken, ſo daß nach Cicero, die Autoritäten für tumultuariſche Auftritte verantwortlich waren. Dies iſt es, was ſogar der Demagoge Cleon beim Thucydides ſeinen Mitbürgern zu Gemüthe führte, und was Garve ſchön commentirt hat. Sekten, Rottirungen und Conventikel, welche das, was der Verfaſſung gemäß nur insgeſammt berathen und beſchloſſen werden ſoll, unter ſich abmachen und in compacter Oppoſition oder durch eine außer der verfaſſungsmäßigen Verſammlung nichts geltende Mehrheit durchſetzen wollen, zerſtören die Einheit des Volks, als Gemeinde, bilden ein Völklein im Volke und führen leicht Bürgerkriege herbei, welche aus einem Volke mehrere machen und eben dadurch fremde Mächte zu einer ſcheinbar gerechtfertigten Einmiſchung

Digitized by Google

reizen. Was ſich die Alten unter seditio gedacht haben, erklärt ſchon der Etymologie gemäß, am beſten Cicero in einem Fragmente aus dem ſechsten Buche de Republica: Eaque dissensio civium, quod seorsum eunt, alii ad alios, *seditio* dicitur, und wenn wir dem Livius (XXXIX. 35) glauben, ſo haben die Römer in der ſchöneren Zeit der Republik ſo raiſonirt: wenn nicht einmal das ſouveräne Volk ſich ohne Initiative, ohne Ceremonie und ohne geſetzliche Direction verſammeln darf, ſo kann noch weniger Jedem, dem es einfällt, überlaſſen werden, öffentliche Verſammlungen über politiſche Gegenſtände zu veranſtalten oder jedem blind zuſammengelaufenen Haufen dieſe Befugniß geſtattet werden.

Die Volksgemeinde kann nicht immer beiſammen bleiben und in Maſſe wohl berathen und beſchließen, aber nicht handeln. Auch die Demokratie bedarf daher Obrigkeiten, Magiſtrate, welche die Gemeindebeſchlüſſe ausführen, gegen welche die Einzelnen auf das Recht des Widerſtands verzichten müſſen. Ihnen iſt man, als lebendigem Geſetze, oder als einer Menſchwerdung des nicht von ſelbſt gehenden Geſetzes, welche von dem Rechte ſelbſtthätiger Auslegung und dem, was man im deutſchen Mittelalter Gebot und Verbot genannt hat, ſich nicht trennen läßt, Ehrfurcht und Gehorſam ſchuldig, zu deren Aufrechterhaltung ſie mit hinreichenden Gewaltmitteln verſehen, und auch den allgemeinen Beiſtand aufzurufen befugt ſeyn müſſen. Auch ſie können gegen die Majeſtät des Volks freveln, wenn ſie, ihrer Vollmacht uneingedenk, über die ihnen anvertraute Gewalt, wie über ein Eigenthum verfügen, und dieß iſt der Fall, welchen Tacitus hier allein erwähnt, wie wenn ihm die in keinem

Digitized by Google

unſerer Pandekten-Fragmente aus dem Juliſchen Geſetze widerholte Stelle des Corneliſchen, qui potestatem suam in administrando non defenderit, oder etwa ein bekannter Ausfall des Cicero gegen den Proconſul Gabinius (in Pisonem. C. 21) vorgeſchwebt hätte. In ſeiner gewohnten Kürze wird er daher hier einſeitig und ſelbſt in dieſer Beziehung iſt ſein Ausſpruch nur inſoferne wahr, als man den Nachdruck auf die Majestas populi legt, da gewiß nicht jeder Magiſtrat, der in der Art, wie er ſeine Provinz verwaltet, oder ſeinem Departement vorſteht, ſich gegründetem Tadel ausſetzt, dadurch der Majeſtätsbeleidigung ſchuldig wird. Er hat einen Statthalter im Auge, der mit öffentlichem Scandal notoriſche oder geſtändige, grobe und gefährliche Verbrecher, sacrilegos, piratas, latrones, plagiarios, fures, ſtatt ſie dem Gerichtstag zu verwahren, auf freiem Fuß läßt, ſeine Macht auſſer ſeiner Provinz gebraucht, eigenmächtig Krieg anfängt oder das Amt an den geſetzlichen Nachfolger nicht abgeben will, welchen Fällen man aus der republikaniſchen Zeit noch die Nichtachtung der Interceſſion gleichberechtigter Obrigkeiten zugeſellen darf, alle darauf hinweiſend, daß die zu einem Staate nothwendige eine und untheilbare höchſte Gewalt in einer Republik unſichtbar iſt, und ſich in die Volksgemeinde verliert. Mit Stillſchweigen übergeht er, daß nach Syllas Geſetz auch derjenige Majeſtätsverbrecher war, welcher einer Obrigkeit mit Gewalt widerſtand oder ſie in der Verrichtung ihres Amtes hinderte. Und obgleich die ſpäteren Geſetze dieſe Fälle zum Theil der Vis publica zugewieſen haben, ſo bleibt doch noch jeder Majeſtätsverbrecher, welcher einen höheren Magiſtrat durch Lebensnachſtel-

lungen oder lebensgefährliche Mißhandlung aus dem Wege zu räumen ſucht, und der Widerſtand durch eine zuſammenberufene Menge fällt nach dem Buchſtaben unter beide Verbrechen, ſo daß wir entweder dem Ankläger die Wahl geben, oder den Unterſchied durch eine Gradverſchiedenheit in der äußerſten Richtung dieſes Widerſtands beſtimmen müſſen, bei der vielleicht Cicero noch immer nicht unrecht behält, wenn er im Allgemeinen ſagt: Majestatem minuit is, — qui *per vim multitudinis* rem ad seditionem vocat.

Troß ihrer Dunkelheit und abgebrochenen Kürze iſt alſo in dieſer Stelle eine gründliche ſyſtematiſche Anlage keineswegs zu verkennen, welche um ſo größere Aufmerkſamkeit verdient, da ſie mit dem Verſuch der modernen Rechtsphiloſophie, den Begriff des Hochverraths nach der Idee des Vereinigungs-, Verfaſſungs- und Unterwerfungsvertrags zu conſtruiren, ſehr nahe zuſammentrifft, doch aber, wie ſich zeigen wird, dem Stoffe genauer anſchließt. Sie führt darauf, daß durch das Majeſtätsverbrechen, um es ganz abſtrakt zu bezeichnen, jene qualitative Einheit, welche in und aus der Menge eine moraliſche Perſon von ſelbſtſtändigem Daſeyn hervorruft, auf irgend eine Weiſe gefährdet wird. Das Volk wird dadurch angegriffen entweder als Potentat, den es nur dadurch vorſtellen kann, daß ſeine Bürger gegen auswärtige Feinde von gleichem Muthe und Stolze beſeelt ſeyen, um ſich ſowohl in Maſſe, als taktiſch zu erheben, oder als Gemeinde, welche die Einzelnen, ihren Privatrechten und Intereſſen unbeſchadet, als Glieder zu einem Körper vereinigt, oder als Regierung, welche in ihrem Urſprung einfach und mit unwiderſtehlich durchgreifender Gewalt ausgeſtattet ſeyn muß.

Es leidet dadurch entweder an ſeiner äußeren Macht, welche am empfindlichſten durch vorſätzliche Handlungen derer geſchwächt wird, auf deren Unterſtützung durch einmüthiges Zuſammenwirken man ſich verlaſſen muß, oder an ſeiner beſtehenden Verfaſſung, als der bei der unendlichen Mannigfaltigkeit von möglichen Regierungsformen, unerläßlichen Bedingung, durch irgend eine eingeübte und eingewohnte Methode einen bindenden und heiligen Geſamtwillen in dem Staate, als wirklichem Dinge hervorzurufen, oder an der höchſten obrigkeitlichen Autorität, ohne welche dieſer Geſamtwille nicht erhalten werden kann, der myſtiſche Körper des Volks ohne Haupt und die Seele deſſelben ohne Nerven und Gliedmaßen wäre, — ein polterndes Geſpenſt, das von den Kecken verſpottet, nur den Schwachen einen blinden Schrecken einjagt.

Die beiden erſten Verletzungen bleiben auch bei dem Uebergange in eine monarchiſche Staatsform unverrückt beſtehen, und erhalten blos eine friſche Sanction, in wieferne durch ſie immer auch das Staatsoberhaupt, als geborner Chef der Heeresmacht und als oberſter Geſetzgeber mittelbar angegriffen wird, und in dieſem Sinne iſt es bedeutend, daß noch die L. 3. Cod. de abolitionibus die Violatam majestatem der patria oppugnata vel prodita coordinirt. Dagegen wird die letztere weſentlich modificirt dadurch, daß die Magiſtratur, welche in der Republik unter mehrere zeitige, bis zu niedergelegtem Amte in ihrem Departement unverantwortliche Inhaber verſplittert erſcheint, in einem Einzigen bleibend concentrirt und gleichſam perſonificirt wird. Dieß iſt von Folge ſowohl auf die Frage, welche dieſem Einzigen zugefügte Be-

leidigungen und Gewaltthätigkeiten als Majeſtätsver=brechen zu betrachten ſind, als auf die ſich dadurch noch am leichteſten beſtimmende Grenzſcheidung des letzteren von der Vis publica.

Nach dieſer Vorbereitung glaube ich nun die vornehmſten in den Pandekten= und Codextiteln ad Legem Juliam Majestatis aufgeführten einzelnen Dispoſitionen nach dieſem dreifachen Geſichtspunkte zweckmäßig zuſammenſtellen zu dürfen.

Am früheſten zeigt ſich ein Volk als Ganzes in der Action und Reaction ſeiner Maſſe gegen auswärtige Mächte, im Krieg und Frieden. Die Nothwendigkeit hat den Grundſatz dictirt, wer nicht für uns iſt, iſt wider uns, und die an ſich nicht zu gebietende Geſinnung des edelſten Patriotismus inſofern mit der Rechtspflicht zu identificiren, daß der Contraſt auf die Zurechnung von Einfluß iſt, und nicht nur die auf Vernichtung des Staats gehende Geſinnung, ſondern ſchon jede Gleichgültigkeit gegen die Macht und das Anſehen des Staats, ſchlage ſie auch den Nachtheil des weltherrſchenden Volks noch ſo gering an, zur Strafbarkeit genügt. Jeder iſt Majeſtätsverbrecher, der mit einem auswärtigen Feinde durch Rath oder That gemeinſchaftliche Sache macht, wohin beſonders jede Mittheilung von Nachrichten oder Signalen gehört, wodurch man dem Feinde als Spion dient; oder gar im Einverſtändniß mit demſelben die dieſſeitige Armee in eine Falle lockt, jede Zufuhr von Waffen, Mundvorrath, Zugvieh oder Geldunterſtützung, wodurch man ihm behülflich iſt, ſogar die Auslieferung eines römiſchen Bürgers in Feindes

Gewalt und alſo noch vielmehr die Handlung deſſen, **cujus ope consilio dolo malo provincia vel civitas hostibus prodita est. L. 10. D. h. t.** Nicht nur derjenige iſt ſchuldig, wer eine fremde Macht oder gar einen Bundesgenoſſen zum Krieg gegen Rom aufgewiegelt oder auf irgend eine Weiſe einen Feind herbeigezogen hat, ſondern auch derjenige, welcher ſchon errungene Vortheile und Ueberlegenheiten zu vereiteln ſucht, indem er die als Unterpfand völkerrechtlicher Verträge gegebenen Geiſſeln entweichen läßt, dem Feinde Gelegenheit ſchafft, der Gewalt des römiſchen Volks zu entgehen, wohin ohne Zweifel ſchon die in der **L. 40. D. de poenis** erwähnte bloße Verbergung eines fliehenden Feindes zu beziehen, oder es bösabſichtlich darauf anlegt, daß der König einer fremden Nation die Obermacht des römiſchen Volks nicht mehr reſpectirt, oder ſich von der Hegemonie Roms losſagt (**cujus dolo malo factum erit, quo rex exterae nationis populo romano** ***minus obtemperet.*** **L. 10. h. t.**, wohl zu erklären aus der **L. 7. §. 1. D. de captivis et postliminio**), oder bewirkt daß zur Befeſtigung einer Allianz gegen daſſelbe einem Feinde des römiſchen Volks Geiſſeln gegeben, oder daß dem letzteren von einer auswärtigen Macht Geld oder Zufuhren geleiſtet werden.

Zu dieſen Beiſpielen eigentlicher Verrätherei, welche gemeiniglich entweder aus gekränktem Ehrgeize, unbefriedigten Anſprüchen und der daraus entſprungenen Rachluſt oder aus einer wenn nicht gefährlicheren, doch niederträchtigeren, alle patriotiſche Gefühle verläugnenden Feilheit herrühren, hat aber die Strenge des römiſchen Rechts auch andere geſellt, welche ebenſo gut aus bloßer Schwäche, Furcht oder Feigheit zu

Digitized by Google

erklären ſind, als aus jenen ſchlimmen Triebfedern. Dahin gehöret

a) derjenige, qui *privatus* ad hostem perfugit. Die meiſten Interpreten verſtehen dieſen Satz ſtrict von demjenigen, qui malo consilio et proditoris animo patriam *reliquit*. Nicht ohne Schein, da perfuga et transfuga daſſelbe nur in verſchiedener Beziehung bedeutet und die eben angeführte Definition in der L. 19. §. 4. de capt. wörtlich enthalten iſt. Allein es iſt dem Buchſtaben gemäßer, ſie in einem weiteren Sinne zu verſtehen, ſo daß ſie auch denjenigen umfaßt, welcher weniger in der Abſicht, mit ihm gemeinſchaftliche Sache zu machen, als bei einer drohenden Invaſion aus Mißtrauen auf den Staatsſchutz Haab und Güter zu retten, zum Feinde flieht, und bei welchem die Abſicht, die Waffen gegen den einheimiſchen Staat zu führen, durch Alter und Untüchtigkeit ſogar entfernt ſeyn kann. Dieſe umfaſſendere Deutung wird gerechtfertigt dadurch, daß der Fall einer ſtrafbaren Zuflucht ſich nicht auf den Fall eines ſchon ausgebrochenen Krieges beſchränkt. *Transfuga* non is solus accipiendus est, qui aut ad hostes, aut *in bello* transfugit: sed et qui per induciarum tempus, aut ad eos, *cum quibus nulla amicitia est*, *suscepta fide* transfugit, L. 19. §. 8. D. de captivis. Verglichen mit L. 5. eodem. Schon der aufgeſuchte Schutz bei einem fremden Volke, welches mit Rom weder in einem foedus, oder in einer amicitia, oder in einem hospitio ſteht, zieht die harten Folgen der Eigenſchaft eines Ueberläufers nach ſich, z. B. wer ſich mitten im Frieden zu den Parthern oder Germanen auf dieſe Weiſe begab. Ein ſolches auf Gnade und Ungnade aufgeſuchtes Unter-

Digitized by Google

thänigkeitsverhältniß, welches nach dem damaligen Völkerrechte der Sklaverei aussetzte, erlaubte bei dem eines so verzweifelten Schritts fähigen Arges zu vermuthen, daß er im voraus auf die Mittel sich die Freiheit zu erhalten gefaßt und also schon zur Zeit des Verlassens seines Vaterlandes mit Verrath umgegangen ist *).

b) Denjenigen, der von seinem Posten als Befehlshaber entwichen und die Armee in Stiche gelassen hat. Daß nicht jeder Deserteur gemeint ist, ergibt der Context der beiden Fragmente, die davon handeln. Quive de provincia, cum ei successum esset, non discessit, *aut qui exercitum deseruit*, vel *privatus* ad hostem perfugit. L. 2. D. h. t. Quive cum ei in provincia successum esset, exercitum successori non tradiderit: quive *imperium, exercitumve* populi Romani *deseruerit*. L. 3. eodem.

c) Den von Marcian in der L. 3. h. t., wie es scheint, im Gegensatz der alten Perduellio unter Beziehung auf die Verordnung der XII Tafeln, qui hostem concitarit, aut civem hosti tradiderit, als imminuta Majestas hervorgehobenen Fall, worüber die Lesearten wechseln. Die wahrscheinlichste lautet: qui imbellis cesserit, aut arcem *non* tenuerit, aut castra concesserit, wer feige entwichen ist, statt daß er nach den Kriegsregeln hätte entweder Stand halten, oder sich in Ordnung zurückziehen sollen, wer eben so unzeitig einen festen Platz oder ein Lager, womit man nach Napoleons schöner Entwicke-

*) So wird im Kriege jeder Soldat als Ueberläufer angesehen, der ausserhalb der äußersten Posten gegen den Feind hin betroffen wird. Denn der Lust, sich todtschießen oder gefangen nehmen zu lassen, kann man das Wagstück nicht zuschreiben.

Digitized by Google

lung der damaligen Kriegsart ſich gegen eine überle-gene Feindesmacht behaupten konnte, verlaſſen hat. Die andre Leſeart iſt in Beziehung auf das in bellis im Sinne nicht abweichend, aber unlateiniſch, und in Beziehung auf das arcem tenuerit, was man nur von der den römiſchen Truppen verweigerten Oeffnung eines feſten Platzes (Jus aperturae) verſtehen könnte, miſcht ſie einen ganz fremdartigen Gegenſtand in den Zuſammenhang.

Die letzten drei Beiſpiele, welche zur vollſtändi-gen Entwickelung des in dem römiſchen Rechte herr-ſchenden Ideengangs angeführt werden mußten, ſind nach den veränderten Sitten für uns nicht mehr praktiſch. Unſere ſtaats- und völkerrechtlichen Begriffe gehen nicht ſo weit, jedem Bürger ohne Unterſchied Muth und patriotiſchen Aufopferungsgeiſt als Rechtspflicht anzuſinnen. Die erſte Beſtimmung wurde ſchon in der für uns freilich nicht geſetzlichen, aber doch eine ſich nicht auf den Orient beſchränkende Verrückung der politiſchen Verhältniſſe vermuthen laſſenden und dabei auf den urſprünglichen Sinn zurückſchließenden 65. Novelle des Kaiſers Leo gemildert und unſere neueren Strafgeſetze beſchränken ſich darauf, nur den-jenigen Uebergang zum Feind für einen Landesverrath zu erklären, welcher in der Abſicht geſchieht, in dem feindlichen Heere Kriegsdienſte zu nehmen und die Waffen gegen das Vaterland und deſſen Verbündete zu tragen. Die weite Ausdehnung des Begriffs Transfuga, welche die bei uns anerkannte Auswanderungs-freiheit beſchränken würde, fällt ſchon dadurch weg, daß heutzutage im Friedenszuſtande zwiſchen allen Staa-ten unmittelbar oder mittelbar diplomatiſche Verbin-dungen beſtehen. Wären auch dieſe aus irgend einer

Veranlaſſung, etwa wegen innerer Gährung, die die Regierung ungewiß machen, abgebrochen, ſo würde doch immer der Hauptgrund wegfallen, warum man bei einem, der ſich in einen nicht befreundeten Staat begeben, bei den Alten etwas Schlimmeres, als den bloßen Wunſch der Veränderung ſeiner Lage vermuthen dürfte. Denn da nach heutigem Völkerrecht der Flüchtling ein freier Menſch bleibt, der ſich nach Pflicht und Gewiſſen beſtimmen darf, ſo tritt für ihn kein Nothſtand ein, welcher die Beſorgniß rechtfertigte, daß er ſchon im Augenblick des Verlaſſens mit verrätheriſchen Anſchlägen ſchwanger gegangen. Für das, was er ſpäter als Fremder thut, iſt er unſerm Staate nicht mehr verantwortlich und auch das römiſche Recht legt auf das **reliquit** den Accent. Die übrigen Beiſpiele paſſen nur noch auf den Soldatenſtand, auf welchen jene allgemeine Bürgerpflicht der alten Staaten übertragen iſt, und für dieſen iſt durch eigne exemplariſche Strafgeſetze überall geſorgt. Mit Ausnahme dieſer einzigen Modification ſteht aber der Anwendbarkeit der übrigen Beſtimmungen nach ihrem vollen Umfange nichts im Wege und es wäre ſehr gefehlt, wenn man namentlich beim Begriff dieſer auf die äußere Macht des Staats ſich beziehenden Majeſtätsverbrechen von der fixen Idee eines **animus hostilis** im engſten Sinne des Worts ſich nicht losſagen könnte. Der eigennützige Lieferant, welcher das feindliche Kriegsheer mit Fourage verſorgt, weil er gut bezahlt wird, und bei ſich denkt, er könne den Profit ſo gut mitnehmen, als ein anderer, der Bürger, der einen fliehenden feindlichen Soldaten aus Mitleid oder Freundſchaft verbirgt, oder ihm zu ſeiner Entweichung eine Verkleidung verſchafft, ſind ſelbſt in einem zeitig occu-

Digitized by Google

pirten Gebietstheile nur durch Furcht oder Zwang, und nicht dadurch entſchuldigt, daß man ihnen ohne Betheurung glauben wird, wie wenig ihr durch Gewinnſucht verblendeter Sinn (sensus fortior obscurat debiliorem) an eine Verletzung des eignen Staats gedacht hat. Die Neutralität der Nichtſtreitenden geht auch bei uns nur ſo weit, daß ſie den fliehenden Feind nicht ſelbſt zu bekämpfen oder gefangen zu nehmen ſchuldig ſind, aber wenn ſie, ſtatt denſelben für ſich ſorgen zu laſſen, ſich ſeiner annehmen, ſo kann dieß nicht ſtraflos bleiben. Wenn nun der Richter jedes Verbrechen bezeichnen muß, wenn der Satz: nulla poena sine lege richtig iſt, unter welche andere Subſumtion kann dieſes Verbrechen fallen, als unter dieſe Rubrik der Lex Julia Majestatis, welche jede poſitive Handlung umfaßt, wodurch Gleichgültigkeit gegen die äußere Macht des Staats und die dadurch errungene Ueberlegenheit, in der alle Staatsbürger, eines Sinnes, ihren Stolz und ihre Angelegenheit finden ſollen, ſich blos giebt? — Alle dieſe Fälle werden nur dadurch beleidigend, daß man das Majeſtätsverbrechen mit der Perduellio zu ſehr identificirt, und es beſtätigt ſich die noch öfter wiederkehrende Bemerkung, daß das erſtere ſehr ungleichartige Vergehen umfaßt, und daß, wenn für die Fälle der ſehr bezeichnend anfänglich ſogenannten imminuta Majestas nach neuerem Rechte eine arbitraire Strafe ſich rechtfertigen läßt, dieſe heutzutage hier tief heruntergehen darf, weil unſere weſentlich veränderte völkerrechtlichen Grundſätze eine viel mildere Beurtheilung zulaſſen, als die völkerrechtlichen Grundſätze der Alten, bei welchen ſich im Kriege nicht blos Staaten gegen Staaten, ſondern die beiderſeitigen Bürger in Maſſe ge-

Digitized by Google

genüber ſtanden. Dieß hindert aber nicht, daß das uralte Recht der zwölf Tafeln, qui civem hosti tradiderit, noch am heutigen Tage gar wohl anwendbar bleibt. Denn, ſo wie jeder einzelne Bürger dem Staat gegen auswärtige Mächte beizuſtehen, wenn auch nicht auserwählt doch berufen iſt, ſo iſt auch der Staat umgekehrt berufen, ſich in jedem einzelnen Bürger, in dieſem Verhältniſſe beleidigt zu fühlen. Dieſer Fall kann mitten im Frieden vorkommen, wie wenn jemand einen Journaliſten, der gegen fremdes Militär oder gegen eine fremde Regierung geläſtert, ihrer Rache durch Liſt oder Gewalt auslieferte, was Theilnahme an einem Bruch des Völkerrechts wäre, der zu Retorſionen, Repreſſalien und am Ende zur Kriegs-Erklärung führen kann. Noch auffallender aber wäre es, wenn jemand im Kriege einen Mitbürger verräth, welcher der dieſſeitigen Armee als Spion dient und blos nach Kriegsrecht aufgehenkt werden darf. Kurz der Fall läßt ſich nicht wohl denken, ohne ſich einer Feindſeligkeit theilhaftig zu machen, welche um ſo ſtrafbarer iſt, je mehr dieſe Feindſeligkeit die Geſetze des Völkerrechts überſchreitet.

Als Vergehen gegen das Volk als Gemeinde, als durch eine Verfaſſung ordinirte Geſellſchaft, oder als organiſirter Körper, führt unſer Pantectentitel hauptſächlich unerlaubte Zuſammenkünfte und Verſammlungen und das Zuſammenberufen einer Menge zu einer seditio auf, quove coetus conventusve fiat, hominesve ad seditionem convocentur. Erläutert wird dieſe geſetzliche Deſpoſition durch L. 2. D. de collegiis et corporibus illicitis dahin: quisquis

Digitized by Google

collegium illicitum usurpaverit, ea poena tenetur, qua tenentur, qui hominibus armatis loca publica vel templa occupasse judicati sunt. Verſteht man, wie noch neuerlich behauptet worden iſt, die letzte Stelle ſo, als gehöre zum Thatbeſtande der hier verpönten unerlaubten Geſellſchaften der Beweis einer verübten oder verſuchten offenbaren Gewaltthätigkeit, ſo würde Ulpian mit Marcian in der L. 3. §. 1. eodem in directem Widerſpruche ſtehen. Denn letzterer ſagt mit dürren Worten: In summa autem, nisi ex senatusconsulti autoritate vel Caesaris, collegium, vel quodcunque tale corpus coierit, contra Senatus consultum et mandata et constitutiones collegium celebrat. Dies beſtätigen Gajus in der L. 1. pr. D. quodcujusque universitat. nom. und auch eine Anzahl von Innſchriften, welche die Collegien immer nur mit dem Beiſatze erwähnen, quibus ex Scto. coïre *licet*, vel quibus jus coeundi est. Sie kann alſo nur als Rückweiſung auf das erſte Capitel der Lex Julia Majestatis verſtanden werden, welches beide Unternehmungen, nehmlich das Beſetzen der Tempel und öffentlichen Plätze mit Bewaffneten — möglicher Weiſe auch nur die Vorbereitung zu andern Gewalthätigkeiten, etwa nach unſerer Sprache zu einem Landfriedensbruche, und daher nicht nothwendig der Regierung geltend, darum aber ihre Autorität nicht minder verlezzend — und Geſellſchaften und Verſammlungen einer gewiſſen Art, obgleich contraſtinguirt und dem Grade nach verſchieden, wegen ihrer beiderſeitigen politiſchen Unzuläßigkeit und Gefährlichkeit zuſammenſtellt. Unter letzteren können nun weder verfaſſungsmäßig autoriſirte Geſellſchaften oder Verſammlungen, noch ſolche

Digitized by Google

gemeint ſeyn, welche ſich durch Herkommen und Landes-Gebrauch nach Zeit und Ort ſchon als unſchuldig ankündigen; ohne daß man nach ihrem Zweck erſt zu fragen nöthig hat. Es müſſen ſolche ſeyn, welche wegen der Ungewißheit ihres Vorhabens, des Einfluſſes zahlreicher Theilnehmer auf Erweckung und Erhöhung der Gemüthsbewegungen, und der daraus entſpringenden natürlichen Schwierigkeit einer Leitung ihrer Geſammtwirkung, für welche die Anſtifter, bei der reinſten Abſicht unmöglich einſtehen können, gerechte Beſorgniſſe erregen, und daher wegen der dem gemeinen Weſen zu leiſtenden Sicherheit nur in Folge einer überzeugenden Prüfung der für ihre Staatsunverfänglichkeit bürgenden inneren Einrichtung derſelben autoriſirt und geſtatter werden dürfen. Dieſe Merkmale paſſen nicht auf bloße Privatgeſellſchaften, welche Mann für Mann ſich blos unterhalten und belehren wollen, wobei man vorausſetzen darf, daß Jeder gibt und empfängt, wo dieſe gleiche Wechſelwirkung jeden ſo frei erhält, daß er nicht wider Willen fortgeriſſen wird, und, hat er Muth und Verſtand, ſeine Meinung und Geſinnung jedem hörbar und verſtändlich genug machen kann, um auf ſeinen Einfluß auf das Ganze wenigſtens mit einiger Wahrſcheinlichkeit rechnen zu können, — auf bloße Privatgeſellſchaften, die, wird man nicht einig, ſich von ſelbſt auflöſen, und aus denen jeder ſeine Privatmeinung mit nach Hauſe bringt, die er, wie er ſie perſönlich verantworten mag, auch jeden Tag wieder ändern darf. Wohl aber paſſen ſie auf ſolche Geſellſchaften, die ſich nicht auf einen vertrauten Kreis abſchließen, ſondern denen weil ihnen um Verbreitung gewiſſer politiſcher oder religiöſer Meinungen, zu thun iſt, jeder recht, der ihnen beitritt, wie es das Abzeichen politiſcher Factionen und eigentlicher Secten iſt, daß ihnen der Bruder

Digitized by Google

mehr gilt, als der Menſch. Letzteres erhellt beſonders aus dem Nachſatz, daß dem quove coetus, conventus ve fiat, unmittelbar diejenigen angereiht werden, qui homines ad seditionem convocant, d. h. diejenigen, welche das, was unerlaubte Geſellſchaften, durch Beiſpiel und allmählige Ausbreitung durch alle Volksklaſſen unternehmen, mit einem Schlage durch bloße Aufforderung bezwecken, indem ſie ein perſönlich unbeſtimmtes und ihnen indifferentes Publikum zuſammen berufen, was begreiflich, wie auf die gezogene Sturmglocke, nur durch Lärmſchlagen über irgend eine gemeine Gefahr oder gemeine Beſchwerde, möglich iſt. Der directe Aufruf zu einer ſogenannten Schild-Erhebung gehört keineswegs zum Thatbeſtande, ſonſt läge in dem Satze, verglichen mit dem vorausgegangenen, *cujus dolo malo consilium initum erit*, quo homines cum telo, lapidibusve in urbe sint, conveniantve adversus rempublicam, locave occupentur vel templa, ein reiner Pleonasmus, wie wir ihn von der bündigen Geſetzesſprache des Julius Cäſar nicht gewohnt ſind. Schon die bloße Menge, auch wenn ſie ſich auf Bitten und Beſchwerden beſchränkt, wird eine Obrigkeit, der es anliegen muß, die Menge zufrieden zu ſtellen, in Verlegenheit ſetzen, da ſie, ſobald ſie den Bitten pflichtmäßig nicht nachgeben kann, gegen das Argumentum a multitudine durch Ueberzeugung nichts ausrichtet, und die zur Herſtellung der Ruhe allein anwendbare Gewalt ſo leicht den Schuldigen mit dem Unſchuldigen vermiſcht. Es iſt ſchon den allgemeinen Grundſätzen unſeres poſitiven Rechts gemäß, daß jeder, der eine turba oder einen tumultus auch ohne directe Abſicht muthwillig nur veranlaßt, wie wenn ein böſes Weib ſich gegen eine ver-

Digitized by Google

diente Zurechtweiſung damit wehrt, daß ſie nach Hülfe ſchreit als wolle ihr Mann ſie ermorden, oder wenn tumultus incendii oder die trepidatio incendii L. 4 §. 2. D. de incendio, durch einen blinden Feuerlärmen hervorgebracht würde, für die üblen Folgen ſeines gefährlichen Beginnens einſtehen muß, (L. 4. §. 6. de vi bonorum raptorum et de turba) und wir erſehen aus Paulus Sent. V. 3. §. 1., daß ihn ſchon bei den Römern nach Umſtänden eine Criminalſtrafe treffen konnte, was nach unſerem die Privatſtrafen ſo ſehr reducirenden heutigen Strafrechtsſyſtem noch unbedenklicher iſt. Es genügt alſo dem Staat gegenüber jeder Erfolg, der in erklärte Unbotmäßigkeit oder in die geringſte Ungebür oder Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ausartet, wodurch eine wegen politiſcher Anliegen zuſammenberufener oder zuſammengelaufener Haufe der höchſten oberaufſehenden Gewalt ſpottet. Es genügt, die Weigerung auf Befehl der Obrigkeit auseinanderzugehen. Cicero Ep. ad Quintum fratrem, II. 3. Es genügt jede beſorgliche Aufregung der Menge, die ja nach der L. 1 und 2. Cod. de seditiosis et de his, qui plebem contra rempublicam (im Cod. Theodos. ſteht contra publicam disciplinam) colligere audent, ſchon als Auflauf mit Schimpfen, Lärmen und Geſchrei oder ſcandalöſem Aufzug zum Verbrechen wird, und wie wenig die römiſche Juſtiz in dieſem Punkte Scherz verſtand, erſehen wir theils aus der am beſten von Dirkſen commentirten L. 28. §. 3. D. poenis, theils aus unſerer Apoſtelgeſchichte Cap. 19, V. 23—40 und der im letzten Verſe enthaltenen Warnung des γραμματευσ an die Tumultuanten, die doch den Vorwand ihrer gefährdeten Landesreligion hatten. Es genügt

das, was Blakſtone und die engliſchen Juriſten tumultuariſche Petition nennen, wenn die Menge, welche Recht oder Gnade ſucht, ſtatt der Beſcheidenheit gemäß ihre Bittſchrift durch zwei oder drei zu überreichen, in einer zum Wortführen überflüßigen und dabei der bereiten Polizeimannſchaft überlegenen Proceſſion aufmarſchirt. Ich kann daher einem von mir ſehr geſchätzten Criminaliſten (Henke Hdb. III. S. 255 ff.) unmöglich beipflichten, wenn er gegen Feuerbach auszuführen ſucht, zum Thatbeſtand der Seditio gehöre dreinſchlagen oder Drohung mit dreinſchlagen. Das radikale Uebel der Vis publica iſt ſchon vorhanden, wenn die freche Menge irgend einen Unfug der ihr wehrenden Obrigkeit, von der ſie weiß, daß ſie Gewalt über ſie hat und dieſe Gewalt zur Niederlegung dieſes Unfugs gebrauchen darf, in das Angeſicht verübt, denn das heißt nicht nur die Ehrfurcht ablegen, welche in einem civiliſirten Volke mehr ausrichtet, als Gewalt, ſondern die Gewalt herausfordern und zur eignen Entſittlichung es darauf ankommen laſſen *).

---

*) Iſt dieſe Provocation nicht gegen die niedere, ſondern unmittelbar gegen die hohe Obrigkeit gerichtet, von welcher im Staate imperium und potestas, Gebot und Verbot ausgehen, ſo geht die Vis publica in das Majeſtätsverbrechen über. Von ihr ſteht geſchrieben, daß ſie das Schwerdt nicht umſonſt trägt, und ſie darf gegen jeden in Maſſe verſuchten Widerſtand gegen ihre rechtmäßige Autorität das jus vitae et necis gelten machen, welches auch nur herauszufordern, einer der höchſten Frevel iſt. Von dieſem Unterſchiede ſpäter.

Zur Beſtätigung des im Texte vorgetragenen füge ich noch bei, daß ja ſchon im Privatrecht die Gewalt damit anhebt, (vim fieri, si quis contra, quam prohiberetur, faceret) daß Jemand gegen das Verbot deſſen handelt, der in ſeinem Hauſe, auf ſeinem Grunde und Boden, in ſeiner Rechtsſphäre nicht Herr bliebe, wenn ſein Verbot nicht beachtet werden darf, und alſo, in dem inne=

Digitized by Google

Es iſt unbegreiflich und vielleicht wird die Nachwelt einſt darüber erſtaunen, wie unſäglich unſere Tagespolitik taub gegen die Lehren der Geſchichte, die Begriffe über dieſen Punkt verwirren konnte. Die

---

ren Seinen angegriffen, da, wo die angerufene obrigkeitliche Hülfe den Augenblick nicht einbringen kann, zur Selbſthülfe genöthigt und berechtigt iſt. Dieß iſt auf das Recht der Nothwehr von erheblichem Einfluße. Man ſetze, ich wohne auf der Stadtmauer, die mich von meinem Garten trennt, und werde im Mondſchein gewahr, wie ein Dieb mein Spalier plündert. Ob ich um ein Paar Aepfel oder Aprikoſen nach ihm mit Steinen werfen oder ſchießen darf, iſt eine bekannte Streitfrage. Sie iſt wohl in thesi zu verneinen. Selbſt diejenigen, welche ſie bejahen, finden doch einen Exceß darin, wenn ich ihn nicht vorher anſchreie, was ſchon nicht ganz conſequent, wenn das Recht an ſich begründet iſt, weil ihm ja die Warnung Gelegenheit gibt, ſich wenigſtens mit einem Theil der Beute zu entfernen. Es iſt darum nicht erlaubt, weil es viel zu ungewiß iſt, ob ich mit der Gefahr von Leib und Leben für ihn nur das Geringſte von dem Meinigen retten werde. Der fliehende Dieb kann ja in demſelben Augenblick, wo er lebensgefährlich getroffen wird, die Beute ſchon abgeworfen haben, oder er kann ſie noch davon bringen, ohne daß ich ihn zu überweiſen im Stande bin, daß er von meinem Schuße oder Steinwurf, oder durch einen andern Zufall verletzt worden iſt. Das Anſchreien ändert hierin nichts, wenn er in dem Augenblick, wo er den Eigenthümer gewahr wird, ſich davon macht. Allein ſetzet, er kehrt ſich an mein Anſchreien nicht, und fährt fort, in meinem Angeſichte mein Spalier abzuleſen. Dann geht ſeine Handlung in eine Gewaltthätigkeit oder Beſitzſtörung über, welche zugleich das innere Meine angreift und ich bin entſchuldigt, wenn ich nach vorausgegangener Warnung zum Aeußerſten ſchreite, ſobald ich glaubhaft darthun kann, daß mir kein gelinderes Mittel zu Gebot ſtand, meiner Abwehr Nachdruck zu geben. Eben ſo verhält es ſich mit jedem, welcher das gute Recht der Obrigkeit zu gebieten und zu verbieten, verſpottet, nur mit dem Unterſchiede, daß die hohe Obrigkeit gegen den Trotz einer verſammelten Menge ein viel ausgedehnteres Jus vitae et necis hat, weil ſie in ihrer moraliſchen und politiſchen Exiſtenz verſchwindet, ſo bald ſie nicht unwiderſtehlich iſt. Henke giebt dieß im

Digitized by Google

Grundſätze unſeres poſitiven Rechts ſind dieſelben, welche ſchon Plato und Ariſtoteles gelehrt haben. Der erſtere wollte insbeſondere von jeder Initiative, von jeder Vorberathung über Reformen der Verfaſſung, Geſetzgebung und Verwaltung die Jugend und die Menge ſorgfältig entfernt wiſſen, während unſere Stürmer Jung und Alt, Weib und Kind, Krethi und Plethi zuſammentrommeln möchten, um Lebensfragen zu verhandeln *). Selbſt die Franzöſiſche Republik brachte von dem einen Augenblick proclamirten allgemeinen Menſchenrechte, de se reunir en *societés populaires*, eine ſehr kurze Erfahrung zurück und ſie

---

Grunde zu, glaubt aber ſeine Polemik gegen Feuerbach durch eine Diſtinktion zwiſchen den Funktionen der Polizei und Juſtiz zu rechtfertigen. Er verunglückt aber in ſeiner Deduktion auf eine doppelte Weiſe. Einmal eignet er der erſteren zu, was ihr gar nicht zukommt, nämlich ein förmliches ſtandrechtliches Verfahren, was ſo ein Mittelding von Polizei und Juſtiz wäre. Dann aber würde er in ſeiner Argumentation nur dann recht behalten, wenn die Polizei nicht nur wohl befugt, ſondern verbunden wäre, von dem ihr ohnehin nur in Folge einer höheren geſetzlichen oder speciellen Ermächtigung zuſtehenden Recht auf Leben oder Tod Gebrauch zu machen, ſo daß der unterlaſſene Gebrauch ihr zum Vorwurf und der beharrlichen Frechheit der Aufrührer gewiſſermaßen zur Entſchuldigung diente, daß es weiter gekommen iſt. Klugheit und Menſchlichkeit empfehlen oft, Anſtand zu nehmen und Maaß zu halten, ohne daß damit der Ausbruch das Geringſte von ſeinem Thatbeſtande verliert.

*) Plato de legibus L. I. p. 25, 27, 28 der Zweibrücker Ausgabe und an vielen Stellen ſeiner Republik in der er die Heftigkeit politiſcher Faktionen, welche das Ende nicht erwarten kann, mit den Leidenſchaften in der menſchlichen Seele vergleicht. Auch Ariſtoteles lehrt, daß kein Staat beſteht und ſelbſt die Democratie ausartet, wenn die Initiative auf die Menge übergeht. Man vergleiche in der von Fülleborn herausgegebenen Garviſchen Ueberſetzung. S. 365. 366. 312—315.

Digitized by Google

verordnete in ihrer Conſtitution vom 1. Vend. des Jahrs IV. Titel 14. §. 360. „Es kann keine Körperſchaft, noch Aſſociation errichtet werden, welche der öffentlichen Ordnung zuwider iſt. §. 361. Keine Verſammlung von Bürgern darf als Volksgeſellſchaft auftreten (se qualifier *en societé populaire*. §. 362. Keine beſondere Geſellſchaft, die ſich mit politiſchen Gegenſtänden beſchäftigt, kann mit irgend einer andern correſpondiren, noch ſich mit derſelben verbrüdern, noch öffentliche Sitzungen halten, die aus Geſellſchafter und andern Beiwohnenden beſtehen, noch Bedingungen der Aufnahme und Wählbarkeit anordnen, noch ſich das Recht der Ausſchließung anmaßen, noch ihre Mitglieder Zeichen der Verbindung tragen machen. §. 363. Die Bürger können ihre politiſchen Rechte nur in den Ur= und Wahlverſammlungen ausüben. §. 364. Allen Bürgern ſteht frei, den öffentlichen Gewalten Petitionen zu übergeben, aber ſie müſſen nur individuell ſeyn, keine verbundene Geſellſchaft darf Collektiv Petitionen übergeben, außer die konſtituirten Körperſchaften und dieſe nur über Gegenſtände, welche ihrer Eigenſchaft entſprechen (propres a leur attribution). §. 365. Jede bewaffnete Zuſammenrottung iſt Antaſtung der Conſtitution und muß auf der Stelle durch die bewaffnete Macht zerſtreut werden. §. 366. Jede nicht bewaffnete Zuſammenrottung muß gleichfalls zerſtreut werden, erſt durch wörtlichen Befehl und, wenn es nöthig iſt, durch Anwendung der bewaffneten Macht.“ Sind dieſe Artikel etwas anderes, als eine zweite Auflage der Lex Julia, dictirt von derſelben politiſchen Nothwendigkeit, welche auch die Verordnungen der fränkiſchen Könige, der Kaiſer aus dem Hohen=

Digitized by Google

ſtaufiſchen Haus und der goldenen Bulle Carls IV. gegen conspirationes, colligationes et conventicula eingegeben hat?

Doch ich breche über dieſen ſehr reichen Stoff, dem ich bereits eine eigne Schrift gewidmet habe und der nur ſo weit berührt werden ſollte, als es die Erläuterung der Lex Julia fordert, hier ab. Nur noch wenige Bemerkungen, welche ſich auf die in unſeren Rechtsquellen unverkennbare Dunkelheit der Objectsbeſtimmung beziehen.

Daß man die L. 1. h. t. verb. mit der L. 2. de collegiis nicht ungemeſſen auf jede nicht autoriſirte und folglich unerlaubte Geſellſchaft anwenden darf, liegt dadurch ſehr nahe, daß es nicht nöthig geweſen wäre, die letztere unter eignem Titel unter den delictis extraord. aufzuführen, wenn ſie immer ein Majeſtätsverbrechen wäre, und daß die Lex Julia eigentlich nur von Verſammlungen und Zuſammenkünften ſpricht, ſo daß alſo nur das Extrem einer unerlaubten Geſellſchaft von ihr berührt wird, welche ſich mit der seditio, oder einer blind zuſammengelaufenen oder gebrachten Menge, in der die Theilnehmer oft unſchuldig, oder doch nicht ſo ſtrafbar, als die Auctores und concitatores ſind, zuſammenſtellen läßt. Aber auch von der seditio iſt unter anderen Titeln, namentlich de vi, de sicariis, de turba die Rede. Wie vereinigen wir dieſes?

Die Worte factio, seditio, tumultus (turba), bezeichnen an ſich kein beſtimmtes Verbrechen, ſondern nur eine Form, in der verſchiedenartige Verbrechen, zu denen ſie ſich, wie die Anſchauung zum Begriffe verhält, begangen werden, und das gemeinſchaftliche Schema für ihren Thatbeſtand. Sie ſind faktiſche Be-

Digitized by Google

weiſe einer Unart des menſchlichen Geſelligkeitstriebs, welche den Segen des letzteren in Fluch zu verwandeln im Stande iſt, und, wie durch einen blinden Fatalismus mit allen denkbaren Uebeln ſchwanger geht. Wie ſehen dieſe Landplage im Privatleben bald ihren Muthwillen durch bloße Eigenthumsbeſchädigung, durch Injurien und Mißhandlungen auslaſſen, bald aber auch ihre Wuth zu ſchreienderen Gewaltthätigkeiten, ja zu Mord, Brand und Verwüſtungen ſteigern, im Staatsleben aber Unheil aller Art anrichten, von dem Mißvergnügen und der Pöbelfrechheit, welche die Geſetzeskraft und die Verwaltung lähmen, bis zum Bürgerkriege, welcher die Geſellſchaft auflöſet. Sie bringt daher nach unſerem gemeinen Rechte dem äußeren Thatbeſtande nach bald nur delicta privata unter einem erſchwerten Charakter hervor, bald aber auch ſolche Verbrechen, welche unter dieſe oder jene Lex publici judicii fallen. Ueber dieſe Subſumtion wird zunächſt die Abſicht ihrer Urheber und Theilnehmer entſcheiden. Wäre dieſe immer klar und beſtimmt, ſo würde kein Geſetzgeber, kein Rechtsgelehrter darauf verfallen ſeyn, ſie anders, als einen bloßen Schärfungsgrund für die wegen des durch den animus und durch das propositum delinquentis ſchon genügend bezeichneten Verbrechens verwirkte Strafe anzuſehen, da durch ſie Jedermann weiß, woran er iſt. Allein nur zu gewöhnlich iſt dieſe Abſicht ungewiß, unbeſtimmt oder doch unerweislich, die Zurechnung, welche nur den Einzelnen fixiren darf, giebt dieſem bei dem, was im Haufen geſchehen, ſo leicht die Ausrede, daß er daran unſchuldig ſey, und was ſie als wahres Complott zuſammen im Voraus beſchloſſen, iſt oft ſo ſchwer auszumitteln, daß es nothwendig

Digitized by Google

geworden iſt, die muthwillige Erregung einer turba oder seditio, als ein gefährliches Unternehmen, das der Anſtifter bei den unſchuldigſten Abſichten nicht zu beherrſchen im Stande iſt, und jedenfalls ſchlechten Geſellen eine Verſuchung und Gelegenheit zu Miſſethaten giebt, zu einem ſelbſtſtändigen Verbrechen zu ſtempeln, das zwar an ſich vag, aber durch den Erfolg beſtimmt wird. Sehr richtig, wiewohl etwas verworren vorgetragen, hat ſchon der Mailänder Patricier Boſſius (Tractatus varii II. Editio. Venet. 1665) Tit. de Crim. majest. nro. 23—29. das Verbrechen unerlaubter Geſellſchaften nach dieſer Analogie der seditio ebenfalls aus dieſem doppelten Geſichtspunkte aufgefaßt, deſſen Anſicht im Grunde dahin geht, ſie ſeyen zwar an ſich nur Vergehen gegen die Aufſichtspolizei, delicta extraordinaria, werden aber zum Verbrechen und zu einer peinlichen Strafe geeignet, ſowohl durch eine ſchlimme Abſicht, als durch einen mit der Geſellſchaft im Cauſalzuſammenhang ſtehenden ſchlimmen Erfolg, welcher an den Tag bringe, wes Geiſteskind ſie ſeyen, das wohl ſo viel heißen ſoll, wenn die in ihren Schooße genährten Neigungen und Geſinnungen, wodurch an ſich kein Einzelner, dem Criminalrichter verfällt, zu wirklichen Verbrechen geführt haben. Denn das unterſcheidet ja eben bloße Privatgeſellſchaften von öffentlichen, daß in jener jeder nur für ſich und ſeine Einſtimmung einzuſtehen hat, wohingegen in einer nicht autoriſirten Anmaßung der letzteren Eigenſchaft jeder für die Geſammtwirkung einzuſtehen hat, wiewohl im Verhältniſſe zu dem eigentlich Schuldigen in einem ſehr verjüngten Maaßſtabe. Alles Folgen des Satzes, daß Geſellſchaften, welche eine Körperſchaft vorſtellen oder

Digitized by Google

durch einen ſich ins Unbeſtimmte verbreitenden Anhang verſtärken wollen, ohne ausdrückliche obrigkeitliche Confirmation kein juriſtiſches Daſeyn haben, und daß, wenn ſie gleich an ſich mehr vermeſſene Handlungen, als eigentliche Verbrechen ſind, ſowohl die Polizei ſie zu jeder Zeit zwar nicht willkürlich, aber ſchon aus gerechten Beſorgniſſen aufheben darf, ſo wie ihre Urheber und Theilnehmer für die daraus entſprungenen Uebel auch vor dem Strafrichter verantwortlich gemacht werden können, als hätten ſie von Anfang in Illicito verſirt. Es verſteht ſich, daß die Art und die Richtung darüber entſcheiden, ob ſie als bloßer Unfug zu rügen, oder als Vis publica, ja als Crimen majestatis zu beſtrafen.

Die Abſicht und der Erfolg, welche eine factio, seditio oder turba zum Majeſtätsverbrechen machen, können wieder ſehr verſchieden ſeyn. Der Fall, den unſer gemeines Recht, als ſich von ſelbſt verſtehend keiner beſonderen Erwähnung würdigt, daß nämlich die Menge zu gewaltthätiger Aenderung der Verfaſſung und Regierungsform aufgefordert werde, iſt freilich der ſchwerſte, aber nicht der einzige. Es genügt ſchon, daß die weſentlichen Einrichtungen des Staats nur gefährdet werden. Und welche Einrichtung iſt weſentlicher als die, daß die Staatsbürger einem Judicio supremo boni et mali, welches proviſoriſch der ſtaatsaufſehenden und definitiv der ſtaatsgeſetzgebenden Gewalt zuſteht, ihre Privatmeinung unterwerfen und ſich bei ihrem Endurtheile beruhigen müſſen? — Dieſe weſentliche Einrichtung wird gefährdet durch jene von unſerer Bewegungspartḥie proclamirte häßliche Parodie des conſtitutionellen Syſtems, welche für ihre politiſche Privatmeinung eine Mehrheit außer der

Digitized by Google

verfaſſungsmäßig-geſetzgebenden Verſammlung*) anwerben und durch dieſe Mehrheit damit durchdringen will. Als ob die nie in eine gerichtete Sache übergehende und über der gemeinen Meinung, wie der Geiſt Gottes über den Waſſern ſchwebende öffentliche Meinung, welche als das reinſte Bild der Freiheit, wie das Wetter nach dem Sturm, ſich erſt post factum aufklärt, auf dieſem Wege je für einen in der Zeit und Wirklichkeit befangenen Staat fixirt werden könnte, und als ob das Volk, welches nur als unſichtbare Kirche ſtark und ruhig am verſtändigſten, ſich vorbehält, durch die That zu ſprechen, jeden vorlauten Sprecher oder gar den murmure confus des großen Haufens für ſeine Stimme gelten laſſen müßte. Als ob der unerforſchliche Wille dieſes myſtiſchen Souverains anders als durch eine redliche und ſachverſtändige Prüfung ſeines Beſten getroffen werden könnte, wie wir den Willen Gottes, der uns weislich die Zukunft verſchloß, nicht durch Zeichendeutungen, ſondern durch den Gebrauch der uns von ihm verliehenen Vernunft und des geoffenbarten Worts entgegen gehen müſſen. Es genügt alſo ſchon die ſich blosgebende

*) Jede Unternehmung, jedes Auftreten, das nur den Schein hat, eine bloße Mehrheit auſſer den Kammern in Staatsſachen geltend zu machen, hat die Rechtsanalogie gegen ſich und unſere Regierungen, die conſtitutionellen nicht ausgenommen, waren daher wohl befugt, Addreſſen und Petitionen, bedeckt mit einem Hagel von Unterſchriften, wie man ſie aus dem Stegreif ſammelt, als einen Unfug zu verbieten. Eine Ausnahme bilden nur die Collectiv-Petitionen ſolcher, welche ein untheilbar gemeinſchaftliches Particularrecht oder Intereſſe haben und allenfalls Collectiv-Gutachten ſolcher, die durch ihren Stand als Sachverſtändige anerkannt ſind.

Abſicht durch die Menge imponiren zu wollen, was derjenige nicht nöthig hat, der für ſeine Anliegen und Wünſche unter Appellation an die Sachverſtändigen Gründe geltend zu machen weiß, und dem reinſten Enthuſiasmus nicht nachzuſehen iſt, es genügt der Erfolg, daß in der Menge eine Ungeduld erweckt wird, welche das Ende nicht erwarten kann, jede Belehrung abweiſet und ſich auf den ihr ertheilten Beſcheid nicht beruhigt, ſobald ein ſolcher Erfolg auch ohne Abſicht durch Aeuſſerungen hervorgebracht wurde, welche, wie wir unten bei der Lehre von den wörtlichen Majeſtätsbeleidigungen ſehen werden, ſchon an ſich nicht unſchuldig ſind.

Uebrigens wird auch dieſe ganze Lehre in den folgenden Abſchnitten über den Hochverrath in specie und von der Strafbarkeit des Verſuchs bei dieſem und den Majeſtätsverbrechen noch alles Abſtoßende verlieren. **Toutes mes idées se tiennent, mais je ne saurais les exposer toutes a la fois,** möchte ich mit Rouſſeau ſagen.

In den früheren Majeſtätsgeſetzen, wahrſcheinlich ſchon in der **Lex Apuleja**, ſind noch andere Störungen der in der Verfaſſung vorausbeſtimmten Ordnung, welche auf eine das wahre Beſte am ſicherſten prüfende Ruhe und Ueberlegung berechnet, Geſetze erzeugt begriffen geweſen, wie wir unter andern aus dem **Auctor ad Herennium L. II.** ſchließen dürfen: **Majestatem is minuit, qui ea tollit, ex quibus rebus civitatis amplitudo constat. Quae sunt ea? — Quae capiunt *suffragia* populi et magistratus *consilia*. Nempe igitur tu populum suffragio et magistratum consilio privasti, cum pontes disturbasti.** Unſere Pandekten laſſen darüber im Zweifel,

ob die hier gemeinten Störungen unter das Majeſtätsverbrechen oder unter die Vis publica fallen ſollen. L. 10. pr. ad Legem Juliam de vi publica verglichen mit Paulus Rec. Sent. V. 26. §. 3 und 30. Da indeſſen die erſte Stelle nur den ſingulären Fall aushebt, qui cum telo dolo malo *in concione* fuerit, ubi judicium publice exercebitur und der ganze Zuſammenhang nur von einer Art der Gewaltthätigkeit ſpricht, welche den Gerichten oder einen Magiſtratus zu imponiren ſucht, da auch Paulus V. 30 nur von Wahlverſammlungen redet, ſo iſt die Vermuthung wohl nicht gewagt, daß Angriffe gegen eine geſetzgebende Verſammlung, die dieſe in ihrer Verrichtung auch nur zu hindern ſucht, noch immer zum Majeſtätsverbrechen gehören. In der Monarchie iſt dieſe Subſumtion noch weit natürlicher, da hier die Persona principis, welche dergleichen Verſammlungen zu ihrer Verrichtung beruft, in einem ihrer weſentlichſten Hoheitsrechte angegriffen wird.

Daß übrigens der bezweckte Umſturz der ganzen Verfaſſung oder die gewaltſame Aenderung der Regierungsform in dem Geſetze bedroht iſt, war zwar in demſelben nirgends ausdrücklich geſagt, folgt aber aus demſelben durch ein untrügliches Argumentum a minori ad majus ſo gewiß, als daß der Verſuch, den Staat einem fremden Staate zu incorporiren, dahin gehört, obgleich auch dieſer nirgends herausgehoben iſt, und Papinian durfte daher auch in der L. 8 h. t. die Verſchwörung des Catilina als Beiſpiel eines Majeſtätverbrechens aufführen. Die Lex Julia wie ihre drei Vorgänger, bezweckte zunächſt die alte Perduellio in einzelnen zweifelhaft gewordenen Anwendungen zu beſtimmen, zu erweitern und zu ergänzen. Es durfte

Digitized by Google

daher das parricidium patriae, wie es Cicero de off. III. 21. und Cäſar beim Salluſt nennen, die patria occupata und prodita, wie es in einer ſchon angeführten Conſtitution unſeres Codex heißt, als etwas, woran kein Menſch je gezweifelt hatte, als eine Katechismuswahrheit mit Stillſchweigen übergangen werden, da es in dem Ganzen der übrigen Beſtimmungen lag, daß dieſes Extrem die höchſte Strafe verdient habe. Man ſollte faſt darauf rathen, Julius Cäſar habe dieſe Saite unberührt gelaſſen, weil er ſelbſt den Rubikon überſchritten. Indeſſen liegt doch die Vermuthung näher, daß ſo wenig er, als Auguſtus, der nächſte Erbe ſeiner Macht, über das Geſchehene Gewiſſensbiſſe gefühlt haben, und beide auf den als Thatſache da ſtehenden neuen politiſchen Zuſtand das paradoxe Fragment unſeres corpus juris anwendeten, cum lex in *praeteritum* quid indulget, in *futurum* vetat. Rom hatte eines Herrn bedurft, um den ewigen Unruhen ein Ende zu machen, welche die Republik zerrütteten, und ſelbſt Tacitus tritt im Anfang ſeiner Annalen für den Auguſt mit einer kurzen Apologie auf. Sonſt hätte wohl Virgil, der Liebling Auguſts, nicht von einem Verdammten zu ſagen gewagt: Vendidit hic auro patriam, *dominumque potentem imposuit*, fixit leges pretio, atque refixit.

Digitized by Google

Wir haben alſo nur noch die Gefährdung der auf Untheilbarkeit und unwiderſtehlicher Gewalt beruhenden obrigkeitlichen Autorität zu betrachten. Das Geſetz ſignaliſirt dieſe Richtung des Verbrechens durch folgende Fälle und Beiſpiele:

1) Qui privatus pro potestate, magistratuve quid gesserit.

2) Eadem lege tenetur, et qui injussu principis bellum gesserit, exercitumve comparaverit.

3) Quive de provincia, cum ei sucessum esset, non discessit.

4) Quive milites sollicitaverit, concitaveritve, quo seditio, tumultusve adversus rempublicam fiat.

5) Cujus opera dolo malo consilium initum erit, quo armati homines cum telis lapidibusve in urbe sint, conveniantve adversus rempublicam, locave occupentur vel templa.

6) Cujus opera, consilio, dolo malo consilium initum erit, quo quis magistratus populi Romani, quive imperium, potestatemve habeat, occidatur.

Alle obrigkeitliche Gewalt hängt untheilbar zuſammen und wird von der einen abgeleitet, welche die höchſte iſt und alle Zweige der Staatsgewalt in ſich vereinigt. Gegen ſie, die majestas publica im engſten Sinne, vergeht ſich derjenige, wer ohne von ihr beſtellt zu ſeyn ſich als Magiſtratus gerirt, oder als Privatus ſich obrigkeitliche Rechte, ein imperium oder potestas, Gebot und Verbot, hohe und niedere Gerichte, Schatzung, Zoll ꝛc. anmaßt. Dieſe Anmaßung kann offen geſchehen, ohne daß Jemand über die mangelnde Legitimation in Irrthum verſetzt wird.

Digitized by Google

Sie concurrirt alſo nicht nothwendig mit einem Falſo und die L. 3. h. t. ſteht daher mit der L. 27. D. de Lege Cornelia de falsis um ſo weniger im Widerſpruch, da die letztere von keinem Akte ausgeübter öffentlicher Gewalt redet. Ebenſo kann man hieher aus dem Codex die L. 5. de diversis rescriptis und die L. 3. de Crimine sacrilegii beziehen nämlich denjenigen, welcher eine von der höchſten Gewalt, die nach der beſtehenden Verfaſſung Aemter und Würden vergiebt, angeſtellte öffentliche Perſon, weil er ſie für unwürdig hält, nicht dafür gelten läßt und dieſes werkthätig zu erkennen giebt *). Eben ſo iſt der Magiſtratus ſelbſt Majeſtätsverbrecher, zwar nicht durch jede Competenzüberſchreitung, denn dieſe begründet an ſich nur Nichtigkeit und, wenn der Einzelne dadurch verletzt wird, das Recht der Beſchwerdeführung und, wo ſie augenſcheinlich iſt, das Recht des Widerſtands und der Intercesſion anderer Magiſtrate, in deren Departement er eingegriffen hat, wohl aber durch einen Eingriff in die Reſervatrechte der höchſten Gewalt, worüber nur dieſe entſcheiden kann, wohin namentlich das Recht des Kriegs, der Auswahl und Rüſtung von Truppen gehört, dem wir auch unbedenklich das Recht der Begnadigung und Geſetzgebung, mit ihren Anhängen der Diſpenſation und der Ertheilung eigentlicher Privilegien zugeſellen

*) Mit Unrecht verſteht man dieſe ſich wechſelſeitig erläuternde Stellen von einem bloßen Raiſoniren. Das *disputare* de judicio principis und das *obviare* divinis beneficiis drückt wohl etwas Stärkeres aus, ein werkthätiges Nichtanerkennen. Ein bloßes Raiſoniren mit thätiger Ergebung beleidigt den Angeſtellten, und nicht den Kaiſer.

Digitized by Google

dürfen, ſo weit dieſe nicht in der AmtsInſtruktion unter voraus beſtimmten Gränzen und Bedingungen ihm anvertraut ſind. Endlich derjenige Magiſtrat, welcher nach Ablauf ſeiner Dienſtzeit, oder unter den Kaiſern, nach der Abberufung von ſeinen Poſten in ſeiner Provinz beharrt. Alles Reminiſcenzen der uralten Lex: ne quis Romae magistratum gereret injussu populi, qui secus faxit, ejus caput sacrum esset.

Zur Aufrechterhaltung ſeines Anſehens gegen Ungehorſam und Widerſetzlichkeit iſt jedem Magiſtratus ein Zwangsrecht geſtattet, zu welchem Zweck ihm eine gewiſſe Mannſchaft beigegeben iſt. Reicht dieſe nicht aus, ſo muß ihm die Hochgewalt durch Aufgebot aller waffenfähigen Bürger, oder, wo ſtehendes Militär iſt, mit dieſem zu Hülfe kommen. Auf dieſem Jus belli et armorum, welches von einem untheilbaren Oberbefehl abhängen muß, beruht nach Auſſen und nach Innen die Souverainetät, ſo daß jede Aufſtellung einer von ihr unabhängigen, unter einem fremden Oberbefehl ſtehenden bewaffneten Macht, zu welchem Zweck es ſey, als Majeſtätsverbrechen erſcheint und auf der Stelle mit der äußerſten Gewalt zerſtört werden darf, als ſey ſie hier in ihrem Leben und in ihrer Exiſtenz angegriffen. Der Unterſchied der blos magiſtratiſchen und höchſten Gewalt wird unſeren Begriffen am nächſten gebracht, durch den noch nicht ganz verſchwundenen Unterſchied zwiſchen dem Landes- und Gerichtsherren, da die republicaniſchen Magiſtrate, welche ihre Jurisdiction mit der ihr anhängenden Botmäßigkeit mandiren durften, für die Zeit ihrer Amtsführung wahre Gerichtsherrn waren. Eben deswegen hat der verkappte Cäſarinus Fürſtenerius die Sache vielleicht

Digitized by Google

am richtigſten definirt, wenn er ſagt: Aliud est dominus jurisdictionis, aliud dominus territorii. Jurisdictionem voco potestatem de causis statuendi, sive jus dicendi et contumaces Privatos coërcendi. Coërcendi potestatem (Juris consulti veteres imperium vocabant) esse dico, cum, ubi opus, vim in refractarios adhibere licet. At *jus manus militaris* est aliquid longe sublimius simplici coërcendi potestate; coërcere enim refractarios licet adhibitis paucis justitiae ministris, vel etiam, ubi opus, convocatis in opem civibus. At jus manus militaris voco, cum in potestate est hoc jus habenti colligere manum militum, quae ad totam ditionem in officio habendam sit satis. Itaque alicujus Vici vel Burgi dominus potest omnem habere jurisdictionem, *potest capitis supplicio punire*, potest per lictores et si opus, collectam civium vel rusticorum manum, privatos aliquot contumaces redigere in ordinem; sed conscribere militem; tormenta majora ducere; aliaque facere, quibus totum illum tractum ad imperata cogere queat, non potest. Itaque eo casu, *quo non contra paucos quosdam refractarios, sed totam aliquam communitatem expedienda vis erit**),

*) Mit dieſem Satze hat der ſcharfſinnige und lebhafte Verfaſſer angedeutet, daß der bloße Gerichtsherr auch in der Menge nur gegen die Einzelnen, nicht aber gegen den Haufen ohne Anſehen der Perſon agiren darf, ſollte er ſich auch mit ſeinen Gerichtsdienern und dem Beiſtand der Bürgerſchaft dazu Manns genug fühlen. Aber eben darin liegt, daß der Unterſchied zwiſchen dem Gerichtsherrn und Landesherrn nicht blos im größeren Umfange der Vertheidigungsmittel, ſondern auch im Rechte und der Art des Gebrauchs, der davon gemacht werden darf, beſteht, worauf wir ſogleich zurückkommen werden.

Digitized by Google

dominum territorii implorabit. Haec qui accurate considerabit, superioritatem territorialem in summo cogendi, sive coërcendi jure consistere videbit, quae tantum a simplice coërcendi facultate differt, quantum in legibus romanis *vis publica a privata. Ubi tamen illud notari debet etiam sine milite hoc jus retineri posse, sola hominum opinione, id est obsequio, cultu, autoritate, quae tantumdem, ac saepe plus ipsa vi possunt, quoties scilicet communis subditorum fert opinio, parendum esse: tunc enim sufficit, exiguam adesse manum, quae primis saltem paucorum turbatorum motibus opponi possit. Interea sufficit adhibendae vis majoris confessam esse potestatem, ubi opus sit**).

Dieſe ſehr fruchtbare Auseinanderſetzung führt auf die Wichtigkeit der Stellung des Militärs zu dem Souverain, welche beſonders in der conſtitutionellen Monarchie zu den Lebensfragen gehört. Dieſelben Erfahrungen, dieſelbe Abſicht, einer Nation Stärke und Wirkſamkeit in Vertheidigung gegen ihre Feinde zu geben, welche in unſeren europäiſchen Staaten ſtehende Armeen eingeführt und nothwendig gemacht haben, macht es auch nothwendig, daß in vermiſchten Regierungsformen die ſtehende Armee der Direktion und dem Commando des Fürſten untergeben werde. Denn ſo geſchickt eine aus dem Volke gewählte Rathsver-

Der Landesherr darf zur Vertheidigung ſeiner Hoheitsrechte gegen Gewalt auf Leben und Tod gehen, der Gerichtsherr iſt auf die Bedingungen der gemeinen Nothwehr beſchränkt.

*) Caesarini Fürstenerii de jure suprematus ac legationis principum Germaniae. 1675. Cap. X.

Digitized by Google

ſammlung zu dem Geſchäfte der Geſetzgebung ſeyn mag: ſo unfähig iſt ſie, Kriegsoperationen zu leiten, weil in dieſen der Erfolg faſt immer, nur von dem Nachdrucke und der Entſchloſſenheit, beim Anfang einer Unternehmung, von der Heimlichkeit, Behendigkeit und Einheit aller Maaßregeln bei Ausführung derſelben, von einer ſchnellen Wahrnehmung der Gelegenheiten, und von der Macht, die, welche ſich darbieten, augenblicklich zu ergreifen, abhängt. Es iſt ferner nothwendig, daß der Gehorſam in einer Armee ſo prompt und unbedingt ſey, als möglich: und dies kann nur ſtatt finden, wenn es ein Gehorſam des guten Willens und der Nacheiferung iſt. Auf dieſe Betrachtung gründen ſich die, welche es dem Beſten des Staats gemäß halten, nicht nur die Herrſchaft über die Armee und die Anwendung derſelben, ſondern auch die Ernennung und Beförderung der Befelshaber dem Fürſten zu überlaſſen, weil es wahrſcheinlich iſt, daß der Entwurf zu einer Kriegsunternehmung nur alsdann mit Treue und Eifer ausgeführt werde, wenn eben die Perſon, welche die Befehle dazu ertheilt, auch die Werkzeuge erwählt und die geleiſteten Dienſte belohnt. Auch würde, wollte man das Commando über die Armee und die Beſetzung der Offiziersſtellen dem democratiſchen Theile der Verfaſſung in die Hände geben, dieſe Macht unfehlbar alle Ueberreſte der Königlichen Vorrechte dergeſtalt überwiegen, daß von der Monarchie wenig mehr, als der Name und Aufwand, und auch dieſer wahrſcheinlich nicht mehr lange übrig bleiben würde. Genug es iſt eine jener Ideennothwendigkeiten, welche ſich für das wirkliche Leben bald fühlbar und auf die Dauer gelten machen, daß die Militärgewalt, ſey ſie nun auf ein ſtehendes Heer, oder auf eine Landmiliz

gegründet, welches letztere nur auf Koſten der Zweckmäßigkeit und mit weit empfindlicheren Nachtheilen für den Privatwohlſtand geſchehen kann, und entweder mit beſtändigen Rebellionen und Staatsveränderungen, oder, bei der Gewöhnung an den unter den Waffen unerläßlichen blinden Gehorſam auf Koſten der bürgerlichen Freiheit mit Deſpotismus verbunden ſeyn wird, daß dieſe Militärgewalt, ſage ich, demjenigen zuſtehen muß, der nach der Verſchiedenheit der Verfaſſungen als das eigentliche Subjekt der Souverainetät erſcheint. Eben weil dieſes Subjekt in der Demokratie unſichtbar iſt, kann das Princip nur durch Inconſequenzen gerettet werden, wie wir namentlich in Rom den Senat in dieſem Punkte eine erſtaunliche Gewalt ausüben ſehen, und gerade dieſer Staatsform droht von dieſer Seite die größte Gefahr der Auflöſung.

Es iſt jedoch nicht bloß der Umfang an Macht und Mitteln, daß dem Souverain die bewaffnete Macht des ganzen Landes zu Gebote ſtehet, während ein gewöhnlicher Magiſtrat nur auf ſeine Gerichtsdiener und den freiwilligen Beiſtand aufgerufener Bürger beſchränkt iſt, was die obrigkeitliche Gewalt von der höchſten unterſcheidet, ſondern noch weit mehr das Recht im Gebrauche dieſer Mittel. Der Magiſtrat, als ſolcher, und ſo weit er nicht in Folge ſpecieller geſetzlicher Ermächtigung im Namen des Souverains handeln darf, hat ein bloßes Zwangsrecht, kein Kriegsrecht. Er darf zwar, wo bloße Ordnungsſtrafen unwirkſam bleiben, den Ungehorſamen und Widerſetzlichen feſtnehmen und in das Gefängniß abführen laſſen. Aber er kann den todeswürdigſten Verbrecher nur in den Formen durch Urtheil und Recht

auf das Schaffot liefern. Was er und ſeine Diener ihm weiter zufügen, das muß, wie bei jedem Privaten durch das Recht der Nothwehr gerechtfertigt ſeyn und in deren Grenzen ſtehen bleiben, wie auch unſre Halsgerichtsordnung demjenigen, „dem Jemand zu fahen gebührt,“ die Tödtung — nach der Rechtsanalogie auch auf Körperverletzungen oder andere auſſer der Competenz des Magiſtrats liegende Mißhandlungen anwendbar — nur denn ſtraflos hingehen läßt, wenn dieſer „umziemlichen, frevenlichen und ſorglichen Widerſtand“ gethan hat, deſſen Folgen ſich in der Ausübung ſeines Amts auszuſetzen, er freilich nicht ſchuldig iſt. Keine ordentliche Obrigkeit iſt daher befugt, einen Einzelnen oder gar eine gewiſſe Verbindung mehrer für einen öffentlichen Feind zu erklären, oder ohne Anſehen der Perſon gegen den Haufen zu agieren, und, wo es ja geſchehen darf, da iſt die Ausnahme nur ſcheinbar, weil die Macht dazu in Folge eines genau beſtimmten Geſetzes im Namen des Souverains geübt wird, wie denn namentlich unſere Landjäger vorher im Namen des Königs warnen müſſen, bevor ſie von ihren Waffen Gebrauch machen*). Das Recht des Letzteren geht weiter, er hat gegen Rebellen, die durch die ordentlichen Mittel nicht zur Haft zu bringen ſind, das äußerſte Recht, beſonders gegen gewaffnete Zuſammenrottungen das Recht des Kriegs, ſobald ſie auf die ergangene Aufforderung die Waffen nicht niederlegen und ſich gefangen geben. Er darf

*) Wie weit die Uebertragungen eines ſolches Jus vitae et necis, welche freilich nur ſparſam ertheilt werden ſollen, gehen dürfen, iſt hier nicht der Ort, zu unterſuchen.

Digitized by Google

eine Abwehr anwenden, die auf Leben und Tod geht, und den mehr oder minder ſchuldigen nicht mehr unterſcheidet.

Daß die weſentliche Stellung des Militärs zum Souverain auch von den Römern richtig erkannt worden iſt, gehet aus unſeren Geſetzen deutlich hervor. Die **Lex Julia de vi publica** ſtempelt ſchon die bloße Auſſammlung von Waffenvorräthen, welche nicht des Verkaufs wegen gehalten werden, zum Verbrechen, ſobald ihr Beſitz auf die Abſicht ſchließen läßt, damit eine bewaffnete Mannſchaft auszurüſten, welches alsdann der Fall iſt, wenn er ſich nicht zum Gebrauche der Jagd, der Reiſen und der Schifffahrt erklären läßt. Das Uniforme dürfte dabei der ſicherſte Anhaltspunkt ſeyn. Ein Jagdberechtigter mag ſich aus Liebhaberei ein ganzes Sortiment der verſchiedenſten Jagdgewehre halten, ohne daß man ihn verdächtigen wird. Allein findet man bei ihm ein eigentliches Magazin von Musketen mit Bajonetten, ſo iſt er dem Geſetze verfallen. Das wirkliche Aufſtellen einer gerüſteten Mannſchaft und ſeyen ſie nur mit Senſen und Miſtgabeln verſehen, in der Stadt oder auf dem Lande fällt dagegen ſchon in das Majeſtätsverbrechen, weil der Staat außer der, unter ſeinen Befehlen ſtehenden, keine bewaffnete Macht aufkommen laſſen darf und alſo darin, ihr Zweck ſey, welcher er wolle, ein Eingriff in das Hoheitsrecht liegt.

Eben ſo frevelt jeder gegen die öffentliche Majeſtät, wer das Militär, deſſen Subordination gegen das Staatsoberhaupt promt und unbedingt ſeyn muß, zum Mißvergnügen zu verleiten, zum Ungehorſam zu verführen oder gar zum Aufſtand zu reizen ſucht. Hier iſt um ſo größere Behutſamkeit nöthig, da der Sol-

Digitized by Google

dat ſelbſt nach den Titel de Re militari ſchon durch lauten Tadel der Befehle ein Verbrechen begeht.

Merkwürdig iſt, daß von den Gewaltthätigkeiten gegen öffentliche Perſonen, welche meiſt dem Crimen vis zugewieſen ſind, nur noch die Lebensnachſtellungen gegen Magistratus majores (quive imperium, potestatemve habent), bei welchen, wie in der hiſtoriſchen Einleitung gezeigt wurde, das Judicium perduellionis ſich am längſten erhalten hatte, durch die Lex Julia als Majeſtätsverbrechen bezeichnet ſind. Die alte Streitfrage, ob derjenige nicht auszunehmen ſey, welcher einen Magiſtrat aus bloßem Privathaß umgebracht habe, ohne an ſeine öffentliche Eigenſchaft zu denken, ohne die Abſicht, ihn von ſeinem Poſten zu entfernen oder eine Amtshandlung deſſelben zu verhindern, iſt vorausgeſetzt, daß er nur wußte, daß er das Imperium hatte, zu verneinen, theils aus der allgemeinen Auslegungsregel, daß der Richter nicht unterſcheiden darf, wo das Geſetz nicht unterſchieden hat, theils aus dem hiſtoriſchen Grunde, daß die Perſon der Magiſtrate von jeher durch einen religiöſen heiligen Schein befriedet war. Uebrigens haben wir in unſeren deutſchen Staaten kein Magistratus majores cum imperio, welche für die Zeit ihrer Amtsführung in ihrem Departement unverantwortlich, ihre Jurisdiction anderen mandiren, und ſogar Edikte erlaſſen durften. Nur entfernt hätten ihnen unſere Gerichtsherrn verglichen werden können, nicht unſre ſtets verantwortliche Beamten. Ich habe daher ſchon im erſten Abſchnitt aus der Geſchichte des Majeſtätsverbrechens nachgewieſen, daß dieſe mit der republikaniſchen Verfaſſung genau zuſammenhängende Beſtimmung der Lex Julia zuerſt durch die L. 5. C.

Digitized by Google

h. t., und dann durch die Halsgerichtsordnung antiquirt und für uns unpraktiſch geworden iſt.

Dagegen iſt, da der Pandektentitel nur durch ſchlagende Beiſpiele charakteriſirt, die Frage erlaubt, ob ſich dann gar keine andere Vergehen gegen öffentliche Perſonen denken laſſen, welche unter das Majeſtätsgeſetz fallen? — Wie wenn man einen Magistratus major gefangen an einen verborgenen Ort geführt, oder in Feindesgewalt geliefert oder gezwungen hätte, ſeine Stelle an einen andern abzutreten? — Alle dieſe Handlungen ſind an ſich nach unſerem Pandektenrechte bloße Gewaltthätigkeiten, welche nur mittelbar zum Majeſtätsverbrechen werden, inwieferne dadurch ſeine Provinz verlaſſen oder einer, der kein Recht auf die Stelle hat, ſubſtituirt wird. Denn, ſo wie der Statthalter ſelbſt ſich dieſes Verbrechens ſchuldig macht, qui imperium et exercitum deseruit (vergl. mit L. 5. D. de officio praes. und Nov. 95. C. 1.), oder qui privatus pro potestate, magistratuve sciens quid dolo malo gesserit, ſo muß es auch derjenige ſeyn, dem die gleiche Kataſtrophe als indellectuellen Urheber zuzurechnen iſt und iſt es ſchon Verrath, wenn ein einfacher Bürger in Feindes Hände geliefert wird, ſo muß es derjenige noch vielmehr ſeyn, welcher dieſen Verrath an einem Notabelen begeht, dem die Republik ihre Gewalt anvertraute.

Eben ſo kann die bloße Widerſetzlichkeit gegen einen Magiſtratus, um ihn in der Ausübung ſeines Amtes zu hindern oder als öffentliche Perſon gegen ſeine pflichtmäßige Ueberzeugung zu nöthigen, aus dem Crimen vis in das Majeſtätsverbrechen übergehen, ſobald ihre Urheber einen Anhang werben, um der von dem Staate zur Aufrechterhaltung des obrigkeitli-

Digitized by Google

chen Anſehens aufgebotene Militärmacht die Spitze zu bieten. Es iſt weder das Bewaffnetſeyn, noch der den Truppen geleiſtete Widerſtand an ſich, was den Aufſtand zum Majeſtätsverbrechen erhöht. Denn das erſtere gehört ja ſchon zur Vis publica, welche Juſtinian im §. 8 Inst. de publ. jud. bekanntlich durch ſie genügend definirt glaubte, und ein verzweifelter Widerſtand gegen das Militär bildet, noch keine charakteriſtiſche Verſchiedenheit zum Widerſtand gegen bloße Gerichtsdiener und Polizeigardiſten, ſo lange die Renitenden ſich auf die iſolirte Kraft einer bloßen Bande verlaſſen, und nicht um den Triumph offener Strafloſigkeit, ſondern um ihre eigne Rettung fechten. Das wahre Merkmahl liegt in der Tendenz, ſich zu einer der höchſten Gewalt im Staate gewachſenen Macht zu verſtärken und nur dann fallen beide Verbrechen zuſammen, wenn der Anhang die vorbedachte Abſicht dazu gehabt hat, was aber nicht leicht zu erweiſen und nur bei einer weit verbreiteten Verbindung zu vermuthen ſeyn wird. Hier tritt der Fall buchſtäblich ein, den Paulus rec. sent. V. 29. erwähnt, cujus ope consilio adversus imperatorem vel rempublicam *arma mota* sunt. Die Widerſetzlichen bilden im Sinne der L. 5. C. h. t. eine scelestam factionem genügend charakteriſirt durch den Beiſatz cum militibus, vel privatis, barbaris etiam, gleichviel, was ſie bezwecken, ſey es eine gewaltſame Aenderung der Verfaſſung oder nur die Entfernung eines Miniſters oder Durchſetzung von Anſprüchen die ihnen die Regierung nicht zu geſtehen braucht oder gar nicht geſtehen darf. So iſt wenigſtens die Anſicht des römiſchen Rechts, welches, wie aus dem erſten Abſchnitte zu er-

Digitized by Google

ſehen, ſchon frühzeitig *) und noch in den für uns authentiſchen Quellen die **Seditio** als eine **Aequivocum** unter verſchiedenen Titeln aufgeführt und wohlbedächtig das **Crimen vis** und **majestatis** nicht, wie es bloße Begriffs-Menſchen verlangen, ſo ſcharf geſchieden hat, daß kein Uebergang möglich wäre. Vielleicht muß die weitere Antinomie, daß oft ein und eben derſelbe Fall bald zur **Vis privata**, bald zur **Vis publica** gerechnet wird, namentlich die **L. 10. §. 1. D. ad legem Juliam de vi publica** und die **L. 2. in Pit. de vi privata** durch eine ähnliche Abſtufung aufgelöſet werden. Wenn mehre über einen herfallen, ſo kann das noch gar wohl eine **vis privata** ſeyn, ſie haben ſich vereinigt, weil ſie ſich einzeln ſeiner Ueberlegenheit an Muth, Gewandheit oder Leibesſtärke nicht gewachſen fühlen, oder die Mißhandlung erfolgt ohne vorbedachte Abſicht aus plötzlich entſtandenen Händeln, wo einer dem andern aus Kameradſchaft beiſteht und einer vor dem andern ſich hervorzuthun ſucht. Dagegen ein Ueberfall an einem öffentlichen Orte oder in einem Hauſe mitten in der Stadt, in einem Haufen, dem die bereite Polizeimannſchaft oder die zum wechſelſeitigen Beiſtand zuſammenwohnende Nachbarſchaft ſich nicht gewachſen fühlt, geht ſchon in die **vim publicam** über, wie nach dem baieriſchen Geſetze eine in Rotten oder Banden verübte Zolldefraudation in ein Verbrechen übergeht, wahrſcheinlich ſchon dann, wenn ſie, auch ohne Thätlichkeiten zu verüben, darauf rechnen, daß ſie der gewöhnlichen Zollſchutzwache durch ihre Zahl imponiren.

---

*) Aciem contra populum Romanum instruxisse. Liv.

Ein ſehr zweideutiges Merkmal und gewiß von dem herkömmlichen Sprachgebrauche abweichend iſt es daher, wenn man ein Eindringen in fremde Wohnungen oder Beſitzthümer in der Zahl von drei Perſonen ſchon als Landfriedensbruch charakteriſirt.

Bevor wir zu denjenigen Beſtimmungen übergehen, welche ſich aus dem urſprünglichen Inhalte der Lex Julia durch die monarchiſche Staatsform entwickelt haben, iſt es zweckmäßig noch einige zweifelhafte Punkte zu erörtern, welche ſich zum Theil unter keine der bisherigen Rubriken ausſchließend bringen laſſen.

1) Nach der aus einem Fragment des Scävola entnommenen L. 4. pr. D. h. t. gehört auch derjenige hierher, qui confessum in judicio reum et propter hoc in vincula conjectum, emittit. Dieſer Satz kann

a) nicht blos von einem verhafteten Majeſtätsverbrecher verſtanden werden, wie einige, namentlich Dion. Gotyofredus gethan haben. Die Worte bezeichnen ohne Unterſchied jeden Angeſchuldigten, gegen den das Recht eine andere Sicherheit, als daß ſie in öffentliche Banden gelegt werden, für ungenügend erkennt, alſo jeden ſchweren Verbrecher. Dieß ſetzt auch die L. 5. D. de custodia reorum in Verbindung mit den hauptſächlich in der L. 1. eodem. angedeuteten allgemeinen Grundſätzen über die Verwahrung der Angeklagten außer Zweifel, wenn ſie ſagt: Si confessus fuerit reus, donec de eo pronuncietur, in vincula publica conjiciendus est.

b) Eben ſo gewiß iſt unter dem, der ſich auf dieſe

Weiſe gegen die Majeſtät vergeht, nicht derjenige verſtanden, wer einen ſolchen Angeſchuldigten aus ſeiner Haft befreit und ihm zur Flucht behülflich iſt. Denn darüber haben wir eigene Strafgeſetze gegen Gefangenwärter und Aufſeher, Wachen ꝛc. L. 8. D. de Custodia reorum. L. 1. 4. 5. C. eodem. C. 1. u. 6. Cod. Theod. eodem. H. G. O. Art. 180. Privatperſonen, die ſich des gleichen Vergehens ohne Amtsverletzung ſchuldig machen, können begreiflich nicht härter angeſehen werden, ſollte auch die von Feuerbach §. 198. hieher bezogene L. 2. D. de effractoribus nicht hieher paſſen *).

c) Eben ſo wenig kann man mit dem ſo eben genannten Criminaliſten (§. 173. ꝛc.) die bezeichnete Handlung auf einen Eingriff in das Begnadigungsrecht deuten, da der Geſtändige im Criminalprozeſſe darum noch kein Verurtheilter iſt, und es alſo noch darauf ankommt, ob er der Gnade bedarf.

d) Es bleibt alſo nichts übrig, als dieſe auf den Magistratus zu beziehen, auf den auch, weil der Schuldige in ſeiner Gewalt iſt, das Entlaſſen allein paſſet. Seine weſentliche Pflicht iſt, grobe und gefährliche Verbrecher zu verfolgen und zur Strafe zu bringen. L. 1. §. 12. D. de officio praef. urb. L. 4. D. ad Legem Juliam peculatus. L. 3. und 13. de Officio Praesid. L. 1. pr. C. de custodia reorum. Hiemit ſtimmt auch einer der Anklagepunkte

---

*) Die ſehr gegründeten Einwürfe gegen dieſe Anwendbarkeit ſehe man bei Henke ſ. Hdb. III. S. 325, dem ich nicht umhin kann, beizuſtimmen. Nur darin ſteht er im Irrthum, daß er der L. 4 pr. h. t. die von mir oben widerlegte vage Deutung gegeben hat, als betreffe ſie jeden, der einen geſtändigen Verbrecher befreit.

Digitized by Google

des Cicero gegen den Verres überein, und in der von Sigonius reſtituirten **Lex Cornelia Majestatis** die Stelle, **qui potestatem suam in administrando non defendit.** Wodurch konnte auch die **Majestas populi Romani** empfindlicher gekränkt werden, als durch den Scandal, wenn die Obrigkeit ſchwere Verbrecher, die ſie in die ſtrengſte Verwahrung nehmen ſollte, auf freien Fuß läßt und dadurch das Publikum der Gefahr ausſetzt, daß ſie neue Frevel auf die alten häufen? — Der Staat taugt nichts, ſagt Aeſchines, der gegen Uebelthäter keine Nerven hat, und auch unſere Apoſtel weiſen auf dieſen weſentlichen Zweck der Obrigkeit genügend hin. Es war nothwendig, den wahren Sinn dieſer Stelle ſorgfältiger zu eruiren, um die Frage aufzuwerfen, ob ſie für uns noch praktiſch iſt. Ich wage es dieſelbe zu verneinen. Sie würde in unſeren europäiſchen Staaten höchſtens auf einen Vicekönig mit unumſchränkter Vollmacht, oder ſofern man mit Gönner die Landeshoheit der deutſchen Reichsſtände als eine Reichsanſtalt betrachten darf, auf einen der letztern gepaßt haben, welcher ſich durch einen ſchlechtem Geſindel in ſeinem Gebiete geſtatteten Unterſchleif gegen die von Kaiſer und Reich überlaſſene Majeſtät verging. Unſere Juſtizbeamten repräſentiren nicht ſelbſt eine öffentlichen Majeſtät, und können dieſe durch Nichtbehauptung derſelben ſo wenig verletzen, als der römiſche Commentarienſis, der einen Verhafteten laufen ließ, obgleich ſie, wie dieſer, ein grobes Dienſtvergehen begehen, das nach Verhältniß zu beſtrafen iſt. Ein römiſcher Magiſtratus war dagegen zeitiger Inhaber der **Majestas populi Romani**, wegen deren Verwaltung er erſt nach niedergelegtem Amte und

Digitized by Google

zwar nur wegen eines beſtimmten Verbrechens belangt werden konnte.

2) Quive sciens falsum conscripsit, vel ricitavit in tabulis publicis. L. 2. D. H. t.

Daß dieſer Satz nicht von jeder Fälſchung einer öffentlichen Urkunde gemeint iſt, daß derjenige, wer etwa ein Notariatsinſtrument verfälſcht hat, nicht in Gefahr ſteht, ſchon darum als Majeſtätsverbrecher bezeichnet zu werden, was ihm auch dann nicht eins ſeyn wird, wenn ihm am Ende dieſelbe Strafe treffen ſollte, iſt klar, da die L. 16. §. 2. D. de Lege Cornelia de falsis, mehreren ſeit Syllas Zeiten ergangenen Senatsſchlüſſen gemäß dieſen Fall im Allgemeinen unter das Geſetz dieſes Diktators geſtellt hat. Sogar die Deutung würde zu weit gehen, wenn man ſie in einem engeren Sinne von Unterſchiebung obrigkeitlicher Befehle, Frevel an öffentlich angeſchlagenen Edicten ꝛc. verſtehen wollte, da auch von ihm das Gleiche gilt. L. 25. 27. §. 2. 33. u. 32. eodem.

Jeden Zweifel hebt hierüber der noch am eheſten hierher zu beziehende Judex, welcher wiſſentlich gegen ein beſtimmtes poſitives Geſetz ſpricht und damit zugleich eine offenbare Nichtigkeit, gewöhnlich contra jus in thesi genannt, begeht auf deren Beurtheilung nach Klüpfels Ausführung das: Expressa nocent, non expressa non nocent, von Einfluß iſt. Auch er iſt bloßer Falſarius. L. 1. §. 3. eodem. verglichen mit dem hierüber klareren Paulus Rec. Sent. V. 25. 3. und der L. 1. C. ad Legem Juliam Majestatis. Noch mehr aber die L. 1. §. 4. de lege Cornelia: Divus Severus Lege Cornelia de falsis damnavit *praefectum* Aegypti, quod instrumentis suis, cum praerat provinciae, falsum fecit.

Digitized by Google

Es muß alſo das Beiwort publicis im engſten Sinne genommen und der Satz von Staatsſchriften verſtanden werden, welche entweder die Rechte gegen auswärtige Mächte oder die verfaſſungsmäßigen Rechte der Regierenden und Regierten betreffen, wie Staatsverträge, Landtagsreceſſe, Geſetze, Privilegien, zum ſogenannten Privatfürſtenrechte gehörige Familienſtatuten. Das Verbrechen begeht derjenige, wer dieſe Urkunden entweder im Original verfälſcht, oder demjenigen, der ſie zu unterſchreiben hat, falſch vorlieſet, oder auch falſch verkündigt *), welches letztere jedoch nur von denjenigen Organen der höchſten Gewalt zu verſtehen iſt, deren Verkündigung dem Publikum als Original gilt. Kurz Verfälſchung der Acten der höchſten Gewalt, welche Krieg und Frieden ſchließt und dem Lande Geſetze gibt, an ihrer Quelle, bleibt nach Abſonderung jener der Lex Cornelia angehörigen Fälle allein übrig. Daß dadurch ein Schaden für den Staat bezweckt werde, wie Farinacius und andere annehmen, z. B. eine Grenzberichtigung zum Vortheil des Nachbarn, erhöht begreiflich die Strafe, iſt aber nicht gerade weſentlich. Der Premierminiſter einer abſoluten Monarchie, welcher gegen den ihm wohlbewußten Willen ſeines Herrn in deſſen Namen eine Reform in der Verwaltung bekannt macht, oder eine

*) Auch in der Lex Cornelia bezieht ſich wohl das: recitaverit, hauptſächlich auf dasjenige Vorleſen, welches derjenige, der die Urkunde durch ſeine Unterſchrift zu bekräftigen hat, auf Treue und Glauben annehmen muß, oder anzunehmen gewohnt iſt, wie wenn ein Gerichtſchreiber ein Protokoll falſch vorlieſet und dadurch die Unterſchrift der Zeugen, oder des Angeſchuldigten und der Skabinen erſchleicht, die einen ganz andern Inhalt zu beſtärken glauben.

Digitized by Google

Verfügung über die Vormundſchaft ſeines minderjährigen Nachfolgers unterſchiebt ꝛc., kann in dem Glauben handeln, daß er ſich das größte Verdienſt um die Landeswohlfarth erwerbe und ſein frommer Betrug fällt doch unter das Geſetz.

In unſeren conſtitutionellen Staaten macht die Oeffentlichkeit der das förmliche Recht erſchaffenden Verhandlungen und das Bilateralverhältniß zwiſchen Regierung und Ständen dieſe Fälſchungen, zum Theil unmöglich, zum Theil aber gewährt ſie den Organen der vollſtreckenden Gewalt, die ſchwer zu beſeitigende Entſchuldigung, daß es ihnen nicht einfallen konnte, ſie wiſſentlich zu begehen, und daß ſie daher jedenfalls nicht dolos gehandelt haben.

3) Cujusque dolo malo *jurejurando* quis adactus est, quo adversus rempublicam faciat. L. 4. h. t. verglichen mit der Lex quisquis. „Aut factionis (scelestae) ipsius susceperit *sacramenta* vel dederit.“

Dieſe Sätze ſind für die Lehre, wo bei dieſen Verbrechen die Strafbarkeit des Verſuchs anhebt, von nicht geringer Erheblichkeit, auf welche wir in einem eignen Abſchnitt zurückkommen werden. Hier iſt es uns zunächſt um ihre richtige Bedeutung zu thun. Wer Jemand durch Eidespflicht verbindet, gegen den Staat zu handeln, wer die Gelübde einer ſtaatsverbrecheriſchen Rotte leiſtet oder annimmt, der iſt Majeſtätsverbrecher, nicht nur, weil das an ſich arge Unternehmen durch den Eid noch ſchlimmer wird, ſondern als eine ſcheußliche Parodie des Huldigungs- oder Fahneneids, als frevelhafter Verſuch, der ſtaatsbürgerlichen Pflicht eine Gewiſſenspflicht entgegen zu ſetzen oder die letztere von der erſten zu trennen, welche,

Digitized by Google

wie beſonders das Chriſtenthum ſo nachdrücklich einſchärft, in dieſem Gipfel der Rechtspflichten ſtets vereinigt ſeyn ſollen, nach den Worten des Apoſtels: gehorchet denen, die eine anerkannte Gewalt über euch haben, „nicht nur um der Strafe, ſondern auch um des Gewiſſens willen.“

Es handelt ſich alſo hier nicht von einem blos erſchwerenden Momente, der bei willkürlichen Strafen einen Schärfungsgrund bilden würde, ſondern von einer eignen Species oder Begehungsart des Majeſtätsverbrechens. Die Folge davon iſt, daß jede eidliche Verpflichtung gegen den Staat oder deſſen Oberhaupt, ſollte ſich dieſelbe auch auf einen in Ermangelung eines beſtimmten Plans über das Wo, Wie und Wann noch unreifen Vorſatz beziehen, ſobald man ſich nur im Voraus einem geheimen Oberen oder dem Geſamtbeſchluſſe einer Geſellſchaft unterwirft, ja daß jede Verſchwörung zum Zuſammenſtehen und Zuſammenhalten gegen Jedermann, welche ſo unbedingt lautet, daß ſie auch auf ein Widerſtreben gegen den zum förmlichen Recht gediehenen Geſamtwillen oder auf einen Widerſtand gegen die Staatsgewalt gedeutet werden kann, ſchon ein Majeſtätsverbrechen im weiteſten Sinne des Worts iſt. Dieſe Folge iſt beſonders durch das deutſche Recht beſtätigt, welches conspirationes, conventicula et colligationes, Verbindniſſe, Verſtrickungen und Zuſammenthun der Unterthanen, wobei der Landesherr nicht ausdrücklich ausgenommen iſt, ſo oft unbedingt verboten hat. Sie hat auch durchaus nichts Beleidigendes, ſobald man ſie nur nicht mit der Spitze des Majeſtätsverbrechens, dem eigentlichen Hochverrathe identificirt und alle von unſern nur auf Extremen ſtehenden Ultras dagegen aufgebo-

tene Scheingründe beruhen auf dem Stelzengange ihrer gewohnten Uebertreibung *). Man ſoll keine förmliche Verpflichtungen eingehen, die gerade dadurch, daß man nicht weiß, wohin, am weiteſten führen.

Die bis dahin erläuterten Sätze gehören noch alle der Lex Julia an, die Ulpian, Marcian und am meiſten Scävola gewiß vor Augen hatten. Des Zuſammenhangs wegen verdient hier noch mitgenommen zu werden, daß die Conſtitutionen des Codex noch 4) die Errichtung von Privatgefängniſſen und 5) die Münzverbrechen hieher bezogen haben.

Die erſte Subſumtion iſt gerechtfertigt, wenn man ſie als eine Anmaßung einer Art von Strafjuſtiz oder obrigkeitlicher Gewalt betrachtet, wo ſie dann unter den Hauptſatz: quive privatus pro potestate et imperio quid dolo malo gesserit, fällt. Es iſt nicht das Einſperren eines Menſchen ohne Schein des Rechts gemeint. Denn dieſe gehört unter die Vis publica, qui hominem incluserit, welche freilich mit den Majeſtätsverbrechen concurriren kann, aber dann als zufällig zu betrachten iſt. Die Conſtitutionen L. 1. C. de privatis carcer. inhibendis und L. un. C. Theod. de privati carceris custodia, müſſen vielmehr eine Ariſtocratie im Auge haben, welche durch Anſehen oder Furcht die Leute zu einer Art von Unterwerfung gebracht oder irgend eine privatrechtliche Unterwerfung gegen dieſelben ſo weit getrieben hat, daß letztere ſich die Einſperrung in einem dazu eigens errichteten und als Zeichen des Beſitzſtands geltenden

*) Ils ont pris leur pli: ils raisoneront a travers toute leur vie, et j'en suis faché pour eux, darf man hier mit Voltaire ſagen.

Gefängniß, als ein zuſtehendes Zwangsrecht oder als eine verdiente Ahndung gutwillig gefallen laſſen, ſo daß alſo die einzelnen Handlungen den Schein der Gewaltthätigkeit verlieren, wenn auch der ganze Zuſtand gewaltſam ſeyn ſollte.

Sehr unnatürlich iſt dagegen die andere dem Juliſchen Geſetze, welches nach der in friſcher Uebung beſtehenden Lex Cornelia nummaria an dieſen Fall gewiß nicht gedacht hat, aufgedrungene Anwendung auf gewöhnliche Münzfälſcher, welche durch die Heimlichkeit ihrer Vergehen ſich wohl in Acht nehmen, mit der Majeſtät in Conflict zu gerathen. L. 2. C. de falsa moneta. L. 8. C. Theod. eodem. Auch bleiben ſich die Conſtitutionen der Nachfolger des Kaiſers Conſtantin darüber nicht getreu, vgl. L. 7. C. Th. de indulgentia criminum. Am ungezwungenſten würden ſie noch auf denjenigen paſſen, der ſich das Münz-Regal offen anmaßt. Die Wendung iſt wohl nur als Phraſe zu betrachten, wodurch die von dem genannten Kaiſer den Falſchmünzern verordnete ſtrenge Beſtrafung durch den Feuertod colorirt werden ſollte, und für uns verliert die Anſicht alles praktiſche Intreſſe, da wir über dieſes Verbrechen ganz eigne, unabhängig von Verrath und Majeſtätsverletzung gebildete Strafgeſetze haben.

Wir betreten nunmehr einen ſehr ſchlüpfrigen Boden, wenn wir uns an denjenigen eigenthümlichen Beſtimmungen verſuchen, welche die monarchiſche Staatsform aus dem Juliſche Geſetze erſt entwickelt hat, wovon wir dasjenige, was als unmittelbare Ueber-

tragung, als consequentia immediata zu betrachten war, bisher ſchon im Vorbeigehen mitgenommen haben.

Das Leben des Princeps iſt ſchon dadurch geſchützt, daß die **Lex Julia** jeden für einen Majeſtätsverbrecher erklärt, der irgend einen Magiſtrat des römiſchen Volks gefährdet. Dieſe Beſtimmung iſt in ihrer Allgemeinheit nicht dadurch unpraktiſch geworden, daß die Magiſtratur aufgehört hat, ſondern dadurch, daß dieſelbe in Einem vereinigt wurde, und daß dadurch die alte Selbſtſtändigkeit der einzelnen Magiſtrate in der Stadt allmählig verſchwunden iſt, weil ſie nun alle eine von dieſem abgeleitete und ihm ſtets verantwortliche Gewalt beſitzen. Aber iſt es nicht eine fühlbare Lücke, daß unſer Pandektentitel der Entthronung, Entführung und Gefangennehmung des Princeps gar nicht beſonders erwähnt? — Folgt daraus vielleicht, daß Handlungen, welche gegen ſeine blos moraliſche Exiſtenz gerichtet ſind, ohne ſeine phyſiſche zu berühren, wie bei den Magiſtraten in der Republik nur unter das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit fallen? — Auch hier, wie bei dem bezweckten Umſturz der ganzen Verfaſſung, hat das Geſetz das, was ſich von ſelbſt verſteht und aus dem Ganzen ſeiner Beſtimmungen hervorgeht, als einen mit Feuerbach zu reden, „in der Vorſtellung des Geſetzgebers“ liegenden Culminationspunkt unausgeſprochen vorausſetzen dürfen. Schon das, daß die alten Juriſten den **princeps** und die **res publica** vollkommen gleichſtellen*), iſt der Beweis daß ſie die **publica Majestas** in ihm perſonificirt annehmen. Iſt

---

*) Ulpian L. 11. D. h. t. Paulus recept. Sent. V. 29. §. 1. §. 3. I. de publicis Judiciis.

dieſes richtig, ſo muß jeder Angriff auf ſeine phyſiſche Perſon ſo angeſehen werden, wie wenn er die rempublicam ſelbſt beträfe und auf der anderen Seite iſt ſeine phyſiſche und moraliſche Perſon ſo unzertrennlich, daß ein Anſchlag blos gegen die letztere, auch ganz abgeſehen davon, daß die Ausführung deſſelben durch die raſtloſe Furcht vor dem Entkommen und Aufkommen auch das Leben gefährden wird, dadurch kein geringeres Verbrechen ſeyn kann, daß ſie mit der Schonung der erſteren verbunden iſt. Nicht umſonſt wird es in unſeren Rechtsquellen wiederholt, daß das Crimen Majestatis vorzugsweiſe personam principis oder Salutem principis betreffe. So wie einem Fürſten das Wohl ſeines Volks über das ſeinige gehen muß, ſo muß ein Volk ſich auch des Heils ſeines Fürſten vor Allem annehmen und es iſt keine überſpannte Moral *), welche lehrt, daß wenn unſer Nebenmenſch in der Regel unſeren Beiſtand nicht mit eignem Verderben fordern darf, man dagegen ſeinen Fürſten mit der Gefahr des eignen Lebens zu retten ſchuldig iſt. Dieſe ethiſche Pflicht wird, auch in unſeren Staaten für den, welchen die Reihe des Dienſts trifft, zur ſtrengſten Rechtspflicht. Werden auch Tauſende aufgeopfert, um einen König bei ſeinem Thron zu erhalten, ſo macht dieſer Verluſt den Weiſen nicht unwillig, weil er etwa glaubt, daß jeder dieſer Menſchen vielleicht eben ſo viel inneren Werth hat, als der

*) Hat doch der große Leibnitz ſeinen Ruhm nicht zu compromittiren geglaubt, wenn er dieſe Theſis aufſtellte. Paulus (V. 29) führt unter den ſchwerſten Fällen des Majeſtätsverbrechens auf, qui deseruerit imperatorem und wem iſt unbekannt, daß dieſes der Grund oder Vorwand der Achtserklärung Heinrichs des Löwen war.

Fürſt, dem er dient. Er ſieht ein, was es für Folgen hat, wenn das Recht der Könige verletzt wird. Folgen deren Fluch wie der der verletzten Volksrechte ſich vielleicht durch Jahrhunderte fortpflanzt, während ein Verluſt von Tauſenden in einem großen Reiche in wenigen Jahren kaum geſpürt wird.

Heißt es nun gleichviel, den Fürſten oder das Volk in ſeiner Perſon angreifen, ſo muß auch jede Thätlichkeit, welche bei einer Privatperſon Injurie oder Gewalt heißt, an ihm zum Majeſtätsverbrechen werden, und dieß iſt eine natürliche Erweiterung des Juliſchen Geſetzes, dem es in der damals dem Namen nach noch fortbeſtandenen Republik hierin an einem ſolchen lebendigen Mittelpunkt, als Subjecto passivo fehlte. Auch bleibt der Regent bei all ſeiner Herrlichkeit immer Menſch und für thätliche Beleidigungen, als Schlagen, Stoßen, Werfen ꝛc. nicht nur ſo gut, wie andere, ſondern umgekehrt noch weit mehr empfindlich und wird durch eine allgemeine Sympathie aufgefordert, es zu werden *). Dieß iſt iſt zwar in unſeren Geſetzen nirgends ausdrücklich verordnet, aber es folgt aus der entwickelten Grundanſicht, welche jenes Verbrechen unter den Kaiſern auf noch weit zweideutigere, die Perſon nicht unmittelbar berührende Species ausgedehnt hat.

*) „Ein Fremdling in der menſchlichen Natur, ſagt Adam Smith ſehr wahr, der die Gleichgültigkeit der Menſchen bei dem Elende derer, die unter ihnen ſind, ſähe, und zugleich das Bedauern und den Unwillen, welches ſie bei dem Unglück und den Leiden derer, die über ihnen ſind, fühlen, ſollte faſt auf die Gedanken kommen, als ob den Vornehmen und Großen der Schmerz weit quälender und die Verzuckungen des Todes weit ſchrecklicher wären, als den niedrigen und geringen.“

Digitized by Google

Ein Fall nämlich, der nach der L. 27 und 37. D. de Injuriis bei Privatperſonen eine bloße Injurienklage begründet, iſt in unſerem Pandektentitel ganz entſchieden zu den Majeſtätsverbrechen geſtellt, nämlich die doloſe Verletzung oder Entweihung conſecrirter Statuen des Kaiſers durch vorſätzliche Steinwürfe, Einſchmelzen und wahrſcheinlich noch durch Verkauf, wodurch man ſie zum Gegenſtande eines gemeinen Verkehrs macht, ein Verbrechen das wohl auch in der Republik durch Frevel an den Denkmählern des Nationalruhms und der Nationaldankbarkeit hätte begangen werden können, wiewohl ſich die Lex Julia nicht darüber ausgeſprochen hatte. Die L. 4. §. 1, 5 und 6. 7. in fine h. t. ſprechen ſich genau darüber aus, was hierher gehört und nicht gehört. Dagegen drückt ſich unſer poſitives Recht über wörtliche Ausfälle gegen den Kaiſer ſo ſchwankend aus, daß es eine alte Streitfrage iſt, ob auf dieſe Art ein Majeſtätsverbrechen begangen werden könne oder nicht.

Nach Modeſtin in der L. 7. h. t. ſoll das lubricum linguae nicht leicht zur Strafe gezogen werden, und damit ſind unſtreitig unbewachte Reden gemeint, welche dem Gedanken zuvoreilen oder das Maaß der Gebühr überſchreiten, bei denen, um nicht alle Redefreiheit, dem geiſtigen Menſchen ſo nothwendig, als das Athmen dem phyſiſchen, nieder zu legen, das Unwillkürliche überſehen werden muß. Die meiſten Ausleger beziehen dieſe Stelle auf eigentliche Schimpfreden und Schmähungen gegen den Kaiſer, welche ſie freilich nicht ausſchließt. Da jedoch der Context von Unterſuchungen wegen des Majeſtätsverbrechens handelt, die der Richter nicht vom Zaune brechen ſoll, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß Modeſtin vermeſſene Re-

Digitized by Google

den nur als Anzeigen ſchlimmer Anſchläge im Auge hat, welche ſich durch Drohen, Raiſoniren ꝛc. blos geben, und auf die er mit Recht wenig oder gar kein Gewicht gelegt haben will, weil es dem Vorlauten gewöhnlich am wenigſten Ernſt gilt und weil, wenn jedes Wort in die Hölle brächte, die halbe Welt des Teufels wäre. Hat ja auch in unſeren Tagen der franzöſiſche Pairshof bei der Unterſuchung der vorjährigen Aprilunruhen wohl erwogen, que s'il est important pour le bien de l'ordre public, de reprimer efficacement *l'audace des attentats*, qui menacent la sureté des tous, il ne l'est pas moins de reduire a ses moindres termes le nombre de leurs auteurs, de ne point constituer en crimes des simples mecontentemens; de degager d'une complicité apparente, pour la rendre a son innocence réelle, *cette foule inconsidereé*, que des doctrines erronées, l'habitude de fronder, la position malaisée, la frequence des revolutions jettent aveuglement sur les pas de tous ceux, qui flattent ses prejugés, son inquietude ou ses cupidités.

Dagegen hat Paulus Rec. Sent. V. 29. §. 1. am Ende, die verba impia et maledicta ausdrücklich unter das Majeſtätsgeſetz geſtellt und es iſt dieſen wörtlichen Beleidigungen der Majeſtät unter eignem Titel die L. un. C. si quis imperatori maledixerit, gewidmet*), in welcher Schmach und Schimpf-

*) Daraus, daß dieſe Lex unter einem eignen Titel ſteht, haben viele ſchließen wollen, daß bloße Maledicta gar nicht mehr zum Majeſtätsverbrechen gehören. Mit Recht erwidert hierauf Bocer, daß ja auch die Schmähſchriften im Codex unter eignem Titel ſtehen, obgleich Niemand daran zweifelt, daß ſie zu den Injurien gehören. Der Zweck dieſer Abſonderung war wohl nur der, es

reden über den Kaiſer und ein Losziehen über die Regierung und Staatsverwaltung deſſelben und den dadurch herbeigeführten politiſchen Zuſtand (obtrectatores temporum nostrorum), genannt werden. In beiden Fällen ſoll der Richter nicht einſchreiten, ohne vorher den Fall nach allen ſeinen Momenten einberichtet zu haben, worauf der Kaiſer Beſcheid geben wird, ob die Sache beruhen oder aber unterſucht werden ſoll. Es iſt aber darin zugleich als Maxime des Kaiſers angekündigt, daß dieſe Ausfälle, gleichviel ob ſie aus Leichtfertigkeit, dem Taumel der Trunkenheit oder irgend eines Affekts, in welchem der Menſch ſeine Worte nicht abwiegt und das Geſprochene eben ſo leicht bereut, oder aus irgend einer den animus injuriandi*) blos gebenden leidenſchaftlichen Erbitterung herrühren, in der Regel ſtraflos bleiben ſollen. Die Ausnahmen von dieſer Abolition ſollen vom Stande und Weſen der Perſon des Sprechers doch auch davon ob der Kaiſer ſeiner eignen Würde ſchuldig, die Reden blos zu verachten, oder zu bemitleiden oder trotz der Schuldhaftigkeit zu überſehen, alſo mit einem

---

hervorzuheben, daß dieſe Species zu einer eigenthümlichen Behandlung geeignet ſey, welche ein freieres Ermeſſen und eine verhältnißmäßig gelindere Strafe zuläßt.

*) Die Accurſianer beziehen das si ex injuria *remittendum* auf den Angeſchuldigten, als ſolle dieſer und nur in dieſem Falle der Entſcheidung des Kaiſers unterworfen werden. Das Unrichtige dieſer dem Nachſatz und Zuſammenhang widerſprechenden Auslegung, iſt von Bocer, Freher ꝛc. richtig ausgeführt werden. Ob aber die im Texte angenommene gewöhnliche Interpretation des Injuria, welche dieſes Wort von dem animus injuriandi verſteht, ganz adäquat iſt, läßt ſich wenigſtens bezweifeln. Es giebt einen ganz guten Sinn wenn man das ex *injuria* processerit, von wirklich oder vermeintlich erlittenem Unrecht verſteht.

Worte von politiſchen Erwägungen abhängen. Welche Strafe nun in dem Falle, daß die Proceſſirung des Frevlers entſchieden wird, dieſen treffen ſoll, darüber iſt eigentlich nichts geſagt und eben ſo wenig iſt dieſe Strafe, wie man gewöhnlich annimmt, dem Ermeſſen des Kaiſers vorbehalten. Die entwickelten Erwägungen, welche die Strafwürdigkeit auf Null reduciren können; müſſen indeſſen auch da, wo dieſes nicht der Fall iſt, auf die Strafbemeſſung von Einfluß ſeyn und unſere Criminaliſten haben alſo nicht ohne Grund und nach den ſpäter zu erörternden Schlußworten Modeſtins am angeführten Orte angenommen, daß ſie nur eine außerordentliche ſeyn könne.

Feuerbach hat in den erſten Ausgaben ſeines Lehrbuchs dieſes Geſetz für eine orientaliſche Großſprecherei erklärt, hinter welcher er einen laurenden orientaliſchen Deſpotismus wittert*). Ob die Weglaſſung dieſer Bemerkung in den neueren Ausgaben eine Zurücknahme dieſer Anſicht ſeyn ſollte, bleibt ungewiß, da die nöthige Bemerkung über dieſe Conſtitution dem mündlichen Vortrage vorbehalten wird. Indeſſen liegt in denen ja auch in den neueſten Geſetzbücher wiederholten ausdrücklichen Beſtimmungen derſelben — das Gift, was der Geſetzgeber bei ſich behalten hat, braucht, als dem Geſetz unſchädlich den Richter nicht zu incommodiren — nichts, was

*) Aehnliche Bemerkungeh haben übrigens ſchon ältere Schriftſteller gemacht, welche Lauterbach in Coll. th. pr. XLVIII. §. 18 anführt. Arcadius gehört der Geſchichte an. Zu ſeinen Lebzeiten wäre eine ſolche Aeuſſerung Majeſtätsbeleidigung geweſen, nach dem unten als zweites Moment zu erörternden Grenzen der Rede und Schreibfreiheit.

dieſen Vorwurf rechtfertigt und es fragt ſich, ob nicht die Rechtsphiloſophie am Ende auf ähnliche Reſultate führt.

Der auf einem gewiß richtigen Gefühle beruhende unabweisliche Zweifel, ob durch Maledicta oder durch dasjenige, was Convicii et infamandi causa über das Staatsoberhaupt und deſſen Regierung geſprochen oder geſchrieben wird, ein wahres Majeſtätsverbrechen begangen werden könne, betrifft weder das Object, noch das Subject des Verbrechens, ſondern lediglich die Form oder den Thatbeſtand im eigentlichen Sinne. Es iſt gewiß kein geringer Frevel, die geheiligte Perſon des Regenten zum Gegenſtand des Spottes, der Verachtung, oder gar des Unwillens und der Erbitterung zu wählen und zu machen, und ſehr wahr ſagt Amelot: Principem bonum, *imo malum* patienti animo nunquam ferre debet famosos libellos, ut quibus doceantur subjecti, spernere sibi imperantes, dum reprehendunt, iisque refragari dum intentant culpam. Schwindet der Nimbus, die Ehrfurcht, welche die Fürſtenwürde umgibt, ſo bleibt zum Schutz der obrigkeitlichen Autorität nur rohe Gewalt übrig, welche dieſelbe wohl ſtützen, aber nicht erhalten kann, weil ſich das Volk unter einer ihrer ſchönſten Perle, Gnade vor Recht ergehen laſſen zu dürfen, entkleideten Krone in Entſittlichung auflöſet. Eben ſo kann ſich ein Verbrecher durch Aeußerungen, durch das, was zwar nicht wirkt, aber ſpricht, der bittere Haß und das feindſelige Gemüth in einer Bosheit, Leidenſchaftlichkeit und Frechheit blos geben, welche ſo gewiß in die Zurechnung fällt, als ihr, um zu ſchaden, nur die Macht und die Gelegenheit zu fehlen ſcheint. Aber das fragt ſich, ob ein Regent durch

ſeine erhabene Stellung gegen Angriffe, die noch in den Grenzen der Aeußerung ſtehen bleiben, ohne in einen Rath oder Anſchlag überzugehen, nicht ſchon hinreichend gedeckt iſt, ob der Verbrecher bei all ſeiner üblen Geſinnung nicht dem Hofhunde gleicht, der den Mond anbellt, und ob nicht eine Regierung in dieſem Glauben ſtark, ſich durch bloße Aeußerungen lieber gar nicht anfechten laſſen ſoll. Die Frage iſt alſo die, ob eine Anklage gegen den, qui principi maledixit, aut obtrectator temporum suorum fuerit, wodurch er als Majeſtätsverbrecher vor Gericht gezogen, und dadurch ſcheinbar mit eigentlichen Rebellen in eine Claſſe geſtellt wird, nicht ſo ungereimt klingt, als etwa eine Specialinquiſition wegen Mordattentat gegen denjenigen, der ſeinen Feind todt beten oder todt ärgern zu wollen, ſich geäußert hatte. Es wäre traurig, wenn wir nicht mit der Lex unica citata dieſes als Regel annehmen dürften. Bedenken wir nur, um welchen wohlfeilen Preis die Großen der Erde die öffentliche Verehrung und Bewunderung ſich erwerben, oder vielmehr, da ſie ihnen in dieſer Welt ſchon von freien Stücken entgegenkommt, ſich erhalten können, wie geneigt das Volk iſt, das Gute an ihnen zu erheben, und ſelbſt in einer abſoluten Monarchie das Schlimme, was dem Unterthan von der Regierung widerfährt, mehr den Rathgebern und Dienern, als ſeinem unſichtbaren Idol zuzuſchreiben, wie häufig im gemeinen Leben in dieſer Beziehung der Ruf ertönt: wenn das der Herr wüßte. Daß die Könige, als bloße Diener des Staats, der Unterthanen wegen da ſind, daß man ihnen zwar, wenn ſie dieſes in Acht nehmen, zu gehorchen hat, daß man ihnen aber auch widerſtehen und ſie abſetzen darf, wenn

es das allgemeine Beſte erfordert, das iſt die Lehre des raiſonnirenden Verſtandes und unſerer Philoſophen, aber es iſt nicht die Lehre der menſchlichen Natur. Dieſe treibt uns vielmehr an, uns ihnen um ihrer ſelbſtwillen zu unterwerfen, vor ihrem erhabenen Range uns zu beugen, ihr freundliches Geſicht als eine hinreichende Belohnung mühſamer Dienſte anzuſehen und ihre bloße Ungnade, wenn auch kein ſonſtiges Uebel damit verbunden iſt, als eine empfindliche Strafe zu fürchten *). Die ſtärkſten Bewegungsgründe, die wüthendſten Leidenſchaften, Furcht, Haß und Rachgier ſind kaum fähig, der natürlichen Neigung zur Ehrfurcht gegen ſie die Wage zu halten, und ihre Aufführung muß entweder durch empörende Ungerechtigkeiten oder durch die auffallendſten Unklugheiten dieſe Leidenſchaften bis zur größten Heftigkeit entzündet haben, bis der große Haufen ſo weit gebracht wird, ſich ihnen mit Gewalt zu widerſetzen oder nur zu *wünſchen*, ſie abgeſetzt und beſtraft zu ſehen. Es verhält ſich damit, wie mit der Anhäng-

---

*) So lehrte Adam Smith vor 60 Jahren, und er behält noch am heutigen Tage recht, ſo ſehr ſich ein unbeſtimmter Liberalismus abgemüht hat, das menſchliche Herz von dieſem Zauber zu befreien, von welchem die raſendſten Demagogen unwillkürlich beherrſcht worden ſind. Exempla sunt odiosa. Zeigt gleich die Zeitgeſchichte, daß dieſe Illuſion nicht unüberwindlich iſt, ſo zeigt ſie doch auch auf der andern Seite, daß ſie ſtark genug iſt, über die unvergleichlich nichtigeren Illuſionen jener Tagesgötzen zu triumphiren, deren Dünkel es verkennt, daß das poetiſche Zeitalter jenes Liberalismus ſchnell vorüber gegangen iſt, und nächſtens zum Kinderſpott wird, wenn er, abgenützt, wie er iſt, es noch auf Schlageffecte anlegt. Stärke auf der andern Seite dieſe Ueberzeugung unſere Großen in jenem ruhigen Selbſtgefühle, welches, ſogar gegen Verbrecher großmüthig, gewiß Verirrten noch lieber verzeiht.

Digitized by Google

lichkeit an das Regentenhaus, welche durch eine feſtſtehende Erbregierung mit uns aufwächſet, jene Anhänglichkeit, vermöge der ein unverdorbenes Volk den rechten Erben der Krone, ſollte er auch ſchwach an Verſtand und minderjährig ſeyn, allezeit einem durch die glänzendſten Gaben und Thaten ſich hervorthuenden illegitimen Bewerber vorziehen wird, wie es ein verworfener Menſch wäre, der ſich für ſein Weib oder ſeine Kinder nicht wehrt, wollte man ihm auch die ſchönſten und beſten dafür verſprechen. Unſere Demagogen nennen das Alles Servilismus, Schwachheit und Vorurtheil, ohne zu bedenken, daß man auf die gleiche Weiſe auch die abgöttiſche Verehrung der Formen, des ſtrengen Rechts und des Herkommens würdigen müßte, ohne welche keine Democratie beſteht, und daß auch in ihr die Unterwerfung unter eine Mehrheit ſolcher, die einzeln nicht mehr ſind, als jeder, die nicht minder ſtrenge Pflicht des Gehorſams und der Ehrerbietung gegen die das nicht immer verſammelte Volk vertretende Magiſtrate, trotz ihrem ſie beſtändig wieder mit der Maſſe vermiſchenden Wechſel, gerade weil ſie durch keine Illuſion unterſtützt ſind, eine wahrhaft heroiſche Selbſtbeherrſchung und Selbſtverläugnung fordert, obgleich ihre Verletzung mit noch unerbittlicherer Strenge beſtraft wird. Wiſſet alſo, daß das Vorurtheile ſind, über die ſich der Weiſe nur erhebt, um ſich wieder dazu herabzulaſſen, weil er einſieht, daß das Heil der Geſellſchaft darauf mehr beruht, als auf Kanonen und Bajonetten, weil er in dieſen Vorurtheilen gerade einen der edelſten Züge unſerer freien Natur erkennt, welche, wie ſie ſelbſt nur in Ideen lebt, ſo auch für die Auſſenwelt in der nur in Zeit und Raum möglichen Gemeinſchaft mit

Digitized by Google

andern durch den Anthropomorphismus irgend einer verſinnlichten Idee zugleich beherrſcht und gehoben ſeyn will. Zu dieſen menſchgewordenen Ideen gehört auch der Glauben an Erdengötter, ohne deſſen heilſame, und dem nüchternſten Verſtande unzerſtörbare Illuſionen *), unſer praktiſches Leben allen Reiz, alle ſittliche Bedeutung, alle Poeſie verliert, während das ihn zerſtörende Evangelium von dem Rechte, das allen gleich iſt, unter den in die Gemeinheit verſinkenden Menſchen nur Neid, Jammer oder Tigerwuth zurückläßt,

*) Der Unterſchied zwiſchen dem Philoſophen und gemeinen Mann iſt, um mich Kantiſch auszudrücken, nur der, daß das, was dieſem ein dogmatiſcher Anthropomorphismus iſt, den er für ein wirkliches Ding nimmt, für jenen nur ein ſymboliſcher Anthropomorphismus iſt, welcher dadurch, daß man einſieht, was dahinter iſt, nichts von ſeiner Wahrheit verliert, eben, weil dieſe über dem Wirklichen ſteht. „Das iſt Afterweisheit, deren Dichten und Trachten dahin geht, die Fürſten herunter zu ſetzen und gemein zu machen. Es iſt wahr, „ein Anatom findet in einem fürſtlichen Leichnam nicht „mehr, als in dem des ſchlechteſten Bauern und Taglöhners, und das Todtengericht kann oft noch weniger „bei ihm finden. Aber was kommt dabei heraus, wenn „wir unſeren Witz und Verſtand in ſolchen Reflexionen „erſchöpfen? — Wir behalten doch alle dieſelben Vorurtheile für Geburt und Rang, und können uns weder „in unſern ernſten Geſchäften, noch in unſern ſorgenloſen „Unterhaltungen davon frei machen. Ein Trauerſpiel, „das die Schickſale von Matroſen oder Sackträgern darſtellt, wird uns leicht aneckeln, aber ein Trauerſpiel, „das Könige und Fürſten auf die Bühne bringt, gewinnt in unſern Augen ein wichtiges und würdiges „Anſehen, an das der Dichter viel bequemer ſeine Täuſchungen anknüpfen kann.“ Ein Vorurtheil, das ſo tief in der menſchlichen Natur ſteckt, und gleichwohl, bei der in den trägſten Menſchen wohnenden Abneigung, ſich beherrſchen zu laſſen, der gemeinen Natur widerſtrebt, iſt gewiß höheren Urſprungs, und ſtatt des vergeblichen Verſuchs, es zerſtören zu wollen, laßt uns lieber mit der ſo leicht electriſirten Menge in den Ruf einſtimmen: es lebe der König!

Digitized by Google

weil es, ſtatt den Capacitäten zu gut zu kommen, doch nur der intriganten und factiöſen Mittelmäßigkeit die Gewalt in die Hände ſpielt.

Glücklicher Weiſe widerſtrebt jedoch die menſchliche Natur ſelbſt ſolchen Lehren, und es werden daher in einem ruhigen und geordneten Zuſtande maledicta in principem, wie das Fluchen, nur als ein von dem beſſeren Selbſt verläugneter Ausbruch des momentanen Affects Einzelner, oder als die unmächtige Wuth von Auswürflingen betrachtet werden dürfen, welche ein richtiges Selbſtgefühl der allgemeinen Sympathie verſichert, beſſer ignorirt, als beſtraft. Dagegen darf ein Regent gegen Schmähungen und Verläumdungen dann nicht gleichgültig ſein, wenn ſie mehr als die ſubjective Empfindung, Geſinnung oder Meinung deſſen ausdrücken, welcher ſie ſpricht, ſobald ſie die berechnete Tendenz haben, andere zum Spotte, zur Verachtung oder zur Erbitterung zu reizen, wie es namentlich bei verbreiteten Schmähſchriften und ausgeſtellten Carricaturen der Fall iſt. Dann iſt das Staatsoberhaupt, ſeine Würde zu vertheidigen, (potestatem defendere), dem Volke ſchuldig, und die Frage, ob er dieſes zweckmäßiger durch Nachſicht, oder durch Beſtrafung thut, iſt keine Rechtsfrage, ſondern eine Frage der Politik. Sie hängt von der Verfaſſung und dem inneren Zuſtande ſeines Reichs, beſonders ob ſeine Autorität in der öffentlichen Meinung feſt gegründet, oder, wie in Wahlreichen oder bei einer neuen Dynaſtie zwar anerkannt, aber nicht unbeſtritten iſt, und auch von der Perſönlichkeit und der Lage des Regenten ab. Ein Friedrich II. durfte ſeine Pasquilanten dadurch beſchämen, daß er die angeſchlagene Schmähſchrift niederer hängen ließ,

Digitized by Google

damit jeder ſie leſen konnte. Aber gibt es nicht ſehr preiswürdige und lobenswerthe Regenten, welche ohnehin mit der aufgeregten Stimmung eines Publikums, das die redlichſten Abſichten verkennt, und deſſen ſich durchkreuzende Anſprüche ſo leicht nicht zufrieden zu ſtellen ſind, zu kämpfen haben, oder welche bei dem beſten Willen nicht die Zeit und Gelegenheit gehabt haben, ſich in der öffentlichen Meinung jene perſönliche Größe zu erwerben, welche boshaften Angriffen eine großmüthige Verachtung entgegen ſetzen darf? — Iſt unter den bezeichneten Verhältniſſen die das Schlechte am liebſten glaubende Gemeinheit gar nicht zu fürchten, welche, je mehr Frechheit und Licenz in dieſem Punkte überhand nehmen, durch Verläumdung und Schmähung zum Haſſe und zur Verachtung der Regierung, ja zur Erbitterung gegen dieſelbe gereizt werden kann? —

Alle Widerſprüche, welche ſich gegen die Subſumtion der Schmähungen und Verläumdungen unter das Majeſtätsverbrechen erheben, löſen ſich am Ende wieder dadurch auf, daß man das letztere zu ſehr mit dem Maximum des Hochverraths zu indentificiren geneigt iſt. Der letztere kann freilich nicht durch Worte, welche zunächſt eine bloße Geſinnung ausdrücken und auf die öffentliche Meinung wirken, ſondern nur durch Rath oder That begangen werden. Daß aber die, wie alle Werthe und Güter, ſo ſehr auf der Meinung der Menſchen beruhende Majeſtät in dieſer Meinung auch angreifbar iſt, läßt ſich, ſo gering bei einer ſo tief in der menſchlichen Natur gewurzelten Meinung die Gefahr im Allgemeinen und auf die Dauer iſt, doch nicht unter allen Umſtänden beſtreiten. Je gewiſſer aber hier nur eine blos imminuta Majestas

Digitized by Google

in Frage kommt, und je geringer die Gefährdung auch von dieſer Seite iſt, deſto mehr muß es einleuchten, daß die überhaupt mehr auf den moraliſchen, als auf den pathologiſchen Eindruck ankommende Strafe ihre Wirkung durchaus verfehlen würde, wenn ſie ſtrenger iſt, als es genügt, um die Vermeſſenheit zu warnen und die Frechheit zu zügeln. Wenn gleich der Richter ohne den Willen der Regierung hier gar nicht einſchreiten darf, ſo folgt daraus nicht, daß er, liegt dieſe Ermächtigung vor, ſofort den höchſten Maßſtab anlegen ſoll, ſondern er hat dieſelben Momente, welche eine gute Regierung beſtimmen dürfen, einer vermeſſenen Aeußerung Folge zu geben, zur objectiven Gewißheit zu bringen und bei der Strafbemeſſung in Erwägung zu ziehen. In einem ſpäteren Abſchnitte über die Strafe des Majeſtätsverbrechens überhaupt hoffe ich zu zeigen, daß das gemeine Recht in dem bildſamen Zuſtande, in welchem es auf deutſchem Grund und Boden verpflanzt und modificirt worden iſt, einer ſolchen liberalen Behandlung durchaus nicht widerſtrebt.

Mit Henke bin ich übrigens darin einverſtanden, daß eine Trennung des Regenten in das, was ihn als Privatperſon betrifft, oder ihn in ſeiner Regenteneigenſchaft angreift, unſerem gemeinen Rechte durchaus fremd iſt. Die Worte: siquis modestiae nescius et pudoris ignarus, improbo petulantique maledicto *nomina nostra* crediderit lacessenda, ſprechen ganz allgemein und Injurien, welche das Privatleben des Fürſten durchziehen, haben darin vor gemeinen Injurien eine ſtrengere Anſicht, daß der Injuriant auch durch den Beweis der Veritas convitii nicht entſchuldigt wird, da es mit zur perſönlichen Majeſtät gehört, daß der über dem Geſetz ſtehende

Fürſt nächſt Gott und ſeinem Gewiſſen nur dem Richterſtuhl der Nachwelt und Geſchichte unterworfen iſt, ſo daß der Unterthan, welcher dieſem Urtheil der Nachwelt vorgreift, ſchon dadurch eine Anmaßung begeht, und höchſtens der Beichtvater ihm darüber beſcheidene Vorhalte zu machen berufen iſt. Es iſt einer der tiefſten Blicke, welche uns Kants Greiſenhand in ſeinen metaphyſiſchen Anfangsgründen der Rechtslehre vermacht hat, daß die eigentlichen Objecte der letztern nur dadurch wahr bleiben, daß ſie mit Abſtraction von ihren empiriſchen Bedingungen und Subſtraten begriffen werden. Dieß gilt insbeſondere von der Majeſtät. Das weiß man wohl, daß ſelbſt Napoleon vor ſeinem Kammerdiener ein Menſch, wie andre war, aber eben ſo gewiß iſt, daß eine Ausſtellung dieſer Menſchlichkeiten nur dazu dient, eine heilſame und nothwendige Illuſion, daß die Großen mehr ſind, als wir, zu zerſtören, und die niedrigſte Gemeinheit, welche über dem fremden Splitter ſo gerne den eigenen Balken vergißt, durch den Gedanken, was wollt denn ihr, die ihr euch ſo weidlich brüſtet, in ihrer Unart zu beſtärken. Sie haben dieſes Erdenloos mit andern für das Publikum arbeitenden Perſonen, als Schriftſtellern, Dichtern, Künſtlern, Predigern ꝛc. gemein, welche gewiß alle dabei verlieren, wenn man, ſtatt ſie nach ihren für die Oeffentlichkeit beſtimmten Werken zu beurtheilen, ſie in ihre vier Wände und in ihr Privatleben verfolgt. Eine Preſſe, der dieſe Maxime nicht heilig iſt, artet in Schmutz und Klatſchſucht aus, und zwingt am Ende zu ihrer eignen Verachtung.

Umgekehrt iſt die Erlaubniß, über Staatshandlungen, welche die Rechte und Intreſſen des Unterthanen nur entfernt berühren, ſeine Zufriedenheit oder

ſein Mißvergnügen auszuſprechen, das nothwendige Zugeſtändniß einer Regierung, welche ſich den Glauben des letzteren erhalten will, ſie wolle Niemanden unrecht oder wehe thun, und ſogar Schriften, „in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlaſſene oder zu erlaſſende Geſetze nach ihrem Werthe geprüft, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbeſſerungen angedeutet, oder in Vorſchlag gebracht werden, können blos um deswillen, weil ſie in einem anderen Sinne, als dem der Regierung geſchrieben ſind,“ nicht einmal verboten und noch weniger geſtraft werden. So wie die gemeine Injurie, ſo fällt auch der Thatbeſtand einer wörtlichen Majeſtätsbeleidigung weg, wenn der Urheber einer blos mißliebigen oder ungefälligen Aeuſſerung ſie zu ſagen, das vollkommne Recht hatte. Aber die kritiſche Frage bleibt freilich die, wie weit geht das Recht dieſer Redefreiheit. Ihre Grenzbeſtimmung erfordert ein eignes Werk, wobei unſer gemeines Recht allein nicht befriedigt und diejenigen Grundſätze, welche ſich ſeit der Erfindung der Buchdruckerkunſt in den verſchiedenſten Staaten Europas und der neuen Welt entwickelt haben, verglichen und zu Rathe gezogen werden müſſen *). Nur Folgendes ſteht durch die eigenthümlichen Beſtimmungen des erſten über das Lubricum linguae, welche gerade die Redefreiheit, als ein natürliches Recht anerkennen, feſt:

1) Der Sprecher ſoll nicht modestiae nescius ſeyn. Für den Staatsbürger, welcher mit ſeiner Re-

---

*) Vielleicht wagt ſich der Verfaſſer künftig, auf die Gefahr hin, in ein Weſpenneſt zu ſtechen, auch an dieſen ſchwierigen Stoff.

Digitized by Google

gierung, oder über ſeine Regierung ſpricht, ſind die Pflichten der Beſcheidenheit nicht blos ethiſche, ſondern Rechtspflichten. Man darf alſo von ihm einen ruhigen Ton, eine anſtändige und gemäßigte Faſſung, welche die Hyperbeln, wie die Kraft und Schlagworte meidet, auf das Wenigſte fordern, obgleich unſere Lex unica Codicis nicht entgegen iſt, daß der Richter in dieſem Punkte nicht nach jeder Mücke ſchlagen und ſelbſt das Tadelswerthe nachſehen ſoll, wenn daſſelbe als unwillkürliche Verirrung eines an ſich gerechten und wohlgemeinten Eifers erkannt wird. Der gröbſte Verbrecher iſt nicht ſchuldig, die Schmach förmlicher Verdammungsurtheile ſich von einem anderen, als ſeinem competenten Richter gefallen zu laſſen. (Feuerbach §. 287). Wie dieſer ſein Menſchenrecht, ſo hat auch jede Regierung ihre eminente, über jeden Richter erhabene Ehre zu behaupten, die vollkommne Befugniß, welche ſie gegen Unwürdigkeitserklärungen ſchützt.

2) Der Sprecher ſoll nicht pudoris ignarus, kein termerarius ſeyn. Er ſoll ſeine Beſchwerde oder ſeinen Tadel auf die Sache beſchränken, und ihn nicht in jene förmliche Anklagen ausarten laſſen, welche der Regierung unlautere Nebenabſichten mit denen ſie noch hinter dem Berge hält, oder geradezu ein Handeln gegen beſſeres Wiſſen und Gewiſſen zum Vorwurfe macht. Wozu dieſe Anklagen? Sind ſie unwahr, ſo enthalten ſie eine ſo ſchwere und tiefe Kränkung, daß nur vermeſſene Menſchen, welche gemeiniglich mehr die Eitelkeit, ſich in den Augen anderer hervorzuthun, als eine echt patriotiſche Geſinnung anſpornt, in dieſem Punkte ihrer gewiß nie zu verbürgenden ſubjektiven Anſicht vertrauen werden. Jemehr man ſich aber davon überzeugt hält, deſto mehr ſollte

man des gemeinen Beſtens wegen lieber ſchweigen, weil mit einer Regierung, der man keine rechtliche Geſinnung zutraut, ein friedliches Uebereinkommen nicht mehr möglich iſt, und alſo, iſt man zu keinem Widerſtande gerüſtet, das Reden doch nichts hilft, vielleicht nur zu ſtärkeren Machtgriffen reizt. So lange man alſo noch mit ihr verhandelt, fordern Klugheit und Conſequenz, ſich wenigſtens nicht merken zu laſſen, daß man an ihrem reinen Willen verzweifelt, um ſich mit ihr über bloße Irrthümer verſtändigen zu können, und der Richter der nicht über der Regierung ſteht und nicht in das Kabinet horchen darf, kann die entgegengeſetzte Vorausſetzung auch nicht zu Gunſten der Vertheidigung gelten laſſen.

3) Der Sprecher ſoll eben ſo wenig ein turbulentus obtrectator temporum principis ſeyn. Er hat eigentlich nur, für ſich zu ſprechen, ſeine Privatmeinung und Beſchwerden gelten zu machen, das Recht. Er überſchreitet ſeine Befugniß, wenn er im Namen des Volks das Wort ergreifend, geſchehe es in Adreſſen an die Regierung oder gar in öffentlich gehaltenen Reden oder verbreiteten Schriften den beſtehenden politiſchen Zuſtand als heillos, als empörend, als unerträglich proclamiret. Zwar ſind die Urheber durch ſolche Aeuſſerungen, ſind damit keine direkten Aufforderungen zum Aufſtande verbunden, noch keines ſtaatsgefährlichen Attentats überführt, da es ſolchen Sehern in redlichem Ernſte darum zu thun ſeyn kann, die Regierung vor ihrem jüngſten Gerichte zu warnen oder jeden Wohlgeſinnten auf eine auch ihnen verwünſchte Kataſtrophe vorzubereiten. Allein ſie ſprechen den ſchwerſten Vorwurf aus, den man einer Regierung machen kann, nämlich den, daß ſie nur noch

faktiſch fort beſtehe, und dem Rechte nach zu exiſtiren ſchon aufgehört habe. Ueber dieſes Extrem, das ſich von ſelbſt durch die unvermeidliche Thatſache einer keinem beſtimmten Urheber zuzurechnenden Exploſion ankündigen wird, gebührt keinem Einzelnen, ſondern nur der unſichtbaren Kirche des Volks das Urtheil. So lange dieſes ſich noch bei ſeiner Lage beruhigt, mag auch ein verworrenes Geſchrei unter dem großen Haufen noch ſo viel Mißvergnügen verrathen, iſt die Regierung in ihrem vollkommnen Rechte, ſolchen vorlauten Sprechern Schweigen zu gebieten, und auch das Volk wird eine nicht durch Grauſamkeit empörende Strafe gut heißen, geſetzt auch, es hatte, wie es in Rom unter dem Deſpotismus der Kaiſerzeit oft der Fall war, die gegründetſten Anläſſe zu Beſchwerden, weil ihr Poltern und Lärmen doch nur die Looſung zu unzeitigen Bewegungen giebt, nur geeignet, einer ſchlechten Regierung friſche Kräfte zu geben, und das allein competente Gottesurtheil des Erfolgs, bis zu welchem jede faktiſche Regierung auch als eine rechtmäßige angeſehen werden muß, vielleicht für immer zu vereiteln. Verbannen wir alſo aus unſeren politiſchen Discuſſionen jene Heftigkeit, welche das Ende aller Dinge nicht erwarten kann, beim Cicero furor tribunitius genannt.

4) Alſo bilden neben den ſich von ſelbſt verſtehenden vorſätzlichen Lügen und Verläumdungen, Schmähungen über das Privatleben des Fürſten, Verletzungen der Formen des Anſtandes und der Beſcheidenheit, der Vorwurf ſchlechter Abſichten nach der Analogie eines Tendenzproceſſes, und ein Abſprechen über die rechtlichen Exiſtenz einer Regierung die Momente, welche eine wörtliche Aeuſſerung zur Majeſtätsbelei-

digung machen und zwar ſo, daß die Einrede der Wahrheit dabei weder gilt, noch entſchuldigt. Jedoch darf der Richter ohne und gegen den Willen der Regierung ſie nicht beſtrafen, weil er nicht über der letzteren ſteht und ſich alſo darüber, ob ſie dieſelben ohne Grund verachtet*), kein Urtheil herausnehmen darf. Die Strafwürdigkeit ſelbſt aber richtet ſich hauptſächlich nach dem Stand und Weſen der Perſon (ex personis hominum dicta pensemus), ob dieſe durch Credit Anſehen und Beiſpiel gefährlich erſcheint, ob man ſich zu ihr wohl gar des Aergeren zu verſehen, daß ſie, kommt die Gelegenheit, bei den Worten nicht ſtehen bleibt, oder daß wenigſtens ihrem Dünkel das propositum zuzutrauen iſt, ihre Meinung und Geſinnung unter dem Volke verbreiten zu wollen.

Mögen dieſe leitende Grundſätze unſeres gemeinen Rechts auch Manchem noch dürftig und ſchwankend vorkommen, ſo glaube ich doch, daß der Richter bei einer verſtändigen Anwendung derſelben in der Beurtheilung wörtlicher Majeſtätsbeleidigungen, beſonders bei Preßvergehen, über die Frage, ob ſie hieher gehören, und über den Grad der Schuldhaftigkeit nicht leicht in Verlegenheit kommen wird. Ueberhaupt aber ſcheint mir dieſe ganze Partie des Syſtems, wie ſie ſich zuletzt geſtaltet hat, weder inconſequent noch unbillig und überſpannt. Tacitus hatte allerdings zureichenden Grund es zu tadeln, daß man das vor Alters

*) Aber wie wenn die Regierung ſolche Angriffe ohne Urſache fürchtete? — Dann wäre die Diſſonanz noch größer, wenn der Richter ſtrafen wollte, der bedenken ſoll, daß der Praetor Niemanden ob timorem infamiae reſtituirt. L. 7. D. quod metus causa gestum est.

Digitized by Google

auf bloße facta beſchränkte crimen majestatis auch auf dicta ausdehne. Denn zu ſeiner Zeit beſtand noch die alte Gerichtsordnung, welche an die exemplariſche Strenge band, jeden, der unter das Geſetz fiel, mit der Legalſtrafe zu belegen, und es daher unvermeidlich machte, ſolche Fälle, deren Subſumtion zwar nicht den Verſtand, wohl aber das Gefühl beleidigte, lieber ganz ungeſtraft zu laſſen. Was jedoch ſeine Oppoſition hauptſächlich beſtimmte, das war die ausſchweifende Praxis unter den erſten Kaiſern, von welcher Seneca ſchreibt: Sub Tiberio Caesare fuit accusandi frequens et paene publica rabies, quae omni civili bello gravius togatam civitatem confecit. *Excipiebantur ebriorum sermo, simplicitas jocantium.* Nihil erat tutum. Omnis saeviendi placebat occasio. Nec jam reorum exspectabatur eventus, cum esset *unus.* Das Abſcheuliche lag alſo nicht in dem an ſich nicht unwahren unſchuldigen Satze, daß die perſönliche Majeſtät auch wörtlich oder ſymboliſch verletzt werden könne, ſondern darin, daß man dieſen Satz ohne die weſentlichen Unterſcheidungen anwendete, welche die ſpecifiſche Verſchiedenheit von Wort und That nothwendig macht. Dadurch mußte ſich die Strafjuſtiz in eine von jedem Thatbeſtande losgeſagte Gedankenſpäherin verwandeln, welche in eine ihr durch das heiligſte Menſchenrecht verſchloſſene Sphäre eindringen wollte, in die Bruſt des Staatsbürgers und in ſein Privatgeheimniß, für welches er vor dem äußerem Forum jede Verantwortung ablehnen darf. Wenn man laute Gedanken mit ſtaatsgefährlichen Anſchlägen vermiſcht und auf jedes unbewachte Wort als Anzeige der letzteren Gewicht legt, ſo hat alle Redefreiheit ein Ende, deren Recht

nur dadurch gewahrt bleibt, daß in ihrem Gebrauche das Unwillkürliche, ſelbſt wenn es als Ausdruck des ſubjektiven Unmuths oder Mißvergnügens die Gebühr überſchreitet, wenigſtens ſtraflos hingeht. Ein ſolches Syſtem verübt Greuel im Einzelnen, ohne ſeinen Zweck im Ganzen zu erreichen, weil es doch nicht möglich iſt, die Hälfte der Geſellſchaft in Spionen zu verwandeln, um die andere Hälfte zu bewachen. Dieſe Ausſchweifungen des Deſpotismus konnten daher ihrer inneren Nichtigkeit und Unausführbarkeit wegen in unſerem poſitiven Rechte keine Spuren zurücklaſſen, und wie ſich dieſes geſtaltet, ſind alle jene Diſſonanzen dadurch verſchwunden, daß die Monologe der Staatsbürger, wie die Privatgeſpräche Einzelner unter ſich, ſofern ſie nur den Ausdruck ihrer ſubjektiven Empfindung und Meinung bezwecken und nicht in Rath oder Anſchlag übergehen, ſtraffrei bleiben, und daß die ſtrafrechtliche Einſchreitung nur da beginnt, wo der Vorſatz, die Majeſtät durch Einwirkung auf die öffentliche Meinung herabzuſetzen, unverkennbar oder eine an ſich unbefugte Aeuſſerung mit ernſthafter Gefahr dieſer Art verbunden iſt. Nimmt man nun noch hinzu, daß wörtliche Beleidigungen immer nur als **imminuta majestas** gewürdigt werden, ſelbſt wo das Wort auf dieſe Weiſe in That übergeht, daß der Vorſatz ohne ernſthafte Gefahr in der Regel ſtraflos bleibt, und die Gefahr ohne böſen Vorſatz nur durch irgend einen ſchlimmen Erfolg zum Verbrechen wird, ſonſt aber nur polizeiliche Maßregeln begründet, ſo wird man in den über die erſteren entwickelten leitenden Grundſätzen nur eine abſchließende Vervollſtändigung des Syſtems erkennen, beſonders dadurch geboten, daß das **Crimen Seditionis**, wie wir ſahen, auch ohne

Digitized by Google

beſtimmte Abſicht, oder durch eine culpa dolo determinata begangen werden kann, deren Zurechnung aber immer eine Ungebühr vorausſetzt. Wenn alſo vermeſſene Reden einen Aufſtand oder eine beſorgliche Aufregung der Menge zur Folge haben, ſo läuft der Richter, bei mangelndem Beweiſe der Abſicht, Gefahr, ungerecht zu werden, wenn er blos auf den Effekt ſieht, und nicht darüber klar iſt, ob der Redende die Befugniſſe der natürlichen Redefreiheit überſchritten hat, oder nicht. Auch iſt die dieſem Syſteme einverleibte Verneinung oder Abſtoßung jener deſpotiſchen Ausſchweifungen von der größten Erheblichkeit für die Frage, von wo an die Strafbarkeit des verſuchten Hochverraths oder Majeſtätsverbrechens anhebt.

Hiemit glaube ich nun dieſen Abſchnitt beſchließen zu dürfen, in welchem ich die in den bisherigen Schriften ſo ſehr zu vermiſſende materielle Vollſtändigkeit und erſchöpfende Interpentation zu erreichen ſtrebte. Die allein noch zu erörternde ſubjektive Seite des Verbrechens wird ſich am bequemſten mit den Erörterungen des folgenden Abſchnitts verbinden laſſen. Freuen ſollte es mich, wenn meine Entwickelung dazu beigetragen hätte, die ſo oft wiederholten Klagen über eine Schauder erregende Unbeſtimmtheit unſeres poſitiven Rechts über dieſes Verbrechen zu beſchämen*). Man wird finden, daß nichts für Majeſtätsverletzung erklärt wird, was nicht den Staat oder die Regierung in dem Rechte ihrer Perſönlichkeit angreift, und wem es anliegt, ſich von der Sucht frei zu erhalten, die

*) Man vergleiche unter andern: Winter das Majeſtätsverbrechen philoſophiſch und juridiſch erklärt. Berlin, 1815. Seite 52.

Digitized by Google

abſcheulichſten Greuel unter dem Namen politiſcher Verbrechen beſchönigen zu wollen, der wird nicht umhin können, zuzugeben, daß dieſe Perſönlichkeit ſo heilig ſeyn muß, als die ſogenannten Menſchenrechte, welche erſt durch jene beſiegelt und ſanctionirt werden.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Das Crimen perduellionis in dem neueſten römiſchen Rechte nach ſeinem Weſen entwickelt und gegen abweichende Meinungen vertheidigt.

> Sentio omnem scientiam, quanto magis est speculativa, tanto magis esse practicam.
>
> Leibnitz.

Man braucht in unſerer Lehre nur oberflächlich orientirt zu ſeyn, um zu wiſſen, daß der Unterſchied zwiſchen dem Crimen majestatis und perduellionis, wenn er in dem für uns claſſiſchen und authentiſchen römiſchen Rechte noch fortbeſteht, hauptſächlich auf die Art und den Grad des böſen Vorſatzes ankommen müſſe. Schon die das letztere beherrſchende Regel, maleficia voluntas et propositum delinquentis distinguit, ließe dieſes erwarten. Es iſt aber auch in der einzigen Stelle Ulpians, welche über die Perduellio eine Definition giebt und an ſie im Gegenſatze des mehr umfaſſenden Crimen majestatis nach der beide verſchmelzenden Lex Julia noch praktiſche Folgen knüpft, deutlich genug geſagt. Is, qui in reatu

Digitized by Google

decedit, integri status decedit. Extinguitur enim crimen mortalitate, nisi forte quis *majestatis* reus fuit. Nam hoc crimine, nisi a successoribus purgetur, hereditas fisco vindicatur. Plane non quisquis Legis Juliae majestatis reus est, in eadem conditione est, sed qui *perduellionis reus* est, *hostili animo* adversus Rempublicam vel principem animatus: caeterum si quis *ex alia causa* Legis Juliae majestatis reus sit, morte crimine liberatur. Dieſe Hauptſtelle iſt jedoch einer der ſchlagendſten Beweiſe, wie wenig auch die praktiſche Jurisprudenz der Geſchichte und deſſen, was ich mit einem unſerer Theologen eine panharmoniſche Interpretation nennen möchte, zu entbehren im Stande iſt. Denn wer nur ſie fixirt, und mit dem für uns geſetzlichen Buchſtaben auslangen will, der lauft bei der Zweideutigkeit des als Merkmal angegebenen animus hostilis Gefahr, auf die abweichendſten Reſultate zu gerathen, wie ſie ſich auch bereits in der gelehrten Welt vielfältig ausgeſprochen haben.

Cropp in ſeiner lehrreichen Schrift über den Conat verſteht unter jenem Animus jeden dolus, ſo daß alſo die Perduellio jedes Majeſtätsverbrechen wäre, was nach den auch bei anderen Verbrechen geltenden Regeln nicht als blos culpos zu imputiren iſt. Die bezeichnete feindſelige Geſinnung umfaſſe mehr, als den Begriff eines Feindes im engeren Sinne, und im weiteſten Sinne könne ſchon derjenige ein Feind genannt werden, der Jemand haſſe und ihm zu ſchaden ſuche. Er nimmt alſo den animus hostilis mit dem animo nocendi für identiſch. Der Anführer z. B., der das Kriegsheer im Stiche laſſe oder eine noch haltbare Feſtung übergebe, aus Feigheit, oder, weil

Digitized by Google

er vom Kanonenfieber befallen, den Kopf verlor, der ſey reus majestatis. Geſchehe es aber aus einem verrätheriſchen Einverſtändniſſe mit dem Feinde oder aus vorbedachter Schadenfreude, weil er etwa ſeiner kriegsluſtigen Regierung eine Schlappe gönnt, ſo ſey er perduellionis reus.

Ohne ihn zu nennen und vielleicht ohne ihn verglichen zu haben, alſo wahrſcheinlich ganz originell, kommt Herr Profeſſor Julius Weiſke zu Leipzig in dieſem Punkte auf ähnliche Reſultate in ſeiner commentatio de L. 11. P. ad Legem Juliam majestatis, qua *nihil* inter perduellionem et crimen majestatis interesse probatur. §. VI. und VII. Saepe etiam doli descriptio, ſagt er ſehr ſcharfſinnig, singularis criminis natura determinatur et ei assimilatur eo, quod cum alio verbo permutatur; hinc animus occidendi, animus furandi legitur, quod idem est, ac *dolus* furtum vel homicidium committentis. Simili ergo ratione dici potest; hostili animo quispiam contra rempublicam vel imperatorem est animatus, pro dolo contra rempublicam etc. Ihm entging indeſſen nicht, daß die Lex Julia ſehr ungleichartige Fälle umfaßt, deren Unterſchied ſich auch im äuſſeren Thatbeſtande abſpiegelt, und er ſucht daher ſeinen Hauptſatz der Verwerfung jedes reellen Unterſchieds auf eine recht eigenthümliche Weiſe zur Auflöſung dieſer Schwierigkeit damit durchzuführen, die Lex Julia haben neben den eigentlichen Majeſtätsverbrechen noch andere Vergehen umfaßt, von denen man abſtrahiren müſſe und könne, weil ſie durch ſpätere Leges, Senatusconsulta oder Conſtitutionen anderen Hauptverbrechen zugeſellt ſeyen, worunter er mehrere falsa, namentlich die Sätze,

Digitized by Google

qui sciens falsum conscripsit, vel recitaverit in tabulis publicis, qui privatus pro potestate magistratuve quid dolo malo gesserit, und militairiſche Verbrechen, und zwar auffallend genug unter der letzteren Rubrik ſogar die Ueberläufer, verſteht, für welche damals noch keine Strafe vorgeſehen geweſen.

Mit einer beſonderen Widerlegung der letzteren Ausführung glaube ich mich nicht aufhalten zu dürfen, da, wie ich hoffe, im zweiten Abſchnitte genügend nachgewieſen worden iſt, daß die einzelnen Beſtimmungen der Lex Julia in einem organiſchen Zuſammenhange ſtehen und gar wohl ohne fremdartige Beimiſchung zu erklären ſind. Ich beſchränke mich daher auf den Punkt, worin er mit Cropp zuſammentrifft, ob nämlich die von beiden dem animus hostilis gegebene Auslegung befriedigend iſt. Gegen dieſe Auslegung erheben ſich nun ſchon ſehr ſtarke gramatiſche Zweifel. Das Wort hostis bedeutet nicht daſſelbe, was der Lateiner durch inimicus auszudrücken pflegt und wir ſind daher nicht auf Gerathewohl zu der Annahme berechtigt, Ulpian habe in jener Stelle etwa nur jene inimicitia capitalis vor Augen gehabt, welche einen Zeugen zu verwerfen erlaubt, und welche bekanntlich nicht ſo ſtark zu ſeyn braucht, um dieſem Zeugen mehr als eine abgünſtige Entſtellung der Wahrheit zuzutrauen, welche gar wohl zu beſorgen ſeyn kann, ohne daß Jemand daran denkt, Leib und Leben der Partie, gegen die er zeugen ſoll, ſeyen vor ihm nicht ſicher.

Es ſteht dieſer Auslegung aber ferner entgegen, daß mit Ausnahme jener exemplariſchen Strenge gegen Statthalter und Feldherren, welche für uns jede prak-

Digitized by Google

tiſche Bedeutung eines gemeinen Verbrechens verloren hat, das Majeſtätsverbrechen nach der Lex Julia, ſo weit wir ihren Inhalt aus den in dem vorigen Abſchnitte ausführlich commentirten Pandektenſtellen kennen, wegen der darin ſo oft wiederholten Worte: cujus dolo malo, opera et consilio überall nur vorſätzlich begangen werden kann, ſo daß alſo, wenn der animus hostilis nichts Specifiſches bedeutet, der von Ulpian ausgeſprochene Unterſchied ein wahres Nichts wäre. Eben weil in jedem Verbrechen der Dolus deſſen Natur und Farbe annehmen muß, iſt es ſchon höchſt gefährlich, ihn hier ſo vag und generell durch den animus nocendi zu bezeichnen, weil man dadurch in die Verſuchung geräth, gegen Montesquieus goldne Regel das Majeſtätsverbrechen überhaupt über ſeine nach der obigen Entwickelung ſcharf beſtimmte Gränzen auszudehnen, jeden Peculat, jede Abgabendefraudation, mindeſtens jede aus Haß entſprungene muthwillige Beſchädigung des Staatseigenthums, öffentlicher Gebäude und Anlagen, jede Prävarication öffentlicher Diener, welche das fiscaliſche Intereſſe gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten haben, zu dieſem ſchweren Verbrechen zu ſtempeln. Denn alle dieſe Schlechtigkeiten werden nicht ohne das Bewußtſeyn der Schadensſtiftung begangen, mögen auch noch andere eigennützige Beweggründe ſich zugeſellen. Auch hätte nach Cropps Anſicht Tiberius nicht ſo unrecht gehabt, wenn er auch denjenigen für einen Majeſtätsverbrecher erklärte, welcher durch einen unvorſichtigen Steinwurf die Bildſäule des Kaiſers getroffen hatte. Nichts iſt wohl einleuchtender, als daß jedes Majeſtätsverbrechen eine ſeinem Thatbeſtande entſprechende innere Beſtimmung oder ſubjektive Seite

erfordert, alſo einen Abfall von derjenigen ſtaatsbürgerlichen Geſinnung, ohne welche die qualitative Einheit, welche aus der Menge ein Volk macht, gar nicht beſteht, oder, ſoferne die Rechte des Einzelnen und des Ganzen ſich wechſelſeitig bedingen, das Bewußtſeyn eines Eingriffs in das dem Staate gebührende Recht ſeiner Perſönlichkeit, den der Staat um ſeiner Selbſterhaltung willen abzuwehren nicht umhin kann. Wer möchte z. B. den Satz: qui privatus pro potestate magistratuve quid dolo malo gesserit, auf einen unſerer Gerichtsherren anwenden, der ſich eine ihm nicht zuſtehende Art von Gerichtsbarkeit oder ein Regal ungebührlich anmaßt, wenn dieſes in dem Glauben geſchieht, er könne die unbeſtimmte Faſſung ſeines Lehnbriefs für ſich geltend machen, oder Beſitz und unvordenkliche Verjährung ſtreiten für ihn? — Wer den Satz: qui confessum in judicio reum et propter hoc in vincula conjectum, emiserit, auf den extra ordinem Gericht haltenden römiſchen Statthalter, welcher das durch die Umſtände widerlegt erachtete Geſtändniß für erdichtet hielt und einen Narren oder Verzweifelten, dem nach dem Zuchthaus, als Verſorgungsanſtalt, verlangte, zu entlaſſen glaubte? — Wer den Satz: quove coetus, conventusve fiant, hominesve ad seditionem convocentur, auf den religiöſen oder politiſchen Schwärmer, der ſeine Theorie über die beſte Staatsverfaſſung in der unſchuldigen Meinung, ſein Licht leuchten zu laſſen, in allen ihm zugänglichen Privatgeſellſchaften predigt und dadurch Unruhe und Unzufriedenheit erregt? — Dieſe Leute können in einem groben und gefährlichen Irrthume befangen geweſen ſeyn, und deshalb Rüge und Präventiv-Maaßregeln verdienen, aber Majeſtätsver-

Digitized by Google

brecher iſt ſelbſt der letztere nicht, ſo lange man ihm keinen directen Angriff gegen die Ehre des Staats oder keinen hartnäckigen Trotz gegen die oberaufſehende Gewalt, welche freilich ſolchen Lehren Schweigen gebieten darf, nachzuweiſen im Stande iſt.

So unhaltbar indeſſen die gedachten Anſichten ſich ſchon dieſer oberflächlichen Prüfung darlegen, ſo verdienen ſie doch, wie alle originellen Meinungen eine Aufmerkſamkeit, welche ich beſonders in Beziehung auf die im Buchhandel ſelten gewordene academiſche Schrift Weiſkes der gelehrten Welt empfehlen zu müſſen, für meine Pflicht halte. Sie dienen der in der Folge näher zu erörternden gewöhnlichen Lehre als Correctiv und tragen dazu bei, in dem zuerſt von Roßhirt ausgeſprochenen ſehr wahren Gedanken zu beſtärken, daß das Crimen perduellionis allerdings nur eine Spitze oder den Culminationspunkt des Majeſtätsverbrechens bildet, womit es zuſammenhängt, daß zwar nicht jede, aber doch die meiſten Species des letzteren in wahren Hochverrath übergehen können.

Dieſer Gedanke iſt jedoch nicht das einzige Verdienſt des zuletzt genannten Schriftſtellers, auf den wir noch öfter zurückkommen werden, und der unter andern in dieſe Materie einen ſehr lichten Blick geworfen hat durch die Theſis, es gehöre zur Perduellion eine ſolche Entſchiedenheit und Feſtigkeit des Vorſatzes, welche ohne einen beſtimmten Plan mit darauf berechneten Mitteln gar nicht angenommen werden können. Er genügt um unſere juriſtiſchen Praktiker vor jenem ſchauerlichen Abwege politiſcher Tendenzprozeſſe zu bewahren, welche, ſtatt den in die That ausbrechenden Willen zu fixiren, in dieſer Materie das Imputabele bis in das Heiligthum der Gedankenwelt

Digitized by Google

verfolgen, und in bloßen Grundſätzen und Neigungen das Verbrechen aufſpüren. Indeſſen wird auch dieſer Blick erſt recht fruchtbar, wenn man ihn mit unſerer ganzen Lehre und namentlich mit L. 7. §. 1. D. h. t. und Paul. Sent. V. 25. 2. in eine Verbindung bringt, in der der wohlgenährte Geiſt ihres Verfaſſers ſeine Theſis gewiß aufgefaßt wiſſen wollte. Außer dieſer Verbindung wird der animus Hostilis durch ſie nicht zureichend ſpecificirt, da man nach unſerem poſitiven Rechte ſehr daran zu zweifeln Grund hat, ob ohne die gleiche Vorausſetzung der Verſuch irgend eines Verbrechens möglich iſt, und ob alſo jene Theſis etwas mehr als die Anwendung einer allgemeinen Regel auf die Natur des beſonderen Verbrechens iſt. In dieſer Frage kommt man zuletzt auf die Worte ope et consilio zurück, über deren freilich nur beim furtum entwickelte Bedeutung unter den Alten bekanntlich der Streit herrſchte, ob ſie separatim oder conjunctim zu verſtehen ſeyen, und worüber noch in den für uns authentiſchen Rechtsquellen eine nicht leicht aufzulöſende Antinomie ſich vorfindet. L. 53. D. de V. S, L. 50. §. pen. de furtis. §. 3. J. de obligationibus, quae ex delicto. Ich halte die unter andern beim Vinnius ad hunc §phum Inst. vorgetragene Vereinigung für die glücklichſte. In dem von ihm definirten Consilium generale et simplex, wie, wenn ich jemanden, der ſich über Mangel beklagt, ſage, er ſolle nur ſtehlen, hätten wir zwar eine Unſittlichkeit, aber keine rechtliche Begründung der mittelbaren Zurechnung eines von dem Berathenen wirklich begangenen Diebſtahls zu erkennen. Und in der That verdient der Schluß vom post hoc, auf das propter hoc nach dem Beiſpiel der Aerzte hier verworfen zu

werden. Dann abgeſehen von dem Zweifel, ob der Rath ernſtlich oder nur als verblümte Redensart gemeint war, daß man nicht zu helfen wiſſe, wer verbürgt es, daß der Stehlende nicht ganz von ſelbſt auf daſſelbe Auskunftsmittel verfallen wäre, da er durch einen ſolchen Rath noch nicht ſtehlen lernt, und jedenfalls ſtark prädiſponirt ſeyn muß, wenn ein ſolcher Funken bei ihm zünden ſoll, und geſetzt es wäre aus dem Spaſſe ein großer und qualificirter Diebſtahl geworden, kann der Rathende nicht entgegnen, ja ſo weit hatte ich nicht gedacht. Consilium dare videtur, *qui persuadet et impellit, atque instruit consilio*, mit welchen Worten Ulpians, die des Juſtinian zu verbinden ſind: certe qui nullam operam ad furtum faciendum adhibuit, sed tantum consilium dedit, atque hortatus est, ad furtum faciendum, non tenetur furti. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß mit dem Rathe nicht zugleich ein Mandat im eignen Intreſſe, ſey's nun des Eigennutzes oder der Rache, verbunden ſeyn darf, welches allerdings auch als generelles und unbeſtimmtes Mandat verantwortlich macht in jedem Sinne, in welchem die Vollziehung von dem Bevollmächtigten zu erwarten war, weil alsdann die Zurechnung bei der Perſoneneinheit beider, wie eine directe iſt. Dagegen dürfte die Unerläßlichkeit, womit die Bedingung eines inſtructiven Raths für die mittelbare Zurechnung vorgeſchrieben wird, darauf zurückzuſchließen erlauben, daß übereintreffend mit dem: cogitationis poenam nemo patitur, jede Zurechnung ſich auf den in That ausbrechenden Willen beſchränken ſoll, daß daher die Gedanken, d. h. ſowohl die Grundſätze, als Neigungen, denn nur auf dieſe kann ein Consilium generale et simplex beſtimmend einwir-

ken; ſeyen ſie auch noch ſo ſchlimm und gefährlich, dem Strafrichter nur als Indicien deſſen von Werth ſind, was daraus erfolgt iſt. Sogar der allgemeine Vorſatz, iſt er noch nicht nach Zweck, Plan oder Mitteln ſo beſtimmt, daß es nur an der Ausführung fehlt, kann ja noch durch Abſcheu vor jedem den ſchlimmen Gedanken in dem eigentlichen Vorſatz abſpiegelnden Bilde in der Geburt ſterben. Die Ausnahmen, welche Claudius Saturninus (L. 16. pr. D. de poenis:) in Beziehung auf gewerbmäßige Verbrecher, auf Banden ꝛc. andeutet, ſind nur ſcheinbar.

Seit Feuerbachs bekannter Schrift über den Hochverrath (1798) iſt, geſtützt auf die L. L. 24. u. 21. §. 1. D. de captiv., in der Doctrin eine Anſicht herrſchend geworden, welche jüngſt noch unſer um die Wiſſenſchaft verdienter Profeſſor Hepp, mit ſeiner gewohnten Klarheit in einer rückſichtlich der gezogenen Folgen ſehr wahren Stelle zuſammengedrängt hat. „Die rö„miſchen Geſetze, bezeichnen dieſe den Hochverrath charac„teriſirende Abſicht, wodurch er ſich von den Regierungs„verbrechen“ (nach dieſem Worte ſcheint die mit der meinigen nahe zuſammentreffende Martin'ſche Theorie gebilligt:) „unterſcheidet, ſehr treffend mit dem Ani„mus hostilis, (feindſelige Abſicht,) d. h. der Hochver„räther muß diejenige Abſicht und Geſinnung haben, „die ein förmlich erklärter Feind gegen den Staat, „mit welchem er Krieg führt, hat, und dieſe Geſin„nung iſt dann keine andere, als die Vernichtung „des Staats oder ſeiner beſtehenden Con„ſtitution. Aus dieſem Grunde kann man manche „Handlungen nicht abſolut zu den hochverrätheriſchen „zählen, indem ſie ſich erſt durch die Abſicht des Han„delnden dazu eignen, und eben ſo kann umgekehrt

Digitized by Google

„eine Handlung an ſich zu den hochverrätheriſchen ge„hören, jedoch ohne hochverrätheriſche Abſicht unter„nommen ſeyn, wodurch ſie dann von dem Begriffe „des Hochverraths ausgeſchloſſen wird. Eben ſo klar „iſt, daß ein und eben dieſelbe Handlung, je nach „Verſchiedenheit des animus, bald Hochverrath, bald „Aufruhr ſeyn kann. Beide können unter denſelben „Formen auftreten, aber die beſondre Richtung des „Willens des Thäters unterſcheidet ſie von einander.“

Dieſe Anſicht verdient allerdings der vorhin geprüften bei weitem vorgezogen zu werden, weil ſie dem Ulpianus und dem Kaiſer Juſtinian, der uns außer jener in ſeine Compilation aufgenommenen Stelle keinen näheren Beſcheid hinterlaſſen hat, doch eine ſehr reelle und anwendbare Verſchiedenheit unterlegt, und dadurch beide gegen den gerechten Vorwurf in den Schutz nimmt, als haben uns beide ein bloßes Wortſpiel vorgegaukelt, dem der Ausleger einen beſtimmten Sinn vergeblich abzugewinnen ſucht. Sie iſt auch in dem, was ſie in der Objectsbeſtimmung bejaht, ſehr wahr, ſie ſcheint mir aber gleichwohl den Fehler zu haben, daß ſie den Begriff zu enge faſſet und nicht auf das urſprüngliche zugleich den Thatbeſtand feſtſtellende Merkmal zurückführt. Die gelehrte Welt mag über die gegen ſo wichtige und zahlreiche Autoritäten gewagte Behauptung entſcheiden, daß, wie ich glaube, der gewaltige Geiſt Feuerbachs auch in dieſem Punkte der Doctrin und Geſetzgebung eine viel zu einſeitige Richtung gegeben hat.

Zur vorläufigen Beleuchtung dieſer Einſeitigkeit dürfte ſchon folgende Inſtanz genügen, welche ihre eifrigſten Vertheidiger gegen eine Faſſung wenigſtens mißtrauiſch machen dürfte, welche mehr geeignet iſt,

Digitized by Google

den an ſich gerechten Abſcheu gegen dieſe Art von Verbrechern bis ins Inhumane zu ſteigern, als ihre für den Erfolg der Strafjuſtiz wünſchenswerthere Ueberweiſung zu fördern. Daß die richtige Begriffsbeſtimmung aus der Analogie eines äußeren Feindes geſchöpft werden muß, gebe ich gerne zu. Aber gehört es denn ſo weſentlich zum Begriffe eines äußeren Feindes, daß er gerade unſere Vernichtung bezwecke? — So grell waren ſchon in der alten Welt in der Action und Reaction derjenigen Nationen, welche ſich gegenſeitig für mehr als Barbaren achteten, die völkerrechtliche Verhältniſſe keineswegs beſchaffen und noch unwahrer wird dieſe Hypotheſe in Beziehung auf unſere europäiſche Staaten. Die alliirten Potentaten haben in den Jahren 1814 — 15 Frankreich aus allen Kräften bekämpft und doch gewollt, daß Frankreich groß und mächtig bleibe, und, wenn am heutigen Tage England, Frankreich und Oeſtreich mit Rußland anbinden ſollten, was bei der preiswürdigen friedlichen Stimmung unſerer Kabinete trotz der vielfältigen Mißhelligkeiten freilich nicht zu erwarten ſteht, ſo vermeſſen ſich dieſe Mächte gewiß nicht, ihre Waffen erſt dann niederzulegen, wenn das coloſſale Reich ihres Gegners zu Grunde gerichtet iſt, ſondern ſie ſind herzlich zufrieden, wenn ſie es dahin gebracht haben, daß es ſeine Einflüſſe in der Türkei, in Perſien und im Mittelmeer aufgibt. Nach der Difinition des unvergleichlichen Hugo Grotius bedeutet der Krieg keine Handlung, ſondern einen Zuſtand, est status per vim certantium, qua tales sunt. Um was gerade geſtritten wird, das iſt gleichgiltig, genug, daß die Streitenden keinen Richter anerkennen, als Gott und ihr Schwert. Dieſe Oppoſition, welche nur Sieger oder Beſiegte kennt, ſetzt

freilich die wechſelſeitige Exiſtenz auf das Spiel. Aber dieſe Gefahr und dieſen Erfolg iſt man nicht berechtigt, in die urſprüngliche Abſicht der Kriegführenden hinein zu legen. Sie kann vorhanden ſeyn und iſt bei einem **bello internecino**, wie er zwiſchen Rom und Carthago geführt worden, vorhanden geweſen. Aber wer dieſe Abſicht als nothwendig ausſpricht, der ſpricht eine Verläumdung gegen das menſchliche Geſchlecht aus, deſſen Geſchichte uns ſo manchen großmüthigeren Feind aufſtellt, dem es ſogar mehr um die Ehre, als um den Vortheil des Sieges gegolten hat. So dürfte dann auf der andern Seite zum Begriff der **perduellio** und für die Ueberweiſung des Schuldigen genügen, gegen den Staat oder das Staatsoberhaupt einen ſolchen Kriegsſtand bezweckt zu haben, der, wenn der Staat oder deſſen Oberhaupt nicht nachgeben können oder wollen, die Exiſtenz von beiden auf das Spiel ſetzt. Dieſe Anſicht wird ſchon durch das im erſten Abſchnitte vorgetragene Beiſpiel des Poſtumius von Pyrgi als die der Vorfahren des Julius Cäſar gerechtfertigt. Denn wir ſahen, daß dieſer zum peinlichen Rechtstag vor die Comitien beſchieden wurde, weil er eine Schlachtreihe gegen das römiſche Volk aufgeſtellt hatte, obgleich er weit davon entfernt war, dem Senate ſeine **Auctoritas**, oder dem Volke ſeine geſetzgebende und oberſtrichtende Gewalt zu verkümmern, ſondern es ihm einzig darum zu thun war, einer verwirkten Strafe und Rechenſchaftsablegung zu entgehen, woneben in ſeiner Abſicht der Staat in ſeiner concreten Verfaſſung bis zum jüngſten Tage fortdauern durfte.

Zur Ausführung der hiemit angedeuteten Theorie, welche den aus den beiden entgegenſtehenden Haupt-

anſichten Feuerbachs und Cropps ſich hervorthuenden Schwierigkeiten zu genügen ſucht, mit den Martinſchen vielfältig zuſammentrifft und am meiſten mit Roßhirt übereinſtimmt, iſt nun, wie ich hoffe, im erſten Abſchnitte ſchon die Grundlage gegeben. Es wurde darin aufmerkſam gemacht, daß das Wort Perduellio außer der oben angeführten Hauptſtelle noch in zwei anderen Fragmenten Ulpians, einmal unter Berufung auf Veratius, vorkommt, daß derſelbe Ausdruck auch in zwei Stellen des Papinian und in einer aus Marcians Inſtitutionen gebraucht wird, wo jedesmal von denſelben Folgen der accusatio post mortem und der damnata memoria die Rede iſt*). In derſelben Verbindung bedient ſich deſſelben Juſtinian in dem §. 5. I. de haered. ab intestato und Gleiches geſchieht im Codex in einer für uns authentiſchen Conſtitution des Kaiſers Alexanders (L. 2. C. de bonis eorum, qui mortem sibi consciverunt) und in der L. restit. II. C. de bonis proscriptorum vel damnatorum. Kommt alſo der Ausdruck gleich ſelten vor, ſo kommt er doch oft genug vor, um die Gewißheit zu begründen, daß derſelbe in der Hauptſtelle der Lex ult. D. h. t., wo Ulpian ex professo eine mit einer Definition der Perduellio verbundene Diſtinction unter den Majeſtätsverbrechen macht, eine technische Bedeutung hat, die nicht nur ihm als ſinguläre Meinung zuzuſchreiben iſt.

Damit müſſen wir ferner die geſchichtliche Ueberzeugung verbinden, daß die Perduellio urſprünglich bei den Römern eine ſehr ſtrenge, auf ein Maximum

---

*) Die Stellen ſind oben Seite 44 in der Note genannt.

Digitized by Google

hinzielende Bedeutung hatte, dem man, beſonders da ſie in manchen Beziehungen unanwendbar geworden war, um andere zwar ſubtilere, darum aber nicht minder ſtaatsgefährlichen Handlungen nicht ungeſtraft zu laſſen, die imminuta majestas als Aushülfe Verbrechen zugeſellen mußte, daß zwar beide aus Rückſichten, welche der Zeit und dem Orte angehört haben, von dem Julius Cäſar in einem Geſetze unter eine gleiche Gattungsbezeichnung und unter einer Legalſtrafe, welche für die Perduellio gelinder und dagegen für das Crimen majestatis härter ausfiel, als die bisherigen, geſtellt worden, daß aber aus dieſer durchgreifenden und exemplariſchen Strenge nicht die Folge gezogen werden darf, ſie habe darauf abgezweckt, die innere Verſchiedenheit beider Verbrechensarten in der Volksmeinung und Rechtstheorie zu vertilgen, in welcher letzteren ſie in Beziehung auf im Geſetz ganz unberührt gelaſſene Folgen noch immer praktiſch bleiben konnte. Wer ſich von dieſer Vermiſchung weſentlich verſchiedener Dinge nicht frei erhalten kann, der müßte von dem Vorurtheile gefeſſelt ſeyn, der Geſetzgeber mache das Recht, bei dem er doch gewöhnlich nur Hebammendienſt verſieht, und deſſen letzter Urſprung ſich allezeit in das Landübliche und in die myſtiſche Region der öffentlichen Meinung verliert, von der jede Geſetzgebung wieder ihr jüngſtes Gericht erwarten muß. Daß namentlich die allerdings vom Geſetzgeber abhängige gleiche Strafe für verſchiedene Verbrechen ihren inneren Unterſchied nicht aufhebt, liegt ſehr nahe. Durch die Abſchaffung der qualificirten Todesſtrafe, gegen welche ſich der Zeitgeiſt bei uns ſo entſchieden ausgeſprochen hat, als unter den Mitbürgern des Cicero gegen die Geißelung mit ver-

Digitized by Google

hülltem Haupte und das Aufhängen an den argen Baum für politiſche Verbrecher, trifft nunmehr den Mörder und den vorſätzlichen Todtſchläger die gleiche Strafe der Enthauptung. Aber folgt daraus, daß der Proceß ſich nun gar nicht mehr darum zu kümmern hat, ob die Momente des einen oder des anderen Verbrechens gegeben ſind? — Bleibt nicht in Beziehung auf Begnadigung oder Strafe der Begünſtigung, der Beihülfe und des Verſuchs ein großer Unterſchied? So konnte ſich auch bei dem ſchuldigſten Reſpekte gegen die **Lex Julia** die in der Sache gegründete Ueberlieferung einer Art oder Gradverſchiedenheit beider Verbrechen, wenn ſie auch im gemeinen Sprachgebrauche ſich hinter dem erhöhten Begriffe des **Crimen Majestatis** verlor, in den Schulen der Rechtsgelehrten fortpflanzen; und daß es wirklich geſchehen iſt, das beweiſen die angeführten Fragmente. Auch bei nichtjuriſtiſchen Schriftſtellern finden ſich Spuren jenes ihnen freilich nur dunkel vorſchwebenden Unterſchieds. So erzählt **Ammianus Marcellinus XXI. 12.** vom Kaiſer Julian, daß er trotz ſeiner ſonſt ſehr milden Regierungsgrundſätze gegen Majeſtätsverbrecher eine auffallende Schärfe bewieſen und drückt dieſes ſo aus: **Cunctos sanguine interemit, qui rei majestatis *imminutae* vel *laesae* deferebantur.**

Die ſo feſt ſtehende hiſtoriſche Wahrheit, daß es ſich von einem reellen und techniſchen Unterſchiede handelt, wird auch durch die von Weiſke (**l. c. §. X. XI. XII.**) angeführten Geſetzſtellen, welche die von Ulpian auf die Perduellio bezogenen Folgen mit dem **Crimen majestatis** verbinden, keineswegs entkräftet*).

*) Es ſind L. 9. D. h. t. L. 20. de accusationibus. L. 7. und 8. C. ad. L. Jul. Maj. L. 4. §. 4. C. de haereticis. L. 10. C. de bonis proscript. §. 3. J. de publicis judiciis.

Digitized by Google

Sie beweiſen nur ſo viel, daß das letztere Wort nicht ſelten für das erſte gebraucht wird und dieſer Gebrauch iſt nichts außerordentliches, da jeder Sprachkenner weiß, daß das Gattungswort häufig auch zur Bezeichung der vorzüglichſten Art dient*). Eine ſolche ſtellvertretende Bedeutung, ſo wenig ohne Beiſpiel, als das obgedachte Bedürfniß eines eignen Worts nur für den eine Auszeichnung bildenden ſeltneren Theil (oben S. 40), iſt um ſo leichter zu erklären, wenn man die erhöhete Bedeutung bedenkt, welche das Crimen majestatis durch die Lex Juliá erhalten hatte. Um mich hierüber beſonders meinen jüngeren Leſern, denen es noch an Anſchauung fehlt, vollkommen verſtändlich zu machen, ſey mir vergönnt mich noch eines Gleichniſſes zu bedienen. Geſetzt es beſtehen in einem Lande neben dem Geſetz, welches den Kindermord unerbittlich mit dem Schwerdte bedroht, noch ein anderes Geſetz, welches die vorſätzlich verheimlichte Schwangerſchaft und Geburt mit Arbeitshaus beſtraft, ſo iſt einleuchtend, daß beide Strafgeſetze den gleichen Zweck haben, den Kindermord zu verhüten und daher gewiſſermaßen concentriſch genannt werden können, weil das eine den doppelten Zweck hat, von Handlungen abzuſchrecken, welche die Verſu-

*) Quod si quando belli nomen publico tantum tribuitur, nihil id nobis obstat, *cum certissimum sit, nomen generis saepe speciei praesertim excellentiori adhaerescere.* Grotius de jure belli et pacis. L. 1. C. 1. §. 2. Man vergleiche übrigens noch Henr. *Boceri* Tractatus de crimine Majestatis. Editio altera. Tübingae 1629. Cap. III. nr. 117., wo meine Behauptung recht gut durchgeführt iſt, der übrigens Bocer nicht immer (z. B. p. 194 in Beziehung auf die L. quisquis) treu geblieben iſt. Ueberhaupt iſt dieſer Traktat recht gelehrt und leſenswerth.

Digitized by Google

chungen zum Kindesmord verſtärken und diejenigen Kindesmörderinnen, gegen die der volle Beweis nicht erbracht wird, nicht ſtraflos ausgehen zu laſſen. Nun empöre ſich auf der einen Seite die öffentliche Meinung ſtark gegen die Todesſtrafe bei Kindesmörderinnen, weil es oft nicht die ſchlechteſten Weibsperſonen ſind, welche die Verzweifelung zu dieſem an ſich ſchweren Verbrechen treibt. Auf der andern Seite aber werden die Kindermorde ſo häufig, daß es Noth thut, dem Uebel durch exemplariſche Strafen in der Wurzel zu begegnen, während das Abläugnen der That oder der böſen Abſicht ſo gewöhnlich iſt, daß die Todesſtrafe doch nur ſelten zur Anwendung kommt, ſo daß gerade diejenigen Verbrecherinnen mit der Arbeitshausſtrafe davon kommen, welche es am wenigſten verdienten. Dieß beſtimme den Geſetzgeber beide Verbrechen in Eins zu verſchmelzen und ſowohl den Kindermord, als die vorſätzlich verläugnete Schwangerſchaft und hülfloſe Niederkunft an heimlichen Orten mit 15jähriger Zuchthausſtrafe zu belegen. Was wird aus einer ſolchen Reform, die ich übrigens nur als erläuterndes Beiſpiel und nicht als Muſter der Geſetzgebungspolitik angeführt wiſſen will, wahrſcheinlich entſtehen? — Zwar nicht das, daß nunmehr Jedermann Kindsmord und verheimlichte Geburt für Eins hält. Jedoch läßt ſich dem Geſetz nicht aller Einfluß auf die Meinung und Schätzung der Handlungen abſprechen, wiewohl er nur ein inderekter, durch die Reaktion der Doctrin und Praxis modificirter ſeyn wird. So wird es namentlich dazu beitragen, daß die verheimlichte Geburt eine viel ſchärfere Beziehung bekommt, als ſie vorher hatte, weil die Richter und Rechtsgelehrten den Endzweck des Geſetzgebers, die Ueberweiſung der Schuld

durch einen mehr äuſſerlich fixirten Thatbeſtand zu erleichtern, unwillkürlich in das Auge faſſen. Im accuſatoriſchen Proceſſe wird man da, wo der Verdacht der That und tödlichen Abſicht mit einem hinreichenden Grade von Wahrſcheinlichkeit widerlegt iſt, das Nichtſchuldig ausſprechen, weil man den vom Geſetzgeber vorgeſehenen Fall nicht vorhanden glaubt, und dieſen auf jede erſinnliche Weiſe zu reſtringiren ſucht. Auf eine ähnliche Art iſt es, wie man ſich aus **Schoepf de homicidio praesumto** überzeugen kann, mit dem Würtembergiſchen General-Reſeript vom 1. März 1658, welches freilich nur die leichtere Ueberweiſung der Kindesmörderinnen bezweckte und die Todesſtrafe beibehielt, ergangen, und wenn wir die engliſche Praxis kennten, ſo würden wir finden, daß das ähnliche Statut Jacob des erſten, welches die verheimlichte Geburt gleichfalls für einen unwiderſprechlichen Beweis der Anklage erklärte, keinen anderen Effekt gehabt hat. In dieſem Gleichniſſe haben wir das Ebenbild der Geſchichte des Majeſtätsverbrechens mit dem einzigen Unterſchiede, daß das letztere wegen ſeiner weiten Umfaſſung ſich viel bequemer zum Gattungsworte ſchickte, in ſeiner durch eine ſchärfere Beziehung erhöhten Bedeutung ganz dazu geeignet, da, wo es vorzugsweiſe gebraucht wird, auch die Perduellio auszudrücken. In den letzten Zeiten der Republik hatten die häufigen politiſchen Kataſtrophen den Glauben und die Anhänglichkeit an das Beſtehende geſchwächt. Der alte Fluch, welcher auf der Perduellio laſtete, wurde zur Diſſonanz, weil er nicht mehr auf Handlungen paßte, die man ſo leicht aus dem Kriegsrecht der Parteien beſchönigen konnte und ſo mußte dieſes Verbrechen zwar nicht dem Weſen, wohl aber dem Effekte nach ver-

Digitized by Google

ſchwinden. Deſto dringender wurden exemplariſche Strafgeſetze, welche ohne das allgemeine Gefühl zu beleidigen, durch eine deſto ſicherere und durchgreifende Anwendung dem Uebel ſteuerten. So entſtand die Lex Julia, welche weder in ihrer Gelindigkeit gegen Hochverräther, noch in ihrer Strenge gegen bloße Majeſtätsverbrecher einer ruhigen Zeit angemeſſen iſt, welche die moraliſchen Begriffe in Beziehung auf den erſten nicht erſchlafft und bei dem andern die Muße gönnt, die Abſicht zu vergewiſſern, ja es minder gefährlich macht, lieber einen Schuldigen der Strafe entgehen zu laſſen, als einen minder ſchuldigen einer unverdienten Strenge und Bezeichnung zu unterwerfen. Schon der Umſtand, daß man ihr im Punkte der Gelindigkeit nicht treu geblieben iſt, ſtellte es als Inconſequenz und ſchreiende Unbilligkeit dar, ſich im Punkte der Strenge an ſie zu binden, was auch wirklich ſchon zur Zeit der Claſſiker nicht mehr geſchehen iſt. In dem bildſamen Zuſtande einer ſolchen Auflöſung iſt das Crimen Majestatis auf deutſchen Grund und Boden verpflanzt worden und wir werden in der Folge ſehen, wie es ſich acclimatiſirt hat.

Doch es iſt mir hier zunächſt nur darum zu thun, zu zeigen, daß die nicht zu läugnende ſchärfere Bedeutung des reus majestatis für reus perduellionis, wie ſie uns in unſerem Corpus Juris nicht ſelten begegnet, ſehr leicht daraus zu erklären iſt, daß ſich das Crimen majestatis durch eine reagirende Jurisprudenz, welche beſonders in einem Fragmente Modeſtins L. 7. §. 3. D. h. t. handgreiflich iſt, als perduellio praesumta geſtaltete, daß alſo jene Stellen *)

*) Sogar die Lex quisquis in den Worten „ut pote Majestatis reus“ gehört hierher, wie ſchon im erſten Ab=

gegen die innere und weſentliche Verſchiedenheit darum nichts beweiſen können, weil ſie zuviel beweiſen. Wir dürfen alſo zu der obigen claſſiſchen Stelle getroſt zurückkehren, um die Frage zu erörtern, was aus ihr ſich ſchöpfen läßt.

Sie ergiebt nun vor allen Dingen ein ſchon ſehr fruchtbares negatives Merkmahl für den Begriff der Perduellio, welches darauf beruht, daß ſie ihn auf die Lex Julia und folglich auf die darin urſprünglich begriffenen Species beſchränkt. Damit ſind alſo ſchon alle diejenigen Arten des Majeſtätsverbrechens ausgeſchloſſen, auf welche ſie erſt durch ſpätere Conſtitutionen oder kaiſerliche Decrete ausgedehnt worden iſt. Der ſchon als Majeſtätsverbrechen ſo zweifelhaften Münzvergehen, des Frevels gegen Statuen und Abbildungen des Kaiſers oder Anmaßung der kaiſerlichen Prachtgewände und ſeiner Purpurtinte gar nicht zu gedenken, iſt alſo namentlich Alles das ausgeſchloſſen, was die **Lex unica Cod. siquis imperatori maledixerit** umfaßt und ſich auf den Mißbrauch der Sprechfreiheit, und folgweiſe auch auf reine Preßvergehen bezieht. Wenn auch der innere Zuſammenhang unſerer Fragmente nicht ſchon es nachwieſe, ſo müßten wir wenigſtens dem Tacitus*) glauben, daß vor Auguſts Zeiten nur Handlungen, alſo das, was unmittelbar wirkt und als in die That ausbrechender Wille das Subſtrat einer ſicheren Imputation iſt, unter dem Ma-

ſchnitt S. 53 bemerkt wurde. Auf das Fragment Modeſtins werden wir aber bald ausführlicher zu ſprechen kommen.

*) Annal. I. 72. oben ſeinen ganzen Inhalte nach angeführt p. 40. 41.

jeſtätsgeſetze ſtanden, aber keineswegs bloße Aeuſſerungen, welche zunächſt nur ſprechen, erſt einer Interpretation bedürfen und ſeyen ſie auch noch ſo drohend und ſchlimm gemeint, doch einen ſicheren Schluß auf den Ernſt zum Handeln ſo wenig geſtatten, als man umgekehrt ſchließen darf, daß der Prediger der ſchönſten moraliſchen Lehren nothwendig ein trefflicher Menſch ſeyn müſſe.

Schon dieſe Verneinung iſt fruchtbar. Es kann nach ihr nicht, wie Cropp und Weiſke, letzterer unter Beziehung auf die L. 10. C. de bonis proscriptorum und den darin auf die quaestio majistatis in der ſchärfſten Bedeutung bezogenen animus sacrilegus *), glauben machen wollen, die arge Geſinnung gegen den Staat und das Staatsoberhaupt im Allgemeinen ſeyn, was das Weſen der Perduellio conſtituirt, weil dieſer ſich ſchon in bloßen Aeuſſerungen vollkommen zu manifeſtiren im Stande iſt. Verſteht man unter dem animus hostilis jeden Haß, jede Erbitterung, welche zum Schaden treiben, ſo wäre freilich ſchon derjenige perduellis, welcher, weil er anders nicht wehe thun kann, ſeinem Fürſten die Fenſter einwirft, ſein Leibroß tödtet, oder ſeine blinde Wuth in Schimpfreden und Drohungen ergießt, wie ſie im Hambacher Liede gegen alle deutſche Fürſten enthalten ſind. Schmähungen gegen die Perſon des Monarchen, Verwünſchungen gegen ſeine Zeit und Regierung, welche durch die grellſten Schilderungen eines unerträglichen politiſchen Zuſtands zum Aufruhr rei-

*) Auch hierüber vergleiche man Bocer l. c.

zen (*turbulentus* obtrectator temporum nostrorum), Frevel gegen Bildſäulen, mögen die Geſinnung des Verbrechers ſo unzweideutig blos geben, daß man zu vermuthen Urſache hat, es fehle ihm, um Aergeres zu unternehmen, nur an der Macht, nicht am böſen Willen. Dennoch fehlt es hier an einem ſicheren Thatbeſtande, der in der Befolgung einer praktiſchen Regel gegen Illuſionen ſichert, und der Juriſt wird, ſich nicht verſucht fühlen, unſrem poſitiven Rechte ungetreu zu werden, welches ſie zwar als ſehr ſchwere Majeſtätsverbrechen würdigt, welche neben der angemeſſenen Beſtrafung die nöthigen Sicherheitsmaßregeln rechtfertigen, um das giftige Thier unſchädlich zu machen, aber nicht ſie als Perduellio zu bezeichnen erlaubt. Ein ſo vager Sinn mahnt an die unſeligen Principien unſeres Liberalismus, welche nur in den Extremen zutreffend, eben weil die Extreme jenſeits des Wirklichen liegen, in der Anwendung viel zu weit führen. Wie dieſer unbeſtimmte Liberalismus gerade den frömmſten und geſetzlichſten Regierungen die ärgſten Gefahren droht, und vor der rohen Gewalt eines durch ihn emporgehobenen kecken Uſurpators demüthig zu Kreuze kriecht, ſo wird ſein Gegenſtück am Ende darauf gerathen, unſchuldige Tauben zu würgen, und die ſchuldigen Raben fliegen laſſen müſſen. Wie ſehr man übrigens ſogar dem Verfaſſer der verrufenen Lex quisquis unrecht gethan hat, wenn man dem: eadem severitate *voluntatem* sceleris, qua effectum, *jura* puniri voluerunt, dieſen vagen Sinn unterlegte, iſt heutzutage von den angeſehenſten Juriſten anerkannt und es iſt unverkennbar, daß jene voluntas durch die doppelte Beziehung auf die allge-

Digitized by Google

meine Rechtsregel und auf die vorausgeſchickte scelesta *factio* cum militibus, privatis, barbaris etiam, näher zu beſtimmen iſt.

Indeſſen klebt allen blos verneinenden Begriffsbeſtimmungen etwas Unbefriedigendes und Schwankendes an, und wir dürfen uns bei dieſem Ergebniſſe nicht beruhigen, das ſelbſt noch ſein vollſtändiges Licht erwartet. Da es gewiß iſt, daß der animus hostilis beim Ulpian eine juriſtiſche und techniſche Bedeutung hat, welche nicht einmal alle in der Lex Julia urſprünglich enthaltenen Fälle unter die Perduellio zu ſubſumiren erlaubt, da ſie ſelbſt für dieſe einen charakteriſchen Unterſchied fixirt, ſo wird es unerläßlich, die poſitiven Merkmahle dieſes animus möglichſt zu erforſchen. Dafür bietet ſich uns nun kein anderer Leitfaden dar, als die mit der Perduellio von Ulpian verknüpften Folgen, wenn es gelingt, dafür ein ſicheres rechtshiſtoriſches Princip zu entdecken.

Nun iſt bereits im erſten Abſchnitte (S. 45 und 46) darauf hingewieſen worden, daß die ſo oft dem Deſpotismus der Kaiſerzeit zugeſchriebene Folge der Anklage nach dem Tode zum Zweck der Einziehung des mit dem Augenblicke des begangenen Verbrechens verwirkten Vermögens und des verfluchten Andenkens, welche Ulpian und zahlreiche Paralelſtellen mit der Perduellio verknüpfen, jedenfalls dem Princip nach gar nichts Neues waren, daß die Römer ſchon frühzeitig nicht nur die damnata memoria (L. 11. §. 3. D. de his, qui not. inf. L. 35. de Religiosis et sumpt.), ſondern auch einen Verluſt der Civität gekannt haben, welcher, analog der ſogenannten infamia immediata, durch das factum ſelbſt eintrat, und womit eine Friedloſigkeit verknüpft war, neben

welcher ein fortdauernder Vermögensſchutz auffallen müßte. Die Hauptſtelle, welche uns über dieſen Punkt Aufſchluß gewährt, iſt die des **Paulus** in der **L. 5. §. 1. de capite minutis:**

> **Qui deficiunt, capite minuuntur: *deficere* autem dicuntur, qui ab his, quorum sub imperio sunt, desistunt *et* in numerum hostium se conferunt: sed et hi, quos Senatus *hostes* judiçavit, lege lata: utique usque eo, ut civitatem amittant.**

An dem Alter dieſes Grundſatzes eines durch die That oder durch die thätlich bewieſene Eigenſchaft eintretenden Verluſtes iſt durchaus nicht zu zweifeln, da er ſchon in den Schriften des Cicero häufig als etwas ſich von ſelbſt verſtehendes angeführt wird, und die übrigen Folgen jener in Friedloſigkeit verſetzenden Eigenſchaft ſtets den Vorfahren zugeſchrieben werden. Die Nachforſchung aber, ob damit von jeher Vermögensverluſt und Heimfall des Vermögens an den Staat verknüpft war, iſt vielleicht dadurch irre geleitet worden, daß man die **Aquae et ignis interdictio** zu ausſchließlich fixirte. Daß dieſe an ſich keinen Vermögensverluſt nach ſich zog, erhellt nicht nur aus einer von **Nicolaus Antonius de juribus exulum L. II. C. XV.** citirten Stelle des Suetonius, *) nach welcher Julius Cäſar der erſte war, welcher ihn damit verband, damit dieſe auch für die Vermöglichern eine wahre Strafe ſey, ſondern es liegt auch ſchon in der

---

*) Dieſer ſagt von Cäſar, facinorum poenas eum auxisse, et cum locupletes eo facilius scelere se obligarent quod integris patrimoniis exulabant, *parricidas* (ut Cicero scribit:) *bonis omnibus*, reliquos dimidia parte mulctasse.

Digitized by Google

bekannten Ausführung des Cicero, nach welchem ja ſogar die Civität nicht durch die Aquae et ignis interdictio ſelbſt, ſondern erſt durch Annahme eines fremden Bürgerrechts verloren ging. Wer alſo aus Mangel an Obdach lieber in ſeinem Vaterlande umkommen, als in die Fremde ſich begeben mochte, der ſtarb als Civis und ſeinen Erben konnte nichts von ſeinem Nachlaſſe entzogen werden. Begab er ſich aber um Schutz zu ſuchen, wie es gewöhnlich war, und ſowohl bei dem freiwillig gewählten, als gerichtlich andictirten Exil ſtets vorausgeſetzt wurde, um ihn friedlich fortziehen zu laſſen, *) zu einem den Römern befreundeten Volke, ſo wurde er begreiflich nur Peregrinus, in welcher Eigenſchaft ihm derſelbe Rechtsſchutz, wie jedem Peregrinus zu ſtatten kommen mußte. Seine väterliche Gewalt, ſein dominium quiritarium etc. hörten zwar auf, aber ſein Vermögen war darum nicht preis gegeben, weil er es noch als dominium bonitarium behalten konnte. Hinterließ er keine suos und Agnaten, ſo konnten doch Kinder und Cognaten vorhanden ſeyn, welche vor andern zur bonorum possessio berufen waren, und ſogar darüber wird geſtritten, ob nicht ein nach den Geſetzen ſeiner neuen Heimath errichtetes Teſtament auf dieſe Weiſe Wirkung äußerte.

Aber von dieſem Rechtsſchutze konnte bei demjenigen keine Rede ſeyn, welcher durch ſeine That oder Eigenſchaft zum Staatsfeinde geworden war. Denn

*) Dieſes erhellt ſchon aus dem von Nic. Antonius mit vieler Gelehrſamkeit geſammelten Verzeichniſſe der Orte, wohin ſich die Exules zu begeben pflegten und begeben durften. In tractatu citato: de juribus exulum.

Digitized by Google

da bedurfte es a) nicht erſt des factiſchen Verzichts durch Annahme eines fremden Staatsbürgerrechts, um der Civität verluſtig zu werden, wie derſelbe Cicero in ſeinen Reden gegen Catilina, Verres und Antonius ſo oft wiederholt, ſo daß es ſchon Nachlaß von ſtrengem Rechte war, wenn man ihm den Abzug in einen bundgenoſſenen Staat noch geſtattet hätte. b) Die damit eintretende Friedloſigkeit mußte nothwendig auch ſein Vermögen preis geben, ſo gut, wie das eines äußeren Feindes. Es geſchah daher weder ihm, noch andern Unrecht, wenn der Staat jedem Zugreifenden zuvorkam, ja es wurde damit zugleich eine ſchuldige Rückſicht für die Creditoren erfüllt, wenn der Verſplitterung der Vermögensſtücke durch jeden Zugreifenden vorgeſehen wurde. Sowohl die aus ähnlichen Urſachen entſtandene **bonorum possessio**, als die bekanntlich vielfältig beſchränkte und geregelte **Occupatio bellica** laſſen vermuthen, daß die Confiscation gerade in dieſem beſonderen Falle viel früher in Uebung kam, als man gewöhnlich glaubt, und was mich hierin beſtärkt, iſt die gewiß nicht zufällige Uebereinſtimmung, daß wir ſowohl in Perduellionsfällen, als mit der Staatsfeindserklärung durch den Senat nicht ſelten die **publicatio bonorum** zugleich ausgeſprochen finden *). Ich bleibe alſo dabei, daß der Despotismus der Nachfolger des Auguſt einen auf einem ſicheren Herkommen beruhenden Grund-

*) Z. B. Livius XXV. 3. 4. Appianus de bellis civilibus. 1. 60. Cäſar beim Salluſt Bell. Cat. C. 51. vergl. oben Seite 46. Auch der Umſtand, daß Julius Cäſar bei Parricidis, die Einziehung des ganzen Vermögens zu verordnen kein Bedenken getragen hat, unter denen die perduelles mit gemeint ſeyn konnten, da dieſe Ausdrücke oft ſtellvertretend vorkommen, ſpricht dafür.

Digitized by Google

ſatz durch grenzenloſe Ausdehnung auf jedes Majeſtätsverbrechen nur verwirrt hatte, und daß der milde und edle Marc-Aurel die Accusatio post mortem zum Zweck der Gütereinziehung nur auf ſeinen ächten rechtlichen Urſprung zurückführte, wie ihn Ulpian entwickelt. Geſetzt aber auch ſeine Verordnung wäre neu, ſo war es jedenfalls conſequent und der Rechtsanalogie gemäß, daß nachdem einmal an die rechtskräftig erkannte Deportation und andre Strafarten, wegen des damit ſtillſchweigend verbundenen Verluſts der Civität jene Folge ſich ex nunc verknüpft hatte, man dieſes auch durch eine Sententia declaratoria von dem Augenblicke an, wo die Civität ipso facto für verloren galt, für rechtmäßig hielt. Wir werden alſo nicht weit fehlen, wenn wir aus dieſer Ideenverwandtſchaft Aufſchlüſſe für eine poſitivere Beſtimmung des animus hostilis erwarten.

Folgen wir dieſer Spur, ſo zeigt ſie ſich zunächſt bei denjenigen Majeſtätsverbrechen, welche ſich auf die auswärtigen Verhältniſſe beziehen, und gegen den populus Romanus als äußere Macht begangen werden, ſehr ergiebig. Wir haben im zweiten Abſchnitte geſehen, wie ſtreng die Grundſätze der Römer in dieſem Punkte waren. Ergibt ſich daher bei dieſer Kategorie dennoch eine Abſtufung, welche nicht jede Species derſelben als eigentliche perduellio aufzufaſſen erlaubt, ſo iſt das der ſchlagendſte Beweis für die Realität des in dieſem Abſchnitte zu rechtfertigenden Unterſchieds. Wir werden aber finden, daß es trotz dieſer Strenge beide ſo wenig für Eins nimmt, als das canoniſche Recht die gleich nahe verwandten Schismatiker und Ketzer. Zum Majeſtätsverbrechen genügt ſchon jede werkthätige Abweichung von dem einträchtigen

Digitized by Google

Sinne, in welchem alle Bürger gegen Fremde zuſammenſtehen und zuſammenwirken ſollen. Dieſer käme nicht zu Stande, wenn jeder Einzelne den Staat in ſeinen auswärtigen Verhältniſſen vertreten wollte, und wenn nicht über die Frage, ob man ſich gegen Fremde als Freund oder Feind benehmen ſoll, ein öffentliches Urtheil entſcheidet, dem jeder ſeine obgleich freie Privatmeinung und Geſinnung in ſo weit unterwerfen muß, daß ſeine Zweifel nur ſpeculativ bleiben dürfen, und daß er nichts thun oder laſſen darf, was ihm der Staat zu verbieten oder zu gebieten das Recht hat. Eine ſolche ſtörende Oppoſition der Privatmeinung und Geſinnung kann ſich jedoch äußern und blos geben, ohne in eine perduellio überzugehen. Die letztere wird begangen durch einen Abfall von dem Bürgerverein zum Zweck der Vereinigung mit der Feindesmacht, durch eine von einem Staatsbürger dieſer Feindesmacht mit Rath und That (ope et consilio:) geleiſtete Hülfe, und durch Herbeiziehung einer auswärtigen Feindesmacht, welche ſonſt nicht gekommen wäre, alſo vom Ueberläufer, vom Verräther und von dem, der nach dem Zwölftafelgeſetze hostem concitaverit, dem Prävaricator im großen Style, und ich bin der Meinung, daß in dieſer Beziehung man ganz auf das älteſte Recht zurückkommt *). Laſſen wir uns die Mühe nicht verdrießen, dieſe Begriffe zu analyſiren, ſo wird der animus hostilis ſein Licht und ſeine Farbe bekommen.

Paulus zeichnet zwar in ſeiner oben angeführten claſſiſchen Stelle diejenigen, welche außer den vom

*) Vergl. p. 6. und 10.

Digitized by Google

Senat erklärten Staatsfeinde die Civität durch ihr factum verlieren, ſo, daß man ihn nur von den Ueberläufern verſtehen könnte, welche von ihrem bürgerlichen Regimente abſtehen und ſich in die Reihen ſeiner Feinde begeben, indeſſen iſt dieſes nur zur Erläuterung des Vorderſatzes, qui deficiunt, geſagt, wobei er ſich verſtändlich genug gemacht zu haben glaubte, wenn er an die auffallendſte und gewöhnlichſte Species erinnerte. Die geiſtige Verwandtſchaft und die juriſtiſche Gleichheit vom transfuga und proditor erkennt er ſelbſt theils in der Definition des erſteren, welche er in der L. 19. §. 4. D. de captivis gibt, theils aber in der L. 38. §. 1. D. de poenis, wo er von ihrer gleichen Beſtrafung handelt. Sie iſt aber auch in der L. 7. de re militari (vergl. mit L. 6. §. 4. eodem.) durch das Fragment eines andern Juriſten, der einen, wie den andern, als hostis characteriſirt, ausdrücklich beſtätigt und darf nach alter Sitte als notoriſch angenommen werden.

Ueberläufer iſt derjenige, welcher von ſeinem bürgerlichen Regimente oder Staatsverein abtrünnig wird, um ſich zu den Feinden zu begeben und dieſe durch ſeinen Beitritt zu verſtärken. Dieſe Abſicht macht a) ſo wie ſie in That ausbricht, das Verbrechen ſchon aus, ohne daß es auf den Erfolg ankommt. Et is, qui *volens* transfugere, apprehensus est, capite punitur. Eben ſo wenig kommt es b) auf die objective Gefährlichkeit ſeines Beginnens an. Das Geſetz unterſcheidet nicht, ob er ein geſchickter Ingenieur, ein tüchtiger Feldherr iſt, oder durch ſeinen Beitritt die Feindesmacht nur durch einen gemeinen Soldaten verſtärkt, ſo daß man vielleicht Urſache hat, ſich Glück zu wünſchen, einen unruhigen Kopf weniger in unſe-

rer Mitte zu haben. Es unterſcheidet nicht, ob er allein abzieht, oder Schätze und Gefolge mitſchleppt. Ja ſchon derjenige war Ueberläufer, der zur Zeit des Waffenſtillſtands oder zu einem nicht befreundeten Volke überzog, deſſen Feindſeligkeiten nur zu beſorgen, aber noch nicht wirklich ausgebrochen ſind. Dem Römer genügte die ſubjective Gefährlichkeit, weil einem Menſchen, der ſich in eine ſolche Oppoſition ſetzt, Alles zuzutrauen iſt, was ſeinem Vaterlande und ſeinen Mitbürgern durch Liſt oder Gewalt ſchadet. So wie in den Schriften des neuen Teſtaments unter dem Worte Frieden, omnis generis bona bezeichnet werden, ſo lag in dem hostilis animus das radicale Böſe, wobei man freilich für die heutige Anwendung nicht überſehen darf, daß dieſe Anſicht genau mit dem alten Völkerrechte zuſammenhing.

Dagegen muß c) der böſe Vorſatz in einem Momente, wo er noch Staatsbürger war, gefaßt worden ſeyn. Jene Beſtimmungen ſind nicht ſo zu verſtehen, daß ſie den Satz des Tryphoninus: de sua quaque civitate cuique statuendi libera facultas est, oder die Declamation des Cicero: o jura praeclara, atque divinitus jam inde a principio Romani nominis a majoribus nostris comparata, ne quis nostrum plus quam unius civitatis esse possit (dissimilitudo enim civitatum, varietatem juris habeat necesse est:) ne quis invitus civitate mutetur, *neve in civitate maneat invitus;* haec sunt enim fundamenta firmissima nostrae libertatis, sui quemque juris et retinendi, et *dimittendi* esse dominum, umſtoßen oder vereiteln. Sein bloßes Mißvergnügen und daß es ihm bei uns nicht gefällt, kann ihm nicht zum Verbrechen gemacht werden, und wenn

er dieſes erklärt, um zu einem befreundeten Volke überzuziehen, wodurch er uns nicht von vornen herein, den Krieg erklärt, ſo wird er durch den ihm nicht zu wehrenden Ueberzug für uns peregrinus, der nicht mehr unter unſerem Geſetze ſteht. Es verſteht ſich dann von ſelbſt, daß wir, wenn ſein Volk in der Folge aus einem Freunde uns Feind wird, ihm nicht ſtrafrechtlich inputiren können, daß er in ſeiner neuen Eigenſchaft pflichtmäßig gegen ſein aufgegebenes Vaterland die Waffen tragen muß: Sogar dann, wenn er ohne ſeine Schuld durch Gefangenſchaft unter die Feinde gerathen war, und dadurch für jetzt aufgehört hatte, römiſcher Bürger zu ſeyn, ſtund es ihm, wenn er von ſeinem feindlichen Herrn aus der Sklaverei emancipirt wurde *), frei zu bleiben, wo er war. Er verlor zwar das postliminium, allein er durfte nicht härter behandelt werden, als ein in dieſer Nation geborner Fremder. Man durfte, wann er ſich in ſein Vaterland zurück wagte, ohne daß mit jener Nation freundliche Verhältniſſe hergeſtellt waren, ihn zum Sklaven machen, auch ſeine zurückgelaſſenen Güter ihm wegnehmen, aber man konnte ihn nicht richten und ſtrafen. Waren aber die freundlichen Verhältniſſe wieder hergeſtellt, ſo konnte man es nicht hindern, wenn er in ſeinen Angelegenheiten uns beſuchte, um wieder zurückzukehren.

*) Der Satz: qui *captus*, cum poterat redire, non rediit (L. 5. §. 5. de Re militari), iſt daher auf den Fall zu beſchränken, wenn der Gefangene auf dem Transporte, oder ehe er noch einem Herrn zugetheilt war, Gelegenheit hatte, ohne den Willen des Feindes zu entweichen. Nur ſo konnte er gleich dem Soldaten, qui in *praesidio* captus est, für einen transfuga gelten.

Digitized by Google

L. 12. §. 9. D. de captivis et postlim. So viel hängt davon ab, daß der Entſchluß, zu den Feinden zu ziehen, noch in einem Zeitpunkte gefaßt, wo man noch wirklich römiſcher Bürger war, welche Eigenſchaft alſo zum Begriff der Perduellio ſich ſchon hier weſentlich zeigt. Dieß blieb man aber, bis man von den Feinden aufgenommen war und eben deswegen konnte ein ſolcher Entſchluß nur heimlich gefaßt und ausgeführt werden; weil man den Urheber deſſelben mit gutem Willen gewiß nicht hätte ziehen laſſen, wie es auch ſchon in den Worten per*fugere* und trans*fugere* liegt.

d) Daß eine ſolche vorbedachte, entſchiedene und heimtückiſche Abſicht, zum Ueberläufer gehört, ergiebt klar die angeführte Erklärung des Paulus, qui malo consilio et proditoris animo patriam *reliquit*. Ihr Verdacht entſpringt nun freilich ſchon daraus, daß ſich Jemand ohne Auftrag und kundbare Veranlaſſung zu den Feinden begiebt, oder es nicht vermeidet, unter ſie zu gerathen, da er es doch vermeiden konnte. Die Römer hatten, wie im zweiten Abſchnitte bemerkt wurde, in dieſem Punkte beſonders gegen diejenigen, welche ſich zu den Barbaren begaben, ſtrenge, nach unſerem Völkerrechte nicht mehr anwendbare Präſumtionen. Aber auch dieſe betrafen doch immer nur die Beweisfrage und ſie konnten ſelbſt bei Soldaten, welche hierin am ſtrengſten beurtheilt wurden, durch Gegen-Indicien entfernt werden. L. 5. §. 5. 6. 7. 8. D. de re militari. War es wahrſcheinlich, daß Jemand ſich zu einem nicht befreundeten Volke gewagt hatte, weder um bei ihm Zuflucht zu nehmen und dort zu bleiben, noch als Landſtreicher, dem es überall recht iſt, geſchah es

Digitized by Google

etwa, um als Kundſchafter ſich ein Verdienſt zu erwerben, oder, als reiſender Geograph und Naturforſcher durch Wißbegierde getrieben, oder als Landhändler um ſeine Waaren mit gutem Profit abzuſetzen, ſo hat gewiß Niemand daran gedacht, ihn als Ueberläufer zu behandeln, wenn er freiwillig zurückkommt, oder ihn durch den Verluſt des postliminii entgelten zu laſſen, daß er ſeinen Vorwitz durch Gefangenſchaft hatte büßen müſſen, wie ein bekannter Reiſender beim Dr. Franzia.

e) Eben deswegen wird endlich der Grad von Freiwilligkeit vorausgeſetzt, wodurch eine ſolche innere Beſtimmung als propositum und nicht als bloßer Impetus in die Zurechnung fällt. Diejenigen, welche nach einer erlittenen Niederlage alles fernere Vertrauen zum Kriegsglück verlieren und der Gefangenſchaft durch freiwillige Ergebung zuvorkommen, die ſogenannten deditii, haben zwar nach der Leg. 17. D. de captivis kein postliminium, aber es ſteht doch nirgends geſchrieben, daß ſie dadurch Staatsfeinde werden. Und dieß möchte wohl auch von demjenigen zu behaupten ſeyn, qui privatus ad hostem perfugit, ſo bald es aus bloßer Feigheit geſchieht, eine elende Exiſtenz zu retten. Ein ſolches Aufſuchen des fremden Schutzes, das ſich ſelbſt auf Gnade und Ungnade ergibt, weil es an dem ſchon für verloren erachteten eignen Staate verzagte und keinen Schutz mehr erwartete, iſt gewiß nicht Perduellio. Daß es indeſſen von den Römern nicht gut geheißen wurde, zeigt die Unerbittlichkeit, womit die Wiederaufnahme in das Bürgerrecht durch das postliminlum verſagt geweſen. Und wer möchte daran zweifeln, daß es durch einen ſelbſt dem großmüthigen Feinde verächtlichen Servilismus ausgezeich-

Digitized by Google

net und erſchwert ſeyn kann, und dann mit Recht als Majeſtätsverbrechen gewürdigt wird, weil der Urheber einer ſolchen unzeitigen und zuvorkommenden Huldigung ſich ſelbſt ſagen muß, daß er dem Hoheitsrechte des Souverains vorgreift, der allein den Feind als Sieger erkennen darf? — Furcht und Zwang können hier allein entſchuldigen. Derjenige, welcher den feindlichen Heerführern entgegengeritten iſt, ſie zu bewillkommen, derjenige, der es veranſtaltet, daß ihnen ein Vivat gebracht oder zu Ehren illuminirt wird, iſt zwar noch kein überwieſener Hochverräther, aber wer möchte widerſprechen, daß er ſich gegen die Majestas des Staats, dem er angehört, ſchwer verſündigt hat und von Rechtswegen geſtraft wird.

Der Verräther iſt ein ſo einfacher Begriff, den das allgemeine Menſchengefühl ſo übereinſtimmend bezeichnet und verdammt, daß es die alten Juriſten für unnöthig erachtet haben, darüber eine Definition zu geben. Sie begnügen ſich die auffallendſten Species anzudeuten, wohin vor Allem diejenigen gehören, qui secreta hostibus nunciaverunt, die consiliorum nostrorum renunciatores, qui hostibus Populi Romani nuncium literasve miserit, signumve dederit. Wer dem Feind als Spion dient, der ſpricht ſich ſelbſt ſein Urtheil, da er weiß, daß dieſe im Finſteren ſchleichende Peſtilenz ja keinen Fremden verziehen wird. An ſie reihen ſich zunächſt diejenigen an, welche, obgleich ſie Staatsbürger ſind und dem äuſſeren Anſcheine nach bleiben, die Feindesmacht consilio vel ope unterſtützen. Daß dieſe noch abſcheulicher ſind, als die Ueberläufer, fällt in die Begriffe, da von jenen das ſchon geſchieht, was man von dieſen nur ſich verſieht. Auch bei ihnen kommt es auf

Digitized by Google

Erfolg, Gefährlichkeit und Endzweck gar nicht an, ſondern auf die ſich thätlich äußernde mit Unheil ſchwangere Maxime des Widerſpruchsgeiſtes, welcher wie Chriſtus und Belial klingt. Mögen die von ihm an den Feind geſchickten Botſchaften oder Briefe angekommen, oder aufgefangen worden ſeyn, mögen die Nachrichten und Rathſchläge, die er giebt, auf Illuſionen beruhen und daher als Myſtificationen wirken, möge ſeine Abſicht dahin gerichtet ſeyn, den dieſſeitigen Staat zu Grund zu richten, oder wenigſtens unſere Truppen in eine Falle zu locken, oder mag ſeine Abſicht ſich darauf beſchränken, den äuſſeren Feind vor ſeinem Untergang oder vor einer Niederlage zu bewahren, oder ihm einen leidlichen Frieden zu verſchaffen, genug, daß er es mit den Feinden hält, obgleich er Staatsbürger iſt. Wie viel Abſtoßendes dieſe rein ſubjektive Auffaſſung für uns hat, erhellt aus manchen Raiſonements, wie z. B. Feuerbachs in der Critik des Kleinſchrodſchen Entwurfs Thl. 3. S. 179. Dennoch zweifele ich daran, ob nicht darin mehr juriſtiſche Conſequenz, als wahre Härte liegt, da auf der anderen Seite der Beweis und Thatbeſtand dieſes animi hostilis wieder ſo ſcharf beſtimmt iſt, daß die Zurechnung auch hier nur den wahrhaft Schuldigen trifft.

So wie nämlich bei dem Ueberläufer der animus hostilis darin beſteht, daß er eine Vereinigung mit der feindlichen Macht bezweckt, welche ſeine Perſon dieſer Macht incorporirt, ſo wird

a) zum Begriff des Verräthers vorausgeſetzt, daß er dieſe Feindesmacht in corpore, in der Maſſe, wie ſie gegen die ihr wiederſtrebende Maſſe in unſerem Volke agirt und reagirt, zu unterſtützen oder zu för-

dern, ſich bewußt ſey und das propositum habe. Sodann aber kommt b) das ope et consilio in derſelben Weiſe, wie bei der mittelbaren Zurechnung der Verbrechen, nämlich als thätlicher Rath und räthliche That in Betrachtung. Cujusve *dolo malo* exercitus populi romani in insidias deductus, hostibusve proditus erit: factumve *dolo malo* cujus dicitur, quo minus hostes in potestate populi Romani veniant: cujus *opera dolo malo* hostes populi Romani commeatu, armis, telis, equis, pecunia, aliave qua re adjuti erunt.

Unſere Pandekten liefern uns einen von jeher, namentlich von Bocer anerkannten entſcheidenden Beweis, daß ſchon zur Zeit unſerer Claſſiker nicht Alles, was nach dem Buchſtaben als Majeſtätsverbrechen imputirt werden muß, darum ſchon in der ſchärfſten Bedeutung dieſes Gattungsworts, nämlich als Perduellio zu beſtrafen iſt. Denn nach Scävolas ſo eben angeführten Worten macht ſich derjenige dieſes Verbrechens ſchuldig, cujus dolo malo factum est, quo minus hostes in potestatem populi Romani veniant. Und dennoch wurden nach Paulus L. 40. D. de poenis, Metrodorus, welcher einen fliehenden Feind lange verſteckt, und Philoctetes, welcher lange dazu geſchwiegen hatte, erſterer mit der Deportation, letzterer mit bloßer Relegation beſtraft. Ich nenne dieſe Stelle darum entſcheidend, weil zu Paulus Zeiten, welcher in Rec. Sent. V. 29 das Majeſtätsverbrechen offenbar in der ſchärfſten Bedeutung nimmt, und daher die Perduellio im Auge hat, die letztere ſchon längſt nach dem Stande der Verbrecher mit qualificirter oder einfacher Todesſtrafe beſtraft wurde. Die objektive Ungefährlichkeit des Falls, daß, wie es

Digitized by Google

ſcheint, nur ein Feind verſteckt wurde, kann unmöglich der Grund dieſer Abſtufung ſeyn, denn auch der Ueberläufer, der dem Feinde nur ſeine Perſon zubringt, iſt in der Regel nicht ſehr zu fürchten, und dennoch wird er nach den ſtrengen Begriffen jener Zeit, nach demſelben Paulus in der L. 20 §. 1. eodem ohne Barmherzigkeit lebendig verbrannt, oder aufgehenket, wie es ja noch die im zweiten Abſchnitte citirte Novelle des Leo rückwärts bis auf ſeine Zeit beſtätigt. Der wahre Grund kann daher nur in der formellen Seite liegen, in dem Mangel der erforderlichen Abſicht und Zurechnung. Das Verbergen eines verſprengten Feindes kann aus Freundſchaft oder Mitleiden mit ſeiner Perſon geſchehen, ohne daß man daran denkt, der Feindesmacht, die man ſich immer nur in der Maſſe wirkend denkt, dadurch einen Vorſchub zu leiſten, und darum hat es an dem zur Perduellio erforderlichen Animus gefehlt, obgleich Metrodorus wohl wiſſen durfte, daß er ſich gegen eine Staatsbürgerpflicht verging, deren Erfüllung der Staat von der gegen Fremde nothwendigen rückſichtlos einträchtigen Geſinnung Aller erwarten durfte.

Aus demſelben Grunde glaube ich, daß derjenige Unterthan, welcher ſich ungezwungen dazu verſteht in einem vom Feinde occupirten Gebietstheile das feindliche Lager gegen Bezahlung als Lieferant zu verſorgen, zwar nach den Buchſtaben der Lex Julia ſich eines Majeſtätsverbrechens ſchuldig macht, weil es eine ſehr unpatriotiſche Gleichgültigkeit verräth, ſich zu einem ſolchen Geſchäfte aus freien Stücken gebrauchen zu laſſen, allein er konnte ſich überreden, daß der Feind auch ohne ihn, am Ende durch Requiſitionen, ſeine Verſorgung finden würde und daß er alſo nur

Digitized by Google

anderen den Profit wegnimmt. Es fehlt an dem unzweideutig ſprechenden Factum, wie das Tragen der Waffen gegen ſein Vaterland oder das Mittheilen von Nachrichten, wodurch man dem Feinde als Spion dient.

In gleicher Beziehung bin ich mit Cropp einverſtanden, daß der Heerführer im Krieg, welcher aus Feigheit oder Verwirrung die Armeen verläßt, eine Feſtung oder ein Lager übergibt, oder dadurch, daß er aus Eigenſinn ſich mit ſeinen Vorgeſetzten und Collegen nicht gehörig verſtehen mag, eine Niederlage des römiſchen Volkes verſchuldete, auf keinen Fall als perduellis zu betrachten geweſen wäre. Nach einer gewöhnlich angenommenen hiſtoriſchen Hypotheſe würde dieſes noch dadurch unterſtützt, daß vor dem Juliſchen Geſetze die Lex apuleja dieſen Fall als imminuta majestas bezeichnete, wo freilich nur das immerhin für die damalige Anſicht zeugende Gegenargument in Ciceros Redner, is eam minuit, qui exercitum populi Romani hostibus tradidit, non is qui eum qui id fecerit, populi Romani potestati tradidit, als ein ziemlich ſchwacher Beweis gilt. Denken wir uns dagegen einen Feldherrn, der falſches Spiel treibt, um einem in Nachtheil befindlichen Feind einen augenblicklichen Vortheil zu verſchaffen, um dadurch einem Kriege, dem er aus politiſchen Grundſätzen abgeneigt iſt, durch die Neigung zu einem baldigen Frieden ein Ende zu machen, ſo iſt er Hochverräther. Denn ſey er auch von dem Gedanken, ſein eignes Land zu Grunde zu richten, oder dieſem einen Gebietstheil zu entreißen, noch ſo weit entfernt, mag dieſes Land ſo groß und mächtig ſeyn, daß eine kleine Schlappe ihm nur in finanzieller Beziehung empfindlich wird, ſo hat er ein=

Digitized by Google

mal, mit oder ohne Einverſtändiß es darauf angelegt, einen äuſſeren Feind zu begünſtigen, und mehr braucht es nicht zum Daſeyn dieſer Form des animus hostilis, bei welcher es einleuchtet, daß den Folgen ſich doch kein Ziel ſtecken läßt, und noch weniger die Juſtiz darauf eingehen kann, vorher die Gutachten politiſcher Seher über die Gefährlichkeit einzufordern, um Spruch und Strafe darnach abzumeſſen.

Doch genug vom Ueberläufer und Verräther. Eine dritte Art des Hochverraths im auswärtigen Verhältniſſe iſt das Verbrechen deſſen, qui hostem concitaverit. Dieſe eigne Beſtimmung des Zwölftafelgeſetzes ſpricht ſchon dafür, daß man daſſelbe als complicirter Natur, unter die mit den roheſten Anfängen des Bürgervereins ſich entwickelnden viel einfacheren Begriffe des Ueberläufers und Verräthers nicht recht bringen konnte, da der Staatsbürger, der ſich einer ſolchen Aufhetzerei ſchuldig macht, nicht nothwendig ſich mit der Feindesmacht vereinigt, noch nothwendig Heimlichkeiten eröffnet, die kein Fremder wiſſen ſoll, noch nothwendig der Feindesmacht mit Rath und an die Hand geht, obgleich beides damit verbunden ſeyn kann. Alſo wer eine auswärtige Macht zum Kriege mit ſeinem Vaterlande bewegt, oder wer gar aus Freunden Feinde macht, der iſt perduellis. Nach unſerer modernen Doctrin ſollte man freilich dieſen Fall ſogar für das Idiom und Vorbild aller übrigen halten, weil einem ſolchen die vorbedachte Abſicht der Vernichtung des eignen Staats, als dolus ex re, viel unmittelbarer zuzutrauen iſt, als dem Ueberläufer, den gewöhnlich nur ein ganz unbeſtimmtes Rachegefühl beſeelt, das ſich vielleicht in unbedeutenden Wegelagerungen und Raubzügen erſchöpft. Wie kam

Digitized by Google

es nun aber, dürfen wir aus den Regionen der Speculation uns auf den Boden der Geſchichte herablaſſend, fragen, daß troß jenes klaren Buchſtabens des Zwölftafelgeſetzes man den Fall der Aufreizung der Bundsgenoſſen des römiſchen Volks nicht geradezu unter die perduellio ſtellte, und wozu bedurfte es gegen das Ende des ſiebenten Jahrhunderts der Stadt Rom, zu einer Zeit, wo das Judicium perduellionis noch nicht förmlich abgeſchafft war, der Lex Varia, nach welcher diejenigen, welche ſich des letzteren Vergehens ſchuldig gemacht hatten, wie namentlich der ältere Scaurus, blos der Majeſtätsverletzung angeklagt wurden? — Ich habe dieſen Zweifel ſchon im erſten Abſchnitte (p. 25. 26.) zu löſen verſucht, muß aber nun in dieſem dogmatiſchen Theile darauf zurückkommen, weil er ein viel zu ſchlagendes Licht auf das Schielende der gewöhnlichen Auslegung des animus hostilis wirft. Wer ſeinem Lande einen Feind auf den Hals zieht, aus eignem Intreſſe, geſchehe es nun aus Rache, oder zur Unterſtützung vermeintlicher Rechtsanſprüche, der iſt unſtreitig perduellis. Denn ein ſolches Unternehmen iſt nicht möglich, ohne von dem Bürgerverein, dem man angehört, thätlich abzufallen, (deficit:) und ſich in eine feindliche Oppoſition gegen denſelben zu ſtellen. Allein ohne eine ſolche Abtrünnigkeit und mit dem entſchiedenſten Vorſatze, ſeine verfluchte Schuldigkeit gegen den Feind zu erfüllen, kann man gar wohl die Urſachen anerkennen, die eine auswärtige Macht zum Kriege hat. Die Staatsbürgerpflicht geht nicht ſo weit, daß man gegen Recht und Wahrheit blind ſeyn müſſe, wo ſie einem fremden, und nicht dem eignen Volke zum Vorſtande gereichen. In einem ſolchen Falle kann der wärmſte Patriot in

Digitized by Google

ſich den Beruf fühlen, eine nach ſeiner ſubjectiven Ueberzeugung irrige Anſicht ſeiner Regierung zu berichtigen, damit ſie durch Nachgiebigkeit gegen gerechte Forderungen einem Kriege zuvorkomme, der ihr keine Ehre bringt. Wenn ſolche Fürſprecher fremder Mächte im eignen Volke aufſtehen, ſo kann das allerdings dazu beitragen, den Muth und den Unternehmungsgeiſt der erſteren zu ermuntern und dadurch indirect ſie mehr aufzureizen, als ein ganzer Schwarm von Ueberläufern und politiſchen Flüchtlingen dazu im Stande iſt. Daß eine ſolche Aufreizung, als in das Gebiet der erlaubten Denk= und Redefreiheit gehörig, gar nicht ſtrafbar iſt, liegt auf flacher Hand, und, wollte man darin ein Verbrechen finden, ſo hätten zur Zeit des Aufſtandes der engliſchen Colonien gegen das Mutterland die ganze Oppoſition, ja ein Drittheil von Großbrittannien proceſſirt werden müſſen. Unbefugt iſt dagegen jede directe Aufmunterung, welche ſchon nicht möglich iſt, ohne mit Agenten oder Emiſſären einer fremden Macht in eine keinem Unterthanen ziemende Berührung zu kommen, gehe die Abſicht dieſer Agenten auch blos dahin, die in dem dieſſeitigen Publikum herrſchende Privatmeinungen zu erforſchen. Beſtände jedoch dieſe Aufmunterung nur in einem einfachen Rathe, welcher aus dem uneigennützigen und unwillkürlichen Intreſſe des nach unſerer Ueberzeugung wohlgegründeten Rechts zum Kriege entſpringt, und das Handeln den Berathenen als ihre eigne Sache überläßt, ſo folgt daraus noch kein **animus hostilis,** wie ihn unſer poſitives Recht unterſtellt, weil der leidenſchaftliche, vielleicht vorher durch Debatten über dieſelbe Frage erhitzte Rechthaber, der ſich in einem ſolchen Rathe vergaß, dennoch der cha=

Digitized by Google

racterfeſte Mann ſeyn kann, welcher bei einem wirklich ausgebrochenen Kriege ſich auf ſeinem Poſten einfinden und ſeinen Poſten nicht verſäumen wird. Dagegen bleibt eine ſolche Uebereilung allezeit ein Majeſtätsverbrechen, weil jeder Staatsbürger ſeine Privatmeinung der durch die aufſehende und geſetzgebende Gewalt repräſentirten Staatsmeinung unterordnen, und ſich gegen auswärtige Mächte und Behörden, mit denen zu verkehren oder ſich einzulaſſen, er ohnehin kein Recht hat, über diplomatiſche Fragen keine derſelben widerſtreitende Handlung oder Aeußerung erlauben ſoll. Schon das bloße Wort, wenn es in Rath oder Ermahnung übergeht, iſt da eine unbefugte Einmiſchung in Dinge, die ihn nicht angehen, und die er Höheren überlaſſen ſoll, welche den Staat im auswärtigen Verhältniſſe vertreten. Nach dieſer Analogie haben unſere Regierungen Petitionen an die Bundesverſammlung in Staatsſachen von Rechtswegen verboten. Die Verſchuldung ſteigt übrigens und geht in wirklichen Hochverrath über, wenn jemand über die einfache Billigung der Rechtsgründe bis zum inſtructiven Rathe (**consilio instruit**) hinausgeht, ſey's auch nur, daß er, als politiſcher Prävaricator, der auswärtigen Macht ihr unbekannte Thatgründe an die Hand gibt, womit ſie ihre Manifeſte auszuſchmücken im Stande iſt. Alſo iſt die Erregung einer fremden Feindesmacht keineswegs der Hauptfall, von dem unſere Rechtserkenntniß zu dem Ueberläufer und Verräther, als dem Geringeren herabſteigt, ſondern er bedarf der umgekehrten Syntheſis, daß er nur dadurch zur **perduellio** wird, wenn ihr Urheber entweder, wie der **transfuga** mit dem äußeren Feinde gemeinſchaftliche Sache macht, oder, wie der **proditor**, ihm Thatſachen offenbart, die

Digitized by Google

zu verſchweigen, er die Staatsbürgerpflicht hat, oder ſonſt dieſe Feindesmacht ope et consilio fördert.

Noch zweideutiger und ſchwieriger wird die Beurtheilung des Animus hostilis, bei der Aufreizung von Bundesgenoſſen, gleichere Rechte oder billigere Bedingungen zu fordern, ein Umſtand, welcher namentlich bei dem Aufſtande der römiſchen Bundesgenoſſen im bekannten Marſiſchen Kriege die Anſchuldigung derjenigen Römer kritiſch gemacht haben mag, denen man vorwarf, dazu Veranlaſſung gegeben zu haben, ſo daß dem Verfaſſer aus der Geſchichte wohl die völlige Losſprechung des älteren Scaurus bekannt iſt, aber keine einzige Verurtheilung. Es beſtanden der nachbarlichen Familienverbindungen durch Italien ſo viele, daß es gewiß ein wahres Wort deſſen war, der im Laufe des erbittertſten Kampfes ſagte, er ſey *voluntate* hospes, *necessitate* hostis. Der Beruf und die Veranlaſſung, die denſelben erzeugende Beſchwerden zu unterſtützen, waren alſo ſo vielfältig, daß ſich daraus eine ſtaatsfeindliche Abſicht ſchon darum nicht folgern ließ, weil man ja gerade die mittelbare Befeſtigung einer dem eignen Staate nothwendigen und natürlichen Allianz bezwecken konnte. Ohnehin ſteht jedem ſelbſtſtändigen Volke frei, die Vortheile eines Bündniſſes mit einer anderen Macht gegen den Nachtheil der damit verbundenen Anſtrengungen und Opfer abzuwägen, und unſer Staat hat kein vollkommnes Recht auf die Fortdaner eines Beiſtands, auf deſſen Aufkündigung, iſt ſie anders nicht unzeitig oder heimtückiſch, er ſtets gefaßt ſeyn muß, ohne ſich dadurch verletzt fühlen zu dürfen. Wer alſo, ſeys durch eine unberufene Einmiſchung oder durch ungeſchickte, ſeine Vollmacht überſchreitende diplomatiſche Verhandlungen,

Digitized by Google

oder auch durch offenbare Lügen und Verläumdungen, die Schuld trug, daß der König einer auswärtigen Nation ſich von der Schutzherſchaft Roms losſagte, oder deſſen Hegemonie nicht mehr reſpektirte, der konnte, wenn ihn gleich die Lex Julia für einen Majeſtätsverbrecher erklärt, nicht unbedingt als perduellis gelten. Denn iſt es gleich ſehr unpatriotiſch, ſich für einen fremden König mehr intreſſiren, als für den eignen Staat, deſſen Sicherheit im auswärtigen Verhältniſſe einem rechtſchaffenen Büger über jede freundſchaftliche und cosmopoliſche Rückſicht gehen ſoll, iſt es gleich ein ſchweres Verbrechen, dieſe Sicherheit muthwillig zu vermindern, ſo läßt ſich doch auch dieſer Frevel aus Animoſitäten erklären, welche von der Abſicht, die Zahl und die Macht der Staatsfeinde zu vermehren, noch weit entfernt ſind. Da derjenige, welchem unſere Hülfe oder unſer Bündniß zu theuer vorkommt, noch nicht ſofort Feind iſt, ſo iſt es ſchon wegen des entfernten oder blos mittelbaren Cauſalzuſammenhangs mißlich, die letztere, ohne hinzutretende beſondere Umſtände z. B. daß es im Laufe eines Kriegs geſchah, welcher ohne Rechnung auf ein ſolches ungleiches Bündniß gar nicht unternommen, oder deſſen Operationen ohne dieſes auf eine ganz andre Weiſe geleitet worden wären, als erwieſen anzunehmen. Und ſelbſt dann verſchwindet die Analogie des Ueberläufers und Verräthers, welche als das einzige hiſtoriſche Princip für den Verluſt der Civität durch die That zum Leitſtern dient und womit eine Friedloſigkeit verknüpft war, deren bloßer Gedanke ſchon jeder nicht gleich handgreiflichen That und Eigenſchaft widerſtrebt, wenn nicht die Ueberführung eines Einverſtändniſſes mit dem unmittelba-

Digitized by Google

ren äuſſeren Feinde, oder Verrath von Staatsgeheimniſſen (renunciatio secretorum et consiliorum nostrorum) hinzukommen.

Mögen dem Verfaſſer, welcher andern willig den Vorzug größerer Gelehrſamkeit zugeſteht, ſich aber dafür etwas darauf zu gut thut, ſich in ſein Jus eingelebt zu haben, ſeine Leſer es glauben, es iſt ſowohl in der Geſchichte, als in der Sache ſelbſt gegründet, daß man ſogar in dem ſchwerſten und delicateſten Falle unmittelbarer Berührung mit auswärtigen Mächten, in welchem der Römer gewiß ein Rigoriſt war, noch zwiſchen perduellio und Crimen Majestatis unterſcheiden muß, daß auch hier die Ueberweiſung oft ſehr nahe liegen und doch noch fehlſchlagen wird, weil man nicht umhin kann, der unerzwinglichen Meinung und Geſinnung des freigebornen Menſchen ihr Recht wiederfahren zu laſſen. Vermiſcht man dieſen Unterſchied, ſo kommt man auf eines von zwei Extremen, entweder zu einer empörende Strenge, welche Unternehmungen von ganz ungleichartiger Zurechnung über denſelben Leiſten ſchlägt, oder zu einer nicht minder zu mißbilligenden Gelindigkeit, welche wahrhaft ſtaatsgefährliche Handlungen und Aeuſſerungen ſtraflos hingehen läßt. Auch iſt es nicht umſonſt, wenn Ulpian in der Leg. 1. h. t. das Crimen Majestatis dahin definirt, es werde begangen adversus populum Romanum *vel* adversus *securitatem* ejus. Damit deutet er ſchon den Unterſchied direkter und indirekter Angriffe an, welche mit ſtaatsfeindlichen und blos ſtaatsgefährlichen Handlungen zuſammenfallen, ein Unterſchied, der aber ja nicht mit der neueren Geſetzgebung objektiv, ſondern ſubjektiv verſtanden werden muß. Nur vereinigen ſich

Digitized by Google

dieſe beiden Geſichtspunkte mit einer wunderbaren Conſequenz dadurch, daß in dem animus hostilis Abſicht und Zuſtand vereinigt ſind. Das ſchlimmſte Wollen, der erbittertſte Haß macht ihn noch nicht aus, ſondern er beruht darauf, daß die thätlich geäuſſerte Abſicht ſofort in einen Zuſtand verſetzt, von dem keine Rückkehr mehr möglich iſt, und der daher zum Aeuſſerſten treibt. Dieſer Zuſtand darf daher nichts Eingebildetes, ſondern er muß reell ſeyn. In den bis dahin erörterten Arten deſſelben genügt jedoch eine ſehr geringe und oft von dem Erfolge oder Vollbringen noch weit entfernte Selbſtthätigkeit, weil ſie ſich auf etwas ſehr Ernſtes und Wirkliches bezieht, nämlich das unverkennbare Daſeyn einer äuſſeren Feindesmacht, welche auſſer Gott und Schwerdt keinen anderen Richter anerkennt, und die, ſey ſie auch noch ſo gering, niemals zu verachten iſt. Die kleinſte Macht muß in dem Rechte ihrer Selbſtſtändigkeit reſpektirt werden, man mag wohl oder übel wollen, und verſteht ſie durch Klugheit und Entſchloſſenheit völkerrechtliche Sympathieen für ſich zu erwecken, ſo kann ſie der größten Macht zu ſchaffen machen. Dieſes Element darf bei inneren Staatsfeinden keineswegs als ſchon vorhanden vorausgeſetzt werden und daher beruht hier der animus hostilis zugleich auf dem Beweiſe der Realität des Zuſtands, in den die Abſicht unmittelbar übergeht.

Dies führt uns zu den anderen Arten des Hochverraths, welcher ohne Beiſtand fremder Mächte in den inneren Verhältniſſen begangen wird. Bei dieſen gewährt uns die oben angeführten **L. 5. D. de Capite minut.**, welche uns bis dahin zum ſicheren Führer diente, eine minder befriedigende Aufklärung, welche

Digitized by Google

übrigens durch die unſerer Lehre eigens gewidmete Titel reichlich verſetzt wird. Paulus zeichnet hier blos durch die Worte, quos Senatus hostes judicaverit. Die Beiſpiele ſolcher Senatsſchlüſſe hat ſchon Brissonius de formulis. p. 261. sequ. aus den alten Geſchichtſchreibern fleißig geſammelt. Allein ſie gewähren dem Rechtsgelehrten ſchlechten Troſt, aus ihnen den animus hostilis zu beſtimmen, weil die meiſten in eine unruhige, vom politiſchen Parteigeiſte zerriſſene Zeit fallen, wo jeder ſeinen Gegner als Staatsfeind zu brandmarken gewohnt war. Die deutlichſte Stelle iſt die beim Appian de bellis civilibus. I. 60., welche ich in der der Schweighauſeriſchen Ausgabe beigefügten Ueberſetzung anführe. Jam vero Sulpicius trib. pl., et cum eo Marius VI. Consul, ejusque filius, tum Publius Cethegus, Junius Brutus, Cn. et Qu. Granii, P. Albenovanus, M. Laetorius et alii, qui cum his ex urbe profugerant, numero fere duodecim, *ut auctores seditionis, qui et arma tulissent adversus consules et servitia ad pileum sollicitassent*, hostes reipublicae judicati sunt, permissumque cuivis, qui in eos incidisset, eos vel impune occidere, vel ad consules retrahere: *bonaque eorum publicata sunt*, et dimissi circumquaque, qui ipsas perquirerent. A quibus Sulpicius quidem deprehensus, occisusque est. Dieſer Senatsſchluß wird alſo dadurch motivirt, daß die durch ihn Verfehmten gegen die Conſuln die Waffen ergriffen hatten und die Sklaven unter dem Verſprechen der Freiheit aufforderten, ſich ihnen anzuſchließen. Es liegt nahe, daß hierdurch jeder bezeichnet iſt, welcher gegen die Regierung eine bewaffnete Macht aufſtellt und durch Werbung zu ver-

Digitized by Google

ſtärken ſucht. Man kann ſowohl aus Paulus, als aus den von Briſſonius angeführten Beiſpielen den Schluß ziehen, daß die Leges sacratae, wodurch Jemand durch das bloße factum zum Feinde aller wurde, in ſoweit veraltet waren, daß die in ihnen ausgeſprochene Friedloserklärung noch durch einen Senatsſchluß bedingt war, welcher die gewöhnlichen Zwangsmittel der magiſtratiſchen Gewalt für nicht mehr ausreichend erklärte und daß der Senat ſelbſt nur unter dieſer beſtimmten Vorausſetzung ſich dazu ermächtigt fühlte. Damit iſt jedoch der Zweifel nicht gelöſet, ob jeder Auflauf, wobei Waffen geführt werden, jede gewaffnete Vereinigung, ſie betreffe, was ſie wolle, ſchon hinreichend geweſen und ob es ſonſt keine Arten gibt, den animus hostilis adversus rempublicam, vel principem zu manifeſtiren. — Iſt es erſt das Aufgebot der höchſten Obrigkeit, welche Jemand, deſſen Handlungen ſich auf das Innere beſchränken und keinen äuſſeren Feind in das Spiel ziehen, zum Staatsfeinde macht? — Oder galt dieſer Aufruf nur als eine Legitimation, welche dem, der ſich zum Rächer berufen erachtete, nicht nur Strafloſigkeit zuſicherte, ſondern hauptſächlich der Gefahr überhob, ſeine That erſt im Wege einer gerichtlichen Unterſuchung verantworten und rechtfertigen zu müſſen? —

Die Löſung dieſer Fragen glaube ich im zweiten Abſchnitte bei der Erörterung der Majeſtätsverbrechen gegen die in ihrem Urſprung einfache und untheilbare obrigkeitliche Autorität ſo genügend vorbreitet zu haben, daß ich, ſogleich den Reſultaten zueilend, mich hier kürzer faſſen kann.

Erſtlich iſt ſchon derjenige perduellis, und von ihm müſſen wir, wie vorhin vom Ueberläufer ausgehen,

Digitized by Google

welcher ſich vermißt, die höchſte Gewalt, dieſe zu ihrer Selbſterhaltung gegen vereinigten Widerſtand auf Leben und Tod berechtigte und zu dieſem Zwecke über eine zu promtem und unbedingtem Gehorſam verpflichtete Mannſchaft gebietende Gewalt, herauszufordern und ſeys nun mit Hülfe auswärtiger Feinde oder durch einen im Inneren geworbenen Anhang, ſich gegen ſie in einen Kriegsſtand zu verſetzen, der nur Sieger oder Beſiegte kennt. Auf die Tendenz des Verbrechers, ob dieſer ſeinen Fürſten fortjagen, ob er die Grundgeſetze oder blos organiſche Geſetze und Einrichtungen geändert wiſſen, ob er nur die Entfernung eines unpopulären Miniſters, oder gewiſſe Anſprüche und Beſchwerden, mit der beſtehenden Regierung und Verfaſſung gar wohl vereinbar, mit Gewalt durchſetzen will, auf dieſe Zweckverſchiedenheiten kommt es durchaus nicht an, ſobald nur der ſo eben charakteriſirte animus vorhanden iſt, genug, daß dem Souverain eine necessitas contraria voluntati imponirt werden ſoll. Sehr mit Recht, weil eine weſentliche Einrichtung des Staats ſchon in dem Augenblicke zernichtet wäre, in welchem die Idee der Unwiderſtehlichkeit der höchſten Gewalt faktiſch aufgehoben erſcheint und die Staatseinheit in zwei mit einander ringende bewaffnete Mächte zerfällt, welche nur die Gewalt als Sieger erkennen. Die neueſten Geſetzbücher und Doctrinen gehen darin viel zu weit, daß ſie über jenes Factum hinaus noch gewiſſe Endzwecke poſtuliren, wodurch die Ueberweiſung der Schuldigen, die ſich in dieſer Beziehung ſo leicht ausreden, nicht wenig erſchwert wird. Man kennt die heuchleriſche Sprache, welche Revolutionäre und Rebellen vor der Welt zu führen pflegen, als wollten ſie dem zu Hülfe kommen, was ſie umſtürzen und

Digitized by Google

verderben wollen, und als ſeyen ſie die ergebenſten Unterthanen und Anhänger ihrer Regierung, gegen die ſie die Waffen führen. Nur ſo viel iſt richtig, daß ein erwieſener Zweck, dem die Regierung vorausſichtlich nur dann nachgibt, wenn ſie der Gewalt weichen muß, auch als Indicium dient, daß die Unternehmung auf Gewalt angelegt geweſen, alſo am meiſten, wenn es auf ihre Vernichtung abgeſehen war.

Deſto ſtrenger nimmt es nun aber das römiſche Recht mit dem Beweiſe des animus hostilis, den es auch hier als Abſicht und Thatſache zugleich aufgefaßt haben will, weshalb die Vorbereitungen bis zu dieſer Vereinigung gediehen ſeyn müſſen, um eine ſo ſchwere Anſchuldigung und Zurechnung zu begründen. Es fordert eine von Roßhirt (l. c.) richtig erblickte Reife und Feſtigkeit des Vorſatzes, welche ſich nichts mehr abdingen läßt und ſo weit gegangen iſt, daß ſie nicht mehr zurück kann. Dieſer Gemüthszuſtand ſoll nur dann angenommen werden, wenn der Schuldige ſich in einer Lage befand, um die zu dem Wageſtücke, ſeinem Souverain die Spitze zu bieten, nöthigen Kräfte ſich und ſeinen Genoſſen ohne Verrücktheit und in vollem Ernſte zuzutrauen. Darauf bezieht ſich die ſchon mehrmals berührte Stelle Modeſtins in der **L. 7. §. 5 D. h. t.** Hoc tamen crimen a judicibus non in occasionem ob principalis majestatis venerationem habendum est, sed in *veritate:* nam et persona spectanda est, an *potuerit* facere, et an ante quid fecerit, et an cogitaverit, et an sanae mentis fuerit. *Nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est:* quanquam enim temerarii *digni poena* sint, tamen ut insanis illis parcendum est, si non tale sit delictum, quod

Digitized by Google

vel ex scriptura legis descendit, vel ad exemplum legis vindicandum est. Um den tiefen Sinn dieſer ſchönen Stelle nicht zu verfehlen, müſſen wir uns zurück erinnern, daß unſere claſſiſche Juriſten das durch die Lex Julia eingeführte und durch die von deſpotiſchen Kaiſern dem Exil ſubſtituirte Todesſtrafe ins Empörende geſteigerte ſtrenge Recht im Auge hatten, welches dem Crimen Majestatis eine ſo furchtbare Bedeutung gab, als zu Ciceros Zeiten die alte Perduellio hatte. Dieſer Contraſt mußte die Richter, wo ſie ſich ſelbſtändig fühlten, unwillkürlich beſtimmen, geringere Majeſtätsverbrechen, mochten ſie auch unter den weiten Begriff des Geſetzes fallen, doch als dem Geiſte und der durch daſſelbe ausgeprägten ſchärferen Bedeutung nach nicht dazu gehörig zu betrachten und bei ihnen lieber ein nichtſchuldig, als eine unverhältnißmäßige Strafe auszuſprechen. Dieſe Tendenz verräth Modeſtin ganz unzweideutig dadurch, daß Brauſeköpfe und unbedachtſame Menſchen, obgleich ſie für ihre Ungebühren Strafe verdient hätten, dennoch verſchont werden ſollen. Nicht minder dadurch, daß er freche Aeuſſerungen, welche eine vana sine viribus ira blos geben, ebenfalls ſtraflos gelaſſen haben will, wodurch alſo wahre Majeſtätsbeleidigungen, die Maledicta in principem, ganz ausgeſchloſſen geweſen wären, — eine Nachſicht, welche, ſo ſehr ſie durch die Politik empfohlen wird, doch vor unſerer Lex unica Codicis der Richter ſich nur aus dem ſo eben angedeuteten Geſichtspunkte der traurigen Alternative, ſie ſonſt der Perduellio gleich beſtrafen zu müſſen, erlauben konnte. Wir dürfen alſo mit einem hohen Grade von Zuverſicht behaupten, daß er die letztere charakteriſiren wollte. Die Richtigkeit

Digitized by Google

dieſer Auslegung wird durch eine denſelben ſchönen Gedanken ausdrückende, übrigens mit mehr Präciſion gefaßten Stelle des Paulus (man hört zwei Meiſter, die in derſelben Schule gebildet ſind) vollkommen beſtätigt. In reum majestatis inquiri prius convenit, *quibus opibus*, *qua factione*, *quibus hoc auctoribus fecerit*: *tanti* enim criminis reus non obtentu adulationis alicujus, sed ipsius admissi causa puniendus est. Daß auch er das Crimen Majestatis in ſeiner ſchärfſten Bedeutung vor Augen hat, ergibt der ganze Titel, in deſſen erſtem Sphen er lauter Fälle anführt, welche das is, cujus ope consilio adversus imperatorem vel rempublicam *arma mota* sunt, an der Spitze*), theils unzweideutige, theils aber in der Regel Perduellionsfälle ſind, darauf die Todesſtrafe als nunmehr geſetzliche folgen läßt, und dann erſt Anhangsweiſe von verbis impiis ſpricht, welche Modeſtin auffallender Weiſe ganz auszuſchließen ſcheint. Beide ſtimmen alſo darin überein, die Richter bei einer ſo ernſten und folgenreichen Aufgabe zu warnen, keinen blauen Dunſt zu haſchen, der wie das Verbrechen ausſieht, und doch das Verbrechen nicht iſt, daß es hier auf Wahrheit und einen feſten Thatbeſtand ankommt, der durch die ſich blos gebende arge Grundſätze und Geſinnungen noch nicht hergeſtellt iſt, ſo lange dieſe durch das Gefühl der mangelnden Mittel zu einem bloßen Gelüſten oder bloßen Wunſche herabgeſtimmt ſind. Ein ſo kühnes Wagſtück, ſich gegen die höchſte Gewalt in eine feindſelige Oppoſition zu ſetzen, ſey

*) Vielleicht berichtet uns hier Paulus das wichtigſte Kapitel des Lex Julia treuer, als Ulpian, der ſeine Materie in einen freieren Vertrag einkleidet.

Digitized by Google

gerade dem vorlautem Schreier, der ſich in verwegenen Aeuſſerungen auslaſſe, aber auch erſchöpfe, am wenigſten zuzutrauen, bei manchem ſchon durch das Anſehen der Perſon widerlegt, die ſich dazu nicht Mannes genug fühle, oder durch ihre vita anteacta bewieſen, daß ſie gegen ihre Regierung nur des Zorns eines Verliebten fähig ſey, der nur zur Beſinnung und zum Werk zu kommen braucht, um der tiefſten Devotion Platz zu machen, und überhaupt ein Vorſatz, der ſich nur durch ernſtes Handeln erprobe, und nicht in That ausbreche, wenn ſich nicht das ſchlimmſte Wollen mit dem Bewußtſeyn des Könnens verbinde (an potuerit facere). Darum ſey es nur erkennbar an den angeworbenen Truppen, an der entſchloſſenen Rotte und an den Anführern, auf welche der Verbrecher vertraute und zu rechnen glaubte. Nicht als ob zum Thatbeſtande der geringſte Erfolg gehöre, ſondern weil der Frevelmuth (sacrilegus animus) nicht als Thatſache gilt, ſo lange nicht die Vorbereitungen bis zu einem Unternehmen gereift ſind, deſſen Ausbruch unmittelbar die Hochgewalt über Leben und Tod herausfordern würde, welche zu Rom der Senat ausübte, wenn es hieße, videant Consules, ne detrimentum capiat respublica, und in unſeren Staaten dem Souverain gehört. Die Zwangsmittel der ordentlichen Obrigkeit müſſen alſo gegen daſſelbe gar nicht anſchlagen oder vergeblich erſchöpft ſeyn. Criteria spuria ſind

a) Verbindungen weniger Perſonen, welche für ſich keine Revolution anfangen können, mögen ſie auch an den ſchwärzeſten Projekten brüten. Denn dieſe kann man zur Haft bringen und als Staatsverbrecher proceſſiren.

b) Der Verſuch, durch Flugſchriften oder Berg-Predigten Mißvergnügen oder Unzufriedenheit zu erregen, da man auch dieſen Sprechern Schweigen gebieten und ſie als Majeſtätsbeleidiger ſtrafen kann.

c) Das Anſchaffen von Waffenvorräthen; denn iſt noch kein Anhang da, keine Mannſchaft geworben, ſo genügt für dieſe Entdeckung die gewöhnliche Polizei, um ſie wegzunehmen und die Schuldigen der Juſtiz zu übergeben, welche ſie als Vis publica zu ſtrafen hat, ein Verbrechen, das zwar zu Cäſars Zeiten die gleiche Strafe traf, aber in Beziehung auf Anklage und Proceß bei weitem nicht ſo privilegirt war.

d) Coetus et conventus, ſeyen ſie auch zahlreich und tumultuariſch, und aufgeſtiftet, Dinge zu verlangen, welche das Staatsoberhaupt nicht bewilligen kann, oder nicht bewilligen will; denn auch dieſe, ſind ſie ohne Waffen und Anführer, wird die Polizei nicht fürchten, ſie auseinander gehen heißen und, wenn ſie ſich unbotmäßig zeigen, den Verſuch machen, die ärgſten Schreier am Kopfe zu nehmen. Selbſt dann, wenn zur Unterſtützung der ordentlichen Obrigkeit das Militär aufgeboten wird, erreicht zwar der Aufſtand den höchſten Grad der Strafbarkeit, geht aber nicht unbedingt in Perduellio über, wenn ſie im Bewußtſeyn ihrer Schuld ſich nur als Verzweifelte wehren, um nicht ergriffen zu werden, und ſtraflos davon zu kommen, ſondern es muß ein organiſirter Widerſtand dazu kommen, über die Truppen zu ſiegen, welches in der Regel nur dann der Fall iſt, wenn der Haufen ſich als Vorfechter betrachtet, der ſich auf einen Hinterhalt und mächtigeren Beiſtand verläßt.

Unzweideutig iſt dagegen die Perduellio vorhanden,

Digitized by Google

a) **opibus**, oder durch einen zum Waffendienſt geworbenen gehorſamen Anhang, den ſchon an ſich kein Unterthan aufſtellen darf.

b) **Factione**, d. h. durch den Eintritt in eine gleiche Verbindung mehrer, welche als wahres Complott zu einem durch ſie und durch ihren vereinigten Muth und Willen ausführbaren beſtimmten Plan unter ſich die Rollen vertheilen, was jedoch rein nur bei den ſpäter zu erörternden Anſchlägen auf das Leben und die Freiheit des Monarchen vorkommen wird; endlich aber

c) **auctoribus**, durch das Anſchließen an Anführer und geheime Oberen, denen man die hinreichende Macht, und weit verzweigte Verbindungen zutraut, ſobald alle dieſe Handlungen gegen die höchſte Gewalt im Staate gerichtet ſind, die Idee ihrer Unwiderſtehlichkeit zu zerſtören. Das wirkliche Ausrücken mit bewaffneter Mannſchaft und die Beſetzung öffentlicher feſter Plätze manifeſtirt zwar den **animus hostilis** am ſtärkſten, iſt jedoch dazu nicht weſentlich, wenn die andern Thatſachen ſchon vorausgingen. Alle dieſe Unternehmungen können zwar ſehr imaginär ſeyn und auf bloßen Myſtificationen beruhen, ſo daß ſie an objektiver Gefährlichkeit denen oben als trüglich bezeichneten Criterien, namentlich einem veranlaßten Erawall oft weit nachſtehen, dem der Anſtifter freilich kein Ziel ſetzen, ihn aber auch eben ſo wenig zu beherrſchen im Stande iſt, wenn die nicht organiſirte Menge ſich unverrichteter Dinge augenblicklich wieder verläuft. Allein, wie die Kugel aus dem Rohr, gehen ſie gerade auf ihr Ziel und beurkunden werkthätig den Ernſt eines ſelbſtgenugſamen, reifen und keines weiteren Zuwachſes fähigen Vorſatzes, der den **animus hostilis**

Digitized by Google

ausmacht. Wer mit ſolchen Dingen umgeht (cogitaverit)*), der kann ſich nicht ausreden, wie oben unter a) die citlen Projektmacher, daß ſie nur mit Chimären ſich unterhalten, aus denen nie Ernſt geworden wäre, oder unter b) der Aufruhrprediger, daß er nach dem Rechte der Denk- und Redefreiheit nur ſeine ſubjektive Ueberzeugung vortrage, die er anderen weder aufdringen könne, noch wolle und die Befolgung ihrem freien Willen überlaſſe, oder wie der Magazinbeſitzer sub c, daß er ſeine Waffen nur angeſchaft, um für einen möglichen, aber vielleicht nie eintretenden Fall gefaßt zu ſeyn, oder wie der Crawallſtifter sub d. daß die Menge ſich nicht erhebe, ohne mißvergnügt zu ſeyn, daß dieſelbe auch ohne ihn aufgeſtanden wäre und daß es nur darum gegolten, die Regierung auf die Probe zu ſtellen, ob ſie nicht zur Einſicht gelange und von ſelbſt geneigt ſey, durch Conceſſionen die allgemeine Zufriedenheit herzuſtellen, wie Antonius den Tribun Norbanus vertheidigte, multos saepe impetus populi non injustos esse, quos nemo praestare possit. Er iſt durch ſeine That überführt, und ſo lange in dem auf das Weichbild einer Stadt beſchränkten enggeſchloſſenen Kreis noch die Leges sacratae galten, konnte ihn, als inneren Feind, jeder ungeſtraft tödten. Seitdem aber dieſes Gemeinleben, das jeden im Auge hatte und da-

*) Dieſes Wort heißt nicht denken und nachſinnen, ſondern etwas vornehmen und in dieſem Vorhaben ſchon begriffen ſeyn, welche eigenthümliche Bedeutung dieſem Worte beſonders dann anklebt, wenn der Infinitiv darauf folgt. Mit dieſem Punkte des Uebergangs zur That tritt ſchon der Verluſt der Civität und der ihm anhängende Vermögensverluſt ein.

her ſowohl eine leichtere Rechtfertigung geſtattete, als ſchreienden Mißbrauch verhütete, ſich in eine größere Volksmenge und in ein weiteres Gebiet verlor, konnte es nicht wohl dem ſubjektiven Urtheil von Jedermann überlaſſen werden, daß Jemand ein Uebertreter jener Geſetze ſey und, wenn es auch dem Grundſatz nach bei gewiſſen Arten erlaubt blieb, ſo iſt leicht einzuſehen, daß kein Privatmann ſo leicht den Beweis auf ſich nehmen mochte, der ihn vom Verbrechen reinigt. Praktiſch beruhte alſo die Friedlos-Erklärung auf einem vorgängigen Senatsſchluſſe, der jedoch das Recht der Tödtung nicht erſt gab, ſondern eigentlich nur proclamirte, dadurch gegen die Gefahr und Unluſt ſicherte, als eines Mords verdächtig proceſſirt zu werden, und dabei aus Mangel an Beweis zu unterliegen. Dieſes und ein allgemeines Aufgebot war der einzige Zweck des Senats und es iſt begreiflich, daß dieſer zu einer ſolchen außerordentlichen Maaßregel erſt dann ſchritt, wenn das Verbrechen zu einem ſo drohenden Ausbruche gekommen, der die gewöhnlichen obrigkeitlichen Zwangsmittel unzureichend machte. Daraus darf man aber nicht ſchließen, daß der Verfehmte nicht ſchon früher perduellis ſeyn konnte, ohne welche Vorausſetzung der Senatsſchluß ja ein bloßer Gewaltſtreich geweſen wäre. Der Juſtiz genügen daher ſchon jene durch die That überführenden Handlungen, aber auch nur ſie, weil wir immer die Idee der alten Leges sacratae vor Augen haben müſſen, welche ſich nothwendig auf handhafte Thaten, auf facta manifesta beſchränken mußten, um jeden im Volke nicht nur zum Ankläger, ſondern zum Rächer zu berufen. So glaube ich nun den wichtigen und folgenreichen Zu-

Digitized by Google

ſammenhang der L. 5. §. 1. D. de capite minut. mit unſerer ganzen Lehre erſchöpft zu haben.

Die ſo eben entwickelte Schärfe und Strenge des römiſchen Rechts in der Beſtimmung des animus hostilis ſticht, wie ich glaube, ſehr vortheilhaft ab gegen unſere modernen Doctrinen und Geſetzgebungen, welche auf der einen Seite den Begriff des Hochverraths, durch die Nothwendigkeit des Beweiſes eines beſtimmten oder alternativen Endzwecks zu ſehr verengern, und nach denen man auf der andern Seite ſchon eine Verbindung von drei hiſteriſchen Frauenzimmern als Hochverrath prädiciren muß, welche im größten Geheim zuſammenkommen, den politiſchen Zuſtand ihres Landes zu beklagen und darüber einig werden, es ſey nicht anders zu helfen, als die Regierung müſſe geſtürzt werden, aber freilich, ſo oft ſie auch zuſammenkommen und ſich berathen, nicht ausfindig zu machen wiſſen, wie dieſes anzufangen ſey. Beim ſchönen Geſchlechte möchte nun freilich die uns angeſtammte Galanterie die Falte des ernſteſten Richtergeſichts in freundlichere Züge auflöſen und in einer ſolchen Species facti nur eine Beſtätigung der alten Regel finden, daß vom Erhabenen bis zum Lächerlichen nur ein Schritt iſt. Uebrigens bin ich gerne einverſtanden, daß dergleichen Verbindungen, mögen ſie auch weiter nichts erzwecken, als daß ſie blos unter ſich das Mißtrauen gegen die Regierungen und jenen daraus entſpringenden Geiſt des Widerſpruchs beſtärken, welcher ſyſtematiſche Oppoſitionen, wo nicht hervorruft, doch ſehr begünſtigt, wegen der darin genährten Neigungen und Geſinnungen, je nachdem die Perſonen ſind, und beſonders wenn ſie Proſelyten zu machen ſuchen, nicht zu dulden, und nach dem Grade der Ge-

Digitized by Google

fahr und des Erfolgs auch zu beſtrafen ſind. Dieſes iſt den Römern keineswegs entgangen, nur haben ſie dieſelben nicht mit dem Maaße des dem sacrilegium zunächſt ſtehenden ſchwerſten aller Verbrechen meſſen wollen, eine Diſſonanz, die ſich am Ende doch nur in homöopatiſch verdünnten Strafbemeſſungen auflöſet, welche durch die Härte der Bezeichnung nur deſto ärger beleidigen.

Hier iſt nun der Ort, wo ich eine Schuld an Roßhirt abzutragen haben, durch das Bekenntniß, daß mich zuerſt folgende Stelle deſſelben aus dem dogmatiſchen Schlummer der gemeinen Lehre geweckt hat, welche ganz zu meiner bisherigen Ausführung ſtimmt. „Jede andre in untreuer Abſicht gegen den Staat vorgenommene Handlung, die ihn wirklich gefährdet, jedes Benehmen mit dem Feind in anderer, als der oben angegebenen Abſicht, jedes Beſtreben eine mit den geſetzlich fixirten Anſichten in Oppoſition tretende gemeine Meinung zu erzeugen, jede Unternehmung, die das Vertrauen zu den Staatsbehörden und zu der Staatsordnung zu untergraben denkt, jede Erregung der Gemüther, um Fürſten und Regierung in Verlegenheit und Gefahr zu bringen, kann nicht zum Hochverrath geſtempelt werden, obgleich Niemand läugnen wird, daß hier Verbrechen und Verrath gegen den Staat vorliegen *).“ Man wird dagegen einwenden, alle dieſe Handlungen müſſen wenigſtens als entfernte Verſuche zum Hochverrathe aufgefaßt werden,

---

*) Neues Criminalarchiv. B. IX. p. 164 und 165. Unmittelbar darauf folgt der ſchon angeführte und dem Grundgedanken nach ſehr richtige Satz, daß das Unternehmen „einen beſtimmten Plan mit dazu dienlichen Mitteln“ vorausſetze.

Digitized by Google

wenn ſie auf den Staatsverein, das Staatsoberhaupt oder die Staatsverfaſſung abzielen. Ich antworte, objektiv thun das alle Staats- und Majeſtätsverbrechen, welche, wie ich im zweiten Abſchnitt deducirt zu haben glaube, anders gar nicht zu verſtehen und wiſſenſchaftlich zu begreifen ſind. Sie können darum aber doch in der Abſicht ſehr verſchieden ſeyn. Und frage ich, dürfen ſolche Attentate ſtraflos bleiben, wenn ein ſo weit gehender Endzweck dem Verbrecher ſelbſt noch viel zu unklar war, um ihm denſelben als Vorſatz zuzurechnen, und wird es nicht in zehn Fällen gegen einen an der Möglichkeit fehlen, den ſich dieſes Zwecks wohl bewußt geweſenen Verbrecher zu überweiſen, daß er wirklich ſo weit gedacht hat? — Was kommt alſo bei ſolchen unſeligen Tendenzproceſſen, welche nicht beim Nächſten, was ſchon wirklich verbrochen iſt, ſtehen bleiben, heraus, als eine falſche Inſtruktion, durch die gerade der gutmüthige Schwärmer oder der durch Beiſpiel und Anſteckung blind geführte Schwachkopf in die Schlingen fällt, während der durchtriebene und ſelbſtbewußte Demagoge durch ſeine Schlangenwindungen der Juſtiz entgeht? Es iſt ſchon ſchwer genug, den Punkt zu conſtatiren, welcher eine Geſellſchaft, eine Aufruhrſtiftung, eine Majeſtätsbeleidigung, als ſolche, ſtrafbar machet und von einer erlaubten Converſation, Redefreiheit und conſtitutionellen Oppoſition ſcheidet. Es kommt ſogar dabei viel auf die Art an, wie die Regierung reagirt, da dieſe ſowohl aus Schwäche, als aus einer achtungswerthen Politik manche Exceſſe legitimiren kann, wenn ſie zu Verhütung größeren Unheils durch freiwillige Conceſſionen zuvorkommt, oder auch nur ſie nachgeſehen haben will. Dann hört die Competenz des

Richters auf, der nicht über der Regierung ſteht und, iſt ſie hierin übel berathen geweſen, ex officio zu keiner Restitutio in integrum ermächtigt iſt, weil der Satz: metus non in virum fortem cadit, auf eine Regierung im eminenteſten Sinne anwendbar iſt. Bei ſolchen entfernten Attentaten gegen die Ehre und die Sicherheit des Staats werden Präventivmaaßregeln beſſer anſchlagen, als Strafen, um aber die letzteren anwendbar zu machen, iſt es unerläßlich, ſich auf das Nächſte zu beſchränken und nicht durch entfernte Beziehungen, welche der Erfolg freilich geſtalten konnte, aber auch erſt zur Erkennbarkeit vor einem äuſſeren Gerichte geſtalten mußte, ein Netz zu ſpinnen, das nur Mücken fängt, und von den Horniſſen zerriſſen wird. Kehren wir alſo zu der Anſicht des römiſchen Rechts zurück, nach welchem der ſchlimme Vorſatz, bis zur Gewalt fortzuſchreiten, zur Perduellio nicht genügt, ſo lange er noch nicht in That übergegangen war, und nach welchen der Frevelmuth, mit der höchſten Gewalt anzubinden, eine Zuverſicht vorausſetzt, die man bei bloßen Vorbereitungen gar nicht annehmen ſoll. Namentlich nicht bei dem Erregen von Mißvergnügen, das die Menge, deren man zur Ausführung ſeines Vorſatzes bedarf, erſt diſponiren muß und dennoch in dieſer Diſpoſition nicht frei beherrſcht werden kann, bei den Voranſtalten, daß es einem erſt noch zu werbenden Anhange nicht an den nöthigen Waffen und Geldmitteln fehle. Die bloße Hoffnung iſt nicht zureichend, ſondern der wirkliche Glauben an eine entſchloſſene Rotte, der man nur das Zeichen zu geben braucht, oder der man ſich als dienendes Glied unter fremder Führung anſchließt, muß hinzukommen. Um den Gedanken unſerer Claſſiker zu erſchöpfen, muß ich

übrigens noch hinzuſetzen, daß „ein beſtimmter Plan mit dazu dienlichen Mitteln“ zwar beſonders in dem ſo eben unter b) gedachten Falle eines reinen Complotts weſentlich iſt, wenn die einfache Einwilligung genügen ſoll, ſoferne vor dem die allſeitige freie Zuſtimmung fordernden zur Ausführung reifen Anſchlag jedem der Austritt freiſteht. Die Theilnahme an ſolchen ſchlimmen Vorbereitungen, z. B. an den Vorberathungen, daß die beſtehende Regierung und Verfaſſung nicht mehr zu ertragen ſey und daß nothwendig und ſeys mit Gewalt, geholfen werden müſſe, kurz das, was man mit Vinnius l. c. noch consilium generale et simplex nennen kann, gehört zwar zu den gefährlichen Handlungen, weil ſie ſchon in die Lage verſetzen, beſonders in einer zahlreichen Geſellſchaft unwillkürlich fortgeriſſen zu werden, allein das iſt das zum Begriffe des animus hostilis weſentliche Schlimme noch nicht, welches vom Erfolg nicht abhängt und durch den Erfolg nicht ärger wird. Dieſe Regel leidet jedoch eine Ausnahme, a) wenn man ſich im Voraus eidlich verpflichtet, jeden gegen den Staat und das Staatsoberhaupt gerichteten Beſchluß der Mehrheit oder jeden Auftrag geheimer Oberen zu vollziehen, ſobald dieſe Verpflichtung ſo beſchaffen iſt, daß ſie ſich nicht auf bloße Aeuſſerungen (dicta, wie Tacitus ſie nennt) beſchränkt, ſondern auch thätliche Angriffe (facta, quo adversus Rempublicam *faciat*) einſchließt. Das heißt factionis scelestae sacramenta suscipere, vel dare. Denn durch dieſe Parodie des Huldigungs- und Fahneneids hat ſich ſchon ein Staat im Staate conſtituirt, der, iſt die Geſellſchaft zahlreich und verzweigt genug, um ihn für mehr als eine bloße Poſſe zu halten, den animus hostilis

ſelbſtſtändig und auch ohne einen beſtimmten Plan erkennbar macht. Eben ſo braucht b) derjenige, welcher einer ihm dienſtbaren und ſeines Winks gewärtigen Mannſchaft ſich verſichert hat oder glaubt, noch gar nicht mit ſich einig zu ſeyn, wenn und wo er losſchlagen und wie er operiren will. Genug daß er adversus rempublicam, vel principem gerüſtet iſt*).

Das bis dahin entwickelte iſt die urſprüngliche Bedeutung des animus hostilis, welcher als Culminationspunkt der Vis publica zu betrachten iſt, von welcher er ſich hauptſächlich dadurch unterſcheidet, daß er nicht gegen die niedre, ſondern unmittelbar gegen die hohe Obrigkeit grrichtet iſt, aus welcher Verſchiedenheit des Objekts die ihm eigenthümlichen Merkmahle von ſelbſt ſich entwickeln, in deren Beſtimmung unſere Rechtsquellen ſo genau und ausführlich ſind. Sie beziehen ſich auf die gewöhnliche Art des Hochverraths, auf das naturale delicti, da der Kriegsherr, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, in der Regel nur durch Krieg zu überwältigen ſeyn und es alſo nicht leicht Jemand einfallen wird, anders als durch Krieg über ihn Meiſter zu werden. Allein erſchöpft jene Entwickelung das Weſen des Hochverraths? — Giebt es keine andere Art, denſelben zu begehen und iſt er nicht auch ohne Krieg durch einfache Gewalt, und iſt er nur durch Gewalt, nicht auch durch Liſt möglich? —

Dieſe Fragen ſind nun allerdings zu bejahen und

*) Der an ſich ſehr wahre Gedanke Roßhirts l. c. bedarf alſo dieſer einſchränkenden Berichtigung, welche übrigens ſeine Regel beſtätiget. Daß die L. 5. C. ad Legem Juliam Maj. in dem Grundſatz nichts geändert hat, hoffe ich ſchon im erſten Abſchnitt gezeigt zu haben.

Digitized by Google

zwar hauptſächlich darum, weil die monarchiſche Staatsform den Begriff des Hochverraths erweitert hat. Schon die Lex Julia hatte aus der alten Perduellio den Fall aufgenommen, wenn Jemand ſich eines Anſchlags auf das Leben eines Magistratus oder gar ſeiner wirklichen Tödtung ſchuldig gemacht hatte und dieſer iſt in Beziehung auf die Perſon des Regenten für uns praktiſch geblieben. Hier genügt alſo ſchon der einfache animus occidendi, ohne daß es auf die gewählten Mittel und die Art der Ausführung ankommt, mag der Anſchlag auf einen Raub, Gift oder Meuchelmord gehen oder mag die Tödtungsabſicht aus reinem Privathaß und in der Hitze des Affekts beſchloſſen und ausgeführt werden wollen. Allein auch ganz abgeſehen von dieſem Vorgang des hiſtoriſchen Rechts iſt durch die monarchiſche Staatsform die Souverainetät ſo perſonificirt, daß jedes Verbrechen, welches durch einen Angriff auf die phyſiſche Perſon des Regenten denſelben in den Stand der Nothwehr verſetzt, oder verſetzen würde, alſo auſſer den lebensgefährlichen Angriffen auch Attentate auf deſſen Freiheit und ſelbſt gröbere Realinjurien und Körperverletzungen, nach dem Geiſte unſeres gemeinen Rechts ſo erſcheint, als wäre es unmittelbar adversus rempublicam gerichtet, wie ſchon daraus einleuchtet, daß jeder ſeinen Fürſten mit der Gefahr des eignen Lebens zu vertheidigen ſchuldig iſt. Bei dieſen Arten der Perduellio, bei welchen, da ſchon im zweiten Abſchnitt das Nöthige darüber bemerkt wurde, wir zu verweilen nicht nöthig haben, kann es ſo liſtig angelegt ſeyn, und wird gewöhnlich ſo liſtig angelegt, daß der perſönliche Inhaber des Rechts auf Leben und Tod und der Militärgewalt ſo überraſcht

wird, daß er dieſes Rechts ſich zu bedienen nicht im Stande und daß folglich nicht nöthig iſt, dieſer furchtbaren Gewalt erſt Trotz zu bieten.

Allein es giebt noch eine andere Art der Perduellio, welche der oben entwickelten durch offene Gewalt zum Ziel ſchreitenden, wie in Bezug auf auswärtige Feinde der Verräther dem Ueberläufer gleichgeſtellt werden muß, obgleich ſie nur durch Liſt und Täuſchung begangen wird. Dieſe iſt die Perduellio deſſen, welcher, wie z. B. der falſche Smerdis nach dem Tode des Cambyſes, ſich der höchſten Gewalt durch eine Unterſchiebung zu bemächtigen weiß oder durch Verführung des Militärs zum Ungehorſam die beſtehende rechtmäßige Gewalt jedes Widerſtandsmittels beraubt, um die necessitas imposita contraria voluntati durchzuſetzen. Auf die erſtere dürfen die Beſtimmungen der Lex Julia: quive privatus pro potestate magistratuve quid sciens dolo malo gesserit, verbunden mit dem, qui falsum scripserit vel recitaverit in tabulis publicis analog angewendet werden*), obgleich dieſe in ihr nur ein bloßes Majeſtätsverbrechen bedeuten, weil, ſeitdem die in der Republik unſichtbare Souverainetät mit der höchſten Magiſtratur in einer phyſiſchen Perſon vereinigt iſt,

*) Gerade dieſe Anwendung widerlegt am ſchlagendſten die nicht wohl erwogene Behauptung Weiskes (Commentatio cit. §. XVI.) als ſey hier in die Lex Julia ein einfaches falsum eingemiſcht, das man nach ſpäterem Rechte unter die erweiterte Lex Cornelia de falsis ſubſumiren müſſe. Würde wohl ein wirklich eingeſchlichener und dann entlarvter Ludwig der XVII. mit der Strafe des falsum davon kommen, wenn der rechtmäßige Regent einem ſolchen Vetter die Krone ſchon wirklich abgetreten gehabt hatte?

dieſes bloße Majeſtätsverbrechen nicht geringer, dann als Perduellio bezeichnet werden darf, wodurch alſo die Sache auf den uralten Standpunkt: ne quis Romae magistratum gereret injussu populi Romani: qui secus faxit, ejus caput sacrum esset, zurückkehrt. Auch laſſen ſich die in den Kaiſerlichen Conſtitutionen vorkommenden, aus dem Griechiſchen entlehnten und auf Uſurpation hinweiſenden Bezeichnungen der Hochverräther als der Tyrannis ſchuldig und die ſchon mehr allegirte patria occupata et prodita damit vereinigen. Dieſer Fall fällt übrigens nur darum in die Subſumtion, weil er einen Zuſtand herbeiführt, welcher ſowohl von dem verdrängten rechtmäßigen Kronprätendenten durch Krieg, als von dem enttäuſchten Volke durch Aufſtand bekämpft werden darf und werden wird, alſo per indirectum dieſelben Folgen herbeiführt, womit die zuerſt entwickelte urſprüngliche Form beginnt. Daß hierauf das Weſen beruht, ergiebt ſich daraus, daß ein ſolches den geſetzlichen Zuſtand äuſſerlich nicht unterbrechendes Unternehmen durch den Erfolg geheilt werden kann, wenn der entfernte Monarch, ohne daß ein ſchon geborner Thronerbe da iſt, faktiſch verzichtet und das enttäuſchte Volk ſich bei einem ſolchen Zuſtande dauerhaft beruhigt. Eben deswegen gehört hier zum Thatbeſtand, was zur Conſummation eines Betrugs erforderlich iſt und hier tritt der Fall ein, wo die Objektsbeſtimmung entſcheidend iſt. Erſt mit der gelungenen Occupation der höchſten Gewalt, welche wie bei jeder Gerechtigkeit und unkörperlichen Sache nur durch Ausübung (gesserit) möglich iſt, offenbart ſich der zur Perduellio gehörige originelle animus hostilis, weil er erſt dadurch in den Stand und in die Nothwendigkeit verſetzt wird,

Digitized by Google

gegen den rechtmäßigen Kronprätendenten und gegen das betrogene Volk ſeine uſurpirte Eigenſchaft mit Gewalt zu behaupten, und eben deswegen beſchränkt ſich die Möglichkeit, einen Hochverrath durch Betrug ohne Gewalt zu begehen, auf dieſes höchſte Ziel*). Daß unſere Claſſiker dieſen Fall nicht beſonders erörtert haben, iſt ſeiner Seltenheit und Unnatürlichkeit zuzuſchreiben. Denn es iſt kaum denkbar, daß die höchſten Behörden und ein ganzes Volk ſich ſo leicht täuſchen laſſen werden. Gewöhnlich wird ein falſcher Kronprätendent irgend eine Partei oder irgend eine der beſtehenden Regierung ungünſtige Stimmung benutzen, um ſich einen Anhang zu verſchaffen, der durch das quae volumus, credimus libenter, leicht zu myſtificiren iſt, und auf dieſe Weiſe mit der Lüge die Gewalt verbinden, ſo daß er nun nach der Regel zu beurtheilen iſt. Erſt dieſe Verbindung dient als ſchlagender Beweis gegen ihn, daß er mehr als gemeiner Betrüger, daß es ihm um mehr zu thun war, als blos darum, Sympathieen für ſich zu erwecken, und die Leute um ihr Geld zu prellen, das ſie ihm als freiwillige Unterſtützung gewähren. Gelänge übrigens ein reiner Betrug dieſer Art, ſo würde der Urheber deſſelben dadurch nicht aufhören, perduellis zu ſeyn, daß er ſich bei der erſten Gefahr des Aufkommens dieſes Betrugs mit den Kronſchätzen davon machte. Denn er hat ſich einmal in die Lage geſetzt, augenblicklich dem rechtmäßigen Inhaber der höchſten Ge-

*) Wer ſich alſo eine blos ſubordinirte obrigkeitliche Gewalt anmaßt oder ſich dieſelbe erſchleicht, der iſt blos Majeſtätsverbrecher, ſofern er ſie im Bewußtſeyn ihrer Widerrechtlichkeit ausübt. Z. B. ein niederer Gerichtsherr der köpfen und hängen läßt.

walt widerſtehen zu können, ja ſeiner Selbſterhaltung wegen widerſtehen zu müſſen, und die objektive Ordnung der Dinge, die ihn zu dieſem Wiederſtand in den Stand ſetzt, wiederſtrebt dem rechtmäßigen Kronprätendenten durch ihre natürlichen Schwierigkeiten von ſelbſt, der doch die Welt erſt überzeugen und einen Huldigungsakt vornehmen muß, bis er zu der ihm gebührenden Gewalt gelangt. Da nun dieſe objektive Ordnung der Dinge nicht mehr ungeſchehen zu machen iſt, ſo kommt die Reue erſt nach der That und folglich zu ſpät.

Auch bei denen in der **Lex Julia** bezeichneten Urkundenfälſchungen iſt es wieder die durch unſere modernen Geſetzgebungen und Doctrinen, wie man ihnen trotz ihrer Schattenſeite zugeſtehen muß, klarer als im gemeinen Rechte hervorgehobene Objektsbeſtimmung, welche den Hochverrath vom Majeſtätsverbrechen ſcheidet. Sie müſſen nämlich um in das erſtere Verbrechen überzugehen, eine Aenderung der Grundgeſetze, beſonders der Thronfolgeordnung, bezwecken und bewirken. Auch hier iſt es nicht das **falsum, qua falsum**, ſondern der dadurch unmittelbar herbeigeführte drohende Zuſtand, welcher den **animus hostilis** offenbart. Denn kein Betrug iſt ſo fein geſponnen, daß er Jedermann täuſcht oder gar nicht an den Tag kommt. Aber eben dadurch wird der Saamen der Zwietracht, der Empörung und des Bürgerkriegs ausgeſäet, den man dem **falsarius** als intellectuellem Urheber um ſo ſtrenger zurechnen darf, da ein ganzes Volk dadurch allarmirt werden kann, und diejenigen, welche ſich in die Haare gerathen, dieſes beiderſeits unſchuldig und in der Meinung des Rechts thun können. Er iſt demjenigen analog, welcher im auswärtigen

Digitized by Google

Verhältniſſe hostem concitaverit und dieſe Analogie muß meinen Satz rechtfertigen, welcher ſich übrigens eben dadurch auf ſolche Urkunden beſchränkt, die in der Regentenfamilie oder bei einem auf ſeine Freiheiten eiferſüchtigen Volke dergleichen durch die Ungewißheit, wer Koch oder Keller iſt, jeden geſetzlichen Zuſtand aufhebende Ausbrüche dringend beſorgen laſſen. Von der Unterſchiebung einzelner Geſetze und Verordnungen, wobei die Unzufriedenen ſich auf den Weg der Petition und Beſchwerdeführung beſchränken werden und beſchränken müſſen, ſo lange die geſetzgebende und oberaufſehende Gewalt unverrückt fortbeſteht, ſind dieſelben Folgen nicht zu erwarten. Daher ſind Fälſchungen dieſer Art nur Majeſtätsverbrechen. Bei beiden wird übrigens kein wirklicher Schaden erfordert. Es genügt das scripserit vel recitaverit, ſobald durch das erſtere die Sache ſo weit gediehen iſt, daß das Geſchriebene als Urkunde exiſtirt (alſo nicht beim bloßen noch nicht vollzogenen Concept), und ſobald durch das andere der Urheber alles gethan hat, was an ihm lag, um es zur Urkunde zu machen, wenn auch derjenige, der ſie zu bekräftigen und zu unterſchreiben hat, den Unrath glücklich merkt. Eben ſo bei der ſogenannten Verfälſchung die ſchon gemachte Abänderung der ächten Urkunde.

Endlich aber bin ich nicht nur überzeugt, daß die Perduellio ſchon dadurch begangen werden kann, daß man das Militär durch Verführung zum Ungehorſam neutraliſirt, um den Souverain durch einfache auch gegen Privatperſonen mögliche Gewalthandlungen zu Allem beſtimmen zu können, was man von ihm verlangt, ſondern ich gehe noch weiter und behaupte, jede Verführung des Soldaten, der nicht raiſoniren darf,

zum Ungehorſam gegen die Befehle ſeiner Regierung, jede Aufruhrſtiftung unter dem Militär, wenn man gleich denſelben ſo wenig zu einem beſtimmten Zweck zu leiten im Stande iſt, als einen Pöbelaufſtand, greift die höchſte Gewalt ſo ſehr in ihrem Lebensprinzip an, daß der entfernteſte Verſuch dazu ſchon Perduellio iſt und keine geringere Strafe als den Tod verdient hat. Was iſt die Souverainetät ohne eine zu promtem und unbedingtem Gehorſam verpflichtete bewaffnete Macht? — Sie wird zum Geſpenſte ohne Glieder und Nerven und mit dieſer Umgebung, welche die Idee ihrer Unwiderſtehlichkeit allein zu verwirklichen im Stande iſt, ſchwindet ihre ganze politiſche Exiſtenz. So lange ihr dieſe Umgebung bleibt, gelten ihre Handlungen noch frei und ſie kann von dem, was ſie einem auch noch ſo ungebürlich laut gewordenen Unmuth und Mißvergnügen zugeſteht, nichts zurücknehmen, weil ſie rechtlich ſich nicht mit Furcht entſchuldigen kann, wenn ſie, ſeys auch noch ſo ungerne und nur um größeres Unheil zu verhüten, nachgab, da es bei ihr ſtand, den noch blos pſychologiſchen Kampf mit kecken Demagogen zu beſtehen, ihre Geſellſchaften aufzulöſen, ihren Irrlehren und Collektivpetitionen Schweigen aufzulegen und dieſen Verboten Nachdruck zu geben*). Aber getrennt von jener Ungebung ſind

*) Aus dieſem Grunde kommt nichts dabei heraus und es ſind nicht die beſten Rathgeber, welche die Kurheſſiſche Verfaſſung als minder verbindlich darſtellen, indem ſie die Reinheit ihres Urſprungs verdächtig zu machen ſuchen, als eine im Volkstumulte abgetrotzte Conceſſion. In Staatsrechtsſachen iſt der Satz: daß Geſchehenes nicht zu ändern, nicht blos eine hiſtoriſche Wahrheit, ſondern eine Regel des Rechts. Es hilft alſo nichts, wenn auch dieſe guten Leute nicht ſo ganz unrecht haben.

Digitized by Google

alle ihre Conceſſionen null und nichtig, wie die Schenkungen deſſen, der an Händen und Füßen gebunden war, und es iſt unmöglich auf dieſem Wege einen rechtlichen Zuſtand herbeizuführen, der gegen gewaltſame Anfechtungen ſicher wäre, ſeys nun durch einen Anhang im Inneren oder durch fremde Hülfe. Um Verfaſſungen zu gründen, muß ſowohl die höchſte Gewalt in ihrem Esse, als das Volk frei gelaſſen ſeyn.

Alſo qui milites *sollicitaverit*, *concitaveritve*, quo seditio *tumultusve* (alſo ſchon ein bloßer Soldatencrawall) adversus rempublicam fiat, der offenbart den animus hostilis ſo hinlänglich, daß es nichts weiter bedarf, ihn als Perduellis zu ſtrafen. Auf den Erfolg kommt es ſo wenig an, als bei dem Ueberläufer, der auf dem Wege zum Feinde getroffen wird, oder bei dem Verräther, deſſen Correſpondenzen noch aufgefangen werden. Wenn nur das gewiß iſt, daß es ihm wirklich Ernſt gegolten hat, und daß aus der Sache Ernſt werden konnte, — was der Richter freilich mit der von Modeſtin empfohlenen ängſtlichen Sorgfalt conſtatiren ſoll, damit er nicht unüberlegtes Geſchwätz mit einer vorſätzlichen Aufforderung vermiſche, da auch hier kein bloßer impetus, ſondern ein propositum vorausgeſetzt wird — ſo kommt es nicht darauf an, ob er Eingang und Gehör gefunden hat, ob man ihn aus Unwillen über ſeine Tücke ſogleich feſtgenommen, oder ob man ihn ausgelacht hat. Nur ſchließt der letzte Umſtand darauf zurück, daß man die Sache nicht für Ernſt nahm, oder den Aufwiegler nicht für den Mann hielt, der Soldaten zu verführen im Stande ſey, wo man daher auch immer geneigt ſeyn wird, wegen der bei jedem zu vermuthenden Selbſterkenntniß ihm mehr eine Großthuerei oder eine

Digitized by Google

vana sine viribus ira, als eine ernſtliche Abſicht zuzutrauen. Der gemeine Schlag der Criminaliſten wird freilich ſich an den eventuellen Dolus anklammern. Aber dieſer genügt nicht, wo das Recht ein propositum fordert, wie es auch kein Mordattentat aus eventuellem Dolus giebt. Aber warum genügt, ein propositum vorausgeſetzt, unſerem poſitiven Rechte hier eine geringe Selbſtthätigkeit, welche von ihrem Ziele noch ſo fern liegt, während bei dem gewöhnlichen Rebellen zu der ſchon entſchiedenen ſchlimmen Abſicht noch ſo viele Zurüſtungen hinzukommen müſſen? — Aus dem ſehr einfachen Grunde, weil hier das Reelle, was desorganiſirt und in dieſer Desorganiſation gegen den Staat gekehrt und benutzt werden ſoll, wie die äuſſere Feindesmacht, ſchon voraus gegeben iſt, dort aber erſt erſchaffen werden muß. Eben darum gehört zum Thatbeſtand, daß der Soldat, als Soldat, das Militär in Corpore ſollicitirt werden, entweder mitzuwirken, oder unthätig zu bleiben. Gewinnt man nur einzelne Soldaten, im Falle eines Ausbruchs von ihrer Fahne auszureißen und zu den Aufrührern überzugehen, ſo iſt das nur das gewöhnliche Complott, ohne welches mit Ausnahme der Attentate auf das Leben des princeps kein Hochverrath begangen wird, erſchwert durch concurrirende Verleitung zur Deſertion.

Damit ſind nun aber auch alle Arten des Hochverraths erſchöpft, und was nicht unter einer der bis dahin entwickelten Formen als ſolcher ſich charakteriſiren läßt, das iſt nach neueſtem römiſchen Rechte einfaches Majeſtätsverbrechen, oder was daſſelbe ſagen will, es kann ihm nicht nur nicht die Folge der Accusatio post mortem, des facto verwirkten Vermögensverluſts und der damnata memoria gegeben

Digitized by Google

werden, worüber die Lex Julia ſchon urſprünglich nichts ausgeſprochen hatte, ſondern die nunmehr für das Crimen Majestatis in der durch dieſe Lex fixirten ſchärfſten Bedeutung geſetzliche Todesſtrafe iſt für den Richter hier nicht unerläßlich, es wird blos ad exemplum legis mit einer nach Umſtänden weit heruntergehenden arbitrairen Strafe abgewandelt. Dieſe Tendenz offenbart ſich am ſtärkſten dadurch, daß gewiſſe unſtreitige Arten deſſelben, welche Julius Cäſar ohne Rückſicht auf ihre beſtimmte Abſicht wegen ihrer Staatsgefährlichkeit mit der Perduellio zuſammenfaßte, weil ſie, wie die verläugnete Schwangerſchaft und heimliche Niederkunft zum Kindesmorde, leicht zu demſelben Erfolge führen, wie die Perduellio, ſich gewiſſermaßen vom Stamme wieder getrennt und als delicta extraordinaria geſtaltet haben. Dieſer Fall tritt bei folgenden ein.

1) Bei den coetibus et conventibus, d. h. bei jenen im zweiten Abſchnitte p. 80 ff. näher charakteriſirten öffentlichen Verſammlungen oder heimlichen Zuſammenkünften, welche ohne und gegen den Willen der Regierung ſich nicht bilden dürfen und der aufſehenden Gewalt entweder trotzen, oder ſich derſelben entziehen. Zu Ciceros Zeiten wurden ſie unter die Leges de vi geſtellt, Julius Cäſar aber hat ſie nach Ulpian in L. 1. h. t. den Majeſtätsverbrechen zugeſellt, und nach der Lex Julia hätten ſie alſo mit der aquae et ignis interdictio und nachdem an deren Stelle die Todesſtrafe getreten war, mit dem Tode geſtraft werden ſollen. Daß aber das neuere römiſche Recht von dieſer Strenge abgegangen, das wäre, wenn wir auch in den Pandekten keine beſtimmte Beweiſe dafür hätten, dadurch offenbar, daß ſogar die

Zuſammenkünfte ketzeriſcher Secten, alſo Zuſammenkünfte, welche auf das nachdrücklichſte verboten waren, nicht nach dieſer Strenge behandelt werden. Codex Theod. Const. 53. 30. 33. 34. de haereticis. C. 4. 5. et 6 de his, qui religione contendant. Aber auch ſchon in den Pandekten ſpricht dafür, daß ihre Beſtrafung auch unter den ausserordentlichen Verbrechen unter dem Titel de collegiis et corporibus illicitis vorkommt, und zwar in einem Fragmente Ulpians zwar aus derſelben Schrift de officio proconsulis, aber aus einem anderen Buche, als dem, welches von den Majeſtätsverbrechen handelt. Dieſe Stelle (L. 2. c. t.) weiſet zwar auf die Lex Julia ganz unzweideutig zurück, aber in einer Weiſe, welche verbunden mit der Ueberſchrift und Stellung des Titels klar beweiſet, daß ſie nur ad exemplum legis geſtraft werden ſollen, daß bei ihnen (nach der unterdeſſen aufgehörten ſtrengen Gerichtsordnung L. 13. D. de poenis) eine mehr nach dem Geiſte, als dem Buchſtaben des Geſetzes zu arbitrirende Strafe eintreten ſoll. Quisquis Collegium illicitum usurpaverit, ea poena tenetur, qua tenentur, qui hominibus armatis loca publica vel templa occupasse *judicati* sunt. Das will ſo viel ſagen. So wie derjenige, der nur deſſen, daß er öffentliche Plätze und Tempel mit Bewaffneten beſetzt, hat, nicht aber zugleich der Abſicht überführt iſt, daß er ausgerückt ſey, von der Staatsgewalt etwas zu erkämpfen, welche Abſicht man, ſeyen ſeine Ausreden auch noch ſo unglaubwürdig, bei der Menge der Verbrechen, die durch dieſes Mittel ausgeführt werden konnten, nicht geradezu vorausſetzen darf, nicht nothwendig mit der nunmehr geſetzlichen Todesſtrafe

des Majeſtätsverbrechens in der ſchärfſten Bedeutung ſondern nach den Umſtänden beſtraft wird, ſo umgekehrt auch jene coetus und conventus nicht, ſo lange ſie nicht zu einem förmlichen Complott zu einem gleich organiſirten Angriff oder Widerſtande (factio sclesta) gediehen ſind. Mit dieſem Ergebniß harmonirt vollkommen die Art, wie ſie, ebenfalls von Ulpian, in der L. 1. §. 14. de Officio praefecti urbi und in L. 2. de extraordinariis criminibus berührt werden. Das heißt mit anderen Worten, ſie bleiben zwar immer noch Majeſtätsverbrechen, da kein Staat der ſeine Sicherheit und Würde behaupten will ſolche anarchiſche Umtriebe dulden darf, ſind aber keine Perduellio, ſo lange ſie, ihre Zwecke ſeyen noch ſo ſchlimm, ſich noch mit ſolchen Vorbereitungen beſchäftigen, welche das Recht nicht für unzweideutige Offenbarungen des animus hostilis anerkennt. Der Punkt des Durchbruchs, in welchem eine ſtaatsgefährliche Geſellſchaft in ein hochverrätheriſches Complott übergeht, iſt freilich oft ſchwierig zu beſtimmen und erfordert ein Judicium practicum. Indeſſen wird dieſes dadurch erleichtert, daß eine Geſellſchaft, als ſolche, nur Grundſätze fixiren und auf die Neigungen ihrer Mitglieder wirken kann. Das Handeln kann nur durch Einzelne geſchehen, jede Geſellſchaft wird ſich daher, wenn es ſo weit kommt, durch die vertheilten Rollen gewiſſermaßen auflöſen, und der zum animus hostilis erforderliche Ernſt kann ſich nur in dem Einzelnen bewähren.

2) Bei der Seditio. Unter dieſer iſt zu verſtehen, das Auftreten einer nicht organiſirten Menge, welche ohne förmliches Complott ein gemeinſchaftliches Anliegen durchſetzen will. Ein ſolches gemeinſchaftli-

Digitized by Google

ches Anliegen muß wenigſtens die Mehrzahl bewegen, doch darf ſie nur der freie Trieb der Einzelnen vereinigen, welcher ſie eben ſo zufällig wieder zerſtreuen kann, als er ſie zufällig geſammelt hat. Sie müſſen alſo ohne vorausbeſtimmte Anführer, ohne vorbedachten Plan und ohne vorbereitete Mittel handeln. Ihre Geſamthandlung erſcheint daher gewöhnlich inconſequent und unförmlich, weil alle dieſe Bedingungen ſich erſt aus dem Stegreife ergeben. Doch werden die erhitzten Gemüther ſchon durch ihr Beiſammenſeyn in ihrer Rechthaberei und, iſt dieſes zahlreich genug, zu dem Gefühl einer der Obrigkeit Trotz bietenden Ueberlegenheit geſtärkt, und Anführer, Plane und Mittel können der Menge leicht durch die berechnete Schlauheit Einzelner ſuggerirt werden, welche ihr über das, was ſie eigentlich will, gleichſam aus dem Traume hilft. Ueberhaupt können die Fortſchritte einer seditio vom Schlimmen zum Aergeren willkürlich weder zurückgehalten, noch auf ein beſtimmtes Ziel geleitet werden. Sie zeigt den Menſchen in puris naturalibus, als jenes zweideutige Geſchöpf, das eben ſowohl durch Leidenſchaften verblendet, der größten Ausſchweifungen fähig iſt, und doch auch wieder in dem erhitzteſten Gemüthszuſtande der Vernunft Gehör gibt und zur Ordnung und Ruhe zurückkehrt.

Ac veluti magno in populo cum saepe coorta
Seditio est, saevitque animis ignobile vulgus,
Jamque faces et saxa volant, furor arma ministrat,
Tum pietate gravem ac meritis si forte virum quem
Conspexere, silent, arrectisque auribus astant.
Ille regit dictis animos et pectora mulcet.

Beruhte die Perduellio auf der objektiven Gefährlichkeit, ſo mußte man die Seditio für ihre originellſte Species erkennnen*). Denn wie wenig richten eigentliche Complotte oder Factionen aus, ſo lange das Volk ruhig bleibt, und was wirkt zerſtörender als ein Volksaufſtand, dem in ſeinen wildeſten Ausbrüchen nichts mehr heilig iſt? — Es iſt alſo die ſchlagendſte Widerlegung dieſes Standpunkts, wenn wir zeigen können, daß unſer poſitives Recht ſie von der Perduellio geſondert, und als ein delictum extraordinarium geſtaltet hat, weil, ſey auch ihre Richtung und Wirkung noch ſo ſchlimm, doch hier Alles nur impetu erfolgt, ein impetus, gegen den zweckmäßige Päventivmaaßregeln gegen Unruhſtifter, beſonders aber Einwirkung auf die beſſere Natur des Menſchen durch Ruhe, Würde und vernünftige Vorſtellungen mehr ausrichten, als ohne ſie durch Strafen wieder gut gemacht werden kann. So unerbittlich und raſch eine Regierung gegen eigentliche Rebellen einſchreiten muß, welche eine organiſirte gewaffnete Macht gegen ſie rüſten oder aufſtellen, ſo wenig darf ſie bei plötzlich entſtehenden, unvorbereiteten und noch unorganiſirten Aufſtänden auch gegen ihr verirrtes Volk den Glauben aufgeben, daß es, als vernünftiges Weſen, noch durch Vorſtellungen zu regieren iſt. Das

*) Aus dem Folgenden wird ſich die Seite 192 aufgeworfene Frage von ſelbſt beantworten, ob ein bloßer Volksaufſtand einen Senatsſchluß veranlaſſen konnte, welcher den Urheber für einen Staatsfeind erklärte. Ich zweifle daran, daß man darüber ein Beiſpiel auffinden wird. Meiſt ſind dieſe Beſchlüſſe gegen beſtimmte Urheber und ihre Anhänger gerichtet und gegen die letztere nicht unbedingr, ſondern es wird ihnen eine Friſt zur Rückkehr gegeben. Sie gingen alſo nie gegen den Haufen.

Digitized by Google

Martyrthum eines ſolchen Verſuchs iſt es, woran man einen guten Beamten erkennen wird, der ſich ſeiner Pflicht opfert.

Nach altem Rechte war die Seditio von der Perduellio getrennt. So wie Poſtunius von Pyrgi nur darum vor das Volk geladen wurde, weil er eine Schlachtreihe, alſo eine ihm gehorſam organiſirte Maſſe gegen daſſelbe aufgeſtellt hatte, ſo wurde Norbanus, dem man die durch einen Volksaufſtand erzwungene Verbannung des Proconſuls Servilius Cäpio ſchuld gab, was ſchon aus dem Grunde geſchehen konnte, weil er als Tribun die Comitien nicht aufgelöſet hatte *), — aus der Lege Apuleja nur der imminuta majestas angeklagt. Dagegen vereinigte die Lex Julia, wie die übrigen Majeſtätsverbrechen, ſo auch die Aufruhrſtiftung mit den noch praktiſchen Arten der perduellio, quove homines ad seditionem convocentur, was allerdings unter der ſtillſchweigenden Vorausſetzung zu verſtehen, daß ſie adversus rempublicam vel securitatem ejus gerichtet iſt. Daß nun der Codex Theodos. und Justin. ſie unter eignem Titel und weit getrennt vom Majeſtätsverbrechen aufführen, das wäre aus dem zuletzt berührten Grunde an ſich nicht entſcheidend, weil ja Richtung und Abſicht derſelben ſehr verſchieden ſeyn können. Erheblicher iſt, daß ſowohl Ueberſchrift, als Inhalt

*) Quod vero actoris jubeo esse fraudem, id totum dixi ex Crassi, sapientissimi hominis, sententia: quem est senatus secutus, cum decrevisset, C. Claudio confule de Cn. Carbonis seditione referente, invito eo, qui cum populo ageret, *seditionem* non posse fieri, quippe cui liceat concilium, simulatque intercessum, turbarique coeptum sit, dimittere. Cicero de Legibus L. III. C. 19.

Digitized by Google

dieſer Titel ankündigen, daß ſie in jener vagen Bedeutung, in welcher das Wort auch unter der Vis, den Sicariis etc. vorkommt, die Seditio gar nicht im Auge haben, ſondern in einer engeren Beziehung auf eine Störung der öffentlichen Ordnung, welche die Staatsgewalt zur Aufrechterhaltung ihrer eigenen Autorität nicht zugeben darf, freilich in einer Ausdehnung*), welche jeden Ungeſtümm umfaßt, in welchem ſich die Pflicht der Unterthanen, ihre Petitionen der Diſcretion der aufſehenden und geſetzgebenden Gewalt in Vertrauen und Ruhe zu unterwerfen, verläugnet, aber um ſo unzweideutiger auch jede gegen den Staat und die Regierung, contra rempublicam gerichtete Seditio einſchließt. Dieſer wird nun mit den Strafen gedroht, welche ein längſt beſtehendes Recht den Aufruhrſtiftern diktire. Sind das nun die Strafe des Majeſtätsverbrechens in ſeiner ſchärfſten Bedeutung? Paulus lehrt ſie uns in Sent. V. 22. §. 1, welche Stelle in der L. 38. §. 2. D. de poenis, von Tribonian interpolirt, für uns geſetzlich geworden, und auch da-

*) Es iſt zweckmäßig mit der L. 2. C. de seditiosis, die L. 5. C. de his, qui ad ecclesiam confugiunt zu verbinden, weil ſie einander Licht geben. Daß in der erſten auch gewiſſe öffentliche Beſchimpfungen von Privatperſonen berührt werden, iſt keine Abweichung von der species delicti. Denn es ſind ſolche gemeint, welche ſich, wie die Charivaris, eine förmlich ausgedrückte öffentliche Meinung fixiren wollen. Ihnen könnte man noch manche zugeſellen. Namentlich die über gewiſſe Schriften abgehaltenen Auto da fe, die Verrufserklärungen ꝛc. Gegen die Beiſpiele ſolchen Unfugs darf eine Regierung nicht gleichgültig bleiben. Solche Anmaßungen führen weiter. Wenn jedes Doktorgen oder jeder Student ſeine Privatmeinung als öffentliche proclamiren darf, wo iſt dann die Gränze, wo noch Frieden und Treue im Lande wohnen können. —

durch merkwürdig iſt, daß ſie bei ihm, wie im Codex, unter dem eignen Titel deseditiosis ſteht. Auctores seditionis et tumultus, *concitato populo*, pro qualitate dignitatis aut in crucem tolluntur, aut bestiis objiciuntur, *aut in insulam deportantur*. Dieſe Strafe iſt ſcharf, wie ſie das Verbrechen verdient, aber doch nicht die Sent. V. 29 angegebene auch für honestiores unerläßliche Todesſtrafe des Majeſtätsverbrechers, bekanntlich von Arcadius und Juſtinian (§. 3. I. de publicis jud.) wiederholt. Aber es zeigt ſich eine weitere innere Verſchiedenheit. Während es beim Majeſtätsverbrechen im engeren Sinne gleich gilt, ob einer ope oder consilio gewirkt, ob er andre für ſein Complott geworben, oder ob er einem fremden Complotte als dienendes Glied ſich angeſchloſſen hat, ſo daß die Beſtimmung der Lex quisquis: id quod de praedictis, eorum filiis, cavimus, etiam de *satellitibus*, *consciis* (Mitſchuldigen) *ac ministris*, filiisque eorum simili severitate censemus, im Grunde ebenfalls nichts Neues enthält, — trifft hier die ſtrenge Strafe nur die Urheber des Aufruhrs, welche das Volk aufgereizt haben, und damit iſt deutlich erklärt, daß die bloßen Theilnehmer an demſelben in der blinden Menge, wo nicht ganz unſchuldig, doch weit minder ſtrafbar ſeyn können. Für eine dritte ſpecifiſche Differenz halte ich die, daß, wie ſchon die italieniſchen Juriſten angenommen haben, zur Seditio irgend ein Erfolg gehört; die Menſchen müſſen wirklich zuſammengelaufen ſeyn oder eine ſchon vorher verſammelte Menge muß in eine unruhige, mit Ausbrüchen drohende Stimmung verſetzt worden ſeyn, obgleich nach dem römiſchen Rechte der geringſte Erfolg genügt, gebe er ſich auch nur durch Geſchrei und

Verwünſchungen zu erkennen. So wie alſo derjenige, welcher ohne allen Erfolg Aufruhr predigt oder in verbreiteten Schriften das Volk zum Aufſtand mahnt, nur als **maledicens principi** und als **obtrectator temporum suorum**, nicht als **auctor seditionis** zu beſtrafen iſt, ſo kann derjenige, deſſen Mahnungen die Früchte der furchtbarſten Empörungen getragen haben, nicht als **perduellis** bezeichnet werden, ſoferne er durch blos geiſtige Mittel auf die Gemüther der Menge eingewirkt und ihnen das freie Handeln überlaſſen hat und überlaſſen mußte. Um dieſe ſchwerere Anſchuldigung zu begründen, muß er auch hier als Anführer oder Leiter in ſeinem Rathe bis zu einem beſtimmten Anſchlag übergegangen ſeyn, aus deſſen Annahme aber ſofort eine **factio**, ein Complott entſteht, das, als **ex proposito** handelnd, iſt es bis zu einer unzweideutigen Offenbarung des **animus hostilis** gediehen, den Fall ganz verändert und nicht mehr bloße **Seditio** iſt.

Aber wie ſind nun bei dieſem ſcheinbaren Stillſchweigen unſeres römiſchen Rechts die übrigen Theilnehmer, die blinde Menge zu beſtrafen? Wie der Fall, wenn ein Aufſtand „ungeſchichts“ entſteht, dem man keinen intellektuellen Urheber oder geheimen Leiter nachweiſen kann? — Meiner Meinung nach nur nach der **L. 4. D. de vi bonorum raptorum et de turba**, ſo daß es alſo zunächſt darauf ankömmt, was Jemand einzeln verbrochen hat, was ihm unter den Umſtänden wegen der Gefährlichkeit des Beiſpiels und der weiteren Auftritte, welche dadurch herbeigeführt werden können, höher zu imputiren iſt, als das, was auſſer einer **turba** geſchieht. Sind ihm beſtimmte Verbrechen nicht nachgewieſen, ſo kommt es darauf an, ob er

durch einen entſchuldbaren Affekt fortgeriſſen wurde, ſich anzuſchließen, und auf die Folgen, die der Aufſtand nach ſich gezogen hat, welche ihm, ſo ferne er keinen Beruf hatte, in der Zuſammenrottung mit aufzutreten, je nach dem erkennbaren nahen oder entfernten Cauſalzuſammenhang, als Culpa dolo determinata zuzurechnen ſind. Deshalb kann hier die Strafe ſehr hoch, aber auch ſehr gering ausfallen.

Im Vorbeigehen ſey es angemerkt, in dem uns überlieferten claſſiſchen Rechtsſyſteme iſt die Geheimlehre von der möglichen Rechtmäßigkeit einer Revolution, welche allenfalls unſeren Großen gepredigt, aber nicht zum Gaſſenhauer proſtituirt werden ſollte, die Frage, ob es nicht populi impetus non injustos, quos nemo praestari possit, gebe, was Craſſus (oben S. 24) einen locus anceps, inauditus, lubricus et novus nannte, — mit einem ſehr achtungswerthen Zartgefühl umgangen. Deſto entſchiedener liegt darin der Bannfluch gegen jede vorbedachte Empörung. Und in der That kann eine Revolution jedenfalls nur dann rechtmäßig oder durch den Erfolg gerechtfertigt ſeyn, wenn ſie ohne abſichtliche Vorbereitung ſolcher Hetzer, wie ſie ſich in Deutſchland vor Kurzem hören ließen, durch eine unwillkürliche Exploſion, welche keinem beſtimmten Urheber zuzurechnen iſt, von ſelbſt entſteht. Dann iſt ſie eine Thatſache, gegen die jedes Raiſonement verſtummt, oder vielmehr ein göttlicher Rathsſchluß, der allein Throne zu ſtürzen vermag, wie er beſtimmt, wer der Herr iſt. Die Anſtifter von Revolutionen, gleichviel, ſeyen ſie Schwärmer oder herzloſe Egoiſten, ſind immer die ſchwerſten Verbrecher, weil ihre Vermeſſenheit auf ein Ereigniß los arbeitet, dem ſich bei der reinſten Abſicht kein Ziel

Digitized by Google

abſtecken läßt. Sie ſind es, und wenn es unter der ſchlechteſten Regierung auf den Grund gerechter Beſchwerden geſchieht, und zwar nicht nur Verbrecher gegen die dem Lande, ſeys nun zum Segen, oder zur Prüfung von Gott beſchiedene Obrigkeit, ſondern nicht minder gegen ihr Volk. Denn ganz abgeſehen davon, daß jede unzeitig hervorgerufene Bewegung durch ihr Mißlingen gerade einer ſchlechten Regierung nur friſche Kräfte gibt, wie ein unzeitiges Frühjahr die hervorgetriebenen Blüthen und Knospen den Spatfröſten preis gibt, wie iſt es möglich, daß der befangene Zeitgenoſſe die Reife und Würdigkeit eines Volks zu einer Revolution richtig beurtheile, welche, wie Rousſeau einſah, für ein demoraliſirtes Volk immer nur der Uebergang von einem elenden Zuſtand in einen noch elenderen ſeyn wird? — Und was darf man aus dieſem Standpunkte unſerer Claſſiker über ſolche Verſuche erſt urtheilen, wenn man ſich aus dem Zeitalter der Herrſchaft der Parteihäupter und der der Gnade ihrer Prätorianer von Tag zu Tag lebenden Imperatoren unter unſre feſtſtehende Regierungen in Deutſchland verſetzt, welche, mögen ſie auch in einzelnen Maaßregeln fehlen und manche Gefahren zu ernſtlich anſehen, es doch ohne Ausnahme ſo wohl und redlich meinen? —

3) Daß die maledicta in principem und die obtrectationes temporum principis im Codex unter eignem Titel ſtehen, beweiſet zwar nicht, daß ſie keine Majeſtätsverbrechen ſind, wohl aber, daß ſie nicht mit derſelben Strenge behandelt werden ſollen, wie das Majeſtätsverbrechen in der ſchärfſten Bedeutung oder die Perduellio, deren ſtärkſte Species in der L. 5. sequ. des unmittelbar folgenden Titels VIII. bezeichnet wird. Das Gleiche gilt von dem Tit. V. de

Digitized by Google

privatis carceribus inhibendis, auf deſſen ſich hierher beziehende Stellung ſchon Cujac aufmerkſam gemacht hat und von denen wir auf die übrigen Anmaßungen einer untergeordneten obrigkeitlichen Gewalt zurückſchließen dürfen. Manche dieſer Anmaßungen können zwar leicht in perduellionem ausarten, z. B. der römiſche Statthalter, der, abberufen, ſeine Gewalt nicht an den Nachfolger abgeben wollte, wenn er nämlich, er, der dem Befehl über das ihm untergebene Kriegsheer ſchon in Händen hatte, wie Mehemet Ali in Aegypten, ſich unabhängig erklärte, aber nicht, wenn er das Recht und die Vollmacht ſeines Nachfolgers beanſtandete, oder in der Meinung, er ſey durch eine Hofcabale geſtürzt, a principe male informato ad principem melius informandum zu appelliren gedachte. Auch der, qui injussu principis bellum gesserit, kann nicht unbedingt als perduellis erklärt werden, weil es ja geſchehen kann, um durch ſchnelle Wahrnehmung der Gelegenheit ſich um den Staat ein Verdienſt und ſich ſelbſt einen Ruhm zu erwerben, der Schuldige alſo nicht durch die That überführt iſt. Eben weil ihm das Judicium perduellionis nichts angehabt hätte, nahm ihn Sylla in ſein Geſetz auf.

4) In den neueren kaiſerlichen Conſtitutionen, beſonders in ſolchen, welche das Majeſtätsverbrechen auf vorhin unbekannte Species ausdehnen, finden wir den hier ausgeführten Unterſchied eigentlicher und uneigentlicher Majeſtätsverbrechen nicht ſelten auch dadurch ausgeprägt, daß es heißt, ad similitudinem laesae Majestatis, was gewiß nichts anders ſagen will, als das, was Modeſtin durch die Worte: ad exemplum legis ausdrückt. So in der L. 4. C. de vest.

Digitized by Google

holob., in der L. 31. C. de episcopis, wo der Verbrecher nur mit dem Verluſte ſeines geiſtlichen Amts und beſtändiger Infamie beſtraft wird.

5) Endlich liefert auch die Nov. 117. c. 8 und 9 für meinen Satz ein ſtarkes Argument, obgleich ich aufrichtig bekenne, daß ich gegen daſſelbe noch ein wenig mißtrauiſch bin, und mich gerne eines Beſſeren belehren laſſe, wenn ich mich getäuſcht haben ſollte. In ihr beſtimmt Juſtinian die Urſachen, aus welchen der Mann von der Frau und die Frau von dem Manne ſich durch einſeitige Aufſagung ſcheiden können und zwar mit den in beiden Capiteln voraus beſtimmten Vortheilen, für jenen, daß er die dos lucrirt, mit Eigenthum, wenn keine Kinder da ſind, oder mit Vorbehalt dieſes Eigenthums für Söhne und Töchter aus der Ehe, blos nutznießlich; für dieſe, daß ſie ihr Heirathgut zurückbekommt, und die Widerlage als Eigenthum lucrirt, welches letztere jedoch Söhnen und Töchtern ebenfalls vorbehalten bleibt, wenn deren aus der Ehe vorhanden ſind. Zu dieſen berechtigenden Urſachen gehört nun beim Manne: Si *contra imperium cogitantibus aliquibus* conscia est mulier, aut etiam viro suo non indicet. Bei der Frau ebenfalls: Si contra imperium aut *ipse cogitaverit* aliquid, aut *cogitantibus* conscius non indicaverit imperio, aut per se, aut per quamcunque personam. Nun iſt bekannt, daß nach der L. quisquis nicht nur der Hochverräther ſein vom Augenblick des begangenen Verbrechens dem Staate heimfallendes Vermögen verliert, ſondern, daß auch ſeine Söhne Niemand beerben können, und ſeine Töchter nur die Falcidiam von dem ihnen angeſtorbenen mütterlichen Nachlaß bekommen ſollen. Damit ließe ſich

zwar die Novelle zur Noth auf die Art vereinigen, daß nur dem unſchuldigen Gatten ſein Recht erhalten wird, das ihm gebührt und daß alſo damit nicht nothwendig ausgeſchloſſen ſey, daß die dem ſich ſcheidenden Gatten zu Gunſten ſeiner Söhne und Töchter auferlegte Reſtitution nach geendigtem Nießbrauche nicht auch an den an ihre Stelle eingetretenen Fiſcus geſchehen müſſe. Bei dem ſonſtigen Wortreichthume Juſtinians iſt es jedoch auffallend, daß dieſes an der citirten Stelle nicht ausdrücklich als Eigenthümlichkeit und Ausnahme von der vorausgeſchickten Regel vorgeſehen iſt, welche dieſen Fall von den übrigen einer erlaubten einſeitigen Scheidung ſpecifiſch unterſcheide. Verbindet man nun hiermit die weitere Erwägung, daß weder der Mann der ſeine Frau los ſeyn will, noch die Frau, der ihr Mann überläſtig iſt, ſich erſt noch um eine Scheidungsurſache bekümmern werden, wenn ſie dieſelbe oder denſelben durch eine Anklage einer ſchnellen Gerechtigkeit opfern wollen und können, ſo entſteht daraus die Vermuthung, daß Juſtinian Fälle des Majeſtätsverbrechens im Auge hat, welche nicht nothwendig an Hals und Vermögen gehen; oder wenigſtens nicht für die Kinder dieſelben Folgen nachziehen. Da aber dennoch von *contra imperium* **cogitantibus** die Rede iſt, alſo von einem dem Endzwecke nach hochverrätheriſchen Unternehmen, ſo wäre dieſes von einer ihren Anſchlag blos vorbereitenden Verbindung zu verſtehen, welche noch nicht ſo weit gediehen iſt, daß man nach Modeſtin und Paulus die von einem feſten Thatbeſtande unzertrennliche ſubjektive Seite des Verbrechens als vollbewieſen anſehen darf, obgleich ſie als **coetus illicitus** wegen der unter ſich genährten und beſtärkten verbrecheriſchen

Digitized by Google

Neigung eine angemeſſene Strafe verdient hat. Anders vermag ich mir dieſe Stelle nicht zu erklären und wer es beſſer weiß — **erit mihi magnus Apollo.**

Sie enthält übrigens auch einen Beweis gegen die gewöhnliche Meinung, daß die unterlaſſene Anzeige bei dieſem Verbrechen gleich der That zu beſtrafen ſey*), was ſchon die L. 40. D. de poenis widerlegt. Denn nach der oben angeführten vom Manne redenden Stelle fährt ſie fort: Si autem vir hoc a muliere denunciatum tacuerit, liceat mulieri per quamcunque personam hoc declarare imperio, *ut vir nullam ex hac causa inveniat repudii occasionem*. Müßte man nicht glauben, Juſtinian rede, wie im Traume, wenn jeder revolutionäre Gedanken, jedes revolutionaire Gelüſten, ſelbſt wo es ſich äuſſert, mittheilt, und ſchon rathſchlagt, jede unterlaſſene Anzeige mit der wahrhaft ſchauderhaften Strenge anzuſehen iſt, welche ſchon ſo oft gelehrt und vorgetragen worden iſt? — Daß die Conscii der L. 5. C. h. t. nicht hierher bezogen werden können, hat ſchon der treffliche Jac. Gothofredus gezeigt**). Conscii factionum hac lege, *post* satellites, *ante* ministros et sic *medii* inter ntrosque, sunt, qui neque duces factionum, neque satellites, neque ministri, verum socii, participes *τησ*

---

*) Sie war übrigens ſchon bei den Gloſſatoren nicht unbeſtritten und Baldus ſoll in einem ſeiner Conſilien geſagt haben, die Seele des Bartolus werde dafür in der Hölle gepeinigt, und Richter und Beiſitzer (horcht!), welche ſie befolgten, gehöre es nicht beſſer. Sie ſeyen Mörder.

**) Die Worte des Geſetzes lauten: Id, quod de praedictis eorumque filiis cavimus, etiam de *satellitibus, consciis, ac ministris*, filiisque eorum simili severitate censemus.

Digitized by Google

επιβουλῆς μετασχόντες, fautores: etsi nullum ministerium manu factove praebentes, *factionis tamen exitus speculantes:* et factionem vel opibus sustentantes, vel juvantes consiliis. Participes sceleris meditati. Nempe hoc factionis ingenium est, ut non omnes factionem exequantur, immo pauci periculum saepe sumant, plures vero factioni faventes, exitum speculantur. Non est igitur hic locus accipiendus de his, *qui nudam factionis notitiam habent*, citra participatae factionis crimen *).

Daran iſt indeſſen nicht zu zweifeln, daß Jemand auch durch Nichtsthun ſich einer Perduellio ſchuldig machen kann, wiewohl dieſe Vorausſetzung ihre Schwierigkeiten hat. Hat er das Nichtsthun zugeſagt, wie z. B. der Oberſte der Garde, welcher den Aufrührern verſpricht, er werde ſeine Leute nicht ausrücken laſſen, wenn ſie ihren Angriff ausführen, ſo wird freilich der Verrath ſchon durch dieſe Zuſage conſummirt, wenn ſie, wie man bei unterlaſſener Anzeige und Vorkehrung vermuthen muß, ernſtlich war und hier iſt alſo keine Ausnahme von der Regel. Geſetzt aber er unterläßt, ohne im Complott zu ſtehen, den ſchuldigen und zeitigen Widerſtand, ſo wäre zwar nach dem hiſtoriſchen Princip, worauf dieſe Lehre des römiſchen Rechts beruht, die Sache zweifelhaft, weil es ebenſo wohl aus Feigheit, Schlaffheit oder der irrigen Anſicht der Vergeblichkeit jedes Widerſtands geſchehen ſeyn könnte, als in der verbrecheriſchen Ab-

*) Auch Birnbaum hat die richtige Bedeutung dieſes Worts in einem Aufſatze des Criminalarchives aus den Quellen nachgewieſen, den ich im Augenblicke nicht finden kann.

Digitized by Google

ſicht, ſelbſt aus dem Erfolge Nutzen zu ziehen, und alſo die handgreifliche und offenbare Schuld nicht vorliegt, welche durch die That ſchon Friedloſigkeit verwirkt. Gleichwohl glaube ich, daß dieſe Ungewißheit bei übernommenen ſpeciellen Pflichten derjenigen Art, welche die Entſchuldigung der Feigheit oder Schlaffheit ausſchließen, weil man, ohne ſich ſicher zu fühlen, den Poſten gar nicht auf ſich nehmen durfte, im Sinne der Römer der Anwendung nicht entgegenſtehen, und daraus erklärt ſich ja die frühzeitige Gleichſtellung der Feigheit der Anführer und Staatsbeamten mit dem böſen Vorſatz in dieſen beſonderen Fällen. Paulus bezeichnet alſo mit Recht unter den ſchwerſten Majeſtätsverbrechern denjenigen, qui deseruit imperatorem. Dieſe äuſſere Gleichſtellung ohne Rückſicht auf innere Verſchiedenheit, wobei man nicht ſagen darf, der Fall ſey ein Hochverrath, ſondern, er werde ſo beſtraft, auch, wenn er es nicht ſey, iſt jedoch ein jus singulare, quod non est trahendum ad exempla und was nebenbei auf offenbare Pflichtverletzungen zu beſchränken iſt. Zwar ſagt noch Tertullian in Apologet. C. II. In reos majestatis et publicos hostes omnis homo miles est. Aber dieß iſt doch immer nur ſo verſtanden worden, daß derjenige, wer ſie umbringt, kein parricidium begeht, daß ſeine Tödtung ſtraflos, ja belohnenswerth iſt. L. 35. D. de religiosis. Nicht aber, daß jeder, der ihn hätte tödten oder fangen können, durch dieſe Unterlaſſung ſtrafbar wäre, oder gar ſelbſt als perduellis anzuſehen ſey. Man kann ſagen, jeder iſt berufen, aber nicht gerade auserwählt. Die, wie das Moderamen inculpatae tutelae auf individueller Beurtheilung beruhende Staatsbürgerpflicht geht nicht auf

Verhinderung des Verbrechens, welches ja, wie wir geſehen haben auf den Erfolg gar nicht ankommt, ſondern auf Mitwirkung zur Vertheidigung des Staats durch Verhütung des Erfolgs. Ihre Verletzung iſt daher nie ein wirklicher Hochverrath, obgleich er dieſem in der Strafe zuweilen nahe kommt, wenn der drohende Schaden unerſetzlich und das Mittel ihm zuvorzukommen, ſo offenbar und nahe iſt, daß ſowohl die Gefahr als die Hülfe dem Verpflichteten einleuchten mußte, und ſein Nichtsthun durch Freude an der That beſtimmt wurde. Die Schuldigkeit, den Handelnden ſelbſt vor dem Verbrechen, das er begeht, und vor den Folgen, denen er ſich durch ſeine That ausſetzt, zu bewahren, wie bei Eltern, Erziehern ꝛc. iſt ein bloßer Schärfungsgrund. Da das gemeine Recht keine allgemeine Pflicht, die Juſtiz durch Anzeige zu befördern kennt, ſo ſind das die einzigen Momente, und es leuchtet von ſelbſt ein, daß die Ueberführung nicht leicht und die Strafe nur arbitrair, alſo ſehr groß und ſehr gering ſeyn kann. Nur iſt es der Analogie gemäß, daß ſchon die culpa lata, ein hoher Grad von Gleichgültigkeit, gewöhnlich dolus eventualis genannt, in die Zurechnung fällt. Auch da, wo das Particularrecht Förderung der Juſtiz durch Rüge der ſchwereren Verbrechen vorſchreibt, iſt dieſes Moment bei Mitſchuldigen, welche aus dem Complotte austreten, nicht anwendbar, weil ſie, ſich ſelbſt zu denunciren, nicht ſchuldig ſind, wiewohl die Anzeige das Mittel iſt, ſich ſelbſt Strafloſigkeit zu verſichern. Iſt daher das Verbrechen des Hochverraths ſchon begangen oder die dem Staate entgegenſtehende Feindesmacht auch von ihrer Seite ope et consilio ſchon geſchaffen, ſo erfolgt ihr Austritt, als

Digitized by Google

Reue nach der That zu ſpät und ſie haben bei unterlaſſener Anzeige, gleich den andern, die keines Zuwachſes fähige Strafe verwirkt, die nur die Gnade zu mildern im Stande iſt. War man aber noch in den Vorbereitungen begriffen, ſo diſpenſirt ſie ihre Mitſchuld nicht von der allgemeinen Staatsbürgerpflicht, zur Abwehr das Seinige zu thun, durch deren Verſäumniß ſie ſich einen Zuſatz zu der ſchon verwirkten geringeren Strafe für den coetus illicitus zuziehen können, wenn ſie das Unternehmen für ernſt und gefährlich anſehen mußten. Nur ſind ſie hierin nicht härter, ſondern aus von ſelbſt einleuchtenden Gründen eher gelinder, als ſolche zu beurtheilen, welche dem Complotte fremd, blos zufällig davon Kenntniß erlangen, alſo nicht nothwendig durch Rückſichten für ſich ſelbſt abgehalten werden. Im Uebrigen glaube ich mich auf „Hepps Beiträge zu der Lehre von Hochverrathe 2e und 3e Abh.“ beziehen zu können, dem ich in den meiſten Punkten beiſtimme. Denn ſehe ich gleich den Beruf eines jeden Staatsbürgers, den Staat vor heimlichen inneren und äuſſeren Feinden zu warnen, deren Treiben ohne ſeine Nachricht leicht entgehen könnte, für einen natürlichen an, der nicht erſt eines poſitiven Geſetzes bedarf, ſo hängt doch dabei, und noch mehr bei dem ſelbſtthätigen Hindern im eignen Wirkungskreiſe, wo das Thun nicht durch übernommene ſpecielle Pflichten vorgemeſſen iſt, wie beim Staatsbeamten, beim Officiere und Soldaten, ſoviel von dem individuellen Standpunkte ab, ob ſeine Warnung und Hülfe nöthig, ob damit etwas auszurichten oder gedient iſt, ob er ſeiner Sache gewiß, daß ich in der Schätzung der Schuld des Nichtsthuns mit ihm zuſammentreffe, welche in den ſchwerſten Fällen der

Schuld des perduellis ſelten auch nur verglichen werden kann. In das Detail einzugehen, liegt auſſer meinem dermaligen Plane, für welchen es genügt, dieſen Fall von dem Majeſtätsverbrechen in der ſchärfſten Bedeutung auszuſcheiden. Die ſchon erwähnte L. 40. D. de poenis dient als ſicheres Argument, daß nach gemeinem Rechte hier zwar Strafe eintritt, aber eine unverhältnißmäßig geringere.

Aber ſind wohl in legislativer Hinſicht die Stimmen zu tadeln, welche ſich gegen dieſe Vorſchrift unſeres poſitiven Rechts erhoben haben, und welche bekanntlich in den Franzöſiſchen Kammern durchgedrungen ſind, durch das Geſetz vom 28. April 1832, den Artikel 103 des Code penal abzuſchaffen? — Keineswegs, ich halte ſie für ſehr achtungswerth, weil der Geſetzgeber gewöhnlich nur zwiſchen zwei Uebeln das kleinſte wählen und ſich alſo die Frage vorlegen muß, ob die harten Anwendungen, in welche unverſtändige Richter ſich hier ſo häufig verirren, nicht viel ſchreiender ſind, als der Nutzen, den ein ſolches Strafgeſetz einem Staate gewährt, der ſich auf den Patriotismus ſeiner Bürger nur einigermaßen verlaſſen kann oder, wie in Frankreich, dieſen Patriotismus durch eine aufmerkſame Polizei entbehrlich zu machen verſteht. Der Ultra in der Schriftſtellerwelt, in der Deputirtenkammer iſt zu ertragen, weil er zum Widerſpruche reizet und durch die Reibung der Gegenſätze das Licht der Wahrheit zu Tage gefördert wird. Aber ein Ultra auf dem Richterſtuhle iſt eine wahre Peſt und hat Urſache, den von Baldus über den Bartolus ausgeſprochenen Fluch ſich zu Gemüthe zu ziehen. Soll jener Satz ſtehen bleiben, ſo müſſen die Richter eine genaue Inſtruktion über die Ausmittelung des böſen

Digitized by Google

Willens bekommen, bei der freilich die meiſten Fälle dieſer Art, verdient oder unverdient, ſtraflos, durchgehen werden. Ich habe vorhin dieſe Ausmittelung dem ſtets nach dem individuellen Standpunkte zu richtenden moderamen inculpatae tutelae verglichen und dieſer Vergleich paßt, weil die Menſchheit nicht im Bürgerthume untergehen darf und es inhuman wäre, dem Einzelnen dem Staate gegenüber eine ſtoiſche Unterordnung der Pflichten zuzumuthen, die er ſich und den Seinigen ſchuldig iſt. Eine gerechte Furcht für unſer oder der unſrigen Leib und Leben hebt hier alle Zurechnung auf, und, wenn gleich das Recht den bloßen timor infamiae nicht für gerecht erkennen darf, ſo kann ſie doch die Zurechnung des böſen Willens aufheben. Es tritt hier ein Colliſionsfall ein. Iſt die Gefahr für den Staat noch entfernt oder ſo beſchaffen, daß ſie bei der ſchuldigen Aufmerkſamkeit der Behörden demſelben doch nicht entgehen kann, iſt dagegen ein empfindlicher Nachtheil, dem man ſich ſelbſt ausſetzt, dringend und nahe, ſo darf man die Unterlaſſung der zur Verhinderung ſchuldigen Anzeige nicht der Bosheit zuſchreiben, und es kann, wenn der Erfolg die Gefahrloſigkeit ausgewieſen oder auch bei der geſchehenen Anzeige dennoch eingetreten wäre, höchſtens von einer correctionellen Beſtrafung die Rede ſeyn. Das Würtembergiſche Geſetz vom 5. März 1810, Art. 9 und 10 enthält über dieſen Punkt muſterhafte Andeutungen, von denen man nirgends abgehen ſollte, und wobei die gewöhnliche rigoriſtiſche Theſis nur bei geheimen Anſchlägen auf das Leben des Souverains praktiſch bleiben wird, denen ſich freilich ein getreuer Unterthan mit eigner Gefahr widerſetzen muß, und welche nicht nothwendig ſolche Vorbereitungen erfor-

Digitized by Google

dern, die einer wachſamen Polizei gar nicht entgehen dürfen, um ihren Ausbruch zeitig zu verhüten.

In dem bis dahin Entwickelten ſchließt ſich nun die Ausbeute ab, welche ich dem römiſchen Rechte abzugewinnen vermocht habe. Ich fühle mich in dieſem Stoffe ſelbſt noch ſo befangen, daß ich es kaum wage, dieſen Reichthum in einen Ueberblick zu ſammeln, und dieſes lieber dem denkenden Leſer überlaſſe, zufrieden, wenn ich ihn nur in den Stand geſetzt habe, heller zu ſehen. Doch möchten die Reſultate ohngefähr die folgenden ſeyn.

Das Weſen der Perduellio darf nicht in dem Endzwecke aufgeſucht werden, den ſich der Verbrecher oder die Verbrecher vorgeſetzt haben. Es iſt genug, daß es dabei auf einen Zuſtand angelegt iſt, welcher den Staat und ſeine weſentlichen Einrichtungen und das, was dem Staatsbürger das Theuerſte ſeyn muß, gefährdet, mögen auch die Verbrecher ſich und andere überreden, daß ihnen das Wohl des Landes und der Regierung am Herzen liegt, daß ſie nur Mißbräuche abſtellen und die Verfaſſung auf ihre wahren Grundſätze zurückführen, mögen ſie den Staat als Ganzes nur necken oder vernichten, mögen ſie die Regierung ſtürzen, oder nur zu gewiſſen Conceſſionen beſtimmen wollen.

Dieſer Zuſtand iſt der des Kriegs gegen den Staat überhaupt oder gegen denjenigen, dem im Staate allein das Recht des Kriegs zuſteht, auf das ja alle Bürger verzichten mußten, um einen Staat zu gründen. Er iſt nicht möglich ohne eine bewaffnete Macht, die entweder ſchon unabhängig iſt oder ſich unabhängig macht. Darum wird die originelle Perduellio begangen auf eine gedoppelte Weiſe, nämlich durch den

Digitized by Google

Abfall eines Staatsbürgers, der mit äuſſeren Feinden gemeinſchaftliche Sache macht, mag er nun zu dieſem Endzwecke übergehen, oder, was noch ſchlimmer iſt, äußerlich im Bürgerverein bleiben, oder durch Aufſtellung einer gewaffneten Macht im Inneren, welche getrennt von dem promten und unbedingten Gehorſam, dem das Kriegsheer unterworfen ſeyn muß, gegen denjenigen agiren ſoll, der dieſem zu befehlen hat.

Nur in dieſem Abfalle, der einen oder der anderen Art, zeigt ſich das propositum, welches als animo hostili *animatus*, als von feindſeligem Muthe und Willen durchtrieben, den perduellis bezeichnet, und in welchem das Wollen von dem Können unzertrennlich iſt, weil man ohne den feſten Glauben an das letztere keinem vernünftigen Menſchen einen ſolchen Frevelmuth zutrauen darf.

Zwar erfordert die Perduellio nicht den geringſten Erfolg, ſie tritt mit dem Momente des Abfalls ein, ein Punkt ohne alle Dimenſion, und iſt entweder ganz oder gar nicht vorhanden, weshalb der bei anderen Verbrechen ſtatt findende Unterſchied des Verſuchs und der Vollendung auf ſie um ſo weniger anwendbar iſt, da man ſie nicht von einem weiteren beſtimmten Ziele und alſo auch nicht von einem denkbaren Fortſchreiten zu demſelben abhängig machen ſoll. Deſto mehr muß ſie durch einen feſten Thatbeſtand vergewiſſert werden.

Es kommt bei ihr nicht an auf die objektive Gefährlichkeit ohne die ſchlimme Geſinnung oder auf den Schaden einer blinden, unüberlegten und planloſen Wirkung. — Derjenige, qui hostem concitavit, ſetzt die Exiſtenz des Staats viel unmittelbarer auf das

Spiel, als die meiſten Ueberläufer und Verräther und dennoch kann es geſchehen, ohne daß er perduellis iſt, und er wird dieſer nur durch diejenige Eigenſchaft, welche wir entweder am Ueberläufer oder am Verräther am einfachſten gewahr werden. Jhm kommt derjenige, qui injussu principis bellum gessit, ſehr nahe, und doch iſt auch dieſer an ſich noch kein Hochverräther. Nichts führt weiter, als ein Volksaufſtand und dennoch iſt es nur die Aufruhrſtiftung, welche, und noch dazu nur dann, wenn ſie aus böſem Vorſatze und aus einer an ſich unerlaubten Aeuſſerung entſpringt, der Perduellio nahe kommt, gleich aber nur dann, wenn wir in der Menge; Plan, Leitung und Organiſation gewahr werden, welche nicht durch den freien Trieb der Einzelnen aus dem Stegreife entſtehen konnten, ſondern vorher durch eine factio ausgeheckt und vorbereitet werden mußten. Der Aufruhr ſelbſt und der blos verſchuldete Aufruhr gehören ſchon zu den delictis extraordinariis. Und warum? — Weil ſie ex impetu und nicht ex proposito zu erklären ſind, weil die Heftigkeit, welche eine Volksmenge von freien Stücken bewegt, ſelten aus ſo abſolut verdammlichen Motiven hervorgeht, daß ſie nicht im ruhigen Augenblicke durch Aufklärung ihrer Mißverſtändniſſe beſchwichtigt werden könnte. Daß man daher, weil ſie vom Wege der Ordnung und ruhigen Bitte ausgeſchweift ſind, ihre nicht nachlaſſende Wuth durch ein wohl angebrachtes Kreuzfeuer mit Kartätſchen bekämpfen und zum Gehorſam zurückführen darf, das läugnen nur Narren, welche fähig ſind, das Andenken der im Aufſtande gefallenen hintennach durch Feſte zu feiern, aber es iſt ſo gewiß als die Wahrheit, daß die nach Jahrelang verſchleppten Unterſu-

chungen nachhinkende Criminaljuſtiz in einem Zeitpunkte, wo das Publikum für die von ihrer Verblendung zurückgekommenen Verbrecher ſich allgemein intreſſirt, ſelten eine heilſame Wirkung leiſtet, weil man bei einem noch ſo ſorgfältig abgewogenen Spruche nicht dafür einſtehen kann, ob nicht arme Sünder für die wahrhaft ſchuldigen Häupter büßen müſſen. Dieſe Betrachtung iſt jedoch blos politiſcher Art und ich verwahre mich gegen die Auslegung, als wolle ich damit ſagen, daß ſie die Juſtiz abhalten dürfe ihr Amt zu verwalten, deren Wahlſpruch allezeit bleibt: fiat justitia, et pereat mundus!

Eben ſo wenig macht auf der anderen Seite das ſubjektiv Gefährliche im Verbrecher die Perduellio aus. Die Schmähungen und Verwünſchungen gegen den princeps und ſeine Regierung, die Frevel gegen deſſen Statuen und Bilder, ſogar das Tragen der kaiſerlichen Inſignien in einer Art und Umgebung, in welcher man ſie zur Zeit der ſo wenig feſtſtehenden Imperatorenherrſchaft für mehr als eine bloße Theaterpoſſe halten mußte, konnten unter Umſtänden den böſen Willen oder das Emporſtreben unzweideutig genug blos geben, um zu wiſſen, was man ſich zu dem Urheber ſolcher Ungebühren verſehen müſſe. Dennoch hat nun einmal das blos Sprechende oder Symboliſche zwar wohl einzelnen deſpotiſchen Kaiſern, die in der Geſchichte nicht das beſte Namensgedächtniß hinterließen, nie aber der Jurisprudenz der Römer für eine eigentliche Perduellio gegolten und damit ſind folgweiſe auch bloße Lehren und Schriften ausgeſchloſſen, mögen ſie auch die ſtaatsgefährlichſten Grundſätze ausbreiten, deren Saamen um für den Richter erkennbar zu ſeyn, erſt aufgegangen ſeyn muß, und daher

noch von dem Boden abhängt, auf welchen er fällt. Tendenzproceſſe laſſen ſich alſo aus unſerem gemeinen Rechte nicht rechtfertigen. Die Verfaſſer deſſelben ſcheinen gefühlt zu haben, daß die Juſtiz alles wachſen laſſen müſſe, bis zur Aerndte, das Unkraut wie den Waizen, daß wenn ſie ſich vermeſſen wollten, das Böſe bis in die Keime, in die primos animi motus, zu verfolgen, mit dieſem auch das Gute zerſtört, ja das menſchliche Herz in ſeinem Pulsſchlag durchbohrt werden müßte, deſſen Tichten und Trachten von Jugend an nicht das beſte, und das eben ſowohl ein Tempel Gottes, als eine Werkſtätte des Satans iſt. Der ſchlimme Hausvater, der ſich täglich betrinkt, dem Zorne überläßt, ſeinen Umgebungen bei dem geringſten Anlaß beſtändig flucht und droht, und dadurch ſeine Einbildungskraft mit gräßlichen Bildern befleckt, iſt gewiß der Mann, zu dem man ſich des Aeuſſerſten verſehen kann. L'evenement n'est pas predit, parcequ'il arrivera, mais il arrivera, parcequ'il a eté. predit. Die Polizei mag ihn ſorgfältig in das Auge faſſen und der Beichtvater ſoll ihm ernſtlich zuſprechen, aber iſt er darum der Criminaljuſtiz ſchon verfallen? — Oder kann man den, welcher wie man im Leben tauſendmahl hört, aufrichtig bekennt, er habe einen Zorn gehabt, daß er den und den, wenn er ihm gekommen wäre, hätte umbringen können, wegen attentirter Tödtung proceſſiren? — Gerade ſo hätte es unſeren Claſſikern geklungen, wenn man jene Leute, die wir vorhin genannt haben, nicht deſſen, was ſie ſchon wirklich verbrochen, ſondern deſſen, wozu die geäuſſerte Geſinnung führen konnte, angeklagt hätte, und dieſer Mißklang erreicht auch wirklich ſeinen Gipfel, wenn man am Ende gar die Anwendung

Digitized by Google

auf bloße Grundſätze und Glaubensbekenntniſſe verſucht, welche an ſich zweideutig eben ſo wohl vom edlen, das Schlimmſte neutraliſirenden Gemüthe in Gold, als vom ſchlechten in Straßenkoth verwandelt werden. Und wohin geräth man, wenn man von dem ſtrengen Grundſatz abgeht, daß vor die Criminaljuſtiz nur der in die That ausbrechende Wille gehört? — Dahin, daß man jede Idee zum Verbrechen machen muß, weil jede Idee transſcendent iſt und mit dem Wirklichen in Widerſpruch ſteht. Dahin, **de constituer en crimes des simples mecontentemens** (vergl. oben S. 123). Das Mißvergnügen läßt ſich ſo wenig verbieten, als das Vergnügen ſich gebieten läßt und nur die Negerſclaven auf dem Transport werden zum luſtigen Tanze gepeitſcht, damit ihre Glieder gelenk bleiben.

Schlimme Geſinnungen und Neigungen werden ferner durch nichts ſo ſehr beſtärkt und genährt, als durch geheime politiſche Verbindungen. Das iſt eine Thatſache, die kein Wahrheit liebender beſtreiten darf. Gehen ſie auch nicht aus Haß gegen die Regierungen hervor, haben ſie auch urſprünglich vielleicht löbliche, unſchuldige oder nicht an ſich verdammungswerthe Zwecke, ſo beweiſet doch ſchon das, daß ſie ohne Vorwiſſen oder gegen den Willen der Regierung ſich bilden, ein unwürdiges Mißtrauen, als hätte dieſe bei ihren Verboten nur ſelbſtiſche und unedle Abſichten und mißgönne, jeder Geiſteserhebung abgeneigt, ihren Unterthanen das Vergnügen der unſchuldigſten Unterhaltung und Selbſtbildung. Dadurch gewöhnt ſich beſonders der junge Mann, er, der damit anfangen ſollte, zu glauben und gehorchen, gegen alles, was von Oben kommt, im Voraus eingenommen zu ſeyn

und an jenen Widerſpruchsgeiſt, welcher ſyſtematiſche Oppoſitionen, wo nicht hervorruft, doch jederzeit gut heißen und ermuntern wird. Von dieſer bis zur thätlichen Widerſetzlichkeit führt ein unmerklicher Stufenſchritt. Da wir in drei Viertheilen unſerer Verrichtungen auf Glauben handeln müſſen, wir mögen wohl oder übel wollen, da ohne dieſen das praktiſche Leben der Menſchen gar nicht fortgeht, ſo iſt das eine unſelige Lehre, welche verkündigt, das conſtitutionelle Syſtem ſey auf ein allgemeines Mißtrauen gebaut, ſo daß in der Compoſition deſſelben jeder den andern für einen Schelmen halten und in ihm den Schelmen bewachen müſſe. Was iſt die Folge davon? — Daß der der rechtmäßigen Regierung entzogene Glauben ſich durch jene Abgötterei rächt, welche dafür jeder Mode, jeder Tagesmeinung, jedem kecken Parteihaupte, ja jedem Abentheurer huldigt und ärger hineingeführt wird, als er ſich in dem Glauben an die ſchlechteſte Regierung verrechnen konnte, weil dieſe wenigſtens durch ihr eignes Intreſſe ſchon genöthigt iſt, ſich des gemeinen Beſten anzunehmen, während der Abentheurer nur ſich ſelbſt und dem Augenblicke lebt.

Darum ſoll man dergleichen Verbindungen nicht dulden und durch alle Mittel zu verhüten ſuchen, wohin auch Strafgeſetze gegen dieſelbe gehören. Aber ſollen die letzteren nicht blos auf den pathologiſchen, ſondern auch auf den moraliſchen Eindruck berechnet ſeyn, ſo dürfen ſie weder in der Bezeichnung, noch in der Strafbemeſſung das Gefährliche mit dem Schlimmen vermiſchen. Sie dem, wozu ſie führen können, gleich zu beſtrafen, wäre daſſelbe Extrem, wie wenn man jede Feuerverwahrloſung der Brandſtiftung oder um ein noch paſſenderes Gleichniß zu

wählen, das Polizeivergehen des Volltrinkens allen den möglichen Verbrechen, welche aus der Trunkenheit entſtehen, gleichſtellen wollte, und eben ſo unnatürlich iſt die Anſicht, ſie als Attentate deſſen zu würdigen, was daraus erfolgt. Eine Geſetzgebung und Jurisprudenz, welche keinen anderen Ausweg verſteht, ihnen beizukommen, verrückt den wahren Geſichtspunkt und führt entweder zu unverdienter Strafloſigkeit oder zu einer empörenden Härte. Von einem Attentate kann erſt dann die Rede ſeyn, wenn die in einer ſolchen Geſellſchaft genährte Geſinnung und Neigung zu einem wirklichen Vorſatze gereift iſt, und die ärgſte Geſinnung reicht dazu nicht hin, welche das Gemüth zu dergleichen Vorſätzen blos prädisponirt. Eine Vorbereitung der Gemüther zu einem nach den Umſtänden erſt künftig zu faſſenden Beſchluſſe darf daher ſchon nicht in das Gebiet des Verſuchs gezogen werden, und, wie wenn die Geſellſchaft, als ſolche, gar nicht handelt, ſondern nur über Grundſätze ſich verſteht, das Handeln nach dieſen Grundſätzen aber jedem Einzelnen im Vertrauen auf die moraliſche Kraft dieſer Grundſätze in ſeinem individuellen Wirkungskreiſe und nach individuellem Ermeſſen, vielleicht gar erſt in einer fernen Zukunft überläßt, wie es bei Secten der Fall iſt? — Da jeder Verſuch, um ſtrafbar zu ſeyn, ſchon in That ausgebrochen ſeyn muß, ſo ſchwindet hier, wo Grundſatz und That völlig getrennt ſind, jede Analogie mit demſelben, und da dürfte man alſo, wenn man keinen anderen Maaßſtab anlegt, eigentlich gar nicht ſtrafen. Eine innere Nothwendigkeit hat daher darauf geführt, daß ſich im römiſchen Rechte Collegia et corpora illicita zu einem dem Majeſtätsverbrechen zwar verwandten, aber doch

Digitized by Google

außerordentlichen Verbrechen geſtaltet haben, welches bald ſehr ſchwer, bald ſehr gering, ſelbſt dann, wenn ſie Plane zum Bürgerkrieg und zur Empörung noch berathſchlagen, und nur ſo lange handeln ſie als Corpus, den einzelnen Theilnehmern noch nicht als Perduellio inputirt werden darf, am meiſten aber der bei dieſem ſchweren Verbrechen (tanti criminis) unanwendbaren Würdigung als Verſuch widerſtrebt, wenn bei jederzeit freiſtehendem Austritte die ausgeſprochenen Grundſätze, Plane und Zwecke der Geſellſchaft noch ſo unbeſtimmt waren, daß jeder ſich dabei eben ſo wohl Schlimmes und Gutes, als das Aergſte denken konnte.

Dieſe innere Verſchiedenheit zeigt ſich beſonders dadurch, daß unſere gewöhnlichen Regeln von Complott hier einer weſentlichen Modification bedürfen und auf corpora illicita nicht unreflektirt anzuwenden ſind. Die, wenn gleich ungeſetzliche Körperſchaft hat doch das mit den erlaubten und octroirten Körperſchaften gemein, daß in ihr wie im Staate ein doppeltes Leben, eine doppelte Perſon, daß in ihr ein Geſammtwille beſteht, welcher mit dem der Einzelnen nicht identiſch iſt, ſondern nur deren geſellſchaftliche Obliegenheiten beſtimmt. Der erſte kann daher den Mitgliedern wohl mittelbar zugerechnet werden, wegen ihrer an ſich unerlaubten Theilnahme an einem verbotenen Corpus, aber eine Ausſchweifung wäre es, die Einzelnen unreflektirt nach dem Ganzen oder gar das Ganze nach Einzelnen zu beurtheilen. Aus der Thatſache, daß ich einen ihr vorher fremd geweſenen ſtaatsverbrecheriſchen Geſellſchaftsgrundſatz oder Beſchluß den Statuten gemäß, als ſolchen, anzuerkennen habe, kann nicht, wie bei einem

Digitized by Google

gemeinen Complott das Mann gegen Mann verbindet, auf die Bereitſchaft zum ſchlimmen Handeln ſicher geſchloſſen werden, ſo wie umgekehrt von der erkannten Pflicht bis zum pflichtmäßigen Handeln noch ein gewaltiger Sprung iſt, weil ſonſt der trefflichſte Moraliſt auch der treflichſte Menſch ſeyn müßte und das video meliora, proboque, deteriora sequor, nicht zum Sprüchworte geworden wäre. Es iſt ja möglich, daß ich überſtimmt worden bin, und dann wird der Hund zum Jagen getragen werden müſſen. Das bloße Beharren in der Geſellſchaft iſt nicht als untrüglicher Beweis einer abſichtlichen Billigung und Mitwirkung zum Beſchloſſenen anzuſehen, weil beſonders, wenn die Geſellſchaft noch Nebenzwecke des Lebensgenuſſes erfüllt, oder einen wirkſamen Schutz und Unterſtützung gewährt, dieſe und andre an ſich unſchuldige Rückſichten mich in dem Glauben zurückhalten können, es werde aus den mir verhaßten Projekten doch nie Ernſt, und es ſey zum Austritt immer noch Zeit. Geſetzt nun ein ſolcher Menſch habe noch ſonſt, z. B. durch durchgeſetztes Procaſtiniren, hervorgeſuchte Anſtände, welche die Ausführung ad calendas graecas hinausſchoben, und auch in ſeinem früheren Leben gezeigt, wie ſehr ihm alle überſpannte Maaßregeln zuwider ſind, ſo offenbart er eine Lauigkeit zum Schlimmen, welche ihm freilich, da er in der Geſellſchaft blieb, auch als Lauigkeit zum Guten ausgelegt werden kann, er verſetzt ſich in eine Lage, durch die er leicht zum Aergeren fortgeriſſen werden wird, er thut nicht genug, um durch ſein wirkſames Beiſpiel andere auf beſſere Gedanken zu bringen, aber wer möchte ihm jenen ſich nicht erſt durch den Erfolg zeigenden, und durch den Erfolg keines Zu-

wachſes fähigen animus hostilis zurechnen, welcher zur Perduellio gehört? — Ergreift man dieſe Reflexion, ſo muß man über den tiefen Sinn der Römer erſtaunen, welche ſo ſtreng darauf hielten, daß der animus hostilis ſich auch durch die That bewährt haben müſſe und die Theilnahme an einem in das Verbrechen übergegangenen Corpus vor der That gewiß nicht als Beweis dieſes animus hostilis gelten laſſen konnten.

Noch mehr aber häufen ſich die Schwierigkeiten, wenn man ſich bei der heimlichen Geſellſchaft Grundſätze und Zwecke denkt, welche nicht entſchieden verbrecheriſch, wohl aber zweideutig und gefährlich ſind. Jeder hätte freilich an die Folgen denken und vielleicht durch den ausſchweifenden Unfug Einzelner ſich warnen laſſen ſollen. Aber er konnte die letzteren als Schismatiker anſehen und die Folgen lagen bei Grundſätzen, welche die Beſten öffentlich vertheidigen, wie die Schlange im Graſe, ſo verſteckt und ſo ferne, daß wir viel darauf verwetten dürfen, die wenigſten haben daran gedacht, was ohnehin bei ſolchen auf der Hand liegt, welche jeder Politik fremd, nur durch geſellige Bedürfniſſe angezogen worden. Hier kann der Richter nicht behutſam genug ſeyn, daß er nicht das Objektive mit dem Subjektiven vermiſche, nicht das als Dolus imputire, was bei allem Anſchein von Cauſalzuſammenhang doch nur eine entfernte Culpa war, daß er ja nicht das, was durch die Folgen und die Katechiſationen im Verhöre dem Schuldigen ſelbſt klar geworden iſt, in die urſprüngliche Abſicht hineinlege. Und an dieſe Klippe führen gerade jene Tendenzproceſſe, inſtruirt aus dem unwillkürlichen und keinem Inquirenten zum Vorwurf zu machenden Geſichtspunkte eines den Römern unbekannten entfernten

Hochverraths-Attentats, welches uns die heutigen Doctrinen und Geſetzgebungen durch ihre Begriffsſchärfe in der Objeksbeſtimmung bei dem fühlbaren Mangel eines richtig fixirten Thatbeſtandes aufdringen.

Eine größere Geſellſchaft, beſtehend aus zerſtreutlebenden und in keine perſönliche Berührung kommenden Mitgliedern hat kein anderes Band als *buchſtäbliche Symbole*. Der todte Buchſtabe geht aber nie unmittelbar in Handlung über. Jeder muß ihn erſt ſich interpretiren und ſowohl die Auslegung, als die Anwendung und der Gebrauch, den er davon macht, wird durch ſeine individuellen Anſichten und Prädispoſitionen erſt näher beſtimmt. Darum gilt umgekehrt wieder kein Schluß von dem, was einzelne Tolles gedacht und getrieben haben, auf andre oder auf das Ganze. Die Grundſätze der Jeſuiten führen zum Hochverrath und haben wirklich Einzelne zum Fürſtenmorde, zum Hochverrath verleitet, iſt dieſes genug um den ganzen Orden als *ein Complott* und jeden Jeſuiten, als des Hochverraths ſchuldig zu proceſſiren? — Wie haben ſelbſt liberale Blätter die ähnliche Anklage Montloſiers gewürdigt? —

Der allein richtige Geſichtspunkt iſt meiner Meinung nach der einer culpa dolo determinata. Was in Gemäßheit des Geſellſchaftsbeſchlußes den Statuten gemäß zu deſſen Vollziehung geſchehen iſt, kann auch dem damit unzufriedenen und dafür unthätigen Theilnehmer mittelbar zugerechnet werden, der nicht das Seinige gethan hat, es zu verhindern, oder ausgetreten iſt, es ſey dann er könne zeigen, daß ſein Einſpruch und Austritt unnütz geweſen wäre. Daß aber dieſe Zurechnung viel milder iſt, als die eines Verſuchs und ſehr vom nahen oder entfernten Cauſalzu-

Digitized by Google

ſammenhange abhängt, leuchtet ein. Noch entfernter aber iſt das zuzurechnen, was aus keinem Beſchluſſe der Mehrheit hervorgehend, als Ausſchweifung Einzelner anzuſehen iſt, wiewohl ſie durch die in der Geſellſchaft genährten Grundſätze und Neigungen dazu verleitet worden ſind. Daß ſie von Moment ſind, iſt ein Punkt, in welchem die Theilnahme an einem collegium illicitum ſtrenger verpflichtet, als ein gemeines Complott, während in der anderen Beziehung die Zurechnung gelinder iſt. Iſt das eine richtig, ſo fordert die Aequitas unerbittlich auch das andre.

Liegt dann unſerem zum Schlendrian verfaulten Dogmatismus die Wahrnehmung ſo ferne, daß jedes Collegium ein doppeltes Leben hat? — Ein Rath iſt oft ein ganz anderer Menſch, wenn er in ſeinem Collegium ſitzt, und wird hier anders ſprechen, als wenn er ſich mit ſeinen Freunden unterhält, oder für das Publikum arbeitet. Er wird die einmal angenommenen Theſen, die er vergeblich beſtreiten würde, gelten laſſen und ſogar ſeine Anträge darnach ſtellen, wenn er gleich nicht damit einverſtanden iſt. Ordnung und Beſcheidenheit legen ihm die Pflicht auf, nicht dieſelben Diſcuſſionen ewig zu erneuern. Sogar bei geiſtlichen Congegrationen erleben wir, daß der Einzelne ſeinem Orden nicht mit Leib und Seele angehört und es möchte wohl nicht bei jenem Mönch der Fall geweſen ſeyn, welcher ſich die Regel gebildet hatte, semper bene loqui de domino Priori, vivere cum fratribus sodaliter, *et facere officium suum taliter, qualiter*. Sollte dieſes nicht auch bei unerlaubten Collegien vorkommen, oder muß man dieſe nothwendig, weil ſie verbrecheriſche Zwecke haben, in der grellſten Deutung des Buchſtabens ihrer Statuten auch

in den Einzelnen als von einem und demſelben böſen Geiſte beſeßen, als eingefleiſchte Tiger oder Vandalen annehmen? —

Der weſentliche Unterſchied iſt der. Das Complott entſteht durch ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrag zur Ausführung eines Verbrechens. Der Vertrag iſt eine res merae facultatis, ich kann ihn eingehen oder nicht, und eben darum gilt die Eingehung deſſelben als Willensakt, als Ernſt. Er verbindet ferner aus eignem Intreſſe Mann gegen Mann zu irgend einer, wenn auch nicht immer voraus beſtimmbaren Mitwirkung zum gemeinſchaftlichen böſen Werke, das, weil der Einzelne ſich nicht allein getraut, ohne dieſelbe nicht vorgenommen würde, und darum darf ſchon die Errichtung eines Complotts als Verſuch betrachtet werden, deſſen Zurechnung auch denjenigen trifft, der bei der Unternehmung ausgeblieben und ſich nicht an ſeinem Poſten eingefunden hat. Dieſes kann auf die Stiftung und Errichtung einer Körperſchaft zu einem unmittelbar verbrecheriſchen Zweck vollkommen und ſogar in einem höheren Grade angewendet werden. Aber nur mit großer Behutſamkeit auf den bloßen Theilnehmer an einer unerlaubten Geſellſchaft, welche vorher mit theils unſchuldigen, theils noch unbeſtimmten Zwecken ſchon als Körperſchaft beſtand und nun durch einen ihren Statuten gemäß gefaßten Collegialbeſchluß eine unmittelbar verbrecheriſche Richtung annimmt. Das Collegialſtatut iſt kein Vertrag, ſondern eine Art Geſetz. Schon die Stimme die der Einzelne dazu abgibt, iſt nicht unwillkürlich, er muß ſich nach dem Körperſchaftsgeiſt und nach den Vorgängen richten, ſie iſt mehr ein Verſtandes- als ein Willensakt, es genügt nicht, daß der Antrag ihm

zuwider iſt, und er für ſich nichts davon will, er muß auch Herz und Mundwerk haben, ſeinen Widerſpruch durchzuſetzen und verſtummt vielleicht nur darum, weil er vorausſieht, er werde mit ſeinem Diſſens in der Verſammlung als Tropf da ſtehen. Und dann, wenn er ſeinen Diſſens geltend macht, kommt es auf ihn nicht mehr an, ſondern die Mehrheit entſcheidet, um ſein eignes Intreſſe an dem Beſchloſſenen kümmert Niemand ſich weiter, er muß austreten oder ſich dem Geiſte des Ganzen fügen. Und iſt dann das Austreten eine ſo leichte, ſo freiwillige Sache, wenn man ſich einmal mit mehrfachen Banden verſtrickt fühlt, daß man aus dieſer Unterlaſſung ſchon eine doloſe Genehmigung ſchließen darf, wenn man ſich überredete, die Sache werde als ein fliegender Gedanke ſpurlos vorüberziehen und es ſey dazu immer noch Zeit? Auch wird ihm nicht nothwendig, eine eigne Mitwirkung angeſonnen, da ja in den meiſten Fällen das Corpus nur durch ſeine Agenten handelt, während er paſſiv bleiben darf, und ohne ihn daſſelbe geſchehen wäre. Der einmal gefaßte Collegialbeſchluß gehört nicht mehr den Einzelnen an, ſondern iſt der Wille einer eingebildeten Perſon, welche fortbeſteht, mögen auch Einzelne ihren Sinn ändern, oder wechſeln und austreten. Er verbindet nicht Mann gegen Mann, die ſich oft in ihren Privatgeſprächen ganz anders geſinnt zeigen, ſondern die Einzelnen dem Ganzen, und es kann geſchehen, daß er, eine Seele ohne Körper noch ſcheinbar fortbeſteht, während er in den Einzelnen ſchon am Nachlaſſe der Natur geſtorben iſt, weil gerade in dieſer Ueberzeugung oder auch aus Scheu gegen einzelne, vielleicht ſelbſt nur durch ein falſches point d'honneur geſtimmte Schreier, die ihn dem Scheine nach noch

feſthalten, Niemand den Beruf in ſich fühlt, ihn zu widerrufen. Er iſt ein ausgeſprochenes reines Sollen, von dem man nicht ohne Maaß und Unterſchied auf das Wollen der Einzelnen ſchließen darf. So wie für die Antragſteller, welche mit Ernſt und Eifer dazu mitgewirkt haben, die Zurechnung härter iſt, als bei einem gemeinen Complott, ſo fordert auf der andern Seite die natürliche Billigkeit, daß ſie für die, welche nicht mit Leib und Seele dazu geſtimmt haben, und für deren Ernſt gar keine oder nur zweideutige Thatproben ſprechen, gelinder ſeyn müſſe. Begehungshandlungen ſind die ſprechendſten. Von den freilich nicht ausgeſchloſſenen bloßen Unterlaſſungshandlungen gelten dagegen die oben entwickelten leitenden Grundſätze.

Somit glaube ich die uns durch das römiſche Recht aufgedrungene Abſonderung der collegiorum et corporum illicitorum, als delictum extraordinarium, folglich noch ganz eigenthümlichen, von der Perduellio abweichenden Momenten zu würdigen, praktiſch gerechtfertigt zu haben. So gewiß es iſt, daß in ihnen die überlegteſten Vorſätze, die ſchwärzeſten Complotte vorbereitet und ausgebrütet werden, ſo bleiben ſie doch ſelbſt in ihren Extremen davon verſchieden, ſchon aus dem einfachen Grunde, weil ſie oft ſchwärzer ausſehen, als ſie wirklich ſind, und ſo ſehr auf dem Erfolge beruhen, wohingegen über die durch keinen Erfolg abzuwaſchende Mohrenfarbe, welche das Teufelskind Perduellio ſchon mit auf die Welt bringt, kein Irrthum möglich iſt.

Ein hiſtoriſch gebildetes Recht iſt auch immer eine Schule der Anthropologie und es iſt zu bedauern, daß unſer römiſches Recht deſſen claſſiſches Anſehen

Digitized by Google

vielleicht einer Zeit vorbehalten bleibt, in der, weil es nicht mehr als Geſetz bindet, ſein vor dem Aufblühen der hiſtoriſchen Schule zum Handwerk herabgeſunkenes Studium nur noch aus Liebhaberei getrieben wird, in dieſer Beziehung noch zu wenig benutzt iſt. Wir haben ſo eben geſehen, wie es zugeht, daß zahlreiche Körperſchaften neben den activen auch paſſive Rebellen hervorbringen, welche ſchon die Gloſſatoren und alten italieniſchen Juriſten nicht als Rebellen des ächten Zeichens erkannten*). Ihr Aergſtes iſt gerade, daß ſie geſchickter ſind, neben wenigen aktiven Rebellen, die es auch ohne Verbindung geweſen wären oder werden konnten, eine Mehrzahl von blind fortgezogenen paſſiven, und eine dritte Art von blos affektirten Rebellen zu bilden, welche als Maulhelden am lauteſten heulen, damit man ſie ja nicht verdächtige und gewahr werden, ſie ſeyen weniger Wolf, als andre. Darin erſchöpft ſich aber auch ihre Stärke, deren Gefahren wir nicht verkennen, aber auch nicht übertreiben ſollen, als vermöchten ſie die Menſchen völlig umzuſchaffen und gegen alle Reagentien zu verhärten, wodurch Natur, Geſetz und die übrige Geſellſchaft auf ſie einwirken, eine wahrhaft abentheuerliche Vorſtellung, wenn die Wirkung erſt in einem künftigen Berufe durch die blos moraliſche Kraft der eingeſogenen Grundſätze erfolgen ſoll. Sollte alſo die ſtrenge Abſonderung ſtaatsgefährlicher Verbindungen, nämlich der Collegiorum et corporum illicitorum, von der eigentlichen Perduellio, als ſeyen ſie unverträgliche Dinge, contradictiones in adjecto, nicht auf dem tiefen

*) Vgl. Hieronimus *Gigas* de Crimine Majestatis. L. III. Qu. 4.

Grunde beruhen, daß dergleichen Körperſchaften, als ſolche, nur rathen und beſchließen, aber nicht handeln können und daß ſie ſelbſt dann, wenn ſie ſich das Handeln vorſetzen, es doch nicht weiter, als zu bloßen Vorbereitungen bringen? — So iſt es wirklich. So wie es zum Ernſt kommt, wo der Mann zeigt, wer er iſt, und ſeine Fähigkeit durch die zum animus hostilis erforderliche Thatprobe bewährt, verſchwindet die Körperſchaft und geht in ein gemeines Complott über, wobei eine gerechte Zurechnung nothwendig die Einzelnen, die phyſiſchen Perſonen fixiren muß. Das Consilium initum erit, heißt nicht Hin- und Herrathen und gemüthliches Vorbereiten, ſondern es bezeichnet einen reifen Anſchlag, auf den unmittelbar das factum folgt, wie es Paulus in der L. 53. §. 2. de Verborum Signif. und Rec. Sent. L. V. T. 23. §. 3.*) unzweideutig zu erkennen gibt und wie es noch an vielen Stellen angedeutet wird. Deswegen waren ja unſere Claſſiker ſo ſtreitig darüber, ob ſich das ope et consilio nur trennen laſſe, und wußten dieſen Widerſpruch nur damit zu vereinigen, daß der Rath thätlich und die That räthlich geweſen ſeyn müſſe, wie oben S. 151 — 153 angeführt wurde. Ein ſolches Consilium bedingt die Factio, welche

---

*) Die Worte: Sane post veterum auctoritatem eo perventum est, ut nemo ope videatur fecisse, nisi et consilium malignum habuerit: *nec consilium habuisse noceat, nisi et factum secertum fuerit*, ſind viel zu klar und allgemein. Nur iſt das Factum nicht mit dem Erfolg oder bezweckten Schaden zu vermiſchen, auch der Beſtohlene kann ja die actionem furti haben, ohne daß er um die Sache gekommen iſt — und dieſes Factum nach der Verſchiedenheit der Verbrechen zu beurtheilen.

Digitized by Google

deshalb nur unter **wenigen** möglich iſt, die ſich verſtehen und verſtehen können. Zehn Edelleute, von denen jeder auf einen gehorſamen Schwarm von Hörigen und Geſinde rechnet, werden leichter etwas Staatsgefährliches unternehmen, als ein Haufen von Tauſenden, die ihr freier Wille einigen ſoll, und darum waren in den Feudalreichen die Revolutionen ſo häufig. Will eine zahlreiche Corporation in Maſſe handeln, ſo wird ein Tumult daraus, der gewöhnlich auf eine Lamy ausgeht und auf keinen Fall die zum Hochverrath weſentliche Geſtalt einer reifen und überlegten Unternehmung hat. Deshalb lehrt auch die Erfahrung, daß bei ſtaatsgefährlichen Verbindungen gerade die ſchlimmen, die eifrigen, die aktiven Mitglieder es ſind, welche einer Ausdehnung der Competenz der coetus et conventus auf detaillirte Vorſchriften aus einer Art von Inſtinkt ſich widerſetzen, und darauf dringen, daß ſie blos auf Feſtſtellung des **Grundſatzes** ſich beſchränken ſollen, damit den Einzelnen eine deſto freiere Wahrnehmung der Gelegenheit und das Richten nach den Umſtänden überlaſſen bleibe, wobei er im Handeln für ſich ſteht. Die einzige Möglichkeit, wodurch eine Corporation ſich in eine scelesta factio, im Sinne der Lex quisquis, verwandeln könnte, wäre die, daß ſie ſich dazu organiſirten durch blinde Unterwerfung unter einzelne Oberen, welche jedem ſeine Rollen zutheilen, was aber nach unſeren Geſetzen nur durch Eid geſchehen oder nur dadurch unwiderruflich werden kann, daß dieſe Oberen mit einer wahren executiven Gewalt bekleidet würden. Einem ſolchen Uebergang widerſtrebt aber die natürliche Freiheitsliebe und der in den ſonſt ſervilſten gegen eine ſolche förmliche Verpflichtung ſich regende

Anſpruch auf gleiches Recht. Lieber werden ſich Alle einer ganz fremden Macht, von der ſie ſich einbilden, ſie ſey und vermöge mehr, wie ſie, als dienendes Glied anſchließen und dieſer ſich und ihre Mitglieder ausliefern. Kurz, mag eine Verbindung ein noch ſo ſchlimmes Wollen entwickeln, es fehlt in der Regel am Können und an der Möglichkeit des Vollbringens, welche jenes Wollen als propositum bewährt. Ihre ſchädliche Einwirkung beſchränkt ſich auf die Geſinnung ihrer Mitglieder und dieſe iſt nur möglich durch Grundſätze, welche, wenn man der menſchlichen Natur nicht unrecht thun will, durch irgend ein Blendwerk unter dem Schein des Wahren und Guten betrügen. Da nun keine geſchloſſene Geſellſchaft im Stande iſt, ihre Ueberzeugungen von der der übrigen Welt zu iſoliren, ſo wird ihr Beſtehen von der Rückwirkung oder Aufmunterung abhängen, welche ſie von Auſſen empfängt. Gegen die widerſtreitende öffentliche Meinung verhärtet nur ein egoiſtiſch-partikuläres, kein blos politiſches oder gar cosmopolitiſches Intreſſe. Das Mönchthum erhob ſich, als die Welt noch den Glauben an das überſchwengliche Verdienſt guter Werke hatte. Als dieſer Glaube verſchwunden war, friſteten ihm nur noch die Vortheile und Annehmlichkeiten eines geſchäftigen Müſſiggangs ein Scheinleben, das ſich auf die Dauer nicht halten konnte. Allein eben darum werden Verbindungen in der Regel nur die Richtungen des ſogenannten Zeitgeiſtes abſpiegeln, oft weit mehr empfangen, als geben, und am Ende blos wegen der verbrecheriſchen Form ihres Treibens überſpannte Geſinnungen entgelten müſſen, welche Tauſende ihres Standes und Alters auſſer aller Verbindung auf eine weit ſchreiendere Art manifeſtirt haben, ohne daß man ihnen,

weil es bloße Meinungen und Geſinnungen waren, von Richteramtswegen beikommt.

Möge insbeſondere die deutſche Jugend dieſe Wahrheiten beherzigen und endlich einmal einſehen, daß die ſo oft ergangenen und geſchärft wiederholten Verbote geheimer Studentenverbindungen weniger wegen der Sicherheit der Regierungen, welche Gottlob! noch mächtigeren inneren Feinden, gegen die der von ihnen zu beſorgende Widerſtand, wie der Tropfen im Meere, verſchwimmt, ſich gewachſen fühlen, als zu der Jugend eignem Beſten gegeben ſind. Es iſt der Fluch ſolcher Verbindungen, daß durch ſie am Ende der Unſchuldige mit dem Schuldigen leiden muß, daß der von intriguanten Menſchen mißbrauchte Körperſchaftsgeiſt viel weiter führt, als man voraus denkt, und daß wenige der Juſtiz verfallene Opfer ein Wahnfieber büßen müſſen, das andre mit zehnfachen Ruthen neben ihnen büſſen ſollten. Wehe ihnen, wenn dieſelbe Befangenheit, womit ſie das, was ſie Ariſtocraten oder Illiberale nannten, in Bauſch und Bogen verdammt haben, ſich jetzt gegen ſie kehrte, wenn man ihre fahle Copieen für Originalien nähme, wenn man den Urſprung eines Wahnfiebers, das, als kosmiſch, Excellenzen, Schreiber, Schulproviſoren, Meiſter und Geſellen nicht verſchont hat, auf den Univerſitäten oder gar in obſcuren Kneipen aufſuchte, oder wenigſtens ihre phyſiſche Perſönlichkeiten mit ihrer unſeligen Verbindung identificirte, als hätte jeder von dieſen Spätlingen, diejenigen nicht ausgenommen, welche vielleicht zu indolent waren, nur eine Zeitung zu leſen, oder vor deren in frechen Aeuſſerungen erſchöpfter Wuth die Fenſter ihrer Antipathien ſelbſt im Trunke oder Tumulte ſicher waren, die Schriften auf

der Wartburg verbrannt, mit Sand den Kotzebue ermordet, die Tollheiten des Jünglingsbunds mitgemacht, und alle ſucceſſive Warnungen erfahren, und zuletzt zu Frankfurt die Hauptwache geſtürmt. Das ſind die traurigen Folgen des Verbotenen. — Die Lektion die euch trifft, gehört euch. Die gemeinen Sprüchwörter: mitgegangen, mitgehangen, und ſage mir, mit wem du umgehſt und ich ſage dir, wer du biſt, hätten euch warnen ſollen. Horcht am wenigſten auf die Stimme der Verſucher, die euch weiß machen wollen, ihr hättet recht gehabt und politiſche Verbrechen ſeyen keine moraliſchen. Zeigt durch euer künftiges Leben, daß ihr von eurem Irrthum zurückgekommen ſeid und nicht ſo ſchlimm wart, als ihr ſchienet. Dann wird eine beſchämende Großmuth der ſo arg geſchmähten deutſchen Fürſten euch die Gnadenthüre öffnen und ihr habt im Schwabenlande am wenigſten zu fürchten, daß Zeloten und Jüſte-Milianer ſich vereinigen, euch auch dieſe zu verſchließen. Was euch zunächſt droht, iſt die Jurisprudenz, die ſich ihres Höhepunkts rühmt, und doch noch nicht Körperſchaften und Privatgeſellſchaften genau zu unterſcheiden gelernt hat und für Verbrechen mehrer kein anderes Schema hat, als Complott und Bande. Oder hat durch euer Beiſpiel den Juriſten ein praktiſcher Beitrag zu der bekannten Streitfrage: ob auch Perſonen Gemeinheiten delinquiren können, — geliefert und gezeigt werden ſollen, daß allerdings der Körperſchaftsgeiſt gar wohl Frevel entwickeln kann, welche man den Einzelnen nur indirekt und mittelbar nach ihrem individuellen Standpunkte zurechnen darf, ſo wenig umgekehrt die mit jeder Campagne veränderten Einzelnen ſich den Kriegsruhm eines guten Regiments

vindiciren dürfen, den jeder, der kein Großſprecher iſt, willig dem Ganzen läßt? — Aber erkennt auch, Jünglinge! an dieſem lebendigen Beiſpiele den Grund, warum dergleichen Körperſchaften nicht geduldet werden können und nicht geduldet werden *dürfen*, und bändigt endlich einmal den Kitzel des falſchen Ehrgeizes eines abentheuerlichen Geheim und Wichtigthuns, der immer wieder zu ihrer Stiftung und Theilnahme treibt.

Digitized by Google

Vierter Abſchnitt.

Modifikationen unſeres gemeinen Rechts durch das Deutſche und die daraus entſtehenden Reſultate.

> In nova fert animus mutatas dicere formas
> Corpora.
>
> Ovid.

Meine Muße geſtattet mir nicht, das deutſche Recht ſo tief bis auf ſeinen Urſprung zu verfolgen, als dieſes bei dem römiſchen Rechte geſchehen mußte. Es fehlt auch dazu am praktiſchen Bedürfniſſe, da die für uns geſetzliche eigenthümlichen Quellen das Meiſte unmittelbar aus dem römiſchen Rechte geſchöpft haben. Wer das älteſte Recht kennen lernen will, findet Zureichendes ſchon in **Heineccii Element. juris germanici. T. II. §. 122. squ.**

Die goldene Bulle hat im Jahre 1356 die **L. 5. C. ad Legem Juliam majestatis** wörtlich wiederholt und der damaligen Staatsverfaſſung dadurch anbequemt, daß ſie den **Illustribus** der Byzantiner die Churfürſten, als höchſte Reichs- und Hofbeamte ſubſtituirte. Da nun die **L. 5** nur aus dem Syſtem

Digitized by Google

des jüngſten römiſchen Rechts zu verſtehen und zu erklä-
ren iſt (vgl. oben Seite 49—56), ſo iſt durch dieſes
Reichsgrundgeſetz das Crimen Majestatis, wie es
ſich in jenem gebildet hatte als für uns praktiſch an-
erkannt, jedoch nur in Beziehung auf die kaiſerliche
Majeſtät, welche damals noch ſowohl für den Gegen-
ſtand der höchſten Ehrfurcht, als für die untheilbare
Quelle aller öffentlichen Gewalt galt. Dieß iſt um
ſo erklärlicher, da man zu jener Zeit das deutſche
Königthum als Fortſetzung des durch ſeinen Sturz
nur unterbrochnen und als Haupt der Chriſtenheit
und Schirmvogt der chriſtlichen Kirche wiederherge-
ſtellten Weltreichs betrachtete. Die Gültigkeit und
Verbindlichkeit des römiſchen Rechts in dieſem Punkte
war auch beſonders unter den Hohenſtaufen und ſpä-
ter oft und viel ausgeſprochen worden, und da es un-
nöthig iſt, hier weiter zurückzugehen, ſo beziehe ich
mich nur auf die Conſtitution Ludwigs des Baiern
und der Stände des Reichs vom 8. Auguſt auf dem
1338 zu Frankfurt abgehaltenen Reichstag, in welcher
alle diejenigen, welche den von den Churfürſten ein-
ſtimmig oder durch Mehrheit gewählten Kaiſer, auch
ohne päbſtliche Beſtätigung nicht als die unmittelbar
von Gott geordnete höchſte Obrigkeit, als das eigent-
liche Subjekt der höchſten Gewalt erkennen, aller Le-
hen, Jurisdiktion, Privilegien und Freiheiten ipso ju-
res verluſtig erklärt werden, mit dem Beiſatze: In
super eos crimen laesae Majestatis decernimus
incurrisse et poenis omnibus impositis crimen
laesae majestatis committentibus subjacere.

Daß jedoch das römiſche Recht nicht nach dem
urſprünglichen Rigorismus der Lex Julia, ſondern in
dem aufgelöſeten und modificirten Zuſtande, wie es

von Juſtinian beſtätigt, ſich durch die ſpätere Praxis und Geſetzgebung geſtaltet hatte, recipirt werden ſollte, liegt ſchon in der bloßen Wiederholung eines mit dieſer Bildung in der engſten Beziehung ſtehenden viel jüngeren Geſetzes und einen redenden Beweis dafür liefert die goldene Bulle dadurch, daß ſie im Cap. XV. ebenfalls nur als Wiederholung des Landfriedens Friedrichs I. §. 8 unter dem Titel de conspirationibus oder de conspiratoribus, ſolche ſtaatsgefährlichen Handlungen gegen die Obrigkeit überhaupt, welche die Lex Julia mit der Perduellio identificirt hatte, nämlich die conspirationes, conventicula et colligationes, als eigne Verbrechen, mit eigenen Strafdrohungen aufſtellt, und daher dieſelben noch unzweideutiger ſondert, als es im römiſchen Rechte geſchehen iſt. Dieſer Spur ſind dann noch entſchiedener ſpätere Reichsgeſetze gefolgt und ſchon in der erſten Wahlkapitulation Carls V. hieß es wie in allen folgenden: „Alle unziemliche häßige Verbindniß, Verſtrickung und Zuſammenthun der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volks, auch die Empörung, Aufruhr und ungebürliche Gewalt gegen den Churfürſten, Fürſten und andre fürgenommen, aufzuheben.“

Man könnte zwar einwenden, jenes Kapitel habe gar nicht die imperatoria Majestas, ſondern den Schutz der aufkommenden Landeshoheit im Auge. Ich antworte, dieſes iſt wahr, aber es macht daſſelbe nur um ſo beweiſender, wenn man ſich in den damaligen publiciſtiſchen Zuſtand verſetzt. Wie ſehr die Halbſouverainetät der Reichsſtände dem Kaiſer, beſonders ſeit dem großen Interregnum, zu Haupt gewachſen war, ſo daß die publica majestas nicht mehr ungetheilt beſtand, daß der Kaiſer bis zum Ende der Reichsver-

faſſung zwar noch der Gegenſtand der höchſten Verehrung blieb, aber er, der als Kaiſer keinen Soldaten marſchiren laſſen konnte, als Inhaber der höchſten Gewalt nur noch in der Theorie und dem Namen nach fortdauerte, das lehrt uns die Geſchichte und es leuchtet ſchon aus der goldenen Bulle hervor, bei deren Erläuterung Gundling zu C. XII. de congregatione Principum electorum folgende ſehr gründliche Anmerkung macht. „Es iſt zwar ſonſt in einer Monarchie nicht üblich, daß die cives imperii ohne Conſens ihres Oberhaupts, noch weniger invito rege dergleichen Collegialtäge halten dürfen. Aber eben daraus kann man unter andern erſehen, daß unſer deutſches Reich keine Monarchie mehr iſt, und daß die Churfürſten dem Kaiſer zu Haupte gewachſen ſind. Wenn ſie auf dieſen Collegialtägen nur de rebus suis deliberirten, ſo möchten ſolche noch wohl paſſiren. Daß aber die Churfürſten in beſagten Collegialtägen auch de salute orbis deliberiren können, das zeiget allerdings etwas anderes an, als eine Monarchie, der Kaiſer kann es ihnen nicht wehren.“ Die gleichſam in Gant gerathene publica Majestas war alſo ſo verſplittert, daß dieſe Species des Majeſtätsverbrechens in der weiteſten Bedeutung den Kaiſer ſelbſt nur als Landesherrn gefährden konnte, und daß die Anwendung, welche die goldene Bulle von der oftgedachten L. 5 auf die Churfürſten, als Säulen des kaiſerlichen Throns machte, noch viel natürlicher und ſachgemäßer war, als die ihres Originals. Dadurch bereitete ſich die Umkehrung der Dinge vor, welche die in der Folge durch Theorie und Praxis entſchiedene Theſis feſtſtellte, daß das Crimen Majestatis von deutſchen Unterthanen eben ſowohl gegen den Kaiſer und Reich, als ge-

gen ihren Landesherrn begangen werden könne, woran jetzt nach erlangter voller Souverainetät ſo wenig zu zweifeln iſt, daß vielmehr daſſelbe gegen den deutſchen Bund nur mittelbar begangen wird, ſofern es zugleich den eignen Staat und den eignen Souverain verletzt, wie die vom Afterlehnmann gegen den darum keinen Souverain vorſtellenden Oberlehnsherr begangene Felonie.

In dieſe Uebergangsperiode, wo man nicht mehr recht wußte, wo die publica Majestas im deutſchen Reiche zu Hauſe ſey und wen man, als wahres oder daran theilnehmendes Subjekt derſelben betrachten dürfe, fiel unſere Halsgerichtsordnung. Das Crimen laesae majestatis wurde daher nach Roßhirts ſehr wahrer Bemerkung in derſelben aus demſelben Grunde übergangen, aus welchem das Verbrechen der Ketzerei aus derſelben wegblieb, weil man nach der Reformation nimmer darüber einig geworden wäre, was Kirche und Ketzer ſey. Daraus folgt jedoch nicht, daß es nicht mehr als eignes und ſchweres Verbrechen gilt. Das Argumentum a contrario darf bei einem Geſetzbuch von der Faſſung der Halsgerichtsordnung noch ſeltener angewendet werden, als bei den Conſtitutionen des Codex *) und führt, wo es nicht mit der größten Behutſamkeit angewendet wird, allezeit irre. Ueberdieß erwähnt ſie in dem Artikel 118 von Mißbräuchen ꝛc. des Laſters unſer beleidigter Majeſtät mit der Folge des verwirkten Vermögens, wie ſie das gemeine Recht vorſchreibt, ausdrücklich. Es gehört alſo zu jenen unbenannten Fällen **), worüber ſchriftgelehrter Rath

*) V. G. *Forster*. Observ. successiv. Libr. II. Cap. XXIV.
**) Art. 105.

entſcheiden ſoll, dem alſo auch zugleich die Beurtheilung überlaſſen blieb, ob in Deutſchland die **publica Majestas** nur unmittelbar oder auch mittelbar angegriffen werden könne, eine Frage, welche nach dem gerade umgekehrten Gang unſerer Staatsgeſchichte aus derſelben Urſache bejaht werden mußte, aus welcher im neueſten römiſchen Rechte das Majeſtätsverbrechen auf bloße Magiſtrate unanwendbar wurde (S. 54—56). Denn ſo wie die letzteren aus zeitigen Inhabern der **Majestas publica** Beamte geworden waren, ſo ſind unſre Reichsſtände aus bloßen Beamten Eigenthümer ihrer Gewalt geworden. Die Halsgerichtsordnung verweiſet mithin in der Hauptſache auf das geſchriebene, auf das römiſche Recht. Da aber in dieſen „zufälligen und unverſtändlichen Fällen“ neben dem römiſchen Recht zugleich darauf geſehen werden ſoll, „wie dieſer unſer Ordnung am gemäßigſten gehandelt und geurtheilt werden ſoll“, ſo ſind damit ſehr erhebliche Modificationen nicht ausgeſchloſſen, welche dieſe Lehre durch ſie empfangen hat.

Zwei Artikel ſind hier von vorzüglichem Einfluſſe, nämlich Artikel 124: „Strafe der Verräterei“ und Artikel 127: „Straff derjenen ſo Aufrur des Volks machen.“ Jeder Verrath ſoll nach dem erſteren Artikel mit nach Umſtänden noch durch Schleiffen und Zangenreiſſen geſchärfter qualificirter Todesſtrafe, in der Regel des Viertheilens und mindeſtens mit Enthauptung und nachherigen Viertheilen, bei Frauens-Perſonen aber mit der **poena culei**, — belegt werden, beſonders, wenn er an einem Land, Stadt, ſeinem eigen Herrn, Bettgenoſſen oder an nahen geſippten Freunden verübt wird. Es verſteht ſich alſo, daß das Majeſtätsverbrechen in der ſchärfſten Bedeu-

tung, iſt es durch Verrath begangen, nicht gelinder wegkommen kann und daß in dieſer Beziehung das gemeine Recht an Strenge noch überboten iſt.

Dagegen lautet der andere Artikel ſo: Item ſo eyner in eym landt, ſtatt, oberkeyt, oder gebiet geverliche, fürſätzliche und boshaftige auffruren des gemeinen Volks wider die Oberkeit macht und das alſo auf ja erfunden wird, der ſoll nach groß und Gelegenheit ſeiner Mißhandlung je zuzeitte, mit Abſchlagung ſeines Haupts geſtraft, oder mit Ruthen geſtrichen, und auß dem Landt, gegendt, gericht, ſtatt, Flecken oder gebiet, darinn er die aufruren erweckt, verweiſet werden, darin Richter und Urtheiler gebürlichs radts, damit niemand unrecht geſchehe, und ſolch böslich Empörung verhüt, pflegen ſollen.

Es iſt zweckmäßig, zuerſt den letzten Artikel zu erläutern. Mit Kreß und Böhmer bin ich nicht nur einverſtanden, daß derſelbe den Fall einer Richtung des Aufruhrs gegen die hohe Obrigkeit nicht nur nicht ausſchließt, — der Unterſchied, ob er deren Vertreibung oder Umſturz oder nur eine necessitatem impositam contrariam voluntati bezweckt, iſt ohnehin ein Gedicht neuerer Doktrinen, — ſondern ich glaube vielmehr, daß er nach ſeiner ganzen Faſſung dieſe gerade im Auge hat, und wahrſcheinlich durch das noch friſche Gedächtniß des Bauernaufſtandes geleitet wurde. Iſt er aber auch nur einbegriffen, und das kann kein Ausleger beſtreiten, der mit der Sprache der damaligen Zeit vertraut, nicht ſeine eignen Anſichten in die Worte hineinträgt, ſo folgt unwiderſprechlich, daß die **Auctores** und **concitatores seditionum** im Sinne der Halsgerichtsordnung nicht Hochverräther ge-

nannt werden dürfen, ſo wenig ſie nach neuerem rö- miſchen Rechte **Perduelles** oder Majeſtätsverbrecher in der ſchärfſten Bedeutung waren. Die erſtere iſt über dieſen Punkt viel unzweideutiger, als das letz- tere, in welchem die ſcheinbare Amphibolie der **seditio** nur durch eine äuſſerſt ſchwierige panharmoniſche Auslegung aufzulöſen war. Sie werden nicht gevier- theilet, ſondern nach der Art und dem Grade des Vorſatzes, ob ſie bloße Narren, Fantaſten oder ſchlimme Kunden, die gern im Trüben fiſchten, ferner nach dem Schaden oder der drohenden Gefahr, welche ſie ange- richtet, mit einer willkürlichen Strafe belegt, welche bis zur Enthauptung aufſteigen und bis zur Landes- verweiſung herunter gehen darf. Irgend ein Erfolg, ſeys auch nur Unruhe und Gährung, iſt ſo weſentlich, daß bei gänzlicher Erfolgloſigkeit, z. B. wenn der Aufruhrprediger von einer verſammelten Menge mit Koth geworfen wird, ſich beinahe die **Species delicti** verändert und ein bloßer Skandal zu rügen iſt. Und auch darin ſtimmt die **Carolina** mit dem römiſchen Rechte überein, daß ſich dieſe Strafe nur auf die An- ſtifter des Aufruhrs bezieht, daß alſo die Strafe der aufgeregten Menge oder der Theilnahme der oft, wie durch eine Epidemie von gerechtem Schmerze ergriffe- nen und fortgeriſſenen Einzelnen, rein arbitrair iſt, nach Umſtänden ſogar bis zur Strafloſigkeit herabſinkt. Wie edel und groß hierin die Mehrzahl der deutſchen Fürſten zu jener Zeit gedacht haben, das ergibt die im Reichsabſchied zu Speier vom Jahre **1526 §. 8** enthaltene dringende Mahnung: „Es ſoll ſich auch ein jede Oberkeit gegen denen, ſo der Bäueriſchen Aufruhr halben ausgetreten, nach Gelegenheit eines jeden Verhandlung dermaßen erzeigen, damit ſie, die

Digitized by Google

Unterthanen, ſoviel ſich die immer leiden will, mehr Gnad und Gütigkeit, dann die Schärfe und Ungnad, ſpüren und finden möger. Doch ſollen ohne ſonderliche treffentliche Urſach und Bewegung, die zu jeder Oberkeit Bedenken und Macht ſtehen, diejenige, ſo gedachter Aufruhr Anfänger, Aufwickler und Hauptſacher, oder ſonderliche Förderer geweſen, zu keinen Gnaden angenommen, auch von niemandt behauſet, behöfet oder fürgeſchoben, ſondern, wo ſie betreten, gegen ihnen, ihrer Ueberfahrung nach, wie ſich gebührt, ernſtlich gehandelt und geſtraft werden.“ Damit und durch den Schluß: „Und ſollen ſich hinfürter die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit geiſt- und weltlichen Standes (alſo die geiſtlichen und weltlichen Fürſten) gehorſamlich, treulich, friedlich und dermaſen zeigen und verhalten, wie ſie zu thun ſchuldig, auch ſie ihre Pflicht und Eyd weiſet, und zu ihrem ſelbſt Verderben und Unrath nicht Urſach geben“ iſt meine obige Auslegung ſonnenklar gerechtfertigt.

Aber wie, höre ich einen unſerer im Schlendrian eingewiegten Dogmatiker einwerfen, der Abfall eines Volks von der Unterthanenpflicht, welches ſich etwa gar herausnimmt, der Regierung eine ganz neue Verfaſſung abzwingen zu wollen, wäre noch kein Hochverrath? — Ich antworte, nach unſerem gemeinen poſitiven Recht, an das wir, wo dieſes noch nicht durch neuere Geſetze verunſtaltet wurde, als Richter nun einmal gebunden ſind, macht das, was ſie verlangen, gar nichts aus, und ich gehe die Wette darauf ein, daß mich keiner dieſes Unterſchieds aus unſeren authentiſchen Quellen überführen wird. Nach letzteren iſt mit der verletzten Majeſtät das Maaß ſchon voll,

Digitized by Google

ohne daß die Majeſtäts-Vernichtung in der urſprünglichen Abſicht zu liegen braucht, weil die Souverainetät dem Rechte und Geiſte nach ſchon aufgehört hat, ſobald das Subjekt derſelben ſich paſſiv verhalten, ſich zwingen und vorſchreiben laſſen muß, was nur von ſeinem freien Willen und ſeiner aufgeklärten Einſicht abhängen darf. Ein ſolcher Souverain iſt, wie Ludwig XVI., ſchon auf dem Wege zum Schaffot oder wird wenigſtens das, was er noch dem Namen nach ſcheint, bald aufhören, der That nach zu ſeyn. Das iſt der finis operis, der darum nicht der ſelbſtbewußte finis operantium zu ſeyn braucht, der Anfang zum Ende. In dieſem Punkte bin ich alſo ſtrenger, als die gewöhnliche Doktrin. Nur das macht den Unterſchied, wird dieſer nächſte Zweck durch einen oder mehrere zugleich intellektuelle und phyſiſche Urheber ex proposito bewirkt, oder erfolgt er nur impetu, ohne daß man ihn Jemanden zurechnen kann, der intellektueller und phyſiſcher Urheber zugleich wäre. Letzteres iſt bei einem Aufruhr in der wahren Bedeutung des Worts nicht vorhanden, deſſen mildere Strafbeſtimmung man daher ja nicht auf die offen hervortretende Gewalt einer Verſchwörung, deren im Stillen vorbereitetes und gerüſtetes Complott zum Vorſchein kommt, anwenden darf, ſollte man ihnen auch keinen Verrath im engeren Sinn zur Laſt legen können, weil ſie dann immer noch, als ex proposito ſelbſt in die Handlung übergehend, Rei majestatis in der ſchärfſten Bedeutung bleiben. Hierin wollte die Carolina weder dem römiſchen Rechte, noch der goldenen Bulle derogiren. Beim Aufruhr iſt der intellektuelle Urheber vom phyſiſchen getrennt, wie eine Seele ohne Körper, und die

Handlung erfolgt aus der Spontanetät des zum Aufruhr „erweckten gemeinen Volks." Der Stifter deſſelben vermag nur durch geiſtige Mittel auf die Gemüther zu wirken, was nur durch die Vorſtellung irgend einer vermeintlichen Beſchwerde, unerträglichen Laſt, oder drohender Gefahr möglich iſt und die phyſiſchen Urheber erheben ſich von ſelbſt, ohne daß der intellektuelle Urheber, welcher den blinden Lärm geſchlagen oder die Sturmglocke gezogen hat, willkürlich die Bewegung weiter zu treiben oder ihr ein Ziel zu ſetzen, im Stande wäre. Hieraus iſt zugleich klar, daß auch nach deutſchem Recht ein Hochverrath durch blos geiſtige Mittel, welche bloß auf die Gemüther wirken, das Handeln aber frei laſſen, nicht begangen wird, und daß es noch größerer Unſinn iſt, von einem Attentat dieſer Art, das noch gar nicht ans Licht getreten, werde es auch Jahrelang einſtudirt und vorbereitet, reden zu wollen. Auch iſt das Volk, namentlich das deutſche, kein ſolches Ungeheuer, wie man es wohl manchmal zu ſchildern pflegt. Ernſt und Güte vereinigt, werden es in der größten Aufregung zur Ordnung zurückführen. Wie ſehr es die Ruhe liebt, das hat es in der jüngſten Zeit gezeigt, als Enthuſiaſten und Wichte zuſammenwirkten, es aufzuhetzen. Ein richtiger Inſtinkt ſagt ihm, was es dabei gewönne, wenn ſeine Hetzer Meiſter würden. Am beſten lernt man es aus den Flugſchriften der damaligen Agitatoren, namentlich des Frankfurter Preßvereins kennen, in welchen ſich die demagogiſchen Beſtrebungen bis zu der Verzweifelung erſchöpft hatten, welche auf die Dummheit und Trägheit des Volks ſchilt und zuletzt das tolle Frankfurter Attentat gebar, das ſo ſchwache aktive Theilnahme fand.

Digitized by Google

Bei dem mit einer qualificirten Todesſtrafe belegten Verrath unterſcheidet dagegen die Carolina weder Verſuch, noch Theilnahme, obgleich die objektive Gefahr, die Größe des Schadens und des Aergerniſſes, die dadurch entſtehen könnte, einigermaßen, jedoch nur für die Wahl unter den alternativ gedrohten Strafübeln berückſichtigt wird. „Verrath zeigt nach dem Wortverſtande ein Hintergehen, Täuſchen, einen Treubruch an.“ Es iſt Täuſchung eines Vertrauens, das man auf ſpeziell gelobte Treue Jemanden ſchenkt, oder nicht wohl entziehen kann, und benutzt wird, um ihm zu ſchaden. Eben darum hat der reine Abfall von der Unterthanenpflicht zu dieſem durch veränderte politiſche Zuſtände uns ziemlich verdunkelten Begriffe nicht genügt, weil ſonſt jeder Aufrührer ein Verräther wäre und weil die Bambergensis (Artikel 135 und 149) ſogar diejenigen, welche „wider guten Glauben und ihre Pflicht von ihren Herren zu den Feinden ziehen,“ der Verrätherei konträdiſtinguirt, — eine weitere Beſtätigung, daß nach neuerem deutſchen Rechte die Ueberläufer nicht ſo ſtrenge angeſehen worden ſind, als im Römiſchen bis zur Novelle Leos (oben S. 77). Doch glaube ich, daß die allgemeine Pflicht als Unterthan genügt, ſobald ein Mißbrauch von dem Vertrauen gemacht wird, wozu dieſelbe berechtigt, oder ſobald Täuſchung oder Hinterliſt angewendet wird, um dem zu ſchaden, deſſen Schaden man warnen, deſſen Nutzen man fördern ſollte. Es gehören alſo dahin alle proditores des römiſchen Rechts, is, qui hostem concitaverit, unter denſelben Bedingungen, unter welchen er in dieſem als perduellis erſcheint, jeder Anſchlag auf das Leben und die Freiheit des princeps in dieſer Beziehung

Digitized by Google

ſogar jede Handlung des Affects, welche ſich durch die Thatprobe, (als **delictum perfectum**) als Ernſt bewährt. Außerdem ſo wie jede Untreue des Militärs oder der Staatsbeamten, welche zu einem Angriff gegen den Staat oder deſſen Oberhaupt durch Thun oder Laſſen hilft, ſo jeder ernſte Verſuch, das Militär oder die Staatsbeamten in dieſer Hinſicht von ihrer Pflicht abwendig zu machen, jede **perduellio**, welche durch Hinterliſt, Fälſchung oder Betrug zu Stande kommt.

Der deutſche Hochverrath umfaßt alſo die meiſten Species der römiſchen **Perduellio**, ſo daß nur die obgedachten zuletzt mit offener Gewalt durch einen heimlich organiſirten Widerſtand hervortretenden Complotte zweifelhaft bleiben, ob ſie nach den Artikel 124 der Halsgerichts-Ordnung, oder nach dem römiſchen Rechte, oder gar nach der Analogie des Aufruhrs zu beurtheilen ſind. In dieſem Stücke hat ſich eine Rechtsverſchmelzung gebildet, die mir, ich geſtehe es, ſelbſt noch nicht völlig klar geworden iſt, und deren Ergründung ich anderen überlaſſe, da ſie ohnehin die Zeit ausgeſöhnt zu haben ſcheint. Ich glaube ſo, ſo lange noch Adel und Städte durch ihren Unterthanenverband nicht gehindert waren, **confesso jure** Reiſſige oder Miliz zu halten, ließ ſich eine Inſurrection *)

*) Daß dieſelbe eben weil ſie gegen die Obrigkeit gerichtet war, nicht als bloßer Landfriedensbruch betrachtet werden konnte, folgt ſchon aus dem Begriff des letzteren Verbrechens. Man vergleiche hierüber Hepp Beiträge zur Lehre vom Hochverrath Abh. VI. p. 74 u. 75 und die daſelbſt angeführten Schriftſteller, wobei richtig nach Hefter bemerkt wird, daß durch den Landfriedensbruch der Staat nur mittelbar hinſichtlich ſeiner Privatrechte getroffen werden könne. Der Grund liegt in dem oben S. 62 u. 63 Geſagten.

Digitized by Google

denken, welche genau genommen nach der Analogie des Aufruhrs zu beurtheilen gewesen wäre, wenn dieſer Inſurrection nur irgend eine wirkliche oder vermeinte Selbſthülfe zum Grunde lag. Seitdem aber dieſes Recht mit der Staatshoheit ausſchließend conſolidirt worden iſt, iſt dieſes nicht mehr möglich und die Heimlichkeit, womit die Widerſtandsmacht organiſirt werden muß, was gar nicht geſchehen kann, ohne einen gehorſamen Anhang vorher von ſeiner Unterthanenpflicht abtrünnig zu machen, geht von ſelbſt in Verrath über. Dadurch identificirt ſich der deutſche Hochverrath völlig mit der römiſchen perduellio und dieſe wird für uns unmittelbar praktiſch, mit Ausnahme der Strafe, wobei aber durch die Abſchaffung der qualifizirten Todesſtrafe auch der letzte Unterſchied verſchwindet. Der wichtigſte Vortheil, den wir unſern deutſchen Rechtsquellen verdanken, iſt daher der, daß ſie diejenigen Reſultate, welche man, weil ſie verſteckt liegen und daher von den meiſten überſehen werden, dem römiſchen Rechte nur mühſam abgewinnt, offen und völlig entwickelt darlegen, ſo daß nunmehr kein Streit darüber ſeyn kann. Das deutſche Recht dehnt den Hochverrath keineswegs über die römiſche Perduellio hinaus, es zieht ihn eher in noch engere Gränzen. Wie Vater Ulpian unterſcheidet es genau blos ſtaatsgefährliche Unternehmungen von ſtaatsfeindlichen Angriffen. Unter den ſtaatsgefährlichen Unternehmungen nehmen die niedrigſte Stufe ein die ſubjectiv gefährlichen, welche man, weil ſie durch Verderben der Grundſätze und Neigungen am Ende zu ſtaatsfeindlichen Handlungen verſuchen, der Schwangerſchaftsverheimlichung vergleichen kann. Die Coetus et conventus illiciti, die

unziemlichen und häßigen Bündniſſe, Verſtrik-kungen und Zuſammenthun der Unterthanen, werden in der Wahlkapitulation der wirklichen Empörung und dem Aufruhr contradiſtinguirt und die letztern folgen auf ſie als Steigerung des Verbrechens. Es iſt jedoch nicht die Gefährlichkeit an ſich, was ſie zum Verbrechen macht, denn dieſer ſo äußerſt relative, von Temprament und individueller Anſicht auf und abgeſtimmte Begriff iſt an ſich für die Jurisprudenz unbrauchbar. Er könnte dahin führen, jede Converſation, jeden Umgang zum Verbrechen zu ſtempeln, ja die Menſchheit in ihren den Menſchen zum Menſchen machenden Attributen zu zermalmen, welche unfehlbar, wie zum Guten, ſo auch zum Böſen den Keim ſchon in ſich trägt. Die Zurechnung begründet ſich nur durch die radikale Rechtswidrigkeit der Anmaſſung eines Körperſchaftsrechts, einer bleibenden öffentlichen Anſtalt, oder daß die Coëuntes auf etwas hinwirken, was ſie nicht allein angeht, auf etwas Politiſches. Iſt letzteres der Fall, ſo können ſie ſich den Beweis des guten Glaubens und die Strafloſigkeit nur durch die unbedingteſte Oeffentlichkeit ſichern, weil, ſey auch ihre Tendenz noch ſo wohl gemeint und die Mittel unſchuldig, nur durch die letztere das vollkommne Recht der auch in der Democratie das nicht immer verſammelte Volk vertretenden Magiſtratur und eines jeden im Volke nicht vereitelt wird, ihr Treiben zu controlliren, und wenn ſie es ihren Zwecken und Intereſſen nicht angemeſſen finden, eben ſo wohlgemeint und auf gleich erlaubtem Wege ihnen entgegen zu wirken.

Es iſt alſo ein illicitum, wenn ſie als Geheimbündler der aufſehenden Gewalt im Staate ſich ent-

ziehen, oder in öffentlichen Verſammlungen den Verboten der letztern trotzen. Für die Folgen eines ſolchen unerlaubten Beginnens haben ſie einzuſtehen und dieſelben dürfen ihnen, je nachdem der Cauſal-Zuſammenhang näher oder entfernter iſt, als culpa dolo determinata zugerechnet werden. Es verſteht ſich, daß die Erkennbarkeit dieſes Cauſalzuſammenhangs einen großen Unterſchied macht, ſo wie derjenige, welcher einen andern ohne tödtliche Abſicht mit einem leichten Stocke und derjenige, der ihn mit einer Klafterſtütze auf den Kopf ſchlägt, nicht gleich beſtraft werden, wenn auch beide den Tod bewirken. Der unmittelbar ſtaatsverbrecheriſche Zweck einer ſolchen Verbindung macht ſie zwar bei der zu beſorgenden Gefahr auch ohne Erfolg ſtrafbar, allein die Abweichung von der Regel, daß die Cogitatio, das Conſilium noch nicht vor den Richter gehört, liegt in dem moraliſchen Erfolge des Verderbens der Einzelnen, denen ſie als Pflanzſchule gedient haben. Ihr Einfluß auf die Neigung muß ſich alſo ſchon, wo nicht durch Thaten, doch wenigſtens durch Aeuſſerungen erwieſen haben, z. B. durch vermeſſene Reden, Läſtern, Drohen, Abſingung fanatiſcher Lieder. Geſetze, welche unerlaubte Aſſociationen ohne alle ſchlimme Abſicht, ohne allen ſchlimmen Erfolg mit härteren, als Polizeiſtrafen belegen, werden immer das Rechtsgefühl empören und dahin hat ſich auch die Praxis ſchon frühzeitig geneigt. Eine ſehr ſtrenge Verordnung enthielt die Constitutio Dominii Mediolanensis: Non fiant ligae, uniones, confoederationes, sectae, conventicula sub poena corporali. Dennoch bezeugt der (Seite 91.) oben citirte Mailänder Patricier Boſſius: "poenam hanc *corporalem* se nunquam vidisse inflictam *ex sola*

unione, alio malo non secuto. Darin unterſcheidet ſich die Theilnahme an einem eigentlichen Complotte von der Theilnahme an einem Collegio illicito. Beſtimmte Strafgeſetze taugen hier nicht. Sie thun der Sache zu viel oder zu wenig und ſind in einem glücklich ausgebildeten Strafrechtsſyſtem wohl zu entbehren, weil die Analogie am ſicherſten leiten wird *). Ihre gefährlichſte Verirrung aber iſt die, wenn ſie jede ſtaatsverbrecheriſche Richtung einer ſolchen Verbindung ſofort in das Gebiet des Verſuchs überweiſen, ohne zu bedenken, daß dieſer einen in That ausbrechenden Willen weſentlich vorausſetzt, den man der eigentlich nur einen Verſtand repräſentirenden und jedenfalls zum Thun unfähigen Körperſchaft gar nicht und den Einzelnen nur als Einzelnen zueignen darf. Dieſe Vermiſchung ſtaatsgefährlicher Secten mit Complotten und Banden führt zu den ſchreiendſten Unbilligkeiten, welche ein ſehr practiſcher Irrthum leider für ſtrictes Recht nimmt. Nomen juris non meretur, quod ab omni aequitate destitutum est, ſagt Vinnius.

Auf die Coetus und Conventus illicitos folgen die Maledicta in principem und die obtrectatio temporum suorum. Dieſe haben mit den erſtern das gemein, daß der Richter diejenigen nicht ex officio ſtrafen darf, welche die Regierung dulden oder nicht geachtet wiſſen will, und daß in ihnen das freie Wort, wie dort der freie Geſelligkeitstrieb in ein juridiſch genau zu fixirendes Illicitum ausgeartet ſeyn

*) Darinn lag gerade das Weſen des delicti extraordinarii, das man nicht recht hinzuthun wußte, und daher mit gewiſſen Ausnahmen, nach der Analogie der durch eine Lex geregelten Verbrechen beurtheilte.

Digitized by Google

muß, deſſen Strafbarkeit ſich erſt secundario nach ihrer Gefährlichkeit richtet. Daß man zu Carls V. Zeiten ſie noch nicht allgemein von dem Crimen Majestatis in der ſchärfſten Bedeutung zu ſcheiden wußte, beweiſet die Mutter der Halsgerichts-Ordnung, die Bambergensis durch ihren Artikel 132, welche denjenigen, „welcher die Kaiſerliche Majeſtät läſtert, mit dem, welcher Verbündniß und Einigung „gegen dieſelbe macht, daß er damit zu Latein ge„nannt Crimen laesae Majestatis verwirkt hat, als „ſolche, die Leben und Gut verwirkt haben,“ zuſammenſtellt. Indeſſen unterſcheidet ſchon ſie den in dem folgenden Artikel berührten Fall, „wenn einer ſonſt „ſeinen Herrn läſtert,“ ſo daß ſich alſo die Verfügung auf die nach den damaligen Begriffen über Alles gehende Kaiſerliche Majeſtät beſchränket und auf Churfürſten und Fürſten nicht anwendbar wäre. Die für uns geſetzliche Halsgerichts-Ordnung hat aber keinen dieſer Artikel aufgenommen und verweiſet auf das gemeine Recht, welches, da es keine Strafe feſtſetzt, und nach der Juſtinianeiſchen Compilation wegen der L. 7 u. 11 D. ad Legem Juliam Maj. wenigſtens die der L. un. folgenden Codextitel ausgeſprochene Perduellionsſtrafe nicht gemeint haben kann, dieſe dem Ermeſſen des Richters überläßt, wie es auch bei den corporibus illicitis und der Seditio der Fall iſt, ungeachtet dieſe auch in den gelindeſten Erſcheinungsformen allezeit Staatsverbrechen bleiben. Die Praxis, welche übrigens Vergehen dieſer Art oft ſehr ſcharf angeſehen hat *), iſt in dieſem Punkte conſtant und die

---

*) Man vergleiche unter anderm Reinharth ad Christinaeum Vol. IV. Obs. 72.

Digitized by Google

Doctrin hat immer darüber geſtritten, ob ſie eigentliche Majeſtätsverbrechen ſeyen.

Auf dieſe ſubjectiv-gefährlichen Staatsverbrechen folgen, die der hülfloſen Geburt zu vergleichende auch objectiv gefährlichen, nehmlich der bereits ausführlich beſprochene Aufruhr, dem die Wahl-Capitulation auch die Empörung zugeſellt, was ſich auf die vorhin angedeutete Erweiterung des Verbrechens auf einen analogen Fall zu beziehen ſcheint. Was darüber hinaus geht, das iſt Hochverrath, in welchem das objectiv und ſubjectiv Gefährliche, die ſchlimmſte Geſinnung mit der ſchlimmſten That vereinigt auftritt.

Der Hochverrath kann nur von einem Unterthan *) begangen werden, was mir ſowohl nach römiſchen und noch mehr nach deutſchen Rechte feſt zu ſtehen ſcheint. Des Verbrechens des Aufruhrs, als der Büchſe der Pondora, aus der alle möglichen Uebel entſpringen, kann ſich auch ein Fremder ſchuldig machen und ihm darf, was bei Unterthanen zum Hochverrath wird, nur als Aufruhr imputirt werden. Der Hochverrath ſetzt einen beſtimmten Vorſatz voraus, den Staat oder das Staatsoberhaupt zu irgend einem Thun, Laſſen oder Dulden zu zwingen, welcher übrigens nur als Erkenntnißgrund dient, die nächſte Ab-

*) Der falſche Smerdis (oben S. 209.) macht eine nur ſcheinbare Ausnahme, wenn er ein Fremder iſt. Denn dieſer hat dadurch, daß er einen Souverain vorſtellte, ſich expatriirt und fällt unter die Geſetze des betrogenen Staats. Fälſcht ein Fremder Staatsurkunden, ſo ſtraft man ihn als falsarius der ſchwerſten Art und ſucht er das Militär zu verführen, ſo hängt man ihn als Spion. Daraus, daß man ihn nicht als Hochverräther bezeichnen darf, wird er darum nicht ſtraflos.

ſicht und das Bewußtſeyn, dem, der allein das Kriegs-recht hat, feindlich entgegen zu ſtehen, zu vergewiſſern, ſonſt aber ſo rein zufällig iſt, daß man das Verbrechen von keinem beſtimmten Endzwecke abhängig machen darf. Der denſelben Zuſtand blind herbeiführende Aufruhr iſt ein Verbrechen, das einen noch völlig unbeſtimmten Vorſatz und ſogar eine bloße Culpa dola determinata zuläßt. Der Hochverrath ſetzt ein propositum voraus, das als radikal böſe, von dem Erfolg nicht abhängt und ſich nichts abdingen läßt. Der Aufruhr entſteht dagegen impetu, er wird gewöhnlich durch einen blinden Lärm oder eine epidemiſch gewordene gemeine Meinung über eine drohende gemeine Gefahr oder über einen eingetretenen Nothſtand veranlaßt, oft liegen ihm wirkliche oder vermeintliche Rechtsanſprüche zum Grunde, die zu nähren, man an ſich niemand zum Verbrechen machen kann und mit denen man im Wege der Petition und Beſchwerdeführung in Ordnung und Ruhe auftreten durfte. Daher der große Unterſchied zwiſchen Urhebern und zwiſchen den bloßen Theilnehmern des Aufruhrs, welche letztere oft wenig ſtrafbar, ja ganz entſchuldigt ſeyn können, während beim Hochverrath der Theilnehmer dem Urheber und Rädelsführer gleichſtehet und derſelbe mittelſt wahren Complotts ſogar durch Unterlaſſungen und bei hinzutretenden böſem Willen durch Nichthindern auch ohne Complott begangen wird, wenn das Thun durch ſpecielle Pflichten genau vorgemeſſen iſt, ſo daß der wahre Grund, warum bloße Unterlaſſungen in der Regel viel gelinder erſcheinen, eigentlich darin liegt, daß hier der animus und das propositum delinquentis gewöhnlich fehlt, oder doch nicht ſicher conſtatirt werden kann. Dem Hochverräther iſt

Digitized by Google

in der Halsgerichtsordnung eine qualificirte Todesſtrafe geſetzt, ohne daß Verſuch und Gehülfen unterſchieden werden, und ich zweifele daran, ob die Artikel 177 und 178 und die Grundſätze des germaniſchen Rechts in dieſem von keinem Erfolge abhängigen Verbrechen anwendbar ſeyn können, was übrigens alles Beleidigende verliert, wenn man den Thatbeſtand dieſes Verbrechens ſo enge faßt, als es meiner Meinung nach geſchehen muß. Sollte ich in dieſer Schärfe zu weit gegangen ſeyn, ſo wäre ich freilich mit Mittermaier, Wächter, Hepp ꝛc. einverſtanden. Der Aufruhr hat dagegen eine mehr willkührliche Strafe, welche ſich nach dem Grade der ſchlimmen Abſicht, der Gefahr und des Erfolgs richtet, und deren Maximum, die einfache Todesſtrafe nur den Anſtifter und nicht den Theilnehmer trifft. Es überſchreitet die Gränzen des Aufruhrs nicht, wenn das Unternehmen mit der Gefahr desjenigen Erfolgs verbunden iſt, den der Hochverrath unmittelbar bezweckt. Ein Hochverraths-Attentat mit blos eventuellem Vorſatze dürfte dagegen, wenn man auch meine Anſicht, daß bei dieſem Verbrechen der bloße Verſuch überhaupt ein juriſtiſches Unding iſt, verwirft, jedenfalls der juriſtiſchen Conſequenz ſo wenig zuſagen, als ein Mord-Attentat aus blos eventuellem Vorſatze. Ueberhaupt ſollte man mit dem Gebrauch dieſes Mitteldings zwiſchen Dolus und culpa behutſam zu Werke gehen, und ihn nur da anwenden, wo zwei Verbrechen durch dieſelben Mittel verübt werden, wodurch aus dem geringern als nächſte Folge das ſchwerere entſteht. Will man ihn auf unſchuldige oder auch nur auf zweideutige, gewagte und an ſich nicht ganz unbefugte Handlungen anwenden, ſo könnte das dahin führen, einen Ehemann,

Digitized by Google

der ſeine ſchwächliche Frau beſchläft, ungeachtet er ſich ſagen konnte, ſie werde im nächſten Kindbette darauf gehen, auch wenn glücklicher Weiſe keine Schwangerſchaft erfolgt, wegen Tödtungs-Attentats zu proceſſiren. Auf noch ärgere Spitzfindigkeiten muß man gerathen, wenn man blos ſtaatsgefährliche Handlungen, ohne Rückſicht auf ein conſtatirtes Verbrechen und auf die Schuld, deren ſich der Handelnde dabei unmittelbar bewußt geweſen iſt, als Verſuche und als eventuell ſtaatsverbrecheriſch glaubt beurtheilen zu müſſen.

Ob übrigens die Grundſätze, nach welchen Modeſtinus und Paulus den animus hostilis conſtatirt wiſſen wollen, bei uns nach ihrer ganzen Schärfe anwendbar ſind, darf aus dem Grunde bezweifelt werden, weil die römiſche perduellio ihrem hiſtoriſchen Urſprunge nach in einem uns fremden Inſtitute wurzelte, nämlich in einer geſetzlichen Friedlos-Erklärung, welche, um jeden im Volke zum Rächer zu berufen, ſich auf handhafte Thaten beſchränken mußte. Ueberſehen ſoll dieſer Zuſammenhang allerdings nicht werden, um ihn nach unſeren Sitten reflectirt dem Geiſte nach anzuwenden, welche unter andern, wie ich ſchon mehrmals aufmerkſam gemacht habe, für die Schuld des Ueberläufers uns einen ganz andern Standpunkt anweiſen, da der rein Römiſche leicht den liederlichen Geſellen mit einem offenbaren Staatsfeind vermiſchen könnte. Auch der Metrodorus und Philoctetes der L. 40 de poe nis würden bei uns viel gelinder wegkommen, weil unſere völkerrechtlichen Begriffe nicht mehr die alten ſind. Indeſſen würde das geſammte poſitive Recht ſeinen Charakter verlieren, wenn wir dieſen dem Weſen nach nicht feſthalten, mögen auch die Urſachen zum Theil weggefallen ſeyn, die ihn be-

ſtimmt haben. Unſere Claſſiker haben dieſes in einer Zeit gethan, wo jener erſte Urſprung ſchon ſo ferne lag, daß es Studium koſtet, ihn noch gewahr zu werden, und daß man mit Cicero und dem Auctor ad Herennium ſchon ſagen konnte, historia est res gesta, sed ab aetatis nostrae memoria remota. Auch iſt mit dieſem blos hiſtoriſchen Grunde eine allgemeine Rechtsregel genau verwachſen, daß nicht nur die Grundſätze und Neigungen des Menſchen den Strafrichter, der weder Dogmen zu prüfen competent, noch in's Herz zu ſehen im Stande iſt, und ſelbſt deren Aeußerungen nur hintennach als Indicien deſſen benutzen darf, was daraus in Vorſatz und That übergegangen iſt, an ſich nicht angehen, ſondern daß auch ein consilium generale et simplex weder einen Verſuch, noch ein Complott zu begründen vermag, weil es, gleich einem Schriftſteller, der ſchlechte Grundſätze predigt oder etwas anpreiſet, was Staat und Kirche für Verbrechen oder Laſter erklären, zunächſt nur auf die Neigung wirkt. Man wird alſo unwillkürlich darauf zurückkommen, daß bloße Vorbereitungen zu einem erſt noch künftig, nach den Umſtänden zu faſſenden Entſchluſſe, welche nur die Gemüther dazu prädiſponiren, weder auf die eine, noch auf die andere Art gewürdigt werden dürfen, daß man ſie entweder gar nicht, oder mit den Römern, nur als außerordentliche Verbrechen ſtrafen darf, nämlich als coetus et conventus illiciti, oder wenn ſie mit ihrer Geſinnung anſteckend auf Andere zu wirken ſuchten, als Aufruhr-Attentate. Bis dahin werden unſere Rechtsgelehrten einverſtanden ſeyn, weil, mag auch die Tendenz noch ſo weit in's Arge gehen, doch noch nichts geſchehen und wirklich verbrochen iſt. Allein folgende Betrachtungen

werden zeigen, daß das an potuerit, das Modeſtin keine paradoxe Präjudicialfrage iſt. Der gefährlichſte Entſchluß muß zum bloßen Wunſche oder Gelüſten herabgeſtimmt werden, und kann nicht in Handlung übergehen, ſo lange es noch an allen Mitteln fehlt, ihn in das Werk zu ſetzen und der Handelnde dieſes Mangels ſich ſo bewußt iſt, daß er ihn noch ruhen läßt. Das iſt die eine Seite, eine andere aber iſt die, daß der ebenfalls nur a posteriori praktiſche generelle Dolus noch nicht auf den ſpeciellen Dolus ſchließt. Wie Manchem, der ſich durch Verſchwendung in Schulden und Verlegenheiten geſtürzt hat, lebt ein reicher Onkel zu lange, den er herzlich gerne aus der Welt wünſcht und geſchafft hätte; dieſe Neigung kann ſo tief wurzeln und ſich ſo ſcandalös blos geben, daß ſie der Criminaliſt bei einem wirklich erfolgten gewaltſamen Tod als ſtarkes Indicium geltend machen würde, und dennoch iſt dieſer Menſch darum noch nicht fähig, den, auf deſſen Ende er ſo ſehnlich wartet, auf irgend eine Weiſe umzubringen. Er kommt vielleicht ſo weit, ſchon Plane zu ſchmieden, aber das Gift iſt ihm zu freſſend, der Dolch zu ſpitz, die Kolbe zu mörderiſch, und weil nichts geſchehen kann, ohne dem Onkel wehe zu thun und das eigene Gewiſſen zu belaſten, ſo unterbleibt Alles. Sollen Staatsverbrecher hier eine Ausnahme machen, und iſt es inconſequent, daß unſere Claſſiker zum Beweis der Feſtigkeit des Vorſatzes eine Thatprobe fordern? — Im Spiegel der Idee gefällt vielen nicht grundſchlechten Menſchen eine Revolution, als eine vermeintliche Wiedergeburt des Vaterlands, aber ſo wie die Wirklichkeit das Glas dieſes Spiegels zerbricht, ſo dürfen wir auch darauf rechnen, daß es nur zum Ernſte zu kommen braucht, um zu erleben,

daß bei den meiſten die angebornen Rückſichten für ihre Regierung, ihr Land, ihre Eltern, Freunde und Verwandte erwachen, daß ſchon die gute und ſchlechte Kameradſchaft, die ſie, wenn aus der Sache Ernſt werden ſoll, eingehen müßten, ſie abſchreckt. Die Worte des Paulus, quibus opibus, qua factione et quibus hoc auctoribus fecerit, werden alſo in alle Ewigkeit die Hauptmomente bilden, den animus hostilis zu conſtatiren. Blos über die Anſchaffung von Waffenvorräthen könnte gezweifelt werden, ob ſie nicht wenigſtens als entferntes Indicium eines ſchon feſtſtehenden und unwiderruflich gefaßten Vorſatzes zu betrachten ſeyen, was aber als ſolches nur in Verbindung mit einem gehorſamen Anhang, oder einer gleich entſchloſſenen Rotte, auf deren Ausrüſtung der Angeſchuldigte nicht blos hofft, ſondern ſchon rechnet, die Ueberweiſung wirkt. Da man nun hierüber ſo leicht keine Gewißheit erlangen wird, ſo iſt es zweckmäßiger und praktiſcher, eine ſolche Vorbereitung auf eine zwar mögliche, aber vielleicht nie eintretende Unternehmung nach unſerem gemeinen Rechte geradezu als vis publica zu beſtrafen, und ſie wird ſo nicht zu leicht wegkommen. Dadurch überhebt man ſich der Inconvenienz, einen Verſuch anzunehmen, wo der Vorſatz noch ſchwankt oder ſeine Feſtigkeit noch ungewiß iſt, wie bei allen noch bedingten Vorſätzen, deren Ausführung der Schuldige für ſich nicht getraut, und der Genoſſen nicht verſichert iſt, der Fall ſeyn wird. Einen Menſchen, den man ſich zum Opfer der Rache erſehen, zu morden, das kann jeder und darum genügt ſchon, daß er zu dieſem Zwecke nur die Waffen ergriffen hat, mag es zehnmal ungewiß ſeyn, ob er ſeinen Mann nur antreffen wird; ja beim Banditen

und Räuber, der ſeine Sache gewerbmäßig treibt, genügt, daß er zum Morden und Rauben gewaffnet ausgehe, ohne daß das objective Moment, er werde an dieſem Tage die Landſtraße wahrſcheinlich leer und zum Stehlen keine Gelegenheit gefunden haben, im mindeſten hindert *). Er würde nichts unternommen haben, wenn er nicht auf Gelegenheit und Erfolg gerechnet hätte. Für ein wahres Complott genügt ſogar die Bereitſchaft zum Handeln deſſen, was die Mitglieder deſſelben ihrem vereinigten Muth und Willen ernſtlich zutrauen, mögen ſie auch das Wie, Wann und Wo des Losſchlagens noch ausgeſetzt laſſen. Andres aber, wenn ihr Vorſatz ſelbſt noch bedingt iſt oder nur die Bereitſchaft zum Handeln von nicht in ihrer Gewalt ſtehenden Umſtänden abhängt, ſo daß noch die geringſte Verſtändigung, ob die Bedingung zum äußerſten Entſchluſſe wirklich eingetreten, oder ob und wie der vorgefaßte Plan ihr anzupaſſen, übrig bleibt. Genau genommen, ſollte zwar hier auf dieſelbe Weiſe entſchieden werden, wie man über das Beſtehen eines Contracts entſcheidet, dem ein ihn noch bedingender Nebenvertrag, z. B. das pactum addictionis in diem oder die Lex commissoria angehängt iſt, daß es nämlich auf den Unterſchied ankommt,

*) Doch ſelbſt in dieſem Falle ſcheint es nicht, das Anſchaffen oder Ankaufen von Waffen, ſondern das Ergreifen derſelben oder das Ausgehen mit denſelben, interficiendi hominis causa arma *cepisse*, *sumsisse*, (Cicero pro Rabirio) cum telo ambulare, (Pandect.), was den Anfangspunkt des in That ausbrechenden Willens der Alten bezeichnete. Blos das Giftbereiten, Anſchaffen, Verkaufen, genügt ſchon, was aber auch mit der auszuführenden Abſicht in untrennbarer Beziehung ſteht.

Digitized by Google

ob er als Conditio suspensiva oder als Conditio resolutiva gemeint iſt, wo bekanntlich im letzteren Fall der Vertrag wirkt, und das vom Empfänger in der Ausſicht auf Wegfallen der Bedingung veräußerte Vertrags-Object nicht mehr vindicirt werden kann, während im erſten Falle der Vertrag total unwirkſam iſt. So könnte man auch ſagen, daß in dem einen Fall das Complott ſchon als „der nur die Gelegenheit erlauernde“ Staatsfeind daſtehe. Allein es genügt, daß wenigſtens im anderen Falle kein Verſuch denkbar iſt, daß man unter der obigen Vorausſetzung dieſen zu Gunſten der Vertheidigung gewöhnlich als den minder ſchlimmern wird gelten laſſen müſſen, daß jene Unterſcheidung, auf Verbrechen angewendet, ſich zu ſehr in das Subtile verliert, und ſelbſt in dem Fall nicht wird angenommen werden können, wo, ſey auch der Wille noch ſo böſe, die Ausſicht auf den Eintritt einer nicht blos die Gelegenheit, ſondern auch die Kräfte verleihenden, unwillkürlichen Bedingung höchſt nahe und wahrſcheinlich gedacht wird. Die Grundſätze des römiſchen Rechts werden alſo in dieſem Punkte nach meiner innigſten Ueberzeugung für uns practiſch bleiben, ſey's auch nur für die Beſtimmung deſſen, was wir zur Ueberweiſung des Hochverräthers im Criminal-Proceſſe als nahe oder nur als entfernte Anzeige anzunehmen haben, mögen wir auch den empiriſchen Urſprung der Geſchichte übergeben.

Fünfter Abſchnitt.

Umgeſtaltung unſrer Lehre durch Doctrin, durch die Paticular=Geſetzgebung vieler deutſchen Staaten und Blicke auf die daraus entſtandene Praxis.

> Benignius leges interpretandae sunt, quo earum *Voluntas* conservetur. — *Rapienda* est ocasio, quae benignius responsum praebet.
>
> L. 17. D. de legibus. L. 168. D. de Regul. Jur.

Der aufmerkſame Leſer, welcher mir bis dahin zu folgen, die Geduld gehabt hat, wird ſich überzeugen, daß meine Reſultate überall aus den Quellen geſchöpft ſind. Es wird ihm nicht entgangen ſeyn, daß dieſe Reſultate mit dem, was man als gemeines Recht gewöhnlich hört und vorträgt, faſt durchgängig im Widerſpruche ſtehen. Ich würde mir ſelbſt mißtrauen, wenn nicht bereits andere, namentlich v. Mittermaier, (in welchem ich auch den Verfaſſer des ſchönen Gutachtens der Heidelberger Juriſten=Facultät in der Unterſuchungsſache gegen den Obriſtlieutenant von Kalm zu erkennen glaube,) Roßhirt, v. Wächter,

Henke, Hepp, Heffter und andre verdiente Männer die träge, inconhärente und von Streitfragen wimmelnde Maſſe ſo kräftig gerüttelt hätten, daß ſie ſich ſchon in der Criſis einer glücklichen Wiedergeburt befand. Mein Wunſch wäre es, meinem geringen Verſuch noch dadurch einen völligen Abſchluß zu geben, daß ich zeigte, wie die vielfältigen Abweichungen in dieſer Lehre nach und nach entſtanden ſind, was wir den neueren Geſetzgebungen, welche der modernen Doctrin nur zu getreu gefolgt ſind, Gutes und Schlimmes, aber gewiß nur Wohlgemeintes verdanken, und wie die Praxis (non enim semper forum insanit *), ſagt Josephus Aurelius de Januario in republ. Ictorum) manches Verſchobene zurecht zu legen verſtanden hat. Allein theils geſtatten mir meine Berufs-Arbeiten nicht, an ein ſo viele Zurüſtungen erforderndes Werk Hand anzulegen, theils aber fürchte ich, daß ich mich unmittelbar nach Erſchöpfung des wahrhaft tiefen und großartigen Sinns unſeres ſo unverdient geſchmähten gemeinen Rechts nicht auf dem bequemen Standpunkte befinde, der Neuzeit volle Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, und als Bahnbrecher für eine friſche Begründung dieſer Lehre ſelbſt das Urtheil der Critik erwartend, muß ich jeden Schein von Abſprechen ſorgſam vermeiden. Ich beſchränke mich alſo für diesmal auf einige allgemeine Bemerkungen, die Nachſicht meiner Leſer in Anſpruch nehmend, wenn ich hier minder ausführlich und befriedigend ſeyn ſollte, als in den früheren Abſchnitten.

Alle Verwirrungen in dieſer Lehre ſind aus Miß-

*) „Die Praxis iſt darum nicht ſo dumm, als die Herren „wohl meinen," könnte man dieſes unverſchämte Wort vertiren.

verſtändniſſen unſeres gemeinen Rechts hervorgegangen, welche zum Theil ſehr entſchuldbar und verzeihlich waren. Sie wurden veranlaßt 1) durch den Doppelſinn, in welchem das Crimen Majestatis in unſeren Quellen vorkommt, durch welchen jedem, der nicht Beruf und Gelegenheit hatte, in den hiſtoriſchen Urſprung einzudringen, die ſehr weit umfaſſende Bedeutung deſſelben, wie ſie im zweiten Abſchnitte entwickelt worden iſt, um ſo leichter entgehen konnte, weil es ohne dieſe Vorausſetzung ſchwer hält, diejenigen Arten deſſelben, welche ſich mit der Zeit, als Ableger vom Stamme, zu außerordentlichen Verbrechen geſtaltet haben, noch an ihrem Familienzuge zu erkennen. Dieſe Schwierigkeit iſt um ſo größer, da das deutſche Recht nach dem in demſelben vorherrſchenden objectiven Standpunkte dieſe Ableger noch viel arbitrairer geſtaltet hat und ſie da, wo ſie ohne ernſthafte Gefahr und ohne bedeutenden Erfolg auftreten, noch weit milder und als bloßen Unfug zu beurtheilen erlaubt, ſo daß hier die Verwandſchaft oft ganz verſchwindet.

Sodann aber iſt 2) die Art, wie das römiſche Recht die Spitze des Majeſtätsverbrechens, die perduellio, blos ſubjectiv durch die Geſinnung des Verbrechers, ohne Rückſicht auf Zweck und Erfolg, auf das, was ein Damnificat dadurch leidet, gezeichnet hat, ſowohl mit dieſem deutſchen Geſichtspunkte, als mit der eignen Regel des römiſchen Rechts, daß die Verbrechen wenigſtens auf einen gewiſſen Erfolg (eventus, exitus, factum) abzielen, wenn gleich ihre Strafe von dieſem Erfolge nicht abhänget, ſcheinbar ſo contraſtirend, daß eine nicht gemeine Reflexion dazu gehört, bei ihm nicht jeden Thatbeſtand

Digitized by Google

zu verlieren. Es verhält ſich damit, wie mit dem ontologiſchen Beweiſe vom Daſeyn Gottes, welcher, eben weil die Argumentation bei jedem Weſen, das nicht das allerrealſte iſt, ſchlechterdings unanwendbar iſt, ſo ſchwer einleuchtet, und doch von der Speculation als der einzig mögliche erkannt werden muß *). Der Menſch, welcher vorſätzlich ſich in die Zwangslage verſetzt, der allgemeinen Rache, welche eine die Menſchen zu einem Staate vereinigende einträchtige Geſinnung gegen ihn hervorruft, oder dem Rechte ſeines Souverains auf Leben und Tod Trotz zu bieten, oder deſſen Frevelmuth in ſeinem unbefugten Beginnen nicht durch den Gedanken abgehalten wird, daß dadurch ein Kriegszuſtand herbeigeführt werden kann, welcher Urſachen und Verdienſte nicht mehr unterſcheidet, ſondern Schuldige mit Unſchuldigen vermiſcht, (in pace causas et merita spectari: ubi bellum ingruat, innocentes et noxios juxta cadere, wie Cecina beim Tacitus ſagt), zeigt eine Fülle der Bosheit, welcher man das Aeuſſerſte zutrauen darf oder verneint durch ſeine Geſinnung unmittelbar jeden Rechtszuſtand. Allerdings dient das Objective hier nur dazu, dieſe Geſinnung, welche übrigens zugleich That iſt, zu vergewiſſern, und wir haben geſehen, wie ſtrenge das römiſche Recht hier in der Fixirung des Thatbeſtandes iſt, welche dieſe Geſinnung erkennbar macht. Allein die Compilation Juſtinians iſt hierin ſo nachläßig, daß ohne den Weſtgothiſchen Paulus uns nicht vollkommen klar würde, wie es eigentlich die Sache gemeint hat.

*) Daſſelbe gilt vom moraliſchen Beweiſe, der nur ein anders gewendeter ontologiſcher iſt, vom kategoriſchen Imperative.

Digitized by Google

Dem unter 1) bemerkten Anlaſſe haben wir es zuzuſchreiben, daß für die von dem Juliſchen Geſetze mit der perduellio zuſammengefaßten ſubtilerern Majeſtätsverletzungen der rechte Sinn verlohren gegangen iſt. So ſind namentlich unerlaubte Körperſchaften, coetus et conventus, tumultuariſche Petitionen ꝛc. ſcheinbar aus der Reihe der gemeinen Verbrechen verſchwunden und man dehnt das Geſellſchaftsrecht ſo weit aus, daß der Verfaſſer Beiſpiele anführen könnte, wo man in größeren, ſich auf das geſammte gebildete Publikum erſtreckenden Geſellſchaften nicht nur ein einfaches unmotivirtes Ausſchliesſungsrecht des einmal Aufgenommenen, durch die Mehrheit — dieſes ließe ſich hören, weil jede Geſellſchaft in jedem Augenblicke ſich auflöſen und ſich ohne das verhaßte Mitglied neu konſtituiren kann, — ſondern eine ſchimpfliche Ausſtoſſung, welche ſich über die Unwürdigkeit eine förmliche Cognition herausnimmt, in die Statuten aufgenommen haben und nach dem Satze: qui jure suo utitur, nemini facit injuriam, den Recurs an den Richter ablehnen wollen. In unſeren beſten Compendien *) ließt man noch, daß alle dieſe Beſtimmungen des gemeinen Rechts für uns nicht mehr gültig und verbindlich ſeyen, weil ſie bloße, der Zeit und dem Orte angehörige Polizei-Verbote geweſen. Wenn es nun gleich richtig iſt, daß Dinge dieſer Art in ruhigen Zeiten meiſt ſo ungefährlich erſcheinen, daß beſonders eine abſolute Regierung, ſie gleichgültig anſehen kann, weil ſie ſich der Mittel

---

*) Vergl. Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts. Neunte Ausgabe. §. 434. Henke Hdb. Th. III. p. 703.

Digitized by Google

bewußt iſt, ihnen in Zeiten zu begegnen, und daß ſie da, wo die Regierung ſich dadurch nicht verletzt fühlt, nur auf erhobene Klage von Privaten vor den Richter kommen, ſo verändert ſich doch dieſer Standpunkt in bewegten Zeiten, und unter verfaſſungsmäßig beſchränkten Regierungsformen. Alle Formen des öffentlichen Lebens, welche ein Zugeſtändniß der Regierung für ſich haben oder nur den Schein eines ſolchen Zugeſtändniſſes für ſich anrufen können, muß ſie gelten laſſen, mögen ſie ihr auch noch ſo läſtig fallen und die Frage wird erheblich, welche Art von Geſellſchaften, Petitionen rc. verbietet ſchon das Recht, ſo bald ſie ſich gegen den ihnen wohl bewußten oder vorausſichtlichen Willen der oberaufſehenden Gewalt bilden, ohne daß es eines Geſetzes bedarf, das erſt von der Zeit ſeiner Promulgation an gilt und erſt nach ſeiner Publikation verbindet, und welche Geſellſchaften darf eine Regierung durch bloße Verordnung verbieten, wenn ſie dieſelben, ohne ihnen eine Widerrechtlichkeit im engeren Sinne oder ein beſtimmtes Verbrechen nachweiſen zu können, gleichwohl für ſchädlich oder gefährlich erkennt. In einem konſtitutionellen Staate leidet das Ganze, wenn die Regierung nicht auf ihre Hoheitsrechte ſo eiferſüchtig iſt, als das Volk auf ſeine Theilnahmsrechte und was die erſtere zuviel nachſieht, — eine unterlaſſene defensio potestatis, welche ja Sylla ſelbſt für ein Majeſtätsverbrechen erklärte — wird nicht dem Volke, ſondern den Partheimännern zur Beute. Die Frage, ob jene Beſtimmungen des gemeinen Rechts noch am heutigen Tage gültig und verbindend, ob ſie blos eingeſchlafen oder förmlich abgeſchafft ſind, ſo daß ſie, um überall auch ſtrafrechtlich angewendet werden zu dürfen, höchſtens der Ein-

ſchärfung bedürfen, iſt alſo ſehr praktiſch geworden, und es iſt Zeit, zu bedenken zu geben, ob ſie nicht tief aus dem mit uns gebornen Rechte und der Idee des Staatsvereins geſchöpft ſind, ob ſie nicht, ſo weit ihr Fall in einem friedlichen und geordneten Zuſtande noch vorkommen konnte, durch die Praxis der Reichsgerichte befolgt, ſoviel die Reichsgeſetzgebung betrifft, auſſer älteren, ſich durch das Mittelalter durchziehenden Verordnungen durch die Wahlkapitulation bei jeder Kaiſerkrönung, die von Franz II. nicht ausgenommen, ins Gedächtniß gerufen und in den meiſten Gauen von Deutſchland, beſonders zur Zeit der durch die Reformation bewirkten Bewegung der Gemüther, nicht nur beſtätigt, ſondern ſogar über die Regel des gemeinen Rechts hinaus geſchärft worden ſind *). Gerade bei einem unverjährbaren Hoheitsrechte, das eben ſowohl durch Nachſicht und Duldung, als durch Gebot und Verbot geübt werden durfte, kann dem blos ſeltenen Gebrauche ſchlechterdings keine abrogative Kraft zugeſchrieben werden. Noch weniger dem Stillſchweigen neuerer Compendien, da doch Niemand die richtigen Theſen älterer Rechtslehrer z. B. Mevius ad Jus Lubecense. P. IV. Tit. XIII. Art. 1. zu beſtreiten gewagt hat; oder der Nachſicht der Gerichte,

*) Im preußiſchen Landrechte haben ſich, dieß muß man bekennen, die meiſten hieher gehörigen Verordnungen des gemeinen Rechts im friſcheſten Andenken erhalten, wozu noch die Verordnung vom 20. Okt. 1798 kommt, gegen die ſich jedoch in Beziehung auf die zu genau beſtimmten Legalſtrafen Manches erinnern ließe. Der liberale gemeinrechtliche Geſichtspunkt einer Culpa dolo determinata ſcheint den Vorzug zu verdienen und verbindet weiſe die möglichſte ſtaatsbürgerliche Freiheit mit der Sicherſtellung gegen den Mißbrauch.

Digitized by Google

welche ja in dieſen Fällen ex officio nicht einſchreiten dürfen.

Ich habe geſagt, die ſubtileren Majeſtäts-Verletzungen, welche das Juliſche Geſetz mit umfaßte, ſind ſcheinbar aus der Reihe der gemeinen Verbrechen verſchwunden. Denn leider hat ſich die loſe Weihrauchsſpieſe eines unbeſtimmten, alle Rechtsform zerſtörenden Liberalismus bitter dadurch gerächt, daß man auf der anderen Seite, da wo die Majeſtätsverletzung doch zu einleuchtend war, zuviel auf den Erfolg ſah, und Hochverraths-Attentate daraus ſchuf: wodurch, weil man zugleich überſah, daß das römiſche Recht mit ſeinem ernſten Sinne für die öffentliche Ordnung doch eine religiöſe Schau für die ſtaatsbürgerliche Freiheit verbindet und ſtets eine wirkliche und bewußte Majeſtäts-Verletzung vorausſetzt, welche, ſey ſie auch noch ſo ſubtil, doch immer juridiſch nachweisbar bleibt, den unſeligen Tendenz-Prozeſſen Thor und Thüre geöffnet wurde, welche, je nachdem die Anſicht und politiſche Stimmung des Richters ſind, am Ende aus Nichts etwas oder aus Etwas nichts machen *).

---

*) Die deutſche Juſtiz, welche ſelbſt in der Rheinbund-Periode ihre Selbſtſtändigkeit jungfräulich bewahrt hat, verdient überall den gleichen Reſpekt, ſey ſie zu Mannheim oder zu Hanau, zu Hildburghauſen oder zu Schwerin zu Hauſe und die Zeit iſt vorüber, wo man von ihr verlangte, ſie ſolle ihre Selbſtſtändigkeit damit beweiſen, daß ſie vor den Regierungen gar keinen, und dagegen vor den Demagogen allen möglichen Reſpekt habe. Wenn wir daher erleben, daß an dem einen Orte das ſtraflos davon kommt, was an dem andern Ort mit den empfindlichſten Strafen belegt wird, ſo iſt dieſer Mißſtand zum Theil den verſchiedenen Erſcheinungsformen zuzuſchreiben, unter welchen daſſelbe politiſche

Digitized by Google

Dieſe Reaction wurde durch den unter 2) gedachten Anlaß zu Mißverſtändniſſen begünſtigt. Man faßte das cogitaverit, das Consilium, die Voluntas, das nam ex quo quis consilium sceleratissimum cepit, exinde sua mente punitus est, ſo abſtract auf, als dürfe hier die bloße Geſinnung, das erweisliche bloße Wollen geſtraft werden und als ſey der erkennende Richter an keinen näher zu fixirenden Thatbeſtand gebunden. Daß dieſes zu dem Extreme führe, welches Seneca ausſpricht: nam si puniendus est, cuicunque pravum et maleficum ingenium est, poena neminem excipiet, oder, den, dem von einem Umſturze der Verfaſſung oder Regierung blos geträumt hat, als Hochverräther zu prozeſſiren, lag dem geſunden Menſchenverſtand zu nahe. Man kehrte alſo zeitig auf den freilich mit jener Auffaſſung ſchwer zu verſöhnenden richtigen Weg inſoferne zurück, daß eine äuſſere Handlung zu dem Vorſatze hinzukommen müſſe, ließ aber dieſe Handlung ſo unbeſtimmt, daß beim Einzelnen ſchon die geringſte Aeuſſerung, namentlich jede, welche noch ſo entfernt als Concitatio seditionis, durch Erregung von Mißvergnügen mit dem beſtehenden Zuſtande zu deuten war, genügen konnte, ſo daß Preßfrevler, welche gefährliche Grundſätze predigten, zur Ehre, unter den Hochverräthern zu pa-

---

Uebel auftritt, hauptſächlich aber dem Mangel den Doctrin und Geſetzgebung, durch welche letztere auch manche hier unentbehrliche organiſche Vorbereitungen, namentlich ein rein accuſatoriſches Verfahren noch reifen müſſen. Hat ja eine erleuchtete Juriſten-Fakultät den Dr. Rheinganum zu Frankfurt a. M. gänzlich freiſprechen zu müſſen geglaubt, der mit der in den Entſcheidungsgründen verſteckten Rüge vielleicht doch zu wohlfeil weg kam.

Digitized by Google

radiren, gelangten. Daß bei mehreren, — und auſſer den Attentaten auf das Leben und die Freiheit des Monarchen wird das Verbrechen des Hochverraths von wenigen nicht begangen werden, — ein Complott ſchon genüge, war an ſich richtig, wenn die Einzelnen, woraus das Complott beſteht, denſelben mit vereinigtem Muthe und Willen bewirken können und dieſes ihres Vermögens ſich ſchon verſichert halten. Allein, ſo wie man unter Consilium ſchon ein Consilium generale, und etwa ein Hin- und Herrathen auf dieſes oder jenes Projekt der Verwirklichung verſtand, ſo vermiſchte man die Coetus et conventus der Lex Julia, d. h. rein deliberirende verfaſſungswidrige Verſammlungen und Zuſammenkünfte, mit wahren Complotten. Es entſtand die unſerem durch ſeinen Begriff des Hochverraths überhaupt jeden Verſuch ausſchlieſſenden poſitiven Rechte ſchnurſtracks zuwiderlaufende Satz, daß der entfernteſte Verſuch, ſo wie die bloße Nicht-Anzeige das Verbrechen ſchon konſtituire. Zu dem erſten rechnete man ſogar die Vorbereitung der Gemüther, um dieſe ſo zu diſponiren, daß ſie für das jetzt noch unreife und erſt dereinſt nach Umſtänden handelnd auftretende Complott gewonnen werden können, alſo den Verſuch zu einem Verſuche, während das römiſche Recht bei der Anlage zu einem wirklichen Complotte nicht einmal die Anſchaffung von Waffen-Vorräthen als perduellio erkennt, und daſſelbe höchſtens als Indicium remotum zu würdigen erlaubt. So bekam die uralte perduellio eine ſchauderhafte Dehnbarkeit, der Gediegenheit ihres Urbildes ſehr unähnlich, die ungleichartigſten Verbrechen umfaſſend und in manchen Anwendungen an den Homunculus im zweiten Theil Fauſt

Digitized by Google

erinnernd, von dem geſchrieben ſteht, du biſt ein wahrer Jungfernſohn, — eh du ſeyn ſollteſt, biſt du ſchon.

So wie aber der menſchliche Geiſt im ärgſten Irrthum immer nach Wahrheit ſtrebt, ſo mußte er auch auf ein Correctiv des vorliegenden führen, ein Correctiv, das auf der andern Seite gefährlich, freilich nur als Nothbehelf zu entſchuldigen war. Man machte nehmlich die Ueberweiſung des in ſeinen leiſeſten Regungen als das ſchwerſte Verbrechen zu beſtrafenden animus hostilis von dem Beweiſe **beſtimmter** End-Abſichten abhängig. Es durfte dem Hochverräther nicht um bloße Majeſtätsverletzung, es mußte ihm um Majeſtätsvernichtung zu thun ſeyn, er mußte direct die Integrität und Selbſtſtändigkeit des Staats bedrohen, die Grundgeſetze, die beſtehende Regierung umſtürzen wollen ꝛc. Eine bewaffnete Faction, welche etwa nur ein anderes Abgaben-Syſtem, Abſchaffung oder Beibehaltung der Feudalrechte, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Juſtiz, Freiheit der Preſſe und des Aſſociationsrechts zu ertrotzen oder zu erkämpfen ſucht, wären demnach nur als Inſurrection oder Aufruhr zu würdigen, wobei man aber die Frage nicht vergeſſen ſollte, ob denn eine ſolche Inſurrection, hat ſie ihren Willen durchgeſetzt, die Waffen ſo geſchwind niederlegen wird oder ob ſie ſich nicht vielmehr in der Zwangslage befindet, zu ihrer eignen Sicherheit als bewaffnete Macht fortzubeſtehen. Nun will ich zwar nicht behaupten, daß jene beſonders von Feuerbach mit ſeinem gewohnten Scharfſinne entwickelten Extreme für die Ueberweiſung des animi hostilis gleichgültig ſeyen. Es ſind diejenigen Angriffe, wodurch der Staat in ſeinem Weſen, die publica Ma-

jestas am unmittelbarſten angegriffen wird, und ſie begründen die ſicherſte Vermuthung, daß derjenige, welcher darauf ausgeht, conſequent es nur auf rohe Gewalt (vis atrox) anlegen kann, und der Mann iſt, der ſich nichts abdingen läßt. Indeſſen bleibt doch dieſe Regel, beſonders bei noch entfernten Vorbereitungen, zuweilen trüglich. Wer ſeinen Regenten und deſſen Dynaſtie vertreiben will, der muß ſich freilich auf den äuſſerſten Widerſtand gefaßt halten, der ihm übrigens im Gefühle ſeiner Unmacht den Appetit ſchon vertreiben dürfte, und wird daher kein Gehör finden, wenn er, wie Dr. Wirth, gegen alle Gewalt proteſtirt und vorgiebt, er wolle ſeine politiſchen Projecte mit freier Einſtimmung der Regenten und Regierten durchgeführt wiſſen. Dagegen giebt es Aenderungen oder Modificationen der Verfaſſung, die man ſich ſchmeicheln kann, durch raſtloſe Petitionen noch im friedlichen und geſetzlichen Wege zu erreichen, ohne von der Gewalt Gebrauch zu machen, welche gar wohl blos eventuell und vielleicht in der Ausſicht, daß es nie zu deren Gebrauch kommen werde, zugerüſtet ſeyn könnte. Es iſt alſo zweckmäßiger und treffender, zu der Anſicht der Römer zurückzukehren, welche nicht die Tendenz, ſondern die That entſcheiden laſſen, aber auch von dem richtigen Gedanken ausgehen, daß die Benutzung einer auswärtigen oder Aufſtellung einer organiſirten Macht, welche der Macht des Staats Trotz bietet, oder die Idee von der Unwiderſtehlichkeit ſeiner höchſten Gewalt zerſtörend, dieſe ſelbſt in die Zwangslage zu verſetzen droht, zur Erhaltung ihrer Freiheit, Würde und Perſönlichkeit von dem äuſſerſten Rechte auf Leben und Tod Gebrauch machen zu müſſen, ſchon an ſich die ſchuldige Bürger- und Un-

Digitized by Google

terthanentreue in Feindſchaft und Verrath verkehrt, ohne daß es auf Erfolg oder auf beſtimmte Zwecke des Verbrechers ankommt, wiewohl es wahr iſt, daß ſein Unterfangen immer irgend einen beſtimmten Zweck haben wird, ohne welchen es als pſychologiſches Räthſel und als Handlung eines Verrückten da ſtünde. Der zwar nur ſubjectiven, aber ſehr reellen Seite dieſes Abfalls correſpondirt objectiv eine Erſchütterung des Staats in ſeiner moraliſchen Exiſtenz, ſo wie von einem organiſchen Körper kein Glied ſich gewaltſam abreißt, oder in demſelben ſich keine Euterbeule bildet, ohne daß der Schmerz das Ganze durchzieht, oder den Säften Gefahr droht.

Dieſe Subject-Objectivirung leuchtet am meiſten im auswärtigen Verhältniſſe ein, wo daher auch die gemeine Lehre ſich nicht konſequent geblieben iſt. Denn ſetze man den Fall, ein Banquier ſtifte eine unbedeutende äuſſere Macht zu kriegeriſchen Demonſtrationen gegen ſein Vaterland auf, blos weil er auf die Baisse ſpeculirt hat und wegen der nothwendig werdenden neuen Anlehen auf Fallen der Fonds rechnet, aber im ruhigen Bewußtſeyn, daß ſein ihm für den eignen Wohlſtand ſelbſt anliegender Staat keine Provinz und noch vielweniger ſeine Selbſtſtändigkeit riskirt, wer zweifelt daran, daß der Kerl ein Hochverräther iſt, vielleicht minder gefährlich, als der, welcher aus Unzufriedenheit und gekränktem Stolze im Stande iſt, feindliche Heere ins Vaterland zu führen, aber gewiß noch abſcheulicher in ſeiner verruchten Schlechtigkeit? — Kurz dieſes Correctiv trägt nur noch mehr dazu bei, auf der einen Seite die Beurtheilung der wahren Schuld, welche ihr Maaß ſchon erfüllt hat, das ipsius admissi causa, die veritas, welche der Juriſt

ins Auge faſſen muß, zu verwirren und deren Ueberweiſung zu erſchweren, auf der anderen Seite aber hält ſie uns eine Fernröhre vor, welche geringere Majeſtätsverbrechen nach der Verſchiedenheit des Richterauges entweder ungebührlich vergrößert, oder ungebührlich verkleinert.

Unſere neueren Geſetzgebungen ſind nun dieſer Doctrin zwar gefolgt, deren berührte Inkonvenienzen ſich auch bei den meiſten nicht verläugnen, man darf ihnen aber als Verdienſt nachrühmen, daß ſie, dieſelbe dadurch gemildert haben, daß ſie auch auf den Hochverrath den dem deutſchen Rechte eignen Unterſchied zwiſchen Verſuch und vollbrachtem Verbrechen anzuwenden verſucht haben. Schon bei manchen ächten Arten dieſes Verbrechens läßt ſich dieſes recht gut rechtfertigen, und obgleich es bei den meiſten dem Stoffe widerſtrebt und ſehr gezwungen klingt, ſo wirkt es doch ſehr wohlthätig als practiſche Verbeſſerung der irrigen Conſequenzen, welche aus einer falſchen Auffaſſung des gemeinen Rechts entſprungen ſind. Studirt man ſie genauer, ſo wird man finden, daß ſie weit entfernt ſind, die ordentliche Strafe von irgend einem Erfolge abhängig zu machen, welcher über die im dritten Abſchnitte entwickelten Bedingungen der römiſchen perduellio hinausgeht. Das übrigens mehr auf den Muth, als auf das phyſiſche Vermögen zu beziehende an potuerit des Modeſtin reproducirt ſich in ihnen durch ein unwillkührliches Zuſammentreffen auf eine recht wunderbare Weiſe, während ſie das gemeine Recht zu verbeſſern glauben, und die einzige dem germaniſchen Prinzip entſprechende Abweichung dürfte die ſeyn, daß, wenn ſich das Complott über Plan und Mittel ſo getäuſcht hat, daß es zum Los=

ſchlagen bereit ſich der Ausführung vollkommen gewachſen glaubte, und dennoch objectiv weder für den Staat, noch für das Staatsoberhaupt eine Gefahr zu beſorgen war, dann eine mildere Strafe zu erkennen iſt, wenn das Complott vor einem wirklichen Angriff entdeckt wird, — eine Abſtufung, welche man aus dem mehr ſubjectiven Standpunkte der Römer ſich ſchon nicht erlauben durfte. Iſt aber der Angriff wirklich geſchehen, mag er auch noch ſo erfolglos ablaufen, oder war bei einem zum Ausbruche reifen Complotte die geringſte Gefahr zu beſorgen; ſo ſcheint es, ſo ſchwierig die Interpretation dieſer Geſetze iſt, doch nicht, daß die ordentliche Strafe des Hochverraths umgangen werden ſoll. Ob nun aber wirklich eine factio occasionem erumpendi in tempore exspectans vorhanden iſt, dieß richtig zu beurtheilen, wird nicht gelingen, wenn man nicht die leitenden Grundſätze des römiſchen Rechts zu Hülfe nimmt, das auch in dieſer Lehre ſeine Autorität einer geſchriebenen Vernunft allezeit bewähren wird. Man iſt zwar genöthigt, manche Vorbereitungen, welche den Staat noch nicht unmittelbar angreifen, und manche ſtaatsgefährlichen Handlungen, welche leicht zum Hochverrath führen und in dem gemeinen Rechte ſich als beſondere oder als Delicta extraordinaria geſtaltet hatten, als minder oder mehr entfernte Hochverraths-Attentate zu bezeichnen, weil das dieſes Verbrechen in der Objectsbeſtimmung zu enge und in dem Thatbeſtand zu weit faſſende Geſetz ihnen anders nicht beizukommen erlaubt, allein die Strafe ſinkt ſo tief herab, daß der Hochverrath ſchon dadurch ſeine alte ſcharfe Bedeutung verliert und wollen wir gerecht verfahren, ſo müſſen wir ſtatt ihres kategoriſchen Im-

Digitized by Google

perativs, den umgekehrten hypothetiſchen einer culpa dolo determinata unwillkührlich hervorſuchen, welcher ſich nur auf ein ſtreng juridiſch zu fixirendes Illicitum gründen läßt, weil man ſonſt Gefahr lauft, wo nicht unſchuldige, doch unſträfliche Aeußerungen der natürlichen Freiheit mit verbrecheriſchen Attentaten zu vermiſchen. In der That wird alſo hier etwas Verſuch genannt, was kein wahrer Verſuch iſt. Beſtehen aber neben dem Strafgeſetze gegen den Hochverrath noch beſondere Strafgeſetze, gegen blos ſtaatsgefährliche Handlungen, ſo ſollten ſie eigentlich nur alternativ concurriren und ich weiß nicht, ob ich irre, allein ich finde es im höchſten Grade beleidigend, demjenigen, welchen man wegen deſſen ſtraft, was er verſucht hat, auch noch die Strafe der geringeren Verſchuldung ad cumulum zu nehmen, welche die gleiche Gefahr herbeiführt, für welche er in dem Verſuch ſchon geſtraft iſt. Dieſe ſubtileren Majeſtätsverletzungen ſind und waren von jeher nur Aushülfeverbrechen, welche in dem Hauptverbrechen nothwendig verſchwinden, deſſen Verſuch, läßt man ihn zu, nach eignen Momenten zu beurtheilen iſt. Daß hierauf nicht wenig ankommt, leuchtet ein, weil z. B. ein durch eine culpa dolo determinata begangener Todſchlag oder auch eine lebensgefährliche Körperverletzung unter Umſtänden weit ſtrafbarer ſeyn können, als ein Tödtungs-Attentat, welches ohne Schaden ablief, weil dem noch unverdorbenen Verbrecher die Hand zitterte und die That verſagte.

Wie gut ſich die Praxis zu helfen verſtanden hat, das beurkunden die im Jahre 1825 vom Königl. Preußiſchen Oberlandes-Gericht in Breslau und dem Criminal-Staate des K. Würtembergiſchen Gerichtshofs

zu Eßlingen ergangenen Erkenntniſſe gegen die Mitglieder des Jünglingsbunds, dem größeren Publikum zugänglich durch Hitzigs Zeitſchrift für die Criminalrechtspflege in den Preußiſchen Staaten. B. 4. S. 93. ff. und Bd. 16. S. 321. ff., wiewohl man beiden gewiß nicht vorwerfen wird, daß ſie zu gelinde geweſen.

Doch die naturwidrige Anwendung des Verſuchs auf ein Verbrechen, das, in der Idee eines Maximum aufzufaſſen, entweder ganz oder gar nicht vorhanden iſt, iſt nicht die einzige Schwierigkeit, deren Löſung die moderne Geſetzgebung der Jurisprudenz aufgegeben hat, nicht geringere Verlegenheiten entſpringen dadurch, daß die Majeſtätsbeleidigung auf Beleidigung der Perſon des Regenten und ſeiner Familie beſchränkt worden iſt, was dann, da es auch einen verbrecheriſchen Tadel des Regierungsſyſtems und der Regierungshandlungen giebt, entweder auf die ohnehin ſchon ſo unnatürliche Ausdehnung des Hochverraths noch greller zurückwirkt, oder die frechſten und unverſchämteſten Attentate ſtraflos ausgehen läßt, welche ſo ſehr ſie ſich vor dem Vorwurfe hüten, die Regierung gewaltſam umbringen zu wollen, unter dem Schilde der Meinungsfreiheit es gleichwohl offen auf den ſubtilen Mord anlegen, ſie durch Entziehung aller Ehre und Treue am Siechthum ſterben zu laſſen, ohngefähr wie die Römer, nachdem ſie die Todesſtrafe abgeſchafft hatten, dafür die aquae et ignis interdictio erfanden, welche durch Entziehung der Lebens-Elemente tödten mußte, wenn der Verurtheilte nicht das Land gutwillig räumen wollte. Mancher im Schlendrian eingewiegter Juriſt wird dieß für eine Tirade halten. Allein ich erinnere an das lebendige

Digitized by Google

Beiſpiel von Dr. Wirth und Conſorten. Die gegen ſie erhobene Hochverrathsanklage wäre auch vor einem nach deutſchem gemeinem Rechte urtheilenden Gerichte ungeſchickt angebracht geweſen. Denn dieſes Verbrechen ſetzt Gewalt voraus, und daß Wirth es auf Gewalt angelegt hatte, war nicht zu beweiſen und es mißlang ja ſogar der Verſuch, über durch ihn provozirte thätliche Ausbrüche eine juridiſche Gewißheit herzuſtellen. Die Gewalt in ihrer ächten Bedeutung correſpondirt einer gerechten Furcht und für dieſe hat der Prätor den timor infamiae nie gelten laſſen. Eine gute und ſtarke Regierung wird, blos in der öffentlichen Meinung angegriffen, ſich im Wege der öffentlichen Meinung in der Regel leicht zu vertheidigen wiſſen und dieß wird ihr ſogar am beſten gelingen, wenn ſie manchen keine Anſteckung beſorgen laſſenden Unfug ungerochen erträgt. Eben deswegen ſoll der Richter hier nicht von Amtswegen einſchreiten. Allein der letztere darf nicht vergeſſen, daß eine ſolche Nachſicht nur die Politik, und nicht das Recht empfiehlt, und daß jene Politik ihre Gränzen hat. Die Regierung darf neben dem zu hütenden Hochofen nicht einſchlafen, beſonders, wenn die Feuerluſt des furor tribunitius die Gemüther ohnehin ſchon ergriffen hat und es offenbar darauf angelegt iſt, ſie anzureitzen. Dann würde ihre Geduld nicht Großmuth, ſondern Schwäche zeigen und der geſetzlichſte Weg iſt, daß ſie gegen die ſchuldigen Häupter die Juſtiz anruft. Wie unheilbar iſt nun der Nachtheil, wenn dieſe ihr Amt nicht verſteht und vor lauter Bäumen den Wald nicht ſieht? — Und woraus entſteht dieſe Verwirrung als daraus, daß Doctrin oder Geſetz ſie anweiſen, Alles über den Hoch-

verraths=Leiſten zu ſchlagen, wovon die Folge die iſt, daß offenbarer Unfug ſtraflos ausgeht, um nicht durch die Härte der Bezeichnung und Strafe zu empören? — War Wirth gleich ein bloßer Schwärmer und ein verbiſſener Rechthaber, den zur Schadenfreude des mit ihm ſympathiſirenden Gelichters eine ſtreng juriſdiſche Conſequenz nicht als Hochverräther bezeichnen durfte, ſo blieb er doch ein ſchwerer Majeſtätsverbrecher, der eine viel ſtärkere Lection verdient hatte, als ihm zu Theil geworden iſt.

Eine dritte Verlegenheit entſpringt aus der Vermiſchung des Hochverraths und Aufruhrs, zweier Verbrechen, welche ſich im gemeinen Rechte durch eine naturgemäße Entwickelung ſo ſcharf und ſo genau geſondert hatten, auf der einen, und durch die ungeſchickte Gränzbeſtimmung von beiden, ſo weit der Unterſchied noch beibehalten iſt, auf der anderen Seite. Sie werden nicht mehr durch die Art und den Grad des Vorſatzes, welcher ſich freilich in dem Organismus, in welchem die Menge auftritt, auch objectiv ausprägt, ſondern lediglich durch das Object und den Zweck, worauf ſie gerichtet, unterſchieden, und dieſes hat die Folge, daß man auch ſolche Handlungen, welche eine ſyſtematiſche und bleibende Verletzung der Staats=Einheit nothwendig nachziehen, wenn ſie nur nicht auf die Integrität und Selbſtſtändigkeit des Staats, auf die Grundgeſetze, oder auf die Freiheit und das Leben des Regenten direct abzielen, als blos aufrühreriſch bezeichnen muß, und dagegen momentane Ausbrüche, welche ſchon weil ſie keinem beſtimmten Subjekte zuzurechnen und ohne Haupt und Glieder ſind, als vorübergehendes Wahnfieber eine ſolche bleibende Verletzung nicht befürchten laſſen, als Hoch=

verrath bezeichnen und ſtrafen muß, ſobald ſie jene Richtung zeigen. Für die vorſätzlichen Stifter und Rädelsführer eines Aufruhrs iſt dieſe Vermiſchung freilich ſehr gleichgültig, da dieſe, nenne man ſie Hochverräther oder anders, iſt der Aufruhr in gröbere Exzeſſe ausgeartet, oder war die Abſicht ſo ſchlimm, daß dieſe unvermeidlich waren, das Leben verwirkt haben. Deſto folgenreicher ſind ſie für die thätigen Theilnehmer und die blinde Menge, welche die Juſtiz nach dem Buchſtaben ohne Unterſchied zum Tod verurtheilen müßte, ſobald ſie ſich eines jener bei der Offenheit des Vorgangs ſchwer abzuläugnenden Endzwecke bewußt waren. Es iſt beſchämend, daß die Geſetzgebung des ſechszehnten Jahrhunderts hierin ſich menſchlicher und gerechter ausgeſprochen hat und jeden nach ſeiner individuellen Schuld zu beurtheilen erlaubt, obgleich unſere Fürſten ihren Vorfahren in Großmuth und Humanität gewiß nicht nachſtehen und obgleich unſere Geſetze vielmehr gerade darauf ausgehen, die Strenge des alten Rechts zu mildern. So iſt der Mangel an genauen und ſcharfen wiſſenſchaftlichen Unterſcheidungen im Stande, den beſten Willen zu vereiteln, wenn ihm nicht die **Ars aequi et boni** zu Hülfe kommt.

Danken wir Gott, daß der ruhige und beſonnene Sinn des deutſchen Volks Auftritte dieſer Art, woran eine davon ergriffene Maſſe Theil nimmt, ſo ſelten macht. Der wichtigſte Punkt, in welchem die Vermiſchung praktiſch bleiben wird, betrifft den Satz, in welchem Factum der Hochverrath als conſummirt anzunehmen ſey. Wenn das Geſetz ſagt, insbeſondere iſt derjenige des Hochverraths ſchuldig, der zu Ausführung eines der vorgenannten ſtrafbaren Zwecke — —

Aufruhr geſtiftet, ſo entſteht die Frage, ob ſich nicht derjenige dieſes Verbrechens vollkommen ſchuldig gemacht hat, welcher zehn bis ſechszehn erwachſene Mannsperſonen anreizt, lärmend und drohend auf den Straßen herumzulaufen und die Abänderung eines Verfaſſungs-Punkts, etwa die Abſchaffung der Pairskammer, zu verlangen. Denn ihre Abſicht, etwas ertrotzen zu wollen, haben ſie durch Schimpfen und Drohen zu erkennen gegeben und damit iſt der erſte der gewöhnlich angenommenen Grade des Aufruhrs ſchon gegeben. Die Anmerkungen zum Baieriſchen Geſetzbuche begünſtigen eine ſolche ſtricte Auslegung und dennoch bin ich lebhaft überzeugt, daß, käme der Fall wirklich vor, die Praxis hier, wie im Jahre 1825, einlenken würde, wo man eingeſehen hat, daß der connexe Satz: „ſich in eine Verſchwörung im Inneren eingelaſſen," gleichfalls einer näheren Beſtimmung bedürfe. Erlaubt gleich der Buchſtabe des Geſetzes nicht, zu der Einfachheit des römiſchen Rechts und der Halsgerichts-Ordnung zurückzukehren, nach welchem die durch blos geiſtige Mittel bewirkte freie Erhebung der Menge, iſt ſie gleich an Strafbarkeit von der perduellio nur wenig verſchieden, doch mit der letzteren nur dann coincidirt, wenn der concitator seditionis ſich zugleich der Leitung bemächtigt, der Menge Plan und Mittel ſupponirt und ſie förmlich zum Kampfe gegen die Staatsgewalt organiſirt hat, ſo daß der Aufſtand das Werk einer factio iſt, oder wenn durch die Seditio die factio ſich die Gelegenheit verſchafft, um im Augenblick der Verwirrung ihr ſchwarzes Complott in das Werk zu ſetzen, ſo dürfte doch das an potuerit auch hier nicht ohne Einfluß ſeyn. Die gegen den Staat hervorgerufene Vis mul-

titudinis iſt relativer Begriff, den man nicht gerade an die Zahl von 10 bis 16 Perſonen binden darf. Dieſe Zahl iſt in einem Dorfe, in einem Landſtädtchen der zum Schutz der öffentlichen Ordnung bereiten Polizeimannſchaft überlegen, und im Stande, eine Zuſammenrottung zu bilden, welche ſich den keckſten Unfug erlaubt. Sie verſchwindet aber, wenn es ſich von einem Zwange gegen die hohe Obrigkeit, die oberaufſehende und geſetzgebende Gewalt handelt, welcher die bewaffnete Macht des ganzen Landes zu Gebot ſteht. Hier muß alſo eine ſolche Menge aufſtehen, von der man beſorgen kann, daß ſie in ihrer Wuth dem aufgebotenen Militär Trotz bieten oder wenigſtens Stand halten wird. Dieſe Deutung iſt um ſo mehr gerechtfertigt, wenn das Geſetz durch die Worte Tumult, Aufſtand und Aufruhr Gradationen ausdrückt, und unter den letzteren nur eine ſolche Volksbewegung verſteht, welche die äuſſerſten Maaßregeln hervorruft und nur durch ſie zu bändigen iſt.

Zu dieſen und ähnlichen günſtigen Auslegungen eignet ſich vorzüglich das königlich würtembergiſche Geſetz über die Beſtrafung der Staats- und Majeſtätsverbrechen vom 5. März 1810. Ihm liegt zwar ſichtlich die bekanntlich von Feuerbach entworfene königlich baieriſche Verordnung gleichen Inhalts vom 27. Juli 1809, deren meiſte Beſtimmungen ſpäter in das Strafgeſetzbuch vom Jahre 1813 übergingen, zu Grunde, aber dieſe hat weſentliche Modifikationen und Zuſätze bekommen, welche man größtentheils als Gewinn anſchlagen darf *). In demſelben iſt ſogar

*) In der Zeitſchrift: der rheiniſche Bund von Winkopp, ſtehen beide abgedruckt. Die baieriſche im 12ten, die württembergiſche im 13ten Bande.

der gemeinrechtliche Unterſchied zwiſchen Hochverrath und Aufruhr nicht ganz erloſchen, obgleich er in der Hauptſache objektiv beſtimmt wird, ſo daß auch der Verſuch, die Perſon des Königs oder des Regenten zu einer Regierungshandlung oder zur Zurücknahme eines Befehls durch einen Aufſtand zu nöthigen, welchen das baieriſche Geſetz noch unpaſſender unter die Majeſtätsbeleidigungen geſtellt hatte, unter dem Aufruhr vorkommt. Denn es wird doch der Hochverrath durch die Eingangsworte: „thätliche mit frevelhaftem Vorſatze unternommene Angriffe ꝛc.,“ welche eine Ueberſetzung des animus sacrilegus, und zugleich, alle blos geiſtige Angriffe auszuſchließen ſcheinen, gezeichnet. Lautet es gleich über die Gradationen des Verſuchs ziemlich unbeſtimmt, ſo läßt es doch deutlich erkennen, daß man unter entferntem Verſuch nur Vorbereitungen, welche noch zu keinem feſten Plan eines unmittelbaren thätlichen Angriffs gereiſt ſind, verſtehen darf, und daß blos ſtaatsgefährliche Handlungen, geeignet, einen ſolchen Verſuch erſt herbeizuführen, noch weit milder zu beurtheilen, wovon der ſogleich wieder zu erwähnende Artikel XXV. ein Bild giebt. Auch giebt es in den Artikeln IX. und X. für die paſſive Theilnahme ſehr billige Normen, welche für alle Fälle des uneigentlichen Hochverraths, die man als Halbverrath bezeichnen könnte, zum Muſter dienen. Es kennt zwar ebenfalls nur perſönliche Majeſtätsbeleidigungen gegen den König und ſeine Familie. Doch enthält es einen eignen Artikel (XXV.), der freilich ſehr vag gefaßt, auch auf den unerlaubten Tadel von Regierungshandlungen gedeutet werden darf, welche die Anwendung des gemeinen Rechts, ſo weit dieſes als natürliches, als Raison écrite zu betrachten, nicht

Digitized by Google

ausſchließt, dann aber freilich für ſchwerere Fälle die Strafbemeſſung zu ſehr beſchränkt.

Mögen auch dieſe wenigen Betrachtungen vielleicht einer zu großen Vorliebe für das römiſche Recht zugeſchrieben werden, die Autorität des letzteren bleibt immer ſo achtenswerth, daß es ſich gewiß verlohnt, bei einer künftigen Geſetzgebung die Reſultate deſſelben zu vergleichen und in Erwägung zu ziehen. Mir ſcheint dringend geboten, den bisher beobachteten objektiven Standpunkt völlig aufzugeben, und dafür auf den ſubjektiven Standpunkt des gemeinen Rechts zurückkehren, der aber ebenfalls durch einen feſten und für den Ernſt zeugenden Thatbeſtand vergewiſſert ſeyn muß. Die Unterſcheidung zwiſchen Verſuch und Vollendung läßt ſich freilich, mag er auch den Deutſchen angeerbt ſeyn, damit nur ſchwer vereinigen, und der objektive Standpunkt der Gefährlichkeit bildet dafür einen viel zu ſchwankenden, ganz unjuriſtiſchen Maaßſtab, worüber die Meinungen im gegebenen Falle allzeit getheilt bleiben werden. Iſt die innere Schlechtigkeit zum Ausbruche reif, ſo darf man keine Unternehmung gering anſchlagen, die auf allgemeines Verderben gerichtet, auch nur ein unſchuldiges Leben koſten kann, wie es ſich bei der verrückten Frankfurter Emeute gezeigt hat. Wäre ſie ganz ungefährlich, ſo müßte dieſes auch Zweifel an dem Ernſte erregen, und dadurch jede zu harte Anwendung ſchon ausgleichen. Die einzige zuläßige Abſtufung iſt alſo nur die, wenn ein völlig vorbereitetes Complott zwar zum Handeln nur die Gelegenheit erwartet, aber ſich dieſe Gelegenheit ſelbſt noch als ferne denkt. Die Feſtigkeit des Vorſatzes kann auch hier zweifelhaft werden, aber ſey auch dieſer hergeſtellt, ſo ändert die

Zeit die Menſchen, und, wo viele Menſchen zuſammenwirken müſſen, da könnte die Sinnesänderung und das Wegſterben eines Einzigen das Ganze zu nichte machen.

Vorbereitungen zu einem erſt noch zu faſſenden beſtimmten Vorſatze, mag ihnen auch eine arge Geſinnung, oder das, was man dolus generalis nennt, zu Grund liegen, ſollten nie als Verſuch aufgefaßt werden. Sie verlieren ſich in die Neigung (liberet, si liceret), welche vor der That den Strafrichter gar nicht angeht*) und ſie werden alſo nur ſtrafbar, wenn ſie in einer für ſich erkennbaren ſtaatsverbrecheriſchen Form auftreten, welche ſich etwas herausnimmt, was der oberaufſehenden Gewalt ſich weder entziehen, noch derſelben trotzen darf. Dahin gehört das eigenmächtige Anſchaffen von Waffenvorräthen, die eigenmächtigen Coetus et conventus, die Bildungsanſtalten und die Einwirkung auf das geſamte Publikum durch Rede oder Schrift. Alle dieſe Dinge ſind weder abſolut erlaubt, noch abſolut verboten. So wie ſie ſich durch Abſicht und Erfolg legitimiren können, ſo werden ſie durch Eines oder das Andere zu Verbrechen. Aber gerade dieſe Amphibolie giebt ihnen unendliche Schattirungen, wegen der ſie nur als außerordentliche Verbrechen behandelt werden können, und eine arbitiraire Strafbemeſſung fordern.

So wie der Hochverrath, ſo muß auch ſein Doppelgänger das Verbrechen des Aufruhrs nicht nach

---

*) Sin nihil horum fieri poterit, utatur (Defensor) extrema defensione et dicat, *non se de moribus ejus apud Censores, sed de criminibus* (Anſchuldigungen) *adversariorum apud judices dicere.* Auct. ad Herenn. L. II. Cap. III.

der objektiven Richtung, ſondern nach der ſubjektiven Seite, dem impetus, beſtimmt werden. Werden dieſe Geſichtspunkte beobachtet, ſo wird die Strafrechtspflege an Sicherheit und Nachdruck unendlich gewinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang.

Geſetz die Beſtrafung von Staats- und Majeſtäts-Verbrechen betreffend *).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, ſouverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Fügen zu wiſſen:

Bei der Unvollſtändigkeit und Unbeſtimmtheit der bisherigen Rechts-Normen über Staats-Verbrechen, finden Wir Uns bewogen, die Beſtrafung dieſer Art von Verbrechen durch nachfolgende Vorſchriften feſtzuſetzen, und verordnen andurch, daß dieſes Geſetz vom Tage der Bekanntmachung an verbindliche Kraft haben ſoll.

Art. 1.

Wer den Staat durch eine freie in dieſem Geſetze verpönte Handlung unmittelbar gefährdet, macht ſich eines Staats-Verbrechens ſchuldig.

Art. 2.

Alle Königlichen Unterthanen mit Einſchluß der Fremden, welche wegen ihres Aufenthalts im Königreiche als temporäre Unterthanen angeſehen werden, ſind dieſem Geſetze unterworfen.

Art. 3.

Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch thätliche mit frevelhaftem Vorſatze unternommene Angriffe

1) auf das Leben oder die Freiheit des Königs, oder während der Minderjährigkeit des Königs, des Regenten, um denſelben zu tödten, körperlich zu verletzen, gefangen zu nehmen, oder in die Gewalt einheimiſcher oder auswärtiger Feinde zu bringen, oder
2) auf die Selbſtſtändigkeit des Staats und den Staats-Verein, um die Verfaſſung auf eine gewaltſame Weiſe umzuwälzen, die Perſon des Königs oder des Regenten

*) Anmerkung. Da in dieſem Werk mehrmals auf das würtembergiſche Geſetz vom Jahr 1810, die Beſtrafung von Majeſtäts-Verbrechen betreffend, Bezug genommen iſt, ſo wird hier ein Abdruck deſſelben um ſo mehr an ſeinem Orte ſeyn, als daſſelbe außerhalb Würtemberg nicht leicht zugänglich ſeyn möchte.

Digitized by Google

von der Regierung zu entfernen, oder den Staat einem andern Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder einzelne Theile vom Ganzen zu trennen.

Insbeſondere iſt derjenige des Hochverraths ſchuldig, der zu Ausführung eines dieſer ſtrafbaren Zwecke in verrätheriſche Verbindungen mit Auswärtigen, oder in eine Verſchwörung im Innern ſich eingelaſſen, Aufruhr geſtiftet, Soldaten oder bürgerliche Inwohner aufgewiegelt, oder auch eine auswärtige Macht zum Kriege gegen das Königreich aufgefordert, oder ſonſt zu einem wider daſſelbe ausgebrochenen Kriege in feindſeliger Abſicht Veranlaſſung gegeben, oder ſich feindlicher Truppen zu Ausführung einer Empörung bedient, oder auch mit einer im Kriege gegen den Staat befangenen Regierung ſich ſchriftlich eingelaſſen, Nachrichten ertheilt, oder eben dieſe Abſicht durch mündliche Beſprechungen ausgeführt hat, wobei in allen Fällen eine ſolche Communikation mit einem einzelnen Mitgliede der feindlichen Regierung oder Militärs ebenfalls als Hochverrath anzuſehen, und der gleichen Strafe unterworfen iſt.

Art. 4.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt die Strafe des Schwerts. Der Verbrecher wird auf einer Schleife auf den Richtplatz geführt, ſein eigenthümliches Vermögen confiscirt. Die Kinder des Hingerichteten ſollen einen andern Namen und Wappen erhalten.

Art. 5.

Bei mehreren Mitſchuldigen trifft dieſe Strafe ſowohl die Rädelsführer als diejenige, welche an dem Verbrechen als Urheber Theil genommen haben.

Art. 6.

Andere Theilnehmer und Gehülfen, welche zu Beförderung des Verbrechens vorſätzlich mitgewirkt haben, werden mit dem Schwerte, jedoch ohne die Art. 4. beſtimmten Schärfungen, beſtraft. Ein entfernterer Antheil wird mit einer dem Grade der Verſchuldung angemeſſenen außerordentlichen Strafe geahndet, welche aber nie unter zehnjährigem Feſtungsarreſte beſtimmt werden darf.

Art. 7.

Iſt das Verbrechen noch nicht zur Ausführung gekommen, ſo wird die in ſolchem Falle eintretende extraordinaire Strafe nach der Gefährlichkeit der von dem Verbrecher gewählten Mittel und dem Grade, in welchem ſich die Vorbereitungen der Ausführung genähert haben, abgemeſſen.

Digitized by Google

Art. 8.

Handlungen, wodurch das Leben oder die Freiheit des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten in Gefahr geräth, oder der Staat Gefahr läuft, ſeine Selbſtſtändigkeit und Verfaſſung zu verlieren, können, wenn ſie aus Fahrläßigkeit oder aus pflichtwidriger Feigheit, ohne feindſelige Abſicht begangen worden, zwar nicht als Hochverrath angeſehen werden; ſie ſind aber, wenn ſie nicht als beſondere Verbrechen erſcheinen, auf welche eine eigne Pönal-Sanction geſetzt iſt, nach der Größe der daraus entſtandenen Gefahr und nach dem Grade der Verſchuldung, mit Gefängniß, Feſtungs-Arbeit oder dem Zuchthauſe zu beſtrafen, und dieſe Strafe kann bis zu zehnjähriger Arbeit auf der Feſtung oder dem Zuchthauſe geſchärft werden.

Art. 9.

Es iſt unerläßliche Pflicht jedes Unterthans, der von dem Vorhaben eines Hochverraths glaubwürdige Nachricht erhält, der Obrigkeit ſogleich die Anzeige davon zu machen, und die Ausführung deſſelben, ſo viel an ihm iſt, zu verhindern. Wer dieſes in der Abſicht unterläßt, damit die Ausführung des Verbrechens nicht verhindert werde, hat, wenn das Unternehmen wirklich ausgeführt worden iſt, eine vier- bis achtjährige, und wenn die Ausführung nicht zu Stande gekommen iſt, ſechsmonatliche bis vierjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe zu erwarten.

Art. 10.

Iſt aber die Anzeige nicht aus böſer Abſicht, ſondern aus Einfalt, Schüchternheit, unrichtiger Beurtheilung, oder mißverſtandener Pflicht unterblieben, oder war, der unterlaſſenen Anzeige ungeachtet, keine Gefahr für den Staat oder deſſen Oberhaupt zu beſorgen, ſo wird die Verheimlichung mit einer verhältnißmäßig geringeren extraordinairen Strafe geahndet.

Art. 11.

Wer der Obrigkeit von einem Hochverraths-Unternehmen glaubwürdige Anzeige macht, deſſen Namen wird verſchwiegen. Selbſt einem Theilnehmer wird Strafloſigkeit und wo möglich Geheimhaltung ſeines Namens zugeſichert, wenn er das Verbrechen noch vor deſſen Ausbruche, ſo lange es geheim war und angewendet werden konnte, entdeckt.

Art. 12.

Der Landesverrätherei insbeſondere macht ſich ein Unterthan ſchuldig, der fremde Truppen zu einem feindlichen Einfall ins Reich auffordert; der bei einem ausgebrochenen

Digitized by Google

Kriege den feindlichen Staat freiwillig und abſichtlich unterſtützt, indem er nach eingetretenem Kriegszuſtande zum Feinde übergeht und die Waffen gegen ſein Vaterland trägt, oder dem Feinde Kriegsmannſchaft, Städte, Feſtungen, Päſſe oder andere Vertheidigungs-Poſten überliefert, oder die Plane, Stellungen oder Operationen der Kriegsheere des Staats oder ſeiner Verbündeten dem Feinde verräth, oder ihren Unternehmungen in der Abſicht, dem Feinde Vorſchub zu leiſten, durch Ruinirung der Brücken und Straßen, durch Erſchwerung der Unterhaltungsmittel durch veranlaßte Deſertions-Complotte, Hinderniſſe in den Weg legt, oder feindliche Kriegs-Gefangene in Freiheit ſetzt, oder auch Nachrichten über die dieſſeitigen Kriegs-Operationen, den Zuſtand der Armee, oder ſonſt Nachtheil bringende Nachrichten dem Feind mittheilt.

Art. 13.

In allen dieſen Fällen iſt die Strafe des Schwerdts die ordentliche Strafe. Iſt das verbrecheriſche Unternehmen nicht zur Ausführung gekommen, oder iſt der Schuldhafte durch Unverſtand oder notoriſche Unwiſſenheit irre geleitet worden: ſo findet eine auſſerordentliche Strafe ſtatt, welche bis zu achtjähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe geſchärft werden kann.

Art. 14.

Wer freiwillig und ohne durch feindliche Gewalt gezwungen zu ſeyn,

1) feindliche Kundſchafter wiſſentlich verbirgt;
2) feindliche Offiziere oder Soldaten, welche in der Abſicht auszukundſchaften gekommen ſind, zu dieſem Ende unterſtützt;
3) die Hülfe des Feindes anruft oder gebraucht, um wahre oder vermeintliche Rechts-Anſprüche gegen den Staat oder auch gegen Mitunterthanen, mit Uebergehung der competenten Behörde durchzuſetzen, oder um die Obrigkeit in ihrer amtlichen Wirkſamkeit zu beſchränken;
4) Staats- oder Privat-Eigenthum, oder das Eigenthum von Corporationen dem Feinde verräth, dieſem Urkunden oder geheime Notizen über die Rechtsverhältniſſe des Staats überliefert, oder endlich
5) Perſonen, die unter dem beſonderen Schutze des Staats ſtehen, dem Feinde verräth oder ausliefert,

iſt nach dem Grade ſeiner Verſchuldung und der für den Staat oder einzelne Mitglieder entſtandenen Gefahr und Schadens, mit Feſtungs-Arreſt, Feſtungs-Arbeit oder Zuchthausſtrafe von Ein bis Sechs Jahren zu belegen.

Art. 15.

Im Verhältniſſe mit fremden, nicht feindlichen Staaten

Digitized by Google

wird ein **Landesverrath** begangen, wenn ein Unterthan den Staat in ſeinen auswärtigen Verhältniſſen vorſätzlich in Gefahr und Schaden bringt, wenn er z. B. die Zeichen der Landes-Grenzen verrückt, wenn er Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Anſprüchen des Staats mit Vorſatz unterdrückt oder verfälſcht, wenn er ein ihm aufgetragenes Staats-Geſchäft mit Auswärtigen aus Gunſt oder Eigennutz zum Nachtheile des Staats ausführt, oder wenn er eine ihm aufgetragene geheime Negotiation oder andere Staats-Geheimniſſe, Urkunden und Nachrichten, deren Mittheilung und Bekanntmachung dem Staate Nachtheil bringen und gegen ſein Intereſſe benutzt werden könnte, verräth und ausliefert.

Wer ſich dieſes Verbrechens ſchuldig macht, wird nach dem Grade des böſen Vorſatzes und der Größe der entſtandenen Gefahr oder Schadens, beſonders aber auch nach Maßgabe ſeiner höheren und mit Einfluß begleiteten Stelle, mit ein- bis ſechsjähriger Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt.

Art. 16.

Wer zu Unterſtützung wirklicher oder vermeintlicher Rechts-Anſprüche gegen den Staat oder Mit-Unterthanen, oder in öffentlichen Angelegenheiten des Landes und einzelner Landestheile, den Beiſtand und die Einmiſchung einer auswärtigen Macht in die Regierungs-Rechte des Staats nachſucht, befördert und vorſätzlich herbeiführt, hat ſechsmonatliche bis zweijährige Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe verwirkt.

Art. 17.

Welcher Unterthan entweder andere Unterthanen durch Betrug oder hinterliſtige Vorſtellungen zur Auswanderung, oder Soldaten zur Deſertion verleitet, oder insgeheim für einen auswärtigen Staat Truppen wirbt, oder Perſonen, die den beſondern Schutz des Staats genießen, ins Ausland verräth oder eigenmächtig ausliefert, ſoll, nach der Größe der Verſchuldung, mit vier- bis zehnjähriger Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe belegt werden.

Art. 18.

Bei allen dieſen Arten von Staats-Verbrechen ſind die bei dem Hochverrathe ausgedrückten Rechtsgrundſätze von außerordentlicher Beſtrafung, wenn nicht alle geſetzliche Erforderniſſe zur Erkennung der ordentlichen Strafe vorhanden ſind, von Beſtrafung der Theilnehmer und Gehülfen, des Verſuchs, ingleichem der Fahrläßigkeit, auch von Verbindlichkeit der Unterthanen zur Anzeige, ebenfalls anwendbar.

Digitized by Google

Art. 19.

Wer mit vorſätzlicher Verletzung der ſchuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten, ſich Beleidigungen gegen denſelben erlaubt, iſt, wenn die That nicht durch einen Angriff auf das Leben oder die Freiheit deſſelben in Hochverrath übergeht, des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig.

Art. 20.

Eine vorſätzliche thätliche Mißhandlung der Perſon des Königs, oder in der Minderjährigkeit des Regenten, wird mit dem Schwerdte beſtraft.

Art. 21.

Wer in einem öffentlichen Orte oder vor einer verſammelten Volksmenge, oder in öffentlichen Schriften oder andern ſinnlichen Darſtellungen, durch Schmähungen und verachtenden Spott den König oder Regenten und deſſen Regierungs-Handlungen herunterzuſetzen ſucht, oder Schmähſchriften dieſer Art vorſätzlich verbreitet, wird mit Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt, welche bis auf zehn Jahre ſich erhöhen kann. Da Wir jedoch unterm 16. Aug. 1809 einen jeden, der ſich öffentlicher injuriöſer Aeuſſerungen gegen Uns ſchuldig macht, als wahnſinnig anzuſehen befohlen haben: ſo ſollen zwar die Gerichtsſtellen auf die hieroben beſtimmte geſetzmäſſige Strafe antragen; Wir werden aber nach Unſerer gedachten Normal-Reſolution die Unſrige ertheilen.

Art. 22

Wer landesherrliche Hoheitszeichen, von der Obrigkeit angeſchlagene Patente und Verordnungen aus Verachtung verletzt oder abreißt, wird mit Gefängniß oder Strafbarkeit von ein bis drei Jahren, geſchieht aber die Verletzung aus Muthwillen, mit Gefängnißſtrafe von vier Wochen bis ſechs Monate belegt.

Art. 23.

Andere Verletzungen der der Majeſtät gebührenden Ehrfurcht werden, nach dem Grade der größeren oder geringeren Verfehlung, durch Verweiſe, Geld- oder Gefängnißſtrafen geahndet.

Art. 24.

Beleidigungen gegen die Gemahlin des Königs werden wie die gegen den König ſelbſt, Beleidigungen gegen den Thron-Erben aber mit einer den vorſtehenden Pönal-Sanktionen ſich verhältnißmäßig annähernden Strafe geahndet.

Digitized by Google

Art. 25.

Wer in der Abſicht, Mißvergnügen zu verbreiten und die Unterthanen zu grundloſen Beſchwerden zu veranlaſſen, die amtlichen Handlungen obrigkeitlicher Stellen und Perſonen auf eine gehäſſige Art tadelt oder verſpottet, iſt mit Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe bis auf die Dauer von Einem Jahr zu belegen. Im Wiederholungsfalle oder bei beſchwerenden Nebenumſtänden iſt dieſe Strafe zu verdoppeln.

Art. 26.

Wer ſich einer obrigkeitlichen Perſon in der Ausübung ihres Amts mit Gewalt widerſetzt, oder dieſelbe zu einer Amtshandlung mit Gewalt zu nöthigen, oder an ihr wegen einer amtlichen Handlung gewaltſam Rache zu nehmen ſucht, hat, wenn die Gewalt mit dem Gebrauch von Waffen oder andern tödtlichen Werkzeugen, oder mit täthlicher Mißhandlung der Perſon verbunden geweſen, nach der höheren Stelle der beleidigten Perſon und andern eintretenden Umſtänden, eine zwei- bis achtjährige- oder, wenn ſie ohne Waffen und ohne eine ſolche Mißhandlung ausgeübt worden, eine ſechs- bis achtzehnmonatliche Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe zu erwarten.

Wer in der Perſon obrigkeitlicher Diener oder beorderten Militärs ſich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widerſetzt, iſt eben ſo zu beſtrafen, als wäre ſeine Gewalt unmittelbar gegen die obrigkeitliche Perſon ſelbſt gerichtet geweſen.

Geht die Mißhandlung noch in ein größeres Verbrechen über, ſo wird die Strafe deſſelben nach Verhältniß geſchärft.

Art. 27.

Wenn eine Anzahl von wenigſtens zehn Perſonen über ſechszehn Jahre ſich öffentlich zuſammenrottet, um ſich einer obrigkeitlichen Stelle oder Perſon in Ausübung ihres Amts mit Gewalt zu widerſetzen, oder ihr die Erlaſſung oder Zurücknahme einer Verfügung abzutrotzen, oder wegen einer amtlichen Handlung an ihr Rache zu nehmen, ſo treten nach Verſchiedenheit der Gefahr, der angewendeten Gewalt und der verübten Mißhandlungen, folgende Abſtufungen in der Beſtrafung ein:

Art. 28.

Hat die zuſammengelaufene Menge zwar ihre Abſicht durch Drohen, Lärmen oder Schimpfen zu erkennen gegeben, ſie iſt aber auf Befehl der Obrigkeit, der Polizeidiener oder des herbeigekommenen Militärs gleichbald auseinander gegangen: ſo ſind die Urheber des Tumults, ſo wie die Anführer und Sprecher, mit Ein- bis dreijähriger-, auch

die ſonſtige Theilnehmer mit Gefängniß=, Feſtungs= oder Zuchthausſtrafe nach Verhältniß der Beſchuldung zu belegen.

Art. 29.

War zu Auseinandertreibung der im Aufſtande Begriffenen die Anwendung militäriſcher oder polizeilicher Gewalt nothwendig, ohne daß jedoch von den Zuſammengerotteten wirkliche Gewaltthätigkeiten verübt worden ſind: ſo wird die Strafe verdoppelt.

Art. 30.

Sind wirkliche Gewaltthätigkeiten durch thätliche Mißhandlung obrigkeitlicher oder anderer zum Schutze derſelben herbeigekommenen Perſonen und Wachen, oder durch Erbrechung und Beſchädigung öffentlicher oder anderer im Beſitze obrigkeitlicher Perſonen befindlichen Gebäude, oder durch gewaltſame Eröffnung der Gefängniſſe, um Gefangene zu befreien, begangen worden: ſo haben die Anſtifter des Aufſtandes und die Rädelsführer nach der Größe der Mißhandlung, der Wichtigkeit der mißhandelten Perſonen und Sachen und dem Grade ihres Vorſatzes, eine drei= bis achtjährige — und die Miturheber der Gewaltthätigkeiten eine zwei= bis ſechsjährige Zuchthaus= oder Feſtungsſtrafe verwirkt.

Bei den übrigen Theilnehmern kann die Gefängniß=, Feſtungs= oder Zuchthausſtrafe bis auf zweijährige Dauer ſteigen.

Art. 31.

Wer bei einem Aufſtande mit Waffen oder andern tödtlichen Werkzeugen erſcheint, oder andere Theilnehmer abſichtlich zu dieſem Gebrauche damit verſieht, hat eine ſechs= bis achtzehnmonatliche Verlängerung der Strafe zu erwarten.

Art. 32.

Iſt bei einem Aufruhr ein Mord, Todtſchlag oder eine Brandſtiftung erfolgt, ſo werden die Thäter nach Maßgabe der für dieſe beſonderen Verbrechen beſtehenden Vorſchriften mit dem Tode beſtraft.

Art. 33.

Wer einen gegen die Perſon des Königs oder des Regenten ſelbſt gerichteten Aufruhr erregt, um demſelben eine Regierungs=Handlung oder die Zurücknahme eines Befehls abzunöthigen, oder wer ſich bei einem ſolchen Aufſtande zum Anführer aufwirft, hat die Schwertſtrafe verwirkt. Bei andern Theilnehmern tritt eine außerordentliche Strafe ein,

Digitized by Google

welche nach Verſchiedenheit der Umſtände bis auf eine zehn-jährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe erhöht werden kann.

Art. 34.

Haben mehrere ſich abſichtlich verbunden, der Obrigkeit in einem Aufſtande Widerſtand zu leiſten, ſo ſind alle, welche dieſe Verbindung eingegangen haben, als Miturheber des in Folge deſſelben erregten Aufſtands zu beſtrafen.

Iſt letzterer nicht wirklich ausgebrochen, ſo iſt die Verbindung als ein Verſuch der Aufſtandserregung mit einer verhältnißmäßigen Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe zu ahnden.

Eben dieſe Grundſätze finden bei demjenigen ſtatt, welcher andere zu einem Aufſtande beſtimmt aufgefordert, oder zu dieſem Zwecke die Sturmglocke angezogen hat.

Art. 35.

Mitſchuldige, welche der Obrigkeit von einer zur Erregung eines Aufſtands abzweckenden Verbindung die Anzeige machen, ehe dieſelbe anderwärts bekannt worden iſt, haben Milderung oder Nachlaß der Strafe zu erwarten.

Art. 36.

Sollte ein Aufruhr ſo weit gedeihen, daß militäriſche Macht herbeigerufen werden müßte, und er nur durch dieſe geſtillt werden könnte: ſo ſind alle diejenigen, welche mit wirklich geladenem oder abgefeuertem Schußgewehr ergriffen werden, ohne weiteres zur Strafe des Strangs zu verurtheilen, und zwar wird dieſes alsdann auf imadiaten Befehl des Königs oder des hiezu Bevollmächtigten, nach dem Ausſpruche eines niederzuſetzenden Martial-Gerichts geſchehen, und die Sentenz ſogleich exequirt werden. Wer mit anderem Gewehr auf obige Art ergriffen wird, ſo daß er nicht damit getödtet hat und alſo der obenbeſtimmten Strafe unterliegt, ſoll mit acht- bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe belegt werden.

So gegeben, Stuttgart, den 5. März 1810.

Friderich.

Ad. Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

v. Vellnagel.

Digitized by Google

Anmerkung zu vorſtehendem Anhange.

Ich hoffe, daß dieſer Abdruck dem größeren Publikum von nicht geringerem Intereſſe iſt, als das bei Hepps Beiträgen als Anhang gedruckte Geſetz der Republik Bern. Als zu der Familie der durch Feuerbachs Geiſts geweckten Geſetzgebungen gehörig, wird dieſes Geſetz beſonders lehrreich, und für die Geſchichte des Rechts und der Geſetzgebung merkwürdig, wenn man daſſelbe mit der unter unbedeutenden Veränderungen in das Geſetzbuch von 1813 übergegangenen Königlich Baieriſchen Verordnung vom 27. Jul. 1809 vergleicht. Mit Uebergehung der bedeutend gemilderten Strafanſätze beſchränke ich mich darauf, dieſe Vergleichung durch folgende Bemerkungen zu erleichtern.

1.) Die Artikel I. und II. ſind ſchon, wiewohl unweſentlich geändert und in dem Artikel III. ſind zur näheren Bezeichnung des Hochverraths im Eingange die Worte: „thätliche mit frevelhaftem Vorſatze unternommene Angriffe“ interpolirt.

Unter III. 2. ſind die Endworte: „oder einzelne Theile vom Ganzen zu trennen,“ eingeſchaltet und dadurch eine bloße Verletzung des Staats in die Objectsbeſtimmung aufgenommen, welche der zu ſehr durch die Idee einer Staatsvernichtung gefeſſelte Baieriſche Concipient (Artikel 302 des Strafgeſetzbuchs von 1813) zu einem Staatsverrathe zweiten Grades abſtufen zu müſſen, geglaubt hatte. Der letztere möchte dabei überſehen haben, daß der Staat keine mechaniſche, ſondern eine organiſche Compoſition iſt, daß das individuelle Ganze nur in ſeinen Theilen und umgekehrt die Theile im Ganzen exiſtiren, und daß eine Unterſcheidung dieſer

Digitized by Google

Theile, je nachdem ſie edel oder weniger edel ſind, wie beim menſchlichen Körper der Augapfel, das Herz ꝛc., wohl bei einem phyſiſchen Organismus möglich iſt, nicht aber bei einem Freiheits Produkt, wo der Einfluß der Theil-Verletzung aufs Ganze theils wenig in die Augen fällt, theils aber in einer freien und gleichen Vereinigung gar nicht zum Maaßſtabe dienen darf, weil der Staat alle ſeine Theile mit derſelben Liebe umfaßen muß und weil es höchſt beleidigend wäre, wenn er zu einzelnen Theilen ſagen wollte, um euch kümmere ich mich weniger. Wer berechnet den Schaden fürs Ganze, wenn Würtemberg nur um eine der guten Städte Ulm oder Heilbronn gebracht würde und darf man es nur ausſprechen, daß etwa an den Schrambergern oder Ravensburgern weniger gelegen ſey? Dieſe Abſtufung verliert ſich alſo in das Subtile und Unjuriſtiſche und der Würtembergiſche Geſezgeber verdient gewiß keinen Tadel, daß er ihr nicht gefolgt iſt.

In dem unmittelbar folgenden Nachſatze ſcheint nun zwar letzterer durch die Worte des Eingangs: Insbeſondere iſt derjenige des Hochverraths ſchuldig, der zu Ausführung eines dieſer ſtrafbaren Zwecke" ꝛc. der gewöhnlichen, von Feuerbach zugeſpitzten Theorie ſchulgerecht zu folgen, daß Vernichtung des Staats zum Weſen des Hochverraths gehöre und in der beſtimmten Abſicht des Verbrechers liegen müſſe. Indeſſen iſt ſchon der Baieriſche Geſezgeber, dem der unſrige bis zu den Worten: „Veranlaſſung geben," gefolgt iſt, in der Ausführung des Thatbeſtandes dieſem irrigen Vorderſatze nicht ganz conſequent geblieben, da er im auswärtigen Verhältniſſe rein auf den animus hostilis des gemeinen Rechts zurückkam. Noch mehr aber weicht der letztere von da an durch den weitern Beiſatz ab: „oder ſich feindlicher Truppen zu einer Empörung bedient" — bis zu den Worten: „der gleichen Strafe unterworfen iſt." Aus dieſem Beiſatze geht klar hervor, daß ſchon der Gebrauch ſolcher Mittel, welche die Exiſtenz des Staats und ſeiner Verfaſſung, oder die Freiheit und das Leben des Staats-Oberhaupts nur auf das Spiel ſetzen, — mag auch die Abſicht des Verbrechers keineswegs zunächſt und unmittelbar auf dieſes Ziel gerichtet ſeyn, — den Thatbeſtand des Hochverraths ſchon ausmacht, was auch die Doctrin dagegen

Digitized by Google

einwenden möge. Eine Verſchwörung, welche ſonſt wohl zufrieden mit den beſtehenden Grundgeſetzen, und der beſtehenden Regierung — von der letzteren Abſchaffung der Feudalrechte, der Zehnden, der Cenſur mit Gewalt zu erkämpfen trachtete, wäre alſo jedenfalls hochverrätheriſch, wenn ſie durch eine Verbindung mit Auswärtigen ſich fremder Hülfe verſichert hätte, ihr bewaffnet beizuſtehen oder mit den Bürgern fremder Staaten, die ſich zu gleichem Zwecke erheben, im Voraus gleichſam in Allianz getreten wäre. Denn fremde Truppen ſind feindliche, ſobald ſie in das Reich einfallen und es iſt Eines, ſind ſie Truppen einer legitimen oder einer inſurgirten Macht. Verbietet ja ſchon der Art. XVI. bei wirklichen oder vermeintlichen Rechts-Anſprüchen bei nahmhafter Strafe jede herbeigezogene Einmiſchung in innere Angelegenheiten durch blos diplomatiſche Verwendung, die immer etwas imponirendes hat, das wie Concuſſion wirken kann, obgleich eine geringe Cabinetstapferkeit ſie abzuweiſen im Stande iſt? — Das Geſetz corrigirt ſich alſo ſelbſt und zwar ſo, daß man auf den Standpunkt des gemeinen Rechts zurückzukehren genöthigt iſt, daß Aufſtellung einer Feindesmacht gegen den Staat oder gegen denjenigen, dem nach der concreten Verfaſſung das Kriegsrecht ausſchließend gehört, zum Hochverrath ſchon genügt, ſobald der Staatsverein, die Staats-Verfaſſung oder das Staats-Oberhaupt nur verletzt werden, auch ohne daß es auf ihre Vernichtung abgeſehen iſt. Es iſt hinreichend, daß die beſtehende Regierung nur einen Augenblick ſuſpendirt, oder daß die durch die Verfaſſung beſtimmte Ordnung, welche das förmliche Recht erſchafft, nun unterbrochen werden ſoll. Dieß ſtimmt auch zu der gewöhnlichen Lehre vom Rechte des Widerſtands eines Volks, welches ja ebenfalls durch jede doloſe und offenbare Verletzung der Verfaſſung begründet iſt. Gegen dieſe Lehre läßt ſich in der Theorie nichts einwenden, weil in demſelben Augeublicke die aus ihrer Rolle fallende Regierung nicht mehr als Regierung handelt. Allein freilich iſt ſie nur höchſt ſelten practiſch, weil der Fall einer ſolchen doloſen und offenbaren Verletzung, wie ſie Strombeck unterſtellt, ſelten oder nie zu conſtatiren iſt. Handelt es ſich nicht meiſt von ſtreitigen Verfaſſungs-Fragen, worüber die Gründe für und wieder ſich das Gewicht halten

Digitized by Google

und wie iſt man darüber gewiß, ob die Revolution das Werk einer freien Erhebung des ganzen Volks oder die Handlung einer Faction war? — So ſind wir alſo genöthigt, aus dem Geſetze das wegzuexegeſiren, was falſche Doctrinen in daſſelbe gegen die wahre Abſicht des Geſezgebers eingeſchwärzt haben.

2) Eigenthümlich iſt ferner die behutſame Faſſung des Artikels VII., in welchem unſer Geſetzgeber in dem ſehr richtigen Gefühle, daß die gewöhnlichen Begriffe von Verſuch und Vollendung auf dieſes auſſerordentliche, von keinem Erfolge und von keinem Grade der Verletzung abhängig zu machende Verbrechen ſich nicht gut anwenden laſſen, dieſe Ausdrücke abſichtlich vermieden hat. Hiebei halte ich mich darum nicht auf, weil dieſer Punkt in den Entſcheidungs-Gründen des Criminal-Senats zu Eßlingen zum Erkenntniß von 1825 meiſterhaft entwickelt iſt. Nur das muß ich beifügen, daß derſelbe richtige Takt die Streichung des §. 10. der Baieriſchen Verordnung vom 27. July 1809 veranlaſſen mußte. Er lautete ſo: „Zu dem nächſten Verſuche iſt zu rechnen, wenn jemand in einer öffentlich verſammelten Volksmenge mündlich zu einem ſtaatsverrätheriſchen Aufruhr aufgefordert hat. Als entfernter Verſuch iſt zu betrachten, die „Aufforderung, welche blos durch Verbreitung ſchriftlicher, „gedruckter oder ungedruckter Aufſätze geſchehen iſt.“ Im Artikel 305 des Geſetzbuchs von 1813 iſt die Beſtimmung durch Gleichſtellung des letzten mit dem erſten Falle noch greller geworden. Wer die in meiner Schrift entwickelten Grundſätze des römiſchen Rechts vergleicht und gehörig würdigt, wird damit einſtimmen, daß die Unterdrückung dieſes den Richter zu ſehr feſſelnden Artikels zu loben iſt. Es iſt gewiß menſchlicher, mit dem letztern zum Thatbeſtande der Aufruhrſtiftung irgend einen Erfolg zu fordern und auch hier das nur durch irgend einen Erfolg zu vergewiſſernde an potuerit des Modeſtin in Anwendung zu bringen. Wer wird einen Fantaſten, der von der Menge verſpottet oder mit Koth geworfen wird, des nächſten Verſuchs eines Hochverraths ſchuldig erklären wollen? — Und noch ungeeigneter iſt die Anwendung, wenn ſeine Aufruhr-Predigt ein bloßes Consilium generale iſt, nur geeignet, eine aufrühriſche Dispoſition zu wecken? — Dieſes an potuerit, drückt unſer Geſetz

Digitized by Google

mehrfach durch die Gefahr aus, die davon zu beſorgen war und gar wohl eine richterlich erkennbare Thatſache ſeyn kann.

3) Auch der Artikel VIII. iſt originell und gegen den grundloſen Tadel, daß hier das Zwittergeſchöpf eines culpoſen Hochverraths aufgeſtellt werde, leicht zu vertheidigen. Das Geſetz erkennt ja an, daß hier von keinem eigentlichen Hochverrathe die Rede ſey. Allein bei der zu engen Faſſung der bloßen Majeſtäts-Verletzung, welche ihnen eine irrige Doctrin aufdrang, fühlten die Verfaſſer deſſelben zu deutlich die Lücke, welche dadurch entſtehet, um einer nicht geringen Zahl von ſtaatsgefährlichen Handlungen zu begegnen, die man nicht als Hochverrath imputiren darf, ſo ſubtil und empfindlich ſie auch Ruhe, Ordnung und obrigkeitliche Autorität gefährden. Ungerecht könnte die Anwendung dieſes dem Richter durch das Wort „können" keine bindende Vorſchrift gebenden Artikels nur durch Unverſtand des letzteren werden, wenn er Gefahren erblickt, wo keine ſind und nur auf die Gefahr ſieht. Die Gefahr muß a.) durch irgend einen Erfolg als Thatſache nachgewieſen, b.) dem Handelnden erkennbar geweſen ſeyn und c.) aus einem juridiſch nachweisbaren Illicito entſpringen, das man ſchon an ſich als Beleidigung gegen den Staat oder gegen die Staatsgewalt betrachten darf. Gefahren können freilich auch aus ganz unſchuldigen, ja aus vollkommen befugten Handlungen aus einem herzhaften Gebrauche der Rede-Freiheit, aus dem Enthuſiasmus der Rechtsbehauptung entſtehen, wie der Bauernkrieg und der Wiedertäufer-Unfug aus der Reformation Luthers. Dieß iſt ein Punkt, in welchem uns das gemeine Recht als raison ecrite, — ein Anſehen, welches ihm ja die Verfaſſer des Code zuzugeſtehen, nicht umhin konnten, — als wiſſenſchaftliche und claſſiſche Autorität, ſehr zu Hülfe kommen wird. Wer aber hierin nicht ſtark und bewandert genug iſt, der ziehe nur das ſittliche Gemeingefühl zu Rathe. Handlungen, die, mögen ſie auch nicht ausdrücklich verboten ſeyn, ein rechtſchaffener Mann ſchon von ſelbſt bleiben läßt, weil er ſie für gemeinſchädlich und gemeingefährlich erkennt, und die nur überſpannte Köpfe ſich anzumaßen geneigt ſind, verdienen keine Nachſicht.

Digitized by Google

Was wird erfolgen, wenn dieſe Lücke unausgefüllt bleibt? — Das, daß man bei ſolchen augenfällig ſtaatsgefährlichen Handlungen, deren Beſtrafung der geſunde Verſtand des Volks und das unbefangene Publikum fordern, eine Art von Dolus, nenne man ihn nun mit Nettelbladt indirectus oder mit den Neueren eventualis herauskünſtelt und derſelben Handlung die unverdiente Ehre erweiſet, ſie als attentirten Hochverrath zu bezeichnen und zu beſtrafen. Daß nun dieſer Mißgriff verhütet wird, das iſt als ein nicht geringer Gewinn anzuſchlagen, und ein ehrendes Denkmal der Humanität des Geſetzgebers, welcher damit den Begriff des Hochverraths zugleich negativ beſtimmt hat. Unſre Polizeigeſetze verbieten bei fünfzehn Reichsthalern Strafe unſeren Krämern mehr als zehn Pfund Schießpulver in ihrem Hauſe zu haben, das aber unter dem Dache an einem wohlverſchloſſenen Orte aufbewahrt werden ſoll. Beobachtet er dieſes, ſo hat er es nicht zu verantworten, wenn durch eine zufällige Entzündung der größte Schaden, noch weniger, wenn dadurch bloße Gefahr entſteht. Geſetzt aber, ein ſolcher kann der Verſuchung nicht widerſtehen, einen ihm um einen Spottpreis angebotenen Centner ſich nicht entgehen zu laſſen, den er nun, damit es nicht aufkommt, am ungeſchickten Orte unterbringen muß. Wird die Sache entdeckt, bevor ein Unglück geſchah, ſo verſteht ſich, daß er mit der, ſo lange es ſich von der Verhütung handelt, ausſchließlich zuläßigen Polizeiſtrafe und der Wegnahme des Pulvers davon kommt. Geſetzt aber, es erfolge durch irgend einen, wenn auch r e i n e n Zufall, z. B. durch das Zünden eines Blitzes, eine Explosion, welche großen Schaden anrichtet, ſo bin ich mit Ramagnoſi der Meinung, daß er der ſo lange blinden Juſtiz verfallen iſt, welcher durch den Erfolg gleichſam die Augen aufgehen. Nicht nur, wenn Menſchen umgekommen, wo es ſich von culpoſer Tödtung handelt, ſondern, weil die Gefahr für Menſchenleben jetzt als Thatſache vorliegt, mag ſie auch zufällig glücklich abgelaufen ſeyn. Bei entſtandenem Brande ſtimmt auch der lobenswerthe Artikel 365. des Entwurfs=Strafgeſetzbuchs für das Königreich Württemberg überein. Eine Fahrläßigkeit, welche mit einem ſo ärgerlichen Effekte ausgeht, fordert eine öffentliche Genugthuung, ſo gewiß es iſt, daß man ſie nicht einem hier

Digitized by Google

bei der Nichtachtung der eignen Gefahr für Gut und Leben gewiß unerfindlichen Dolus gleich beſtrafen darf, wie ſchon daraus erhellt, daß die juridiſche Imputation im Gegenſatze der polizeilichen Einſchreitung durch den Erfolg als res mali exempli bedingt iſt. Aehnliche Momente treten auch bei Staatsverbrechen ein, da man alle Aeußerungen der natürlichen Freiheit, welche der moraliſchen Exiſtenz des Staats Schaden drohen, zu hüten ſchuldig iſt, und weil in dieſem Punkte ſchon die bloße Gleichgültigkeit in die Zurechnung fällt, weil ohne einträchtiges und gemüthliches Zuſammenwirken kein Staat beſtehen würde.

4) Hieran reihen ſich daher die gleichfalls originellen Artikel IX., X., XI. an, auf die ich bereits im dritten Abſchnitte meiner Schrift bei der Frage, in wie ferne der Hochverrath durch bloße Unterlaſſungen begangen wird, und in der Lehre von blos paſſiven Rebellen hingewieſen habe.

5) Auch der Artikel XIV. iſt eigen, und bezieht ſich auf diejenige Arten der Landesverrätherei oder des Majeſtätsverbrechens, welche, eine von mir mehrfach angedeutete Abſonderung verdienend, bei der Anweſenheit oder der Nähe feindlicher Truppen begangen werden. Der Vorwurf der Härte wird ihm gewiß nicht gemacht werden dürfen, indeſſen läßt ſich doch auch die Gelindigkeit entſchuldigen, weil Gemeinheit, Eigennutz und Mißtrauen zu dem ſchon verloren geglaubten Staat zu dieſen Schlechtigkeiten mitwirken, ohne daß ſich der animus hostilis unzweideutig offenbart.

6) Eben ſo der von mir ſchon beſprochene Artikel XXV., der freilich in ſeinen Anwendungen ſo nothwendig zu beſchränken iſt, als der Artikel VIII., dann aber eine Lücke ausfüllt.

7) Der gemeinrechtliche Begriff des Aufruhrs iſt zwar, wie im baieriſchen Geſetze, mit der vis publica völlig vermiſcht, aber das urſprüngliche Merkmal deſſelben nicht ganz ausgelöſcht. Dieß leuchtet beſonders aus den zwei erſten gleichfalls interpolirten Abſätzen des Artikels XXXIV. hervor. Denn in ihnen liegt, daß die Idee und Vorausſetzung eines Complotts, einer factio, welche ſo leicht die Rechtsbeurtheilung verwirrt, bei dieſem Verbrechen nur eine Ausnahme von der Regel bildet, und daß das naturale des letztern in dem Aufſtehen und Handeln einer Menge beſteht, welche

ohne Verabredung durch den freien Antrieb der Einzelnen vereinigt wurde. Eine ſolche freie Erhebung, könnte man ſie, was aber in rerum natura nie der Fall iſt, dem ganzen Volke zuſchreiben, wäre mehr als Unglück, denn als Verbrechen zu betrachten. Aber allerdings iſt ſie als hülfloſe Geburt eines neuen politiſchen Zuſtands das größte Unglück, und darum ſind die, welche dieſes Unglück mit Vorbedacht herbeiführen wollen, die ſchwerſten Verbrecher, und bewahre uns der Himmel vor einer mit dieſer Krätze behafteten Literatur oder Tagespreſſe.

Digitized by Google

Empfehlungswerthe Werke, welche in dem Verlage der Buchhandlung von Franz Heinrich Köhler in Stuttgart erſchienen und durch alle Buchhandlungen Deutſchlands, Oeſtreichs, der Schweiz u. ſ. w. zu erhalten ſind.

Taſchenbibliothek für Reiſende auf Eiſenbahnen, Dampfſchiffen und Eilwägen. Redigirt von Prof. Dr. J. M. Braun. 18. broſch. 1836.

1s Bändchen. Wegweiſer durch Heidelberg. Mannheim und Schwetzingen. Mit dem Plane des Gartens in Schwetzingen und dem Grundriß von Mannheim. 18. broſch. 30 kr. oder 8 gr.

2s Bdchen. Wegweiſer durch Stuttgart und die Umgegend. 12. broſch. 20 kr. oder 4 gr.

3s Bdchen. Wegweiſer durch die Taunusbäder, Wiesbaden, Ems, Schwalbach, Schlangenbad. 18. broſch. 30 kr. oder 7 gr.

4s Bändchen. Wegweiſer auf der Rheinreiſe von Mainz bis Cöln. Mit einer Karte.

5s Bdchen. Wegweiſer durch Nürnberg und Fürth mit einem Plan von Nürnberg.

Arnold, A., die richterliche und vollziehende Gewalt des deutſchen Bundes mit beſonderer Rückſicht auf das durch den Bundesbeſchluß vom 30ſten October 1834 eingeführte Bundes-Schiedsgericht. gr. 8. geheftet. 1835. 36 kr. oder 8. gr.

Bilder aus dem geſellſchaftlichen Leben der Nordamerikaner. Von einer Deutſchen. gr. 8. broſch. 1815. 2 fl. oder 1 rthlr.

Bürger, A. C., die gelehrige Hauswirthin. Ein Handbuch für Frauenzimmer, welches die ganze Kochkunſt enthält. 6te Auflage. 8. 1834. 1 fl. 12 kr. oder 18 gr.

Büsten, acht, des Vatikans. Mythologische und historische Personen der Griechen und Römer. Ausgewählt aus dem „Museo Pio Clementino", mit Uebersetzung des erläuternden Textes von E. Qu. Visconti. Als Ergänzung der Bildniss-Sammlungen der römischen Kaiser, der griechischen und römischen Schriftsteller, so wie als Zeichenbuch antiker Köpfe. gr. 4. broschirt. Ordin. Ausgabe. 36. kr. oder 8 gr.

Encyklopädie der geſammten muſikaliſchen Wiſſenſchaften oder Univerſal=Lexikon der Tonkunſt. Bearbeitet von M. Fink, de la Motte Fouqué Dr. Grosheim, Dr. Heinroth, Prof. Dr. Marx, Director Naue, G Nauenburg, L. Rellſtab, Ritter v. Seyfried, Prof. Weber, Baron von Winzingerode u. A., und dem Redacteur Dr. G. Schilling. 1—3r Band. Lexikon 8. 1833 — 1834. Erſter Subſcriptions = Preis für den Band 4 fl. 30 kr. oder 2 rthlr. 12 gr. Zweiter Subſcriptions=Preis für den Band 5 fl. 24 kr. oder 3 rthlr.

Fortepiano, das. Einzelner Abdruck dieſes Artikels aus dem Univerſal=Lexicon der Tonkunſt. 1836. gr. 8. geheftet. 12 kr. oder 3 gr.

Lindner, Dr. Fr. L. Oeſterreichs Stellung im Zeitalter Franz I. Betrachtungen bei dem Tode dieſes Kaiſers. gr. 8. geheftet. 1835 30 kr. oder 9 gr.

Märklin, Chr., über die Nothwendigkeit einer umfaſſenderen Volksbildung und Erziehung. gr. 8. geheft. 1836. 24 kr. oder 9 gr.

Naue, Responsorien oder Chöre zu drei Lyturgien mit eingelegten Sprüchen; vierstimmig (Discant, Alt, Tenor, Bass). Partitur gr. 4. 2 fl. oder 1 rthlr. 4 gr.

Dieſelben in Stimmen. 54 kr. oder 12 gr.

Naue, F., hymnus ambrosianus, te Deum laudamus, in musicam reductus; für vier Männerstimmen. Folio. geheftet. 36 kr. oder 8 gr.

Plan des alten Roms. 1 Blatt in 4. 9 kr. oder 2 gr.

Räthſel von J. G. M. 8. br. 1835. 1 fl. 45 kr. oder 1 rthl.

Urbs Roma. Das alte Rom. Ansichten der Tempel, Paläste, Theater, Amphitheater, Circi, Naumachieen, Triumphbogen, Porticus, Basilicae, Grabmäler, Wasserleitungen, Thore, Bäder, Ehrensäulen, Obelisken u. s. w. zwei Lieferungen. gr. 4. 1829. 4 fl. 48 kr. ord., oder 2 rthlr. 16 gr.

Digitized by Google

Bericht

über die

Bibliothek des Frohſinns.

Der Plan dieſer Bibliothek iſt eine in beſtimmte Rubriken geordnete Sammlung humoriſtiſcher Stoffe aller Art zu liefern, die nach und nach das ganze Gebiet des Scherzes und Witzes umfaſſen ſoll. — Bisher ſind folgende Abtheilungen daraus erſchienen.

I. Anekdoten von Regenten, Staatsmännern, Feldherren und andern hiſtoriſchen Perſonen. 1s Bändchen. Enthaltend 52 Anekdoten von Napoleon. 45 von Friedrich II. 9 von Peter dem Großen. 27 von Suworoff. 16 von Joſeph II. und Pius VI. 21 vermiſchte hiſtoriſche.

II. Anekdoten von Gelehrten und Curioſitäten der Literatur. 1s Bändchen enthält 259 Anekdoten, ſo wie einen Auszug aus Flögel's Geſchichte der komiſchen Literatur.

III. Anekdoten ſcherzhaften Inhaltes. 2 Bde. Enthalten über 700 Nummern in beſter Auswahl wie ſie der Titel bezeichnet.

IV. Deutſches Volksthum im Mittelalter. 1s Bdchen. Enthält die hervorſtechendſten Sitten und Gebräuche dieſes Zeitraums.

V. Epigramme und Satyren, Sinngedichte und poetiſche Scherze aller Art. Dieſe Sammlung enthält 465 der witzigſten Epigramme unſerer beſten Dichter.

VI. Komiſche Briefe und Zeitungsanzeigen. 1r Band.

Jedes Bändchen iſt einzeln für den Subſcriptions-Preis von 24 kr. rh. oder 6 gr. ſächſ. in allen Buchhandlungen zu haben.

Digitized by Google

Wohlfeile und ſchöne Kupferſammlungen im Verlage von

Franz Heinrich Köhler in Stuttgart.

Griechenlands und Roms Schriftſteller und andere merkwürdige Männer.

5 Lieferungen compl. 40 Büſten in Quart. Preis 1 Thlr. 12 gr. — 2 fl. 42 kr.

Inhalt:

Homer.	Epicur.
Plato.	Ariſtophanes.
Euripides.	Aeſculap.
Demoſthenes.	Theophraſtus.
Perikles.	Iſocrates.
Pythagoras.	Herodotus.
Antiſthenes.	Diogenes.
Epimenides.	Apollonius.
Anacreon	Ariſtoles.
Sappho.	Aeſchines.
Socrates.	Phocion.
Hercules.	Alcibiades.
Sophocles.	Asklepiades.
Pindar.	Lykurg.
Lyſias.	Pitodoris.
Thucydides.	Pattakus.

Mäcen.	Terenz.	Seneca.	Apulejus.
Virgil.	Cicero.	Perſius.	Germanicus.

Die römiſchen Kaiſer des abendländiſchen Reiches. In chronologiſcher Folge von Julius Cäſar bis Conſtantinus. 4 Lieferungen mit 64 ſchönen Büſten nach Antiken. 1 Rthlr. 16 gr. — 3 fl.

Acht Büſten des Vaticans. Ausgewählt aus Visconti Museo Pio Clementinum. In groß Quart 8 gr. — 36 kr. Beſte Ausdrücke Folio 12 gr. — 54 kr.

Inhalt:

Jupiter.	Oceanus.	Menelaus.	Septimius Severus.
Minerva.	Antinous.	Serapis.	Antoninus Pius.

Maleriſche Wanderungen durch die Alterthümer in Rom und der Campagna. Nach den Schilderungen der neueſten und beſten Schriftſteller. 2 Thle. gr. 8. mit 78 Anſichten nach Piraneſi, elegant geheftet 1 Rthlr. — 1 fl. 48 kr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google